

Richard Butterwick

---

# Die Verfassung vom 3. Mai 1791

---

**Das Vermächtnis des Polnisch-Litauischen Unionsstaats**

---



# DIE VERFASSUNG VOM 3. MAI 1791

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN  
ZUR DEUTSCH-POLNISCHEN BEZIEHUNGSGESCHICHTE  
IN DER FRÜHEN NEUZEIT UND IM 19. JAHRHUNDERT

Publikationsreihe des Zentrums für Historische Forschung Berlin  
der Polnischen Akademie der Wissenschaften  
und des Museums der Geschichte Polens in Warschau

Band 1

Richard Butterwick

DIE VERFASSUNG VOM 3. MAI 1791.  
DAS VERMÄCHTNIS  
DES POLNISCH-LITAUISCHEN UNIONSSTAATS

Aus dem Englischen von Gisela Tantsch

Mit einer Neuedition der ersten deutschen Übersetzungen  
der Verfassung vom 3. Mai 1791  
sowie einer editorischen Einführung  
von Igor Kąkolewski und Jacek Wijaczka

Berlin · Warschau 2021

Band 1, herausgegeben vom Zentrum für Historische Forschung Berlin der Polnischen Akademie der Wissenschaften und dem Museum der Geschichte Polens in Warschau in Zusammenarbeit mit dem Pilecki Institut Berlin und dem Polnischen Institut Berlin

Lektorat: Benjamin Voelkel

Umschlagentwurf: Krzysztof Skrzypczyk

Karten: Anna Bilny-Sachanowicz

Satz: Max Szot

Abbildung auf dem Umschlag: *Die neue polnische Constitution*, von Daniel Chodowiecki (1792), Radierung, in: Goettinger Taschen Calendar für das Jahr 1793

© by Muzeum Historii Polski und Richard Butterwick, 2021

© for the German edition by Muzeum Historii Polski, Warschau 2021

© for the German edition by Zentrum für Historische Forschung Berlin der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 2021

© for the German edition by Pilecki Institut, Berlin 2021

© for the German edition by Polnisches Institut Berlin, Berlin 2021

© for the German translation by Gisela Tantsch



Erste Ausgabe

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-83-65248-63-3 (Druckausgabe)

ISBN 978-83-65248-64-0 (E-Book)

*Ist es besser, in gefährlicher Freiheit zu leben  
oder in ruhiger Knechtschaft?  
(nach Sallust)*



## INHALTSVERZEICHNIS

### DIE VERFASSUNG VOM 3. MAI 1791. DAS VERMÄCHTNIS DES POLNISCH-LITAUISCHEN UNIONSSTAATS

Vorwort ( <i>Robert Kostro</i> )	11
Vorwort zur deutschen Ausgabe ( <i>Richard Butterwick</i> )	15
Glossar	17
1. Symbole	21
2. Der Unionsstaat: Aufstieg und Niedergang	27
3. Riskante Veränderungen	45
4. Der Große Sejm	57
5. Die Revolution vom 3. und 5. Mai 1791	73
6. Das Gesetz über die Regierung	85
7. Absolute Monarchie oder geordnete Freiheit?	97
8. Einschätzungen	115
Literaturhinweise	123

### DIE ERSTEN DEUTSCHEN ÜBERSETZUNGEN DER VERFASSUNG VOM 3. MAI 1791 UND DIE GEGENSEITIGE GARANTIE ZWEIER NATIONEN

Eine editorische Einführung ( <i>Igor Kąkolewski, Jacek Wijaczka</i> )	129
Die Verfassung vom 3. Mai 1791. Übersetzung aus dem Jahr 1791	147
Die Verfassung vom 3. Mai 1791. Übersetzung aus dem Jahr 1793	165
Gegenseitige Garantie zweier Nationen vom 20. Oktober 1791	181
Abbildungs- und Kartenverzeichnis	185





DIE VERFASSUNG VOM 3. MAI 1791.  
DAS VERMÄCHTNIS  
DES POLNISCH-LITAUISCHEN UNIONSSTAATS



## VORWORT

Das 18. Jahrhundert steht in der polnischen Geschichte für einen wahrhaft tragischen Zeitraum. Beginnend mit dem Großen Nordischen Krieg, ist es eine Aneinanderreihung dramatischer Ereignisse: Einmärsche ausländischer Truppen, Zerfall des politischen Systems, interne Konflikte, die oft durch ausländische Mächte angeheizt und ausgenutzt wurden, die tragische Konföderation von Bar, Verrat und schließlich die drei Teilungen, die zum Verschwinden des polnisch-litauischen Staats von der Landkarte Europas führten.

Und doch, trotz aller Katastrophen und Missgeschicke oder vielmehr als Antwort auf diese Herausforderungen, war eine Bewegung zur Reform der Adelsrepublik entstanden: Die Abhandlung *Głos wolny, wolność ubezpieczający* (Die freie Stimme, die die Freiheit sichert), veröffentlicht durch den ehemaligen König Stanislaus Leszczyński, die Aktivitäten des Bildungsreformers und Piaristen Stanisław Konarski, die Einrichtung des Kadettenkorps (*Szkoła Rycerska*) und der nationalen Erziehungskommission sowie viele weitere Reformen führten zu den Errungenschaften des Großen Sejm und, als Höhepunkt dieser Anstrengungen, zur Verabschiedung der Verfassung vom 3. Mai 1791.

Diese war die zweite auf der Welt und das erste moderne Verfassungsgesetz in Europa. Ihr Ziel war es, das Machtsystem zu modernisieren und zu verschlanken, um den Aufbau einer effizienten Verwaltung, einer Armee und die Durchführung sozialer Reformen zu ermöglichen, welche die wirtschaftliche Entwicklung unterstützen sollten. Die Verfassung hat die Polnisch-Litauische Union nicht gerettet, aber das schmälert in keiner Weise ihre historische Bedeutung. Vor allem zeugte das kluge Handeln der Eliten von deren Fähigkeit, sich über alle Gräben hinweg zu verständigen und die größten politischen Probleme des Landes zu benennen. Es zeigte auch den Willen, dringend benötigte Abhilfe für die Probleme zu finden,

unter denen das Land litt. Der Versuch, am 3. Mai eine Verfassung zu verabschieden, zeigt – anders als die umgebenden Mächte es behaupteten –, dass der polnisch-litauische Staat nicht an seiner Regierungsunfähigkeit zerbrach, sondern weil er sich infolge der Reformen als gefährlicher politischer Rivale entpuppte.

Während der Zeit der Teilung wurde der 3. Mai für die Polen zu einem der wichtigsten historischen Gedenktage, denn er hielt die Erinnerung an die politischen Errungenschaften des Unionsstaats wach. Nachdem Polen 1918 seine Unabhängigkeit wiedererlangt hatte, wurde er vom Parlament zum landesweiten Feiertag ernannt. Die Einstellung des modernen unabhängigen litauischen Staats zu diesem Tag war ambivalenter. Seit einigen Jahrzehnten wird die Verfassung in Litauen aber weitgehend positiv beurteilt, und schon oft wurde sie gemeinsam feierlich begangen.

Die deutsche Historiografie hat nicht selten die preußische Sichtweise übernommen, derzufolge die Teilungen Polens durch strukturelle Schwächen in Polen-Litauen begründet waren. Vielleicht würde es sich jedoch lohnen, die Verfassung und den Untergang des Unionsstaats, zu dem es mit der zweiten und dritten Teilung Polens 1793 und 1795 kommen sollte, als das tragische Ende einer langen Phase des friedlichen Zusammenlebens von Polen und Deutschen zu sehen. Die gegenseitigen Beziehungen seit dem Ende der Kriege mit dem Deutschen Orden im 16. Jahrhundert bis zu den Teilungen Polens waren eine Zeit des friedlichen Miteinanders, die im 18. Jahrhundert sogar zu einer dynastischen Union zwischen Polen und Sachsen führte. Ebenfalls sollte daran erinnert werden, dass viele Teilnehmer des Großen Sejm aus Preußen und Livland stammten und Adelige deutscher Herkunft waren. Wäre die Verfassung in Kraft getreten und hätten die Wettiner weiterhin über den polnischen Thron geherrscht, hätten die deutsch-polnischen Beziehungen und damit auch die Geschichte Europas anders ausgesehen.

Die Verfassung vom 3. Mai ist ein Dokument, mit dem alle polnischen Schülerinnen und Schüler im Geschichtsunterricht bekannt gemacht werden. Im Ausland ist dieses Kapitel der polnisch-litauischen Geschichte eher unbekannt. Aus diesem Grund war das Museum der Geschichte Polens sehr angetan von der Idee Professor Richard Butterwicks, eines hervorragenden Experten für die polnisch-litauische Geschichte des 18. Jahrhunderts, ein kurzes, leicht verständliches, aber dennoch auf neuesten geschichtswissenschaftlichen Erkenntnissen basierendes Buch herauszugeben, um das Thema einem breiteren Publikum in Polen und dem Ausland vorzustellen.

Neben der Veröffentlichung der polnischen und englischen Ausgabe ist das Museum auch an der litauischen Ausgabe beteiligt, die auf Initiative des Litauischen Instituts für Geschichte in Wilna vor Kurzem erschienen ist. Ich freue mich, dass die Idee einer deutschen Ausgabe des Buches von der Berliner Abteilung des Pilecki Instituts, dem Polnischen Institut Berlin und dem Zentrum für Historische Forschung Berlin der Polnischen Akademie der Wissenschaften, welches das Projekt wissenschaftlich betreut hat, aufgegriffen wurde.

Möge das Buch auch den deutschen Leserinnen und Lesern einen faszinierenden Einblick in ein entscheidendes Kapitel der Geschichte ihres östlichen Nachbarlandes geben.

*Robert Kostro*  
*Direktor des Museums der Geschichte Polens*



## VORWORT ZUR DEUTSCHEN AUSGABE

**B**EIM SCHREIBEN DIESES KURZEN BUCHS konnte ich mich auf viele Hinweise stützen, die mir in drei Jahrzehnten Forschungsarbeit zu dem bemerkenswerten Staatsgebilde Polen-Litauen zuteil wurden. An dieser Stelle möchte ich allen Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und Studierenden meinen Dank aussprechen, die mich im Lauf der Jahre unterstützt haben. Mein besonderer Dank geht an Robert Kostro, Anna Kalinowska und alle anderen am Museum der Geschichte Polens, die meinen Text in ein Buch und E-Book verwandelt haben. Sehr dankbar bin ich auch dem Lektor Krzysztof Link-Lenczowski. Wie immer war Wioletta meine Muse und meine Inspiration. Auch möchte ich ganz herzlich Igor Kałkolewski danken, dem Leiter des Zentrums für Historische Forschung Berlin der Polnischen Akademie der Wissenschaften, und der Übersetzerin Gisela Tantsch sowie der Leitung des Polnischen Instituts Berlin und des Pilecki Instituts für diese großartige deutsche Ausgabe.

Fußnoten habe ich sparsam verwendet, hauptsächlich für Quellenangaben von Zitaten. Einige davon lassen erkennen, wie reichhaltig die Primär- und Sekundärliteratur zu diesem Thema sind. Bei den Literaturhinweisen habe ich mich jedoch auf deutsche und englische Ausgaben beschränkt. Zwar sind in der deutschsprachigen Welt Fremdsprachenkenntnisse deutlich weiter verbreitet als in der englischsprachigen, aber nur wenige können fließend in slawischen und baltischen Sprachen lesen. In der deutschen Wissenschaft gibt es eine ausgeprägte Forschungstradition zu Polen und Litauen, und meine Aufzählung kann nur eine Auswahl darstellen. Es ist durchaus möglich, sich mit dem Unionsstaat an der Universität zu befassen, auch jenseits von explizit auf diese Region spezialisierten Einrichtungen. Ich hoffe sehr, dass dieses kurze Buch mehr Lehrende und Studierende weltweit dazu anregen wird.

Die lange und eng verflochtene Geschichte von Deutschland und Polen wird verständlicherweise oft durch das Prisma der Teilungen im späten



18. Jahrhundert, der Konflikte zwischen den nationalistischen Tendenzen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, der Gräueltaten des „Dritten Reichs“ und des Eisernen Vorhangs betrachtet. Und doch sorgten zuvor mehrere Jahrhunderte lang komplexe politische, wirtschaftliche, kulturelle und konfessionelle Beziehungen weitgehend für Frieden und Wohlstand. Die Grenzen von 1466 blieben bis 1772 nahezu unverletzt, aber das Ende der alten Ordnung kam rasch: das Heilige Römische Reich Deutscher Nation überlebte den Unionsstaat nur um elf Jahre. Hat man das im Hinterkopf, ist es umso interessanter, die Entwicklung der Polnisch-Litauischen Union, wie sie hätte ablaufen können, wenn der Staat rasch wiedererstanden wäre, als alternativen Weg in die Moderne in den Blick zu nehmen, als „nicht eingeschlagenen Weg“ für die Länder und Menschen in Ost- und Mitteleuropa.

Ich habe dieses Buch auch für die polnischen Leser geschrieben, kurz vor dem 230. Jahrestag der Akklamation der Verfassung vom 3. Mai. Es war zum Teil gedacht als Antwort auf verschiedene Arten von Kritik an der Verfassung, die häufig in der polnischen Öffentlichkeit zu hören sind. Ebenfalls auf die zunehmend ritualisierten und seichten Jubiläumsveranstaltungen der vergangenen 30 Jahre, die so anders sind als in den 1980er Jahren. Deshalb stehen am Anfang und am Ende jeweils eine Einführung und eine Zusammenfassung, in denen vor allem betrachtet wird, was der 3. Mai seit der Zerstörung des alten Unionsstaats für die Polen bedeutet hat. Die sechs Kapitel dazwischen sollen den Ursprung, die Entstehung, den Inhalt, die Sprache und die Wirkung der Verfassung im historischen Kontext der Polnisch-Litauischen Union erklären – im Großfürstentum Litauen ebenso wie in Kronpolen.

Die deutsche Ausgabe erscheint nach den Feierlichkeiten zum Jahrestag 2021 in Wilna und Warschau, die in bisher nie dagewesenem Ausmaß führende polnische und litauische Politiker, Meinungsbildner und Geschichtswissenschaftler zusammengebracht hat, um zusammen das gemeinsame freiheitliche Erbe ihrer Nationen zu würdigen. Bei den Feiern in Warschau waren ebenfalls die Präsidenten der Ukraine, Lettlands und Estlands anwesend – auch sie sind Erben der bürgerlichen Werte des alten Unionsstaats. Es freut mich deshalb sehr, dass dieses Buch auch auf Litauisch und Ukrainisch erscheint, und ich hoffe, dass in nicht allzu ferner Zukunft auch eine belarussische Übersetzung in einem freien und unabhängigen Belarus herausgegeben wird.

*Richard Butterwick*

## GLOSSAR

### **Hetman**

Ranghoher militärischer Befehlshaber. Kronpolen und das Großfürstentum Litauen hatten jeweils einen Großhetman und einen Feldhetman.

### **Immerwährender Rat (*Rada Nieustajęca*)**

Gegründet 1775. Dem Rat gehörten der König, 36 Senatoren und Landboten an, er war in fünf Abteilungen gegliedert und mit Beamten ausgestattet. Zwischen den Reichstagen besaß der Immerwährende Rat Aufsichts- und Exekutivbefugnisse.

### **Konföderation (*konfederacja*)**

Bewaffneter Bund von Adligen in Notlagen, um das politische Gemeinwesen und dessen Freiheit zu verteidigen bzw. wiederherzustellen. Ein unter der Schirmherrschaft einer Konföderation zusammengetretener (sog. konföderierter) Sejm (oder Konföderationsreichstag) konnte, wenn nötig, durch Mehrheitsvotum entscheiden.

### ***Liberum veto***

Das Recht eines einzelnen Landboten (oder Reichstagsabgeordneten), sich entschieden gegen Gesetzesvorschläge und Beschlüsse des Sejms zu wenden, dessen Beratungen zu stoppen und sogar vorzeitig abzubrechen, um so Gesetze zu verhindern.

### **Minister**

Die höchsten Amtsträger in Kronpolen und im Großfürstentum Litauen: Großmarschälle, Kanzler, Vizekanzler, Schatzmeister und Oberhofmarschälle der Krone bzw. Litauens, denen sich im Senat *ex officio* 1768 die Groß- und Feldhetmane und 1775 die Hofschatzmeister zugesellten.

***Pacta Conventa***

Der mit jedem neuen Monarchen ausgehandelte Wahlvertrag. Die *Pacta Conventa* enthielt die „*Articuli Henriciani*“, die 1573 für den ersten reinen Wahlmonarchen, Heinrich von Valois, aufgesetzt wurden und die Macht des Königs einschränkten.

***Rzeczpospolita, res publica***

Das Staatsgebilde. Dieser Begriff bezog sich sowohl auf die Union zwischen der Krone des Königreichs Polen und des Großfürstentums Litauen (Polnisch-Litauische Union, kurz: Unionsstaat) mit deren Gebieten und Regierungs- und Justizeinrichtungen als auch auf das souveräne politische Gemeinwesen bzw. die Nation, beherrscht vom polnisch-litauischen Adel. Er war untrennbar verbunden mit bestimmten, auf Tugenden beruhenden prägenden Werten wie Gemeinwohl, Harmonie, Recht, Gerechtigkeit, Gleichheit und natürlich Freiheit.

**Sarmatismus (*sarmatyzm*)**

Der Adel und einige weitere Einwohner des Unionsstaats führten ihre Abstammung auf das Volk der antiken Sarmaten zurück, das gegen das Römische Reich gekämpft hatte. „Sarmatien“ wurde zum Synonym für Polen und „Sarmaten“ für dessen Einwohner. Ab den 1760er Jahren verwendeten Reformier „Sarmatismus“ als abschätzige Bezeichnung für reaktionäre Haltungen und Sitten unter Adligen. Heute werden damit die typischen Sitten der Adligen in der Polnisch-Litauischen Union bezeichnet.

**Sejm**

Der polnisch-litauische Reichstag, der in der Regel alle zwei Jahre für sechs Wochen zusammentrat. Die Stände des Sejm waren der König, der Senat und der Ritterstand (*Stan Rycerski*), dessen gewählte Abgeordnete die Landbotenkammer (*Izba Poselska*) bildeten.

***Sejmik***

Landtag oder lokale Versammlung des Adels, die Landboten zum Sejm wählten und mit Instruktionen versahen. Auf den Landtagen wurden auch viele Richter und lokale Beamte gewählt und zahlreiche lokale Angelegenheiten geregelt.

**Senat**

Obere Kammer und mittlerer Stand des Sejm, hervorgegangen aus den königlichen und großfürstlichen Räten des Mittelalters. Dem Senat gehörten

Bischöfe, Woiwoden, Kastellane und Minister an, den Vorsitz hatte der Monarch, die Mitglieder wurden bis 1775 aus den Reihen des wohlhabendsten Adels (dem sogenannten Magnatentum) bestimmt.

**Starost**

Ehemals ein königlicher Vertreter. Ein Starost besaß gering besteuerte königliche Ländereien (*królewszczyzny*) als Lohn für seine Beamtdienste. Manche Starosten hatten gerichtliche Verpflichtungen.

**Starostei**

Amt und königliche Ländereien im Besitz eines Starosten.

***Szlachta***

Polnisch-litauischer Adel, er machte zwischen fünf und acht Prozent der Bevölkerung in Polen-Litauen aus. Die *szlachta* verstand sich selbst zunehmend als die Nation.



## I.

### SYMBOLE

ALS AM NACHMITTAG DES 3. MAI 1982 DIE UHR VIER SCHLÄGT, füllt eine Menschenmenge den Warschauer Schlossplatz und die umliegenden Straßen (Abb. 1). Weiß-rote Fahnen flattern in der Sonne. Tausende Stimmen skandieren: „Solidarność! Solidarność! Solidarność!“ Ein mit Helmen und Schilden bewehrter blaugrauer Kordon zieht sich zusammen, während aus Transportern weitere Mitglieder der mobilisierten Reserve der Bürgermiliz (Zmotoryzowane Odwoły Milicji Obywatelskiej, ZOMO) springen. Sechstausend dieser bedrohlichen Paramilitärs – im Grunde legitimierte Schlägertrupps – wurden herangekarrt. Sie tragen lange Gummiknüppel, dafür gemacht, möglichst viel Schmerz zuzufügen und innere Organe zu verletzen. Der Chor der Menge wechselt zu: „Gestapo! Gestapo! Gestapo!“ Begierig, den Demonstranten einen „ordentlichen Denkmittel“ zu verpassen, rücken die paramilitärischen Truppen vor, packen alle, die nicht schnell genug wegkommen, schlagen und treten auf sie ein und pferchen sie in Transporter. Viele Protestierende ziehen sich in die Johanneskathedrale und andere nahe gelegene Kirchen zurück, die Nachzügler werden von der blaugrauen Rotte gejagt. Ein Wasserwerfer presst eine klatschnasse Gruppe gegen das Tor des Königsschlusses. In den engen Straßen der Altstadt werden Barrikaden errichtet, wie es heißt, fachkundig unterstützt durch die Veteranen der Heimatarmee (Armia Krajowa) aus dem Zweiten Weltkrieg. In der beißenden, tränengasgeschwängerten Luft werden den Paramilitärs Kanister und Feuerwerkskörper entgegengeschleudert. Der Barbakan – die Festung, die einst das Tor zum anderen Teil der Altstadt bewachte – wechselt mehrmals die Hände. Die Protestierenden halten für eine Weile die nahe gelegene Brücke über die Weichsel, am anderen Ufer kommt es zu Zusammenstoßen. Bis die Sicherheitskräfte die ganze Stadt unter Kontrolle haben, ist es fast Mitternacht. Die Demonstranten suchen Schutz. Die Turnschuhe, die sie tragen, um schneller wegzulaufen zu können, dienen den

durch die Straßen streifenden rachsüchtigen Paramilitärs als Erkennungszeichen. Mindestens ein Warschauer stirbt an seinen Verletzungen; viele weitere tragen Wunden davon. Die Staatsmedien schieben die Schuld an den Unruhen auf „Krawallmacher“ und „Provokateure“.



Abb. 1. Demonstration auf dem Schlossplatz, Warschau, 3. Mai 1982.  
Ośrodek KARTA, 012184

Einerseits sind diese Ereignisse nicht schwer zu erklären. Die vorsätzliche Gewalt gegenüber anfangs friedlichen Demonstranten wurde durch General Czesław Kiszczak koordiniert. Er war Innenminister der Militärdiktatur, die am 13. Dezember 1981 das Kriegsrecht verhängt hatte, was auf Polnisch dramatisch als „Kriegszustand“ bezeichnet wurde. Kiszczak war die rechte Hand seines kommunistischen Genossen General Wojciech Jaruzelski. Sie hatten verzweifelt versucht, den Zusammenbruch des bröckelnden kommunistischen Regimes in Polen zu verhindern. Es hatte den Glauben an sich selbst verloren, als die Arbeiter, die es zu vertreten vorgab, rebellierten. Der zehn Millionen Menschen starke Unabhängige Selbstverwaltete Gewerkschaftsbund „Solidarność“ (Niezależny Samorządny Związek Zawodowy „Solidarność“, NSZZ „Solidarność“) stellte die Polnische Vereinigte Arbeiterpartei (Polska Zjednoczona Partia Robotnicza, PZPR) als Heuch-

lerverein bloß. Jaruzelski und Kiszczak ließen durchblicken, die Alternative zu ihrer Diktatur sei ein Militäreinmarsch durch die Sowjetunion wie in Ungarn 1956 und der Tschechoslowakei 1968. Inzwischen war jedoch recht klar, dass ein solcher Einmarsch sehr unwahrscheinlich war. In Städten in ganz Polen fanden am 1. und 3. Mai 1982 die ersten großen öffentlichen Demonstrationen gegen die Unterdrückung der „Solidarność“, die Inhaftierung ihrer Anführer und die Fortsetzung des repressiven und einschränkenden „Kriegszustands“ statt. Kiszczak war erbost über die spontanen Proteste gegen die triumphalistischen 1.-Mai-Feiern des Regimes und befahl deshalb zwei Tage später der ZOMO (sarkastisch „das schlagende Herz der Partei“ genannt), hart durchzugreifen.<sup>1</sup>

Warum aber kam es zu dem Zusammenstoß ausgerechnet am 3. Mai? Was war das Besondere am Königsschloss und der Johanneskathedrale? Und warum wurden Jaruzelski, Kiszczak und ihre Genossen so oft mit dem Schimpfwort *Targowica!* belegt? Der Ausdruck leitet sich von dem Namen einer Kleinstadt in der heutigen Zentralukraine ab: Er steht für einen Marktflecken (polnisch *targ*; die Stadt heißt heute auf Ukrainisch Torhovyca). Seine emotionale Wucht kommt daher, dass er synonym für Verrat steht.

Die kommunistische Diktatur Polens versuchte alles, um den 3. Mai möglichst zu ignorieren. Sobald sich das Satellitenregime nach dem Zweiten Weltkrieg etabliert hatte, wurden die offiziellen Gedenkfeiern eingestellt, inoffizielle wurden behindert oder verboten. Problematisch war, dass der 3. Mai kurz auf den Tag der Arbeit am 1. Mai folgt, an dem stets das Regime selbst seine choreographierten Paraden abhielt. Also mussten die Landesfähnen am 2. Mai eingeholt werden; Haushalte, die sie länger wehen ließen, wurden mit Geldbußen sanktioniert. Schlimmer noch war vielleicht die Tatsache, dass der 3. Mai in der Zwischenkriegszeit einer der beiden wichtigsten staatlichen Feiertage der Zweiten Polnischen Republik war. Der andere war der 11. November zur Feier der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1918. An dessen Stelle trat der 22. Juli, Tag der Veröffentlichung des sogenannten Manifests des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung im Jahr 1944 durch willige Marionetten der Sowjets, das zum Kern des

1 T. Ruzikowski, *Zima wasza, wiosna nasza! Solidarnościowe obchody 1 i 3 maja 1982 r.*, in: Biuletyn Instytutu Pamięci Narodowej 5–6/2007, S. 57–61; G. Majchrzak, *Bitwa o most, czyli 3 maja 1982, 2. Mai 2017*, *Dzieje.pl. Portal historyczny*, Muzeum Historii Polski (<https://dzieje.pl/galerie/grzegorz-majchrzak-bitwa-o-most-czyli-3-maja-1982>, abgerufen am 18.9.2020); *Soviet Deliberations during the Polish Crisis, 1980–1981*, herausgegeben, annotiert, übersetzt und mit einer Einleitung von M. Kramer, Washington, DC 1999.



Nachkriegsregimes in der Volksrepublik Polen (Polska Rzeczpospolita Ludowa, PRL) werden sollte.

Die Zweite Polnische Republik, die 1920 ihre Unabhängigkeit gegen Sowjetrußland verteidigt hatte, musste verunglimpft werden, um die unterwürfige Volksrepublik der Nachkriegszeit in einem besseren Licht erscheinen zu lassen. Hinzu kam, dass die römisch-katholische Kirche am 3. Mai den Tag der heiligen Jungfrau Maria, Königin von Polen, beging – ein weiterer Dorn (oder Weihwassertropfen?) im Auge derjenigen, die die Königskrone aus dem Wappen des weißen Adlers entfernt hatten.

Der wahre Grund all dieser Verletzungen kommunistischer Gefühle war das, was der Feiertag selbst symbolisierte. Am 3. Mai 1791 verabschiedete der Reichstag der Polnisch-Litauischen Union (von Polen rückblickend oft als Erste Republik bezeichnet) begeistert ein Gesetz, das weithin als die erste moderne Verfassung in Europa angesehen wird. Die Abgeordneten schworen einen Eid, die Verfassung zu verteidigen, und sangen in der Stiftskirche St. Johannes (die damals noch nicht Kathedrale war) das *Te Deum*. Die Verfassung blieb weniger als fünfzehn Monate in Kraft. Im Mai 1792 marschierte die Kaiserlich Russische Armee in Polen-Litauen ein, und bis Ende Juli hatte sie einen chaotischen, korrupten und mit Zwang regierenden Klüngel an die Macht gebracht: die Konföderationen von Targowica und Wilna. Im Jahr 1793 wurde Polen-Litauen zum zweiten Mal geteilt, und nach einem gescheiterten Aufstand im Folgejahr wurde der zusammengesetzte Unionsstaat 1795 vollständig aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Verfassung bereits als Ausdruck des souveränen Willens der polnischen Nation verstanden, seine Zukunft selbst bestimmen zu wollen – doch diese war bis 1918 ausländischer Herrschaft unterworfen. Der 3. Mai wurde zum Symbol für die Sache der nationalen Unabhängigkeit, weshalb die polnischen Kommunisten, die das Land zwischen 1944/45 und 1989/90 im Namen des Kreml regierten, als neue Konföderation von Targowica, kurz „Targowica“, bezeichnet wurden.

Die Verfassung vom 3. Mai galt auch als Moment der Hoffnung, als strahlender Morgen einer besseren Zukunft, die dann nicht Wirklichkeit werden sollte. Als der größte romantische Barde Polens, Adam Mickiewicz (1798–1855), im Pariser Exil 1834 sein poetisches Meisterwerk *Pan Tadeusz* veröffentlichte, erinnerte er sich darin, wie er selbst als Kind den Erinnerungen der Älteren gelauscht hatte:

Die Polonaise des dritten Mai! – Sich hebend und senkend  
Hüpfen die Töne lustathmend, das Ohr mit Freude tränkend;

Die Mädchen wollen tanzen, die Burschen zucken und beben;  
 Die Alten aber trägt es in's vergangene Leben:  
 Wie nun die Zeit, die sel'ge, hell vor ihr Auge trat,  
 Da nach dem dritten Mai Landboten und Senat  
 Den Frieden zwischen König und Volk in höchstem Glanz  
 Im Rathhaussaal gefeiert, bei Spiel, Gesang und Tanz;  
 „Hoch der geliebte König!“ so klang's da durch den Saal,  
 „Hoch das Volk, der Reichstag, die Stände allzumal!“<sup>2</sup>

Allerdings wird die freudige Harmonie, auf der Zither heraufbeschworen vom genialen Musiker, Schankwirt und Spion Jankiel, dem jüdischen Sinnbild des polnisch-litauischen Patriotismus, bald zunichte gemacht vom traurigen Missklang der *Targowica*-Rufe.

Der 3. Mai wurde von vielen Polen während der langen Phasen ausländischer Herrschaft oder Knechtschaft inoffiziell als Feiertag begangen, und später, als Polen ein souveräner Staat wurde, auch offiziell. Der staatliche Feiertag wurde 1990 wiederbelebt, während Jaruzelski sich noch an die Präsidentschaft der Übergangszeit klammerte. Ein Jahr später wurde der 200. Jahrestag der Verfassung mit großem Pomp begangen. Heute dagegen ist der 3. Mai Teil der *majówka*: Da die Dritte Polnische Republik den 1. Mai als Feiertag beibehalten hat, dienen die Tage bis zum 3. Mai heute oft als Kurzausflug. Die offiziellen Feierlichkeiten ziehen keine Menschenmassen an; die Mehrzahl der Polen ist lieber im Freien und grillt oder genießt im Garten die Sonne. Viele reisen auch ins Ausland (außer 2020, als die Landesgrenzen wegen der Coronapandemie geschlossen waren). Zwar geben Politiker auf Twitter ihren Senf dazu und schleudern ihren Gegnern dabei oft die Beleidigung *Targowica!* entgegen, und die Medien senden Interviews mit Historikern, aber der 3. Mai dient im heutigen Polen hauptsächlich der Freizeitgestaltung.

Die Verfassung vom 3. Mai 1791 verdient jedoch viel mehr als bissige Tweets oder Grillwürstchen. Nicht nur die Polen sollten sich mit diesem außerordentlichen politischen Ereignis, rhetorischen Meisterstück und Zeugnis einer untergegangenen Republik – der Polnisch-Litauischen Union – befassen. Es gehört auch zum Erbe der anderen Nachfolgestaaten der *Rzeczpospolita*, insbesondere den Menschen in Litauen, Belarus und der Ukraine. Und vor allem gehört es allen, die die Freiheit wertschätzen. Freiheit aber hat viele Bedeutungen.

2 A. Mickiewicz, *Herr Thaddäus oder Der letzte Einritt in Lithauen*, übers. v. Siegfried Lipiner, Leipzig 1882, S. 289.



## DER UNIONSSTAAT: AUFSTIEG UND NIEDERGANG

**D**IE KONFÖDERIERTEN VON TARGOWICA UND WILNA beanstandeten, die Verfassung vom 3. Mai setze etwas Neues – eine Monarchie – an die Stelle ihrer freien und uralten Adelsrepublik. Bevor wir prüfen können, ob dies zutrifft oder nicht, müssen wir verstehen, was der Unionsstaat war und was er nicht war. Auch den Verlauf seines Wandels müssen wir uns vor Augen halten. Der erste Teil der Präambel zur Verfassung verrät uns viel über die Zusammensetzung und Entwicklung des Unionsstaats (Abb. 2). Nach der Anrufung Gottes, des in der Heiligen Dreifaltigkeit Einzigen, stellt sich das „Wir“ des Textes vor: „Stanisław August von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Polen, Großfürst von Litauen, Reußen, Preußen, Masowien, Schamaiten, Kiew, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Livland, Smolensk, von Sewerien und Černigov, zugleich mit den konföderierten Ständen, die in doppelter Anzahl die polnische Nation repräsentieren.“ Viele Gebiete, aber eine politische Nation.

Lange Aufzählungen waren zu der Zeit bei Königstiteln üblich, und dieser war wesentlich kürzer als beispielsweise der Titel der österreichischen Habsburger. Etwa die Hälfte der genannten Ländereien war bereits verloren, aber die verbleibenden dehnten sich bis weit über die östlichen Grenzen des heutigen Polens. Diese Gebiete waren auf verschiedene Weise – Eroberung, Heirat und Erbfolge – zusammengekommen. Wie auch anderswo im Europa des späten Mittelalters und der Frühneuzeit wurde diese territoriale Vereinigung größtenteils durch die gesellschaftlich und rechtlich differenzierten Stände – Repräsentationsorgane – der jeweiligen politischen Gemeinschaften gebilligt. In der christlichen Welt war es gang und gäbe, dass Monarchen über Gebiete herrschten, die ansonsten nichts miteinander zu tun hatten. In der Regel schworen sie bei separaten Krönungs-, Inthronisations- oder Eintrittszeremonien, jedes dieser Gebiete nach seinen eigenen Gesetzen, Vorrechten, Freiheiten und Sitten zu regieren. Sofern nicht Eroberung

oder die Niederschlagung einer Rebellion die Karten neu mischten, konnten sie Einnahmen und Rekruten – die Hauptvoraussetzungen von Kriegen – am besten über Verhandlungen mit den Ständen eintreiben. Monarchen,

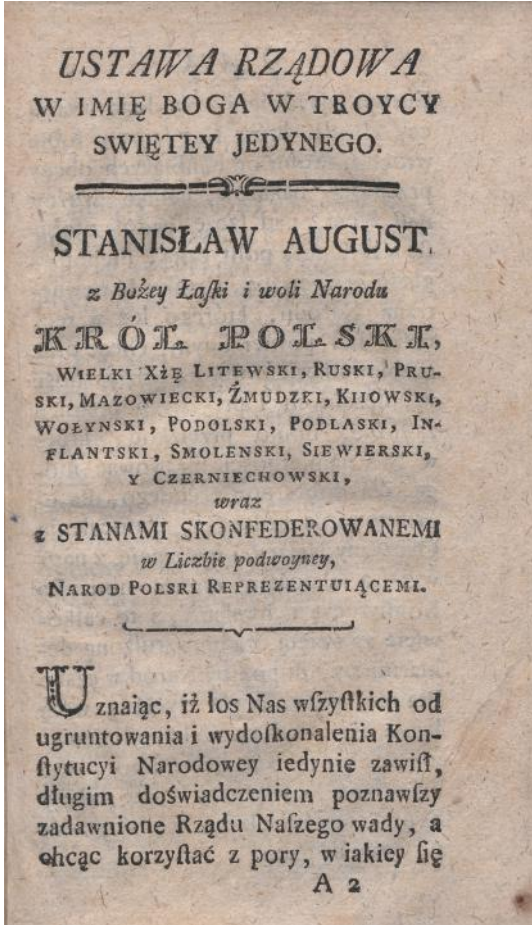


Abb. 2. Beginn der Präambel zur Verfassung vom 3. Mai 1791 (*Ustawa Rządowa*, Warschau: M. Gröll, 1791). Polona, id 1196273

die ängstlich darauf bedacht waren, die Erbfolge ihrer Nachkommen zu sichern, ließen sich Zugeständnisse in Bezug auf Freiheiten, Rechte und Privilegien abringen. Manche Strategien waren mehr, manche weniger erfolgreich, aber alle Dynastien unterlagen den Gefahren von Sterblichkeit, Unfruchtbarkeit und Geisteskrankheit (insbesondere bei Heiraten unter Verwandten). Wenige der dynastischen Konglomerate Europas entwickelten sich zu modernen Nationalstaaten. Früher oder später wurden die meisten durch Erbschaft geteilt oder zerbrochen bei den Angriffen ihrer Rivalen.

All dies gilt auch für die Gebiete, die durch die Nachkommen von Pukoveras regiert wurden. Über ihn ist wenig bekannt, außer dass er um 1295 starb. Viel mehr wissen wir von Gedi-

minas und sein Sohn Algirdas. Diese dehnten ihr Erbe zum größten Reich im Europa des 14. Jahrhunderts aus: dem Großfürstentum Litauen. Die kraftstrotzenden heidnischen Kriegsherren exportierten erfolgreich ihre energiegeladenen, testosterongetriebenen Verwandten in die Rus, jenen riesigen Landstrich, der den Tataren Tribut zollte (deren schreckenerregende Vorfahren in den 1230er Jahren aus der Mongolei auf Plünderungs-

und Eroberungszug durch die eurasischen Steppen geritten waren). Eine Mischung aus Gewalt, Vermittlung und Heiratsallianzen brachte einen Schwarm von Gediminiden auf die Throne vieler reußischer Fürstentümer. Die meisten dieser Herrscher waren als orthodoxe Christen getauft, sprachen die reußische Sprache und regierten ihre überwiegend slawischen Untertanen nach den lokalen Gesetzen und Gebräuchen, schuldeten jedoch gleichzeitig dem Patriarchen ihrer Dynastie Treue und Beistand.

Die Großfürsten standen in ihrem litauischen Kerngebiet mit der Zeit zunehmend unter Druck. Seit dem frühen 13. Jahrhundert war ein geistlicher Ritterorden – der Deutsche Orden – dabei, die heidnische Bevölkerung des Ostbaltikums mit Feuer und Schwert zum Christentum zu bekehren. Die einheimische Bevölkerung stand vor der Wahl: Unfreiheit, Tod oder Exil. Die Litauer, besser als die benachbarten Stämme durch Wälder und Sümpfe geschützt, leisteten erbitterten Widerstand. Als der Orden Preußen und Livland ganz unter seine Herrschaft gebracht hatte, konnten die kampflustigen Großfürsten von Litauen bereits die Ressourcen ihres wachsenden Reichs in der Rus nutzen. Die Grenzen der Ausdehnung wurden aber 1377 deutlich, als Jogaila die Nachfolge seines Vaters Algirdas antrat. Angesichts des starken Drucks durch den Orden im Nordwesten, langwieriger Streitigkeiten mit Polen und Ungarn im Südwesten und unablässiger Feindseligkeiten des Großfürstentums Moskau im Nordosten, ganz abgesehen von familieninternen Rivalitäten, stand er vor schwierigen politischen und strategischen Entscheidungen. Seine Chance kam 1382 nach dem Ende der kurzlebigen Personalunion zwischen Ungarn und Polen, die 1370 auf das Aussterben der Hauptlinie der heimischen Piastendynastie gefolgt war. Der polnische Thron bot eine wesentlich vielversprechendere Aussicht als weitreichende Konzessionen an den Orden oder das Großfürstentum Moskau. Jogaila stimmte zu, sich römisch-katholisch taufen zu lassen, die junge Erbin, Königin Jadwiga (Hedwig aus dem Hause Anjou) zu heiraten und seine litauischen und reußischen Ländereien der *Corona Regni Poloniae* zuzuschlagen – der Krone des Königreichs Polen. Der Begriff bezeichnete sowohl das Gebiet als auch das Gemeinwesen des Reichs, denn das polnische Königreich stand seit Langem nicht mehr im Erbe der dortigen Herrscher. Seine Könige regierten mit Zustimmung ihrer führenden Untertanen. Die Adelsherren und Ritter schlossen sich zügig zu einem privilegierten Erbadel zusammen – der *szlachta*.

In der verkündeten historischen Rückschau der Polen läuteten Taufe, Heirat und Krönung von Jogaila (als König Władysław II. Jagiełło) im

Jahr 1386 ein goldenes Zeitalter von Macht und Wohlstand ein, das unter seinen Söhnen, Enkeln und Urenkeln fort dauerte. Auch in der Verfassung vom 3. Mai wird so auf die jagiellonische Ära Bezug genommen. In der modernen litauischen Erinnerung aber war es Jogailas Vetter und Rivale, Vytautas der Große, der das Großfürstentum Litauen zum Zenit führte, zur Ausdehnung von Meer zu Meer, bevor Litauen durch die Vernachlässigung späterer Herrscher verwundbar wurde gegenüber der Aggression des Großfürstentums Moskau. In Wahrheit war alles viel verworrener als in den beiden nationalen Geschichtsschreibungen. Es brauchte mindestens zwei Jahrhunderte, um die Bedingungen der Union zwischen zwei sehr verschiedenen Staatsgebilden zu vereinbaren und sie zum Laufen zu bringen. Es fiel Kasimir, dem zweiten Sohn Jogailas zu, die Dynastie während einer langen Herrschaft (1440/47–1492) als Großfürst von Litauen und König von Polen zu konsolidieren. Zum Ende des 15. Jahrhunderts hatten sich die Jagiellonen als spektakulär erfolgreiches „Familienunternehmen“ etabliert, in mehrere Königshäuser eingeheiratet und regierten ein Drittel Europas. In der dritten Generation der Dynastie gewann der älteste von sechs Brüdern die böhmische und die ungarische Krone, die später auch sein Sohn übernahm. Diese Reiche hatten wie Polen mächtige und mit Privilegien ausgestattete Stände, die Könige wurden gewählt. Zwei weitere Brüder folgten ihrem Vater in Polen und Litauen auf den Thron, der asketische Kasimir wurde der Heilige der Dynastie und sein ausschweifend lebender Bruder Erzbischof und Kardinal. Es fiel dann dem fünften Sohn, Sigismund (später „der Alte“ genannt) zu, erst in Litauen und dann in Polen die Thronfolge anzutreten und einen männlichen Erben zu zeugen. Unterdessen starb Sigismunds Neffe, König Ludwig von Böhmen und Ungarn, 1526 auf der Flucht vor den Türken in einem Sumpf. Damit ging die Verantwortung für den Kampf gegen das Osmanische Reich auf die Habsburger Schwager der Jagiellonen über – und deren Ambitionen waren wahrhaft global. An der südlichen Front hatten die Jagiellonen ihren Anspruch auf Suzeränität über das Fürstentum Moldau bereits eingebüßt.

Das Königreich Polen seinerseits war im 14. Jahrhundert zum Teil aus einigen der Herzogtümer neu zusammengefügt worden, in die das Reich aus dem 12. Jahrhundert geteilt worden war. Diese Herzogtümer lebten weiter in den Unterteilungen zwischen den Provinzen, Woiwodschaften, Gebieten und Landkreisen des Königreichs. Der Prozess der Wiedervereinigung dauerte bis ins frühe 16. Jahrhundert, als das Herzogtum Masowien stufenweise wieder eingegliedert wurde. Das Königreich des 14. Jahrhunderts hatte sich

auch nach Südosten ausgedehnt und die Woiwodschaften Reußen und Podolien gegründet, aber Grenzstreitigkeiten mit dem Großfürstentum Litauen sorgten über Jahrzehnte für Unruhe.

Die vielleicht vielschichtigste Beziehung hatte Kronpolen mit seinem wirtschaftlichen Motor, Königlich Preußen. Die in überwiegender Mehrheit deutschsprachigen Städte und Adligen, die dem preußischen Zweig des Deutschen Ordens unterstanden, hatten sich 1454 gegen dessen Unterdrückung erhoben und dem König von Polen die Treue geschworen. Dreizehn Jahre Krieg endeten damit, dass der reichere, westliche Teil Preußens sich mit Kronpolen vereinigte – oder nur die Oberherrschaft des polnischen Königs anerkannte? Nirgendwo sonst waren besondere Vorrechte und Freiheiten so tief verwurzelt, und nirgendwo war die Stellung der Bürger gegenüber den Adligen so stark wie hier. Der östliche Rest des Ordensstaats wurde durch die lutherische Reformation untergraben. 1525 wurde er zum Herzogtum, regiert vom letzten Hochmeister und dessen Nachfolgern aus dem Geschlecht der Hohenzollern (wenn auch bis 1657 als Vasallen der Könige von Polen). Ein vergleichbares Schicksal traf den livländischen Zweig des Ordens in den 1550er Jahren und führte zur Teilung seines Gebiets in das Lehnsherzogtum Kurland, regiert durch den letzten Hochmeister und seine Erben aus dem Hause Kettler, und das Herzogtum Livland, das zum größten Teil unter die Gemeinschaftsherrschaft von Litauen und Polen fiel. Diese Situation entstand aus dem Ringen mit dem Großfürstentum Moskau und Schweden um die Herrschaft über das Baltikum. Der lange Konflikt sollte nicht nur weitere dynastische Komplikationen mit sich bringen. Er diente auch als Katalysator dafür, die Verbindungen zwischen Polen, Litauen, Preußen und Reußen zu einem Unionsstaat zu festigen.

Während eines Kriegs um Livland mit Zar Ivan dem Schrecklichen drangen moskowitzische Truppen 1558 tief in das Großfürstentum Litauen ein, was Druck auf den letzten jagiellonischen Herrscher der männlichen Linie, Sigismund II. August, ausübte. Als er langsam älter wurde und seine Chancen auf einen Erben schwinden sah, begann er mit den Abgeordneten des mittleren Adels in Kronpolen zu verhandeln. Man verabschiedete Maßnahmen „zur Ausübung der Gesetze“, gerichtet an die übermächtigen Adelsherren, die im Besitz königlicher Ländereien waren. Ein Teil ihrer Einkünfte wurde zur Verteidigung des Reichs eingesetzt. Sigismund August organisierte auch die Institutionen und Gebietsstruktur Litauens neu, dessen Woiwodschaften und Landkreise waren danach geordneter als der Flickenteppich, der sich in Kronpolen entwickelt hatte. Der niedere Adel



im Großfürstentum begann bald, nach den gleichen Rechten und Freiheiten wie sein polnisches Pendant zu rufen. Da Hilfe gegen das Großfürstentum Moskau gebraucht wurde, war klar, dass ein engeres Bündnis mit Polen kommen würde. Die Frage war, sollte es eine Union zweier gleichberechtigter Staaten sein, worauf die Anführer des politischen Gemeinwesens bestanden, oder sollte Litauen Polen als bloße Provinz angegliedert werden, wie es die Reformier in Kronpolen verlangten.

Die entscheidende Klausel des Gesetzes, das der gemeinsame Sejm 1569 in Lublin verabschiedete, besagte, dass „das Königreich Polen und das Großfürstentum Litauen nun einen untrennbaren und einheitlichen Körper bilden und ebenso eine einheitliche, einzige und gemeinsame Republik, die sich aus zwei Staaten und Nationen zu einem Volk zusammengefügt und verbunden hat.“<sup>3</sup> Der Begriff „Volk“ (*lud*) stand anstelle des lateinischen Begriffs *Populus*, der in vorherigen Unionsakten verwendet wurde und durch das politische Gemeinwesen des alten republikanischen Roms inspiriert war. Dieser zweideutige Kompromiss wurde erzielt, nachdem der Monarch einen Großteil der Gebiete des Großfürstentums – Podlachien, Wolhynien und die ukrainischen Ländereien rund um Kiew (Kyiv) – an Kronpolen übertragen hatte (Karte 1). Die Belege weisen darauf hin, dass die reußischen Eliten, zufrieden angesichts der an den Tag gelegten Achtung ihrer Gesetze und Sitten, den Wandel begrüßten. Die litauischen Adelsherren aber waren betrübt und verbittert. Immerhin sah die Lubliner Union getrennte Staatskassen, Armeen und Amtshierarchien für das Großfürstentum und Kronpolen vor. Litauische Senatoren und Landboten saßen zwischen, nicht hinter ihren polnischen Brüdern im gemeinsamen Sejm. Es gab einen gewählten Monarchen, der nur einmal gekrönt wurde – in Krakau (Kraków). Dennoch blieb vieles ungelöst; in der dritten und endgültigen Kodifikation, dem *Dritten Litauischen Statut* von 1588, wurde das Gesetz von 1569 nicht einmal erwähnt. Entgegen den Bestimmungen des Unionsstaats war es im Statut wiederum Ausländern – auch Polen – untersagt, im Großfürstentum Ämter innezuhaben oder Grundbesitz zu erwerben. Zwar wurde diese Regel öfter gebrochen als eingehalten, dennoch hielt sich die politische Identität Litauens hartnäckig, auch dann, als die Adligen des

3 *Volumina Legum*, hg. v. J. Ohryzko, Bd. 2, St Petersburg 1859, S. 89. Dort, wo nicht anders angegeben, stammen die Übersetzungen der Zitate in diesem Essay von Gisela Tantsch.

Großfürstentums zunehmend auf Polnisch statt Reußisch, Litauisch oder Latein kommunizierten.



Karte 1. Polen-Litauen nach der Union von Lublin 1569

Der in Lublin begründete Unionsstaat stand während des Interregnums nach dem Tod Sigismund Augusts 1572 auf dem Prüfstand. Entscheidungen, die schnell getroffen wurden, um nach außen den Fortbestand und nach innen den Frieden im politischen Gemeinwesen zu sichern, konsolidierten sich schon vor Ablauf einer Generation zu Verfassungsprinzipien und Werten. Die Art der Königswahl – durch alle Adligen, die persönlich zum Wahlfeld vor den Toren der masowischen Stadt Warschau kamen – wurde zur tragenden Säule der Adelsrepublik. Ebenso war es mit den Artikeln, die dem ersten echten Wahlmonarchen, Heinrich von Valois, weitreichende Pflichten und Einschränkungen auferlegten. Dazu gehörte die Einberufung von

Zweikammersejms alle zwei Jahre; nur diese konnten Steuern und Gesetze erlassen. Außerdem gab es eine Bestimmung, die Adlige vom Gehorsam entband, sollte der König seinen mit Schwur besiegelten Vertrag brechen. Diese „*Articuli Henriciani*“ (*Artykuły Henrykowskie*) waren Teil der Einzelverträge, die mit allen nachfolgenden Königen ausgehandelt wurden – den *Pacta Conventa*. Trotz dieser Einschränkungen hatten Monarchen noch umfassende Hoheitsrechte und konnten im politischen Gemeinwesen die Führung übernehmen, wenn sie es geschickt anstellten. Der katholisch-französische Prinz Heinrich von Valois war in das berühmte Massaker an Protestanten in Paris in der Bartholomäusnacht 1572 verwickelt gewesen. Bei den Vorbereitungen zur Königswahl unter der Schirmherrschaft der Konföderation von Warschau wurde er nachdrücklich aufgefordert zu schwören, die Vereinbarung zur Vermeidung von Blutvergießen, Beschlagnahmen und Verfolgungen einzuhalten, die unter den „in der Religion geteilten“ polnischen Adligen getroffen worden war. Eine Konföderation war ein Zwischending zwischen Notstand und bewaffnetem Bündnis des Adels und wurde in besonders gefährlichen Situationen (wie einem Interregnum) gebildet, um das Gemeinwesen, dessen Gesetze und Freiheiten zu schützen.

In Polen und Litauen hatte es seit Langem eine Vielzahl an Religionen gegeben. Neben Anhängern des römisch-katholischen und orthodoxen Glaubens gab es armenische Christen, Muslime, Karäer und eine wachsende Anzahl von Juden, die hier Schutz vor der Verfolgung weiter im Westen fanden. Im Laufe des 16. Jahrhunderts untergruben verschiedene Strömungen der Reformation die Vorherrschaft des Katholizismus im nördlichen und westlichen Polen und Litauen und die des orthodoxen Christentums im Osten. Neben zahlreichen Bürgern nahm auch rund ein Fünftel des polnischen und litauischen Adels eine der Glaubensrichtungen der Reformation an. Am höchsten war der Anteil unter den Wohlhabenden und Gebildeten. Antitrinitarier waren zahlreich unter den stimmungsgewaltigsten Vertretern des Adels in Kronpolen, während die meisten litauischen Senatoren sich zum Calvinismus bekannten. Da es auch eine Anzahl orthodoxer Senatoren gab, war weniger als die Hälfte des Senats katholisch. Obwohl die römisch-katholische Kirche nach dem Konzil von Trient den Tiefpunkt in der Mitte des Jahrhunderts hinter sich gelassen hatte und sich bereits wieder auf dem langwierigen Wiederaufstieg befand, ging es 1573 keinesfalls darum, dass ein katholisches Reich aus Nachsicht abweichlerische „Häretiker“ und „Abtrünnige“ duldete. Stattdessen und trotz der Empörung eifernder katholischer Bischöfe bestand die Lösung darin, dass man sich unter gleichberech-

tigten Bürgern eines gemeinsamen Unionsstaats einigte, unterschiedlicher Meinung zu sein. Viele, vielleicht sogar die meisten katholischen Adligen fühlten sich solidarischer mit anderen Adligen verschiedenen Glaubens als mit dem katholischen Klerus, dessen Reichtum, Gerichtshoheit und Einmischung ihnen ein Dorn im Auge war. Andererseits hatten die Adelsherren das Recht, in geistlichen wie weltlichen Angelegenheiten den Gehorsam ihrer Untertanen zu erzwingen. Die Konföderation von Warschau war zugleich mehr und weniger als ein Denkmal der „Toleranz“, zu dem sie in der Geschichtspolitik des heutigen Polens häufig erhoben wird.

Während des turbulenten ersten Jahrhunderts seines Bestehens musste das neue politische System vieles verkraften: einen König, der sich davonmachte, zwei mit Waffengewalt entschiedene Königswahlen und einen König (Jagiellone aus weiblicher Linie), der versuchte, seinen Wahlthron bei den Habsburgern aufzugeben, aber die Ressourcen des Unionsstaats beanspruchte für seine erfolglosen Versuche, seinen schwedischen Erbthron zu behalten und den des Großfürstentums Moskau für seinen Sohn zu sichern. Aber das Gemeinwesen meisterte diese und weitere Herausforderungen. Das prekäre verfassungsrechtliche Gleichgewicht, das aus diesen Prüfungen hervorging, äußerte sich im Konzept der *monarchia mixta*. Es war stark angelehnt an die politischen Ideen von Aristoteles, bekannt aus der Geschichte des alten Griechenlands und Roms, deren Kenntnis man bei Adligen und Bürgern des 16. Jahrhunderts voraussetzen konnte. Man glaubte, dass Monarchie – die Herrschaft einer Person – zwangsläufig zur Tyrannei verkommen musste, Aristokratie – die Herrschaft der Vornehmsten – dazu neigte, in Oligarchie abzurutschen, und Demokratie – die Herrschaft der Vielen – sich in Ochlokratie oder Pöbelherrschaft auflösen musste. Die beste Regierungsform war also eine ausgewogene Mischung.

In der Adelsrepublik zeigten sich diese drei Elemente an den drei Ständen des Sejm: der Monarch, der Senat (der sich aus den geistlichen und weltlichen Fürsten des Königlichen Rats entwickelt hatte) und die Delegierten – Landboten genannt – die durch den „Ritterstand“ (*Stan Rycerski*) gestellt wurden, der sich zu Landtagen (*sejmiki*) in den einzelnen Woiwodschaften, Gebieten und Landkreisen zusammenfand. Anfangs wurden auch aus einigen der königlichen Städte Landboten entsandt. Die mehr aristokratische Auslegung der *monarchia mixta* sah den Senat als Mittler zwischen der durch den König verkörperten *maiestas* und der *libertas*, welche den Adelsstand als Ganzes prägte. Ohne Kontrollmechanismus würde Herrschaft zu Tyrannei, Freiheit dagegen zu Zügellosigkeit. Tugend war

entscheidend zur Aufrechterhaltung des heiklen Gleichgewichts, weshalb eine gebildete Elite von großer Bedeutung war, um das Wohl der gesamten Gemeinschaft zu sichern. Schon der Name *Rzeczpospolita* war eine Übersetzung des lateinischen *res publica* (öffentliche Sache), genau wie eine weitere frühe Übersetzung: das englische Commonwealth. Später wurde auch die Wortform „Republik“ (*Republika*) gebräuchlich, aber Polen bezeichnet sich bis heute als *Rzeczpospolita*. Einige dieser aristokratischen Annahmen wurden durch die Vertreter des mittleren Adels heftig angefochten. Tugend war auch in ihrer Weltsicht entscheidend, aber ausgelegt als aufopferungsvoller Patriotismus zur Verteidigung der Adelsrepublik, von deren Freiheit und Gesetzen – besonders gegen den Monarchen. Eigennützigere Senatoren waren Teil des doppelten Problems von Tyrannei und Zügellosigkeit, nicht dessen Lösung. Der Adelsaufstand (*rokosz*) gegen König Sigismund III. im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts trug zum Zusammenhalt der republikanischen Ideologie bei. Die zahlreichen individuellen und kollektiven Privilegien und Freiheiten des polnischen Adels, über Jahrhunderte den Monarchen abgerungen, waren abhängig vom Konzept der allgemeinen Freiheit, die den König darin beschränkte, seine adligen Untertanen und deren Abgeordnete einzuschüchtern oder zu korrumpieren. Diese Grundsätze waren so weithin anerkannt, dass sie sich zu Gemeinplätzen entwickelten, die sich über mehrere Generationen kaum veränderten. Freiheit, untrennbar verbunden mit Werten wie Gerechtigkeit, Recht, Gleichheit, Tugend, Harmonie und Alter, wurde zum obersten Kleinod, leidenschaftlich gepriesen und bewahrt durch den polnischen und litauischen Adel.

Dank ihrer gemeinsamen republikanischen Freiheit waren Adlige verschiedener ethnischer Herkunft und Konfession empfänglich für Ideen von gemeinsamer Herkunft und Ehre als Abgrenzung gegenüber anderen Nationen und den Plebejern ringsum. Hierher rührt auch die Macht des Mythos von den Sarmaten. In gewisser Weise handelte es sich um den typischen imaginären Stammbaum des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit – in diesem Fall wurden die Ahnen bis auf die mutigen sarmatischen Reiterkrieger zurückverfolgt, die die römischen Regionen lange in Schach halten konnten. Daraus wurde aber bald mehr als eine fiktive kollektive Abstammung. „Sarmatien“ und „Sarmaten“ wurden zum Synonym für Polen und polnische Adlige. Obwohl die bedeutendsten litauischen Familien weiterhin für sich beanspruchten, von den Patriziern des alten Roms abzustammen, erschien den meisten Adligen des Großfürstentums die litauische, polnische und sarmatische Identität absolut kompatibel.

Es bildete sich eine typische Kleidung der Adligen heraus, beeinflusst durch Kontakte mit den Tataren, ähnlich der, wie sie in Ungarn getragen wurde. Langsam entwickelten sich die vertrauten Merkmale von federbestückter Pelzmütze auf teilrasiertem Kopf, üppigem Schnurrbart, Wams (*żupan*), Mantel (*kontusz*) breitem Seidengürtel und weichen Lederstiefeln.

Noch grundlegender war, dass die Adligen nun eigene Institutionen und Werte hatten. So hatten sie vieles gemeinsam, ohne lokale Traditionen und Identitäten zu untergraben. Innerhalb der „sarmatischen“ Identität des Adels im polnisch-litauischen Vielvölkerreich konnten Familie, lokale Herkunft und Vaterland unterschiedlich konzeptualisiert werden, ohne dass dies zu Konflikten geführt hätte. So fand die gemeinsame Adelsrepublik von polnischen, litauischen, reußischen und preußischen Adligen während des langen 17. Jahrhunderts zu einer Nation zusammen. Die düsteren Wolken von Krieg und Pestilenz, durchbrochen von strahlenden Siegen auf dem Schlachtfeld und wundersamen Erholungen, erzeugten Gefühle und Gesten, perfekt verkörpert von der theatralischen Kultur des Barock. Dies gesellte sich zur demonstrativen Religiosität und liturgischen Pracht der wiederauflebenden römisch-katholischen Kirche. Die kriegführenden Könige des Unionsstaats bekundeten ihre Frömmigkeit, aber es gab einen klaren Unterschied zur gehorsamen *pietas austriaca* der Habsburger. Nördlich der Karpaten schützten Gott und seine Mutter offenbar die „goldene Freiheit“ polnischer Adliger vor dem unersättlichen Appetit der Monarchen. Die „Konfessionalisierung“, bei der es in großen Teilen Europas vor allem darum ging, von oben nach unten religiöse Fügsamkeit, Treue gegenüber einem Herrscher und gesellschaftlichen Zusammenhalt durchzusetzen, ging in Polen, und etwas später auch in Litauen, wesentlich spontaner und von unten nach oben vorstatten. Die Adelsrepublik wich damit von den einst ähnlichen Königreichen Ungarn und Böhmen ab und schlug einen anderen Weg ein als die anderen „zusammengesetzten Monarchien“ in Europa. Am liebsten verglichen sich die katholischen Sarmaten mit der Republik Venedig. Die Freiheit der Holländer, Schweizer und später der Engländer war befleckt durch deren „Häresie“.

Die Festigung der Nation unter den Edelleuten polnischen, reußischen, litauischen, deutschen oder anderen Ursprungs schuf eine immer größer werdende Kluft zum Rest der Bevölkerung. Adlige setzten Gesetze durch, die Nobilitationen begrenzten, ihnen Vorrechte bei Handel und Besteuerung sowie mehr Macht über ihre Bauern verschafften. Während sich die wohlhabenden Bürger von Königlich Preußen (die sich ebenfalls als

Sarmaten und Bürger sahen) behaupten konnten, hatte die Weigerung der *szlachta*, die Ansprüche zahlreicher Kosaken in der Ukraine auf Erhebung in den Adelsstand anzuerkennen, katastrophale Folgen. Durchkreuzter gesellschaftlicher Ehrgeiz in Verbindung mit der Spaltung der östlichen Christenheit aufgrund der verpatzten Kirchenunion zwischen der katholischen und orthodoxen Kirche 1596 und der schwelenden wirtschaftlich-sozialen Unzufriedenheit unter den Bauern waren der beste Nährboden für eine Katastrophe. Die Adelsrepublik schaffte es nicht, den 1648 ausgebrochenen Aufstand der Saporoger Kosaken (aus Saporischschja am Fluss Dnepr, was bedeutet: „jenseits der Stromschnellen“) niederzuschlagen, die sich mit den Krimtataren verbündeten. Die resultierende Abfolge von Kriegen verwüstete den Unionsstaat und seine Völker. Zu den Gebietsverlusten zählten auch Ländereien aus der Präambel der Verfassung vom 3. Mai: Smolensk, Sewerien, Černigov und Kiew gingen an das Großfürstentum Moskau. Außerdem musste der Unionsstaat anerkennen, dass Schweden sich den Großteil von Livland einverleibte und das Herzogtum Preußen souverän wurde.

Ein weiteres Problem der zusammenhängenden Adelsrepublik war ein schleichender Konformismus, der eine kritische Reflexion zum Zustand des Unionsstaats verhinderte. Krisen führten zu Klagen über den Verfall angestammter Tugenden. Es war bequem, Seuchen und Invasionen dem göttlichen Zorn gegen „Häresie“ und „Kirchenspaltung“ zuzuschreiben, und so kam es ab Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend zu Diskriminierungen und Schikanen gegen Nicht-Katholiken (wenn auch in geringerem Umfang als in Habsburg, Böhmen und Österreich). Im Zuge der schwindenden protestantischen Konkurrenz fiel das anfänglich hohe Bildungsniveau in den katholischen Schulen – viele davon in Jesuitenhand – drastisch ab. Man war immer noch in der Lage, Steuern zu erheben und Armeen aufzustellen, sogar die Türken zu schlagen, aber nicht, sich auf steuerliche und militärische Neuerungen zu einigen, dank derer der Unionsstaat mit seinen Nachbarn hätte mithalten können. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte sich die militärische Struktur des Kontinents verändert. Es gab stärkere Festungen, verbesserte Feldartillerie und besser ausgebildete stehende Heere. Polen-Litauen war Nachzügler.

Die Adelsrepublik hatte sich auf Konsens gegründet. Dies trug viel zu ihrer Standhaftigkeit bei, wenn es harte Schläge einzustecken galt. Und doch sollte die tiefsitzende Vorliebe der politischen Kräfte für Einstimmigkeit statt Mehrheitsvotum (nicht nur im Sejm, sondern auch in den Landtagen) letztendlich nicht nur die Legislative lahmlegen, sondern auch das Steuer- und

Gerichtswesen der Adelsrepublik blockieren. Die Genese des sogenannten *liberum veto* geht auf die Reichstagsprozedere zurück, wonach alle Gesetze, auch zu Steuern, durch eine gemeinsame Sitzung beider Kammern bestätigt wurden, ehe der Sejm einen Beschluss fasste. Jede Maßnahme musste erst durch einen dreifachen Ruf *Zgoda!* (Einvernehmen!) bekräftigt werden, ehe sie in die Gesetzbücher eingeschrieben werden konnte. Einsprüche wurden oft überwunden, manchmal durch Ermahnungen, gelegentlich durch Drohungen, aber in der Regel durch das Schmieden von Kompromissen (*ucieranie zgody*). Allerdings währte die Sitzungsperiode eines regulären Sejm nur sechs Wochen, und die zu erledigenden Geschäfte wurden nach der Union von 1569 immer mehr. Verlängerungen mussten ebenfalls durch Konsens beschlossen werden. Wurde er nicht erreicht, löste sich der Sejm auf und wurde oft rasch als Sondersitzung neu einberufen, wenn Steuern und Truppen dringend gebraucht wurden. Im Jahr 1652 aber legte ein einzelner Landbote sein Veto gegen eine weitere Verlängerung ein und reiste ab, bevor man ihn überzeugen konnte, seine Meinung zu ändern. Alle bis dahin vereinbarten Beschlüsse und Gesetze waren verloren. 1669 kam es noch schlimmer, als ein einziger Einspruch gegen die Fortsetzung des Sejm eingelegt wurde und ihn so noch vor Ablauf der sechs Wochen beendete. Eine weitere Linie wurde 1688 überschritten, als der Sejm abgebrochen wurde, bevor der Sprecher gewählt werden konnte, also vor seinem rechtmäßigen Zusammentreten. Mittlerweile scheiterte der Reichstag öfter, als er erfolgreich Beschlüsse fasste.

In Wahrheit standen hinter jedem, der das *liberum veto* einlegte, mächtige inländische und/oder ausländische Hintermänner, denen es darum ging, Mehrheitsbeschlüsse zu verhindern. Das Veto half dem Russischen Kaiserreich wiederholt bei der Vereitelung der Versuche König Augusts II. (1697–1733), der auch Erbkurfürst von Sachsen war, der Abhängigkeit von Zar Peter I. zu entkommen. Infolgedessen hatte die Adelsrepublik um 1720 einen Wendepunkt überschritten und war *de facto* kein souveränes Gemeinwesen mehr. Die bittere Wahrheit der Machtverhältnisse zeigte sich, als das Russische Kaiserreich das Ergebnis der kontroversen Königswahl von 1733 bestimmte. Eine russische Armee überrannte die klare Entscheidung der meisten adligen Abgeordneten, die sich für Stanislaus Leszczyński ausgesprochen hatten. Als sein Schwiegersohn, Ludwig der XV von Frankreich, ihm keine ausreichende bewaffnete Unterstützung sandte, war Leszczyński zum Scheitern verurteilt, und ein zweiter sächsischer Kurfürst bestieg den Thron von Polen-Litauen. Dieses Debakel machte wieder auf die halb ver-



gessene Verbindung zwischen Polens innerer und äußerer Freiheit aufmerksam – die Freiheit der Adligen hing von der *independentia* des Unionsstaats ab. Die Versuche, in den folgenden Jahrzehnten die Steuern zu erhöhen und die Armee zu vergrößern, zerschellten jedoch am Felsen des *Liberum veto*. Während der Herrschaft Augusts III. (1733–1763) verabschiedete nur der Sejm von 1736 überhaupt ein Gesetz. Zwar arbeiteten der Senatsrat und die meisten Gerichte und Landtage irgendwie weiter, aber das politische Leben wurde zum Karussell, auf dem Fraktionen von Magnaten sich als Verteidiger der Freiheit präsentierten, während sie um die Pfründe der königlichen Schirmherrschaft kungelten. Diese Situation kam dem Hof in St. Petersburg sehr zupass, denn man konnte sich in der Regel darauf verlassen, dass der Sejm durch preußische oder französische Bestechungen lahmgelegt wurde.

Aus dieser festgefahrenen Situation gab es einen rechtmäßigen Ausweg – die außerordentliche Einberufung des Sejm unter der Schirmherrschaft einer Konföderation. Anders als beim „freien Sejm“ war das Repräsentativorgan einer Konföderation nicht in zwei Kammern geteilt, und wenn keine Einstimmigkeit erzielt wurde, reichte das Mehrheitsvotum für bindende Entscheidungen aus, die dann umgehend Gesetz wurden. Zur Erinnerung: Konföderationen wurden gebildet, um das Gemeinwesen in Zeiten von Gefahr zu verteidigen oder wiederherzustellen. Interregna waren gefährliche Zeiten, in denen auch etwaige Schäden beseitigt werden mussten, die der vorherige Monarch angerichtet hatte. So wurden der Konvokationssejm und der Wahlsejm immer im Rahmen einer allgemeinen Konföderation abgehalten, ehe sie im Krönungssejm abgewickelt wurden. Immer jedoch, wenn die Frage eines konföderierten Sejm im Raum stand, wurde der sächsische Königshof auf diplomatischen Druck Russlands davon abgebracht.

In den mittleren Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts standen die zunehmenden politischen Schwierigkeiten der Adelsrepublik im Kontrast zur wirtschaftlichen Erholung, die endlich auf sieben harte Jahrzehnte von Krieg, Pest, Hungersnot und Erdabkühlung gefolgt war. Viele brachliegende Ländereien wurden wieder bebaut. Steigende Anforderungen an häusliche Bequemlichkeit regten die Nachfrage nach mehr Waren und Dienstleistungen an, wodurch Marktstädte in der Provinz wachsen konnten. Einerseits bestärkte diese Zeit relativen Friedens und Wohlstands viele adlige Landbesitzer darin zu akzeptieren, dass Freiheit stets mit einem gewissen Durcheinander in der Politik und selbst im Rechtssystem einhergeht. Wenn das

*liberum veto* einen Wandel verhinderte, umso besser. Das Leben war einfacher und besser vorhersehbar als in ihrer Jugend, also war im Unionsstaat vielleicht alles gut – oder gut genug.

Andererseits verringerte möglicherweise die Überwindung der langen Krise, die das Überleben von Einzelnen und der Gemeinschaft gefährdet hatte, bei manchen Adligen die Furcht vor Neuem. Mit der Aufklärung aufkommende neue Ideen in Philosophie, Naturwissenschaft, Rechtswissenschaft und Geschichte begannen, die Bildung im Unionsstaat umzukrempeln. Diese Impulse machten sich zuerst in den lutherischen, deutschsprachigen Schulen in Königlich Preußen bemerkbar. Später, während der Herrschaft von August III., veränderten sie auch die Kollegien und Hochschulen einiger katholischer Orden. Führend war eine kleine italienische Ordensgemeinschaft – die Theatiner, die 1737 in Warschau eine Eliteschule eröffneten, unter anderem besucht vom zukünftigen König Stanislaus August Poniatowski. Während der kommenden Jahre errichteten die Piaristen größere Kollegien für die Söhne der reichsten und ehrgeizigsten Adelsfamilien. Die wesentlich zahlreicheren Jesuiten folgten diesem Beispiel. Ihre Hochschulen in Wilna und Lemberg (Lwiw) und ihr wichtigstes Kollegium in Posen summtete wieder vor intellektuellem Wissensdrang. Keinen geringeren Beitrag leistete auch die Kongregation der Mission, auch Vinzentiner oder Lazaristen genannt. Ihr an die Heilig-Kreuz-Kirche in Warschau angegliedertes Seminar brachte einige der berühmtesten Kirchenmänner des späteren 18. Jahrhunderts hervor, zum Beispiel Michał Jerzy Poniatowski, den späteren Primas von Polen, und Michał Franciszek Karpowicz, einen herausragenden Prediger seiner Generation.

Auch im politischen Gemeinwesen kursierten von Aufbruch geprägte geistige Strömungen, wenngleich nicht alle polemisch vorgetragenen Ideen als „aufklärerisch“ zu bezeichnen waren. Auf der Ebene der Landtage fand sich so etwas kaum. Hier ging es vielmehr stark darum, praktische Lösungen für drängende Probleme bei Kommunikation, Handel, öffentlicher Ordnung und Gerichtsbarkeit zu finden. Der strenge und eigenwillige Woiwode von Posen, Stefan Garczyński, predigte in seiner schonungslosen *Anatomia Rzeczypospolitej* (Anatomie der Adelsrepublik, 1751–1753) Reinlichkeit, Mäßigung und Fleiß, um die Kindersterblichkeit zu reduzieren. Aber nicht alle waren so moralistisch. Schon zur Zeit des Großen Nordischen Kriegs wurden alte republikanische Traditionen wieder hervorgeholt, als einigen der hellsten Köpfe des Unionsstaats klar wurde, dass neben der Pflege bürgerlicher Tugenden auch die Institutionen „repariert“ oder reformiert

werden mussten. Der altgediente Staatsmann Stanisław Dunin-Karwicki forderte, die königlichen Hoheitsrechte zu begrenzen und die Regierung der von ihm prägnant so genannten „absoluten Adelsrepublik“ zwischen den Sitzungen des Sejm auf einen gewählten Rat zu übertragen. Die Ereignisse von 1733–1736 brachten einen weiteren Anlass für ein neues Denken. Der zweimal ins Exil geflohene frühere König Stanislaus Leszczyński griff ähnliche Ideen auf mit seiner Adaption und Veröffentlichung einer breit angelegten Kritik des Status quo mit dem Titel *Głos wolny wolność ubezpieczający* (Die freie Stimme, die Freiheit garantiert, 1743). 1744 suchte Stanisław Poniatowski der Ältere bei anderen „Freistaaten und Republiken“, darunter meist England, nach Beispielen, wie sich Freiheit mit Ordnung und Wohlstand verbinden ließe. Er drängte auf die Suspendierung oder Einschränkung des *liberum veto*, um die Armee aufzustocken und den Stand des Unionsstaats unter den Mächten Europas zu verbessern. Die Aufstockung der Armee war unter der *szlachta* populär, aber eine Einigung über Finanzierung und Oberbefehl wäre auch ohne ausländische Einmischung in die polnisch-litauische Politik schwer genug gewesen.

Der größte Mächtetegnreformer war der piaristische Pädagoge Ehrwürdigen Stanisław Konarski. Sein Meisterstück war *O skutecznym rad sposobie, albo o utrzymywaniu ordynaryjnych sejmów* (Von einem nützlichen Mittel zum Bestande der ordentlichen Reichstage). Veröffentlicht in vier Bänden von 1760 bis 1763, zerlegte das Werk systematisch alle Argumente zugunsten des *liberum veto*. Konarski entlarvte den Glauben, ein einziger tugendhafter Patriot könne mithilfe des Vetos das Vaterland vor einer korrupten Mehrheit retten, als Wunschdenken; im Gegenteil, ein einziger korrupter Landbote konnte die Arbeit einer integren Mehrheit zunichtemachen, die sich um das Wohl der Allgemeinheit bemühte. Es gab keine bessere Alternative als ein einfaches Mehrheitsvotum (obwohl er angesichts der Befürchtungen seiner Leser auch qualifizierte Mehrheiten ins Auge fasste). Karwicki, Leszczyński und anderen folgend schlug er auch etwas schwerfällige Kollegialorgane vor, die sich zwischen den Reichstagen um die Adelsrepublik kümmern sollten.

Konarski stand einerseits beispielhaft für die republikanische Denkweise des 18. Jahrhunderts, andererseits fungierte er darin als Querdenker. Zwar wurde durch die Beschneidung oder Beseitigung der königlichen Vorrechte bei der Verteilung von königlichen Ländereien und der Ernennung von Senatoren und Ministern die Gefahr verringert, dass der König die Mehrheit des Sejm korrumpieren konnte. Dies beseitigte die wichtigste Rechtfertigung des *liberum veto*. Sogar eine erbliche Thronfolge war denkbar, denn es

würde ja nicht länger nötig sein, während eines Interregnums die Missbräuche des vorigen Herrschers zu korrigieren. Andererseits pflegte Konarski einen gesunden Realismus hinsichtlich der menschlichen Natur, der späteren Reformern zumeist abging. Während er also den Schülern der Piaristen Tugend einimpfte, entwarf er Institutionen, die sündigen und ehrgeizigen Männern widerstehen sollten. Einige, aber nicht alle dieser Lektionen sollten in den nächsten drei Jahrzehnten zur Anwendung kommen. Für den Moment war die Politik der Adelsrepublik festgefahren.



## RISKANTE VERÄNDERUNGEN

NACH DEM TOD AUGUSTS III. AM 5. OKTOBER 1763 GELANG ES, der politischen Pattsituation mit einem Schlag zu entkommen. Während der dramatischen Ereignisse der letzten 32 Jahre des Unionsstaats sollte sich bewahrheiten, was schon auf dem Wahlsejm 1669 geäußert worden war: Keine Neuerung lässt sich „sine periculo et revolutione magna“ (ohne Gefahr und große Umwälzungen) einführen.<sup>4</sup> Viele der Neuerungen, Gefahren und Umwälzungen kamen durch Entscheidungen der Kaiserin von Russland. Katharina II., die vor Kurzem den Thron von ihrem glücklosen Ehemann Peter III. übernommen hatte, brauchte einen raschen Erfolg, um ihre Macht im Ausland zu demonstrieren. Schon in den drei Jahrzehnten seit der letzten Königswahl war der russische Einfluss in den Unionsstaat gesichert, aber unter Katharina wurde er ganz offensichtlich. Sie hatte die Unterstützung König Friedrichs II. von Preußen, der verzweifelt eine Allianz anstrebte, ob ungleich oder nicht, nachdem er im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) nur mit knapper Not den Zorn der vorherigen russischen Kaiserin Elisabeth überlebt hatte. Katharina unterstützte die mächtige von den Prinzen Czartoryski angeführte Fraktion und sorgte dafür, dass 1764 deren Neffe, ihr ehemaliger Liebhaber Stanisław Poniatowski, zum König gewählt wurde. Sie duldet die Einführung einiger seit Langem geplanter Steuer-, Justiz- und Verwaltungsreformen, wahrscheinlich ohne ihre volle Tragweite zu erfassen. Sie erlaubte sogar die Fortsetzung der Allgemeinen Konföderation nach der Krönung, die dem König und seinen Onkeln noch zwei Jahre lang Schwung verlieh.

Der neue Monarch, der sich den Herrschernamen Stanislaus August gab, konnte seine Reformbegeisterung kaum zügeln. Beim Sejm 1766 beschwor er die „Neu- [...] oder besser Wiedererschaffung der polnischen Welt, [...]“

4 *Volumina Legum*, hg. v. J. Ohryzko, Bd. 5, St Petersburg 1860, S. 14.

wobei fast alles gleichzeitig angegangen werden muss“.<sup>5</sup> In der literarischen Zeitschrift *Monitor* und auf der Bühne des neuen Nationaltheaters wurden die Torheiten und Laster der an Traditionen festhaltenden Provinzadligen als altmodischer „Sarmatismus“ verspottet. Viele waren dadurch zutiefst gekränkt. Bei aller Ungeduld sah Stanislaus August sich nicht als aufgeklärten Despoten. Er bewunderte die eingeschränkte, parlamentarische Monarchie, die er im vorigen Jahrzehnt in England erlebt hatte. Gegenüber einem englischen Freund drückte er seinen glühenden Wunsch aus, das in die Tat umzusetzen, was der große französische Philosoph Charles de Montesquieu geschrieben hatte. Der Kontext war jedoch ein ganz anderer. Während Montesquieu die absolutistischen Bestrebungen des Hauses Bourbon als größte Bedrohung der Freiheit der Franzosen und die Gerichte als deren wichtigste Schutzschilder sah, lag für Poniatowski Polens Weg zum Glück in einer ausgewogenen Partnerschaft zwischen einer neu erstarkten Legislative und einer wirksamen Exekutive. Dieses Ziel verfolgte er hartnäckig über viele Rückschläge hinweg, bis er es mit der Verfassung vom 3. Mai 1791 in großen Teilen erreichte.

Stanislaus August glaubte auch, es sei in Russlands Interesse, in Polen einen aufgeklärten, wohlhabenden und gut regierten Nachbarn und Verbündeten zu haben. Vielleicht hatte er recht, aber die Kaiserin war anderer Meinung. So, wie Katharina seine Hartnäckigkeit beim Versuch, sein Land zu erneuern, unterschätzte, übersah er ihre Entschlossenheit, den Unionsstaat schwach und in Abhängigkeit zu halten. Ihr Botschafter Nikolaj Repnin sorgte dafür, dass der Sejm von 1766 die Pläne des Königs zunichtemachte, Steuer- und Militärangelegenheiten aus dem *liberum veto* auszunehmen. Stattdessen wurde das Veto auf eine festere Grundlage gestellt als je zuvor.

Und es kam noch schlimmer. Die in Deutschland geborene und lutherisch erzogene Zarin wollte sich zu Hause als fromme Verteidigerin der orthodoxen Kirche darstellen, während sie vor dem aufgeklärten Europa ihren Kreuzzug für *la tolérance* aufführte. Ihre unnachgiebigen Forderungen zur Wiederherstellung fast vollständiger politischer und staatsbürgerlicher Gleichberechtigung für Nicht-Katholiken wurden durch die überwiegende Mehrheit der Adligen Polen-Litauens indigniert abgelehnt. Stanislaus August versuchte vergeblich, sie von der Unmöglichkeit dieses Vorhabens zu überzeugen und sich mit einer pragmatischeren religiösen Toleranz zu

5 Zitiert nach Z. Zielińska, „*Nowe światło polskiego stworzenie*“. *Stanisław August – reformator 1764–1767*, in: *Stanisław August i jego Rzeczpospolita. Dramat państwa, odrodzenie narodu*, hg. v. A. Sołtys und Z. Zielińska, Warszawa 2013, S. 15.

begnügen. Nach der Zurückweisung durch den Sejm von 1766 ordnete Katharina die Bildung von Konföderationen gegen den zunehmend isolierten König an. Viele traditionalistische Adlige schluckten den Köder, nur um zu entdecken, dass die Kaiserin die Entthronung von Poniatowski nicht gestattete, aber auf gleichen Rechten für die „Dissidenten“ bestand. Der Botschafter schüchterte den nachfolgenden konföderierten Reichstag von 1767–1768, bald „Repnin-Sejm“ genannt, ein, bis alle Forderungen der Kaiserin akzeptiert wurden. Nachdem er drei aufsässige Senatoren – zwei Bischöfe und einen Hetman – verhaften und in die Verbannung nach Russland schicken ließ, löste sich der Widerstand in Luft auf. Anschließend wurden unveränderliche „Kardinalgesetze“ verabschiedet, um das durch das Russische Kaiserreich „garantierte“ konstitutionelle System in Stein zu meißeln. Der Unionsstaat war nun *de iure* wie auch *de facto* nicht länger souverän.

Die empörte Reaktion begann noch vor Abschluss des „Repnin-Sejm“. Am 29. Februar 1768 bildete sich fernab in Podolien die Konföderation von Bar zur Verteidigung von „Glauben und Freiheit“. Die Konföderation wies die Angebote des Königs zurück, und der Aufstand breitete sich in verschiedene Teile des Unionsstaats aus. Herausgefordert durch die russische Präsenz in Polen und unter dem Vorwand einer Grenzverletzung erklärte das Osmanische Reich Russland den Krieg. Da der Großteil der russischen Truppen durch die Türken gebunden war, ließ sich der Flächenbrand im Unionsstaat nicht in den Griff bekommen. Kaum in einem Gebiet gelöscht, flammte er anderswo wieder auf. Einer der verwegensten Truppenführer der Konföderation, Szymon Kossakowski, wagte sogar einen spektakulären Vorstoß durch große Teile des Großfürstentums Litauen bis ins Russische Reich. Stanislaus August und die Czartoryskis versuchten vergeblich, einen Kompromiss auszuhandeln und andere europäische Mächte einzubeziehen. Am Ende wurden einige der verbleibenden loyalen Einheiten der Armee Kronpolens durch Ksawery Branicki, einen guten Freund des Königs, gegen die Konföderierten geführt.

Immer noch in der Hoffnung auf den Sieg suchte die Konföderation Rat im Ausland, wie sich Polen als freies Land wieder aufbauen ließe. Der überraschendste Rat kam von einem Rebellen, der sich der Sache annahm: Jean-Jacques Rousseau. Er fand, die Polen hätten als einzige unter den Nationen Europas ihre Freiheitsliebe bewahrt; sie sollten ihre eigenständige Kultur stärken, wirtschaftliche Unabhängigkeit anstreben und drastische verfassungsmäßige Veränderungen meiden. Ja, die Bauern sollten aus der



### 3. RISKANTE VERÄNDERUNGEN

Leibeigenschaft befreit werden, aber erst, wenn sie für die Freiheit bereit seien, nicht jeder Magen könne diese Kost verdauen. Mit seiner leidenschaftlichen neuen politischen Sprache gab Rousseau dem wieder aufblühenden Sarmatismus Auftrieb. Die Konföderierten erhöhten den Einsatz zuerst, indem sie die Wahl Poniatowskis zum König für nichtig erklärten, dann durch einen missglückten Versuch, ihn zu entführen. Er konnte seinen Angreifern entkommen, und die Konföderierten waren weithin als „Königsmörder“ gebrandmarkt. Im Sommer 1772 war der bewaffnete Kampf so gut wie vorbei.

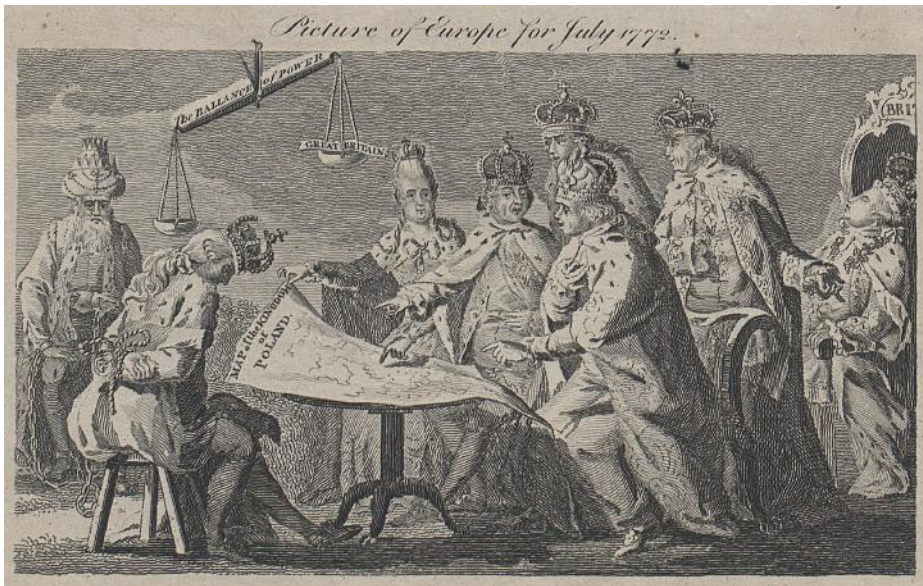


Abb. 3 Karikatur zur ersten Teilung Polens (*Picture of Europe for July 1772*).  
Polona, id 1196273

Die Vergeltung folgte auf dem Fuß. Der lange Aufstand war dem Russischen Kaiserreich während seines siegreichen Kriegs gegen die Osmanische Pforte sehr ungelogen gekommen. Außerdem war Katharina verärgert wegen Stanislaus Augusts Zögern und der Weigerung seiner Onkel, mit ihr zusammenzuarbeiten. Sie war bisher der Strategie Peters I. gefolgt, die Hegemonie über den gesamten Unionsstaat zu erhalten, aber Ende 1770 war sie schließlich offen für die Angebote Friedrichs II. über eine Teilung. Der österreichische Hof schaffte einen Präzedenzfall mit der Besetzung der Region Zips (Zips oder Spiš, dreieinhalb Jahrhunderte zuvor durch einen ungarischen an einen polnischen König verpfändet) und zog einen Kordon über die angren-

zenden bergigen Grenzgebiete. Die Herrscher der Habsburgermonarchie waren alarmiert von der Aussicht, durch große Gebietsgewinne zulasten des Osmanischen Reichs entlang der Schwarzmeerküste von Russland umflankt zu werden. Das Säbelrasseln aus Wien beschleunigte den Abschluss einer Abmachung zwischen St. Petersburg und Berlin Anfang 1772. Kaiserin Maria Theresia weinte, wie es hieß, aber sie nahm sich ihren Teil (Abb. 3).



Karte 2. Die Teilungen Polen-Litauens 1772–1795

Der Zugewinn Friedrichs II. war hinsichtlich Land und Bevölkerung am kleinsten, aber strategisch entscheidend. Das wohlhabende und fruchtbare Königlich Preußen verband nun das Kerngebiet der Hohenzollernherrschaft mit dem Sand, Wäldern und Seen von Ostpreußen. Obwohl ihm

die Städte Danzig (Gdańsk) und Thorn (Toruń) verweigert wurden, konnte er nun die Weichsel als Handelsweg kontrollieren – und tat das auch. Die Habsburgermonarchie nahm sich fast zweieinhalbmal mehr Land als Preußen und fünfmal so viele Menschen (rund 2,65 Millionen). Allerdings war das „Königreich Galizien und Lodomerien“ hinter den Karpaten strategisch verletzlich. Katharina II. annektierte noch größere Gebiete als Maria Theresia, aber nur halb so viel Bevölkerung. Russland erlangte die Kontrolle über die wirtschaftlich und strategisch bedeutsamen Flussbecken von Dwina und oberem Dnjepr.

Insgesamt büßte der Unionsstaat fast ein Drittel seines Gebiets und über ein Drittel seiner Bevölkerung ein. Die wirtschaftlichen Verwerfungen waren schwerwiegend, nicht zuletzt wegen des chronischen Mangels an Salz. Wieliczka und weitere Salzbergwerke wurden von Österreich übernommen. Zu den politischen Folgen der Teilung zählte auch die Spaltung vieler Lati-fundien des Adels durch die neuen Grenzen. Diese *sujets mixtes* schuldeten nun neuen Herrschern die Treue – meist in Wien.

Die Adelsrepublik musste die Demütigung hinnehmen, den Gebietsverlust in ihre eigenen Gesetzesbücher einzutragen. Ein Sejm wurde zu April 1773 einberufen. Die dramatischen Proteste unter der Führung des litauischen Landboten Tadeusz Reytan gegen die Rechtmäßigkeit der Reichstagskonföderation waren moralisch ausdrucksvoll, aber rasch unterdrückt. Wie schon 1767–1768 tat eine Abordnung von fügsamen Landboten und Senatoren, was Russland verlangte. Der vollständige Sejm ratifizierte die Teilungsverträge dann am 30. September 1773. Während der restlichen 18 Monate dieses bisher längsten Reichstags gab es eine Reihe wichtiger Maßnahmen. Zum Beispiel wurden ungünstige Handelsabkommen mit den Teilungsmächten dank guter Bestechung geschluckt. Die Rechte nicht katholischer Bürger wurden gegenüber den 1767–1768 gewährten etwas eingeschränkt, was half, die Gemüter zu beruhigen. Positiver war, dass der Sejm im Zuge der Unterdrückung der Gesellschaft Jesu durch den Papst die nationale Erziehungskommission gründete. Sie übernahm nicht nur die ehemaligen Jesuitenschulen, Kollegien und die Universität Wilna, sondern bekam auch die Oberaufsicht über andere Schulen und die ehrwürdige, aber heruntergekommene Universität von Krakau. Allerdings wurden die Mittel für die Bildung, gespeist aus den erheblichen Besitztümern der Jesuiten, systematisch durch denselben Klüngel unter der Führung des berüchtigten Sejmmarschalls Adam Poniński (sein Name gilt in der polnischen Erinnerungskultur als Synonym für Landesverrat und Unterwürfigkeit) verun-

treut, der auch die Teilung unterstützt hatte. Die kurzfristig bedeutendste Reform war die Schaffung einer neuen Verwaltungsform für die Reichstage: So entstand der Immerwährende Rat (*Rada Nieustająca*).

Oberflächlich betrachtet, stellte der Immerwährende Rat, der aus fünf Ministerien (oder Departments) bestand, genau die republikanische Lösung dar, die Reformen wie Konarski seit Jahrzehnten vorgeschlagen hatten. Ein Großteil der königlichen Hoheitsrechte wurde nun durch ein Kollegialorgan, bestehend aus Senatoren und Mitgliedern des „Ritterstands“, ausgeübt, in dem der König leicht überstimmt werden konnte. Die 36 Ratsmitglieder traten in Plenarsitzungen zusammen. Militär-, Polizei-, Schatz- und Justizministerium stellten jeweils acht Ratsmitglieder, das Außenministerium vier. Zugearbeitet wurde ihnen von Sekretären und niedrigeren Beamten, die „Subalterne“ genannt wurden. Der Immerwährende Rat war auch vergleichbar mit den schwerfälligen Institutionen, denen Schweden seine „Freiheitszeit“ verdankte. Dieses unrühmliche halbe Jahrhundert hatte gerade ein Ende gefunden. Nicht zufällig hatte König Gustavs monarchistischer (nicht aber absolutistischer) Staatsstreich 1772 ihn und sein Königreich von russischer Vormundschaft befreit. Das System, welches dem Unionsstaat durch Russland auferlegt wurde, sollte den Monarchen entmachten und zugleich ein gewisses Maß an Ordnung und Berechenbarkeit schaffen, um eine Rückkehr des Chaos wie zu Zeiten der Konföderation von Bar zu verhindern. Der Immerwährende Rat war Teil des von Russland garantierten Systems, und das reichte aus, dass er in den Augen vieler Adliger als Schandfleck galt.

Aber die Entwicklung verlief nicht ganz nach dem Plan der Kaiserin. Ihr Botschafter Otto Magnus von Stackelberg (ein Baron aus den durch Peter I. annektierten livländischen Provinzen) erkannte, dass die Handlanger, die er bezahlt hatte, um die Ratifizierung der Teilung durchzubringen, nicht in der Lage waren, die Adelsrepublik für ihn zu verwalten. Also traf er eine Vereinbarung mit Stanislaus August. Der König musste die Oberaufsicht des Botschafters akzeptieren, dessen Launen und Günstlinge ertragen, aber er erhielt eigenen Spielraum bei Regierungsgeschäften und Lokalpolitik. Bald überzeugte er Stackelberg, und der seinerseits die Kaiserin, zu erlauben, dass der Sejm von 1776 vorzeitig zusammentrat, damit die Autorität des Immerwährenden Rats gestärkt und einige weniger bedeutende königliche Hoheitsrechte wiederhergestellt werden konnten.

Während der folgenden zwölf Jahre konnte der König nach und nach dank unterstützender Mehrheiten von Ratsmitgliedern mehrere Reformen

umsetzen. Das Polizeiministerium wollte den Zustand der königlichen Städte verbessern, mit gemischtem Erfolg. Erfolg oder Scheitern hingen stark von der Beziehung mit den Stadträten und örtlichen Ordnungskommissionen (*Komisje Boni Ordinis*) ab, die seit den 1760er Jahren entstanden waren. Das Justizministerium erhielt 1776 in Zweifelsfällen die Befugnis zur Gesetzesauslegung. Wenn es zu Rate gezogen wurde, was oft und besonders in Kronpolen geschah, nutzte es diese Macht, um humanitäre und rationale Prinzipien der Rechtsprechung zu befördern. Das Schatzministerium überwachte zwar im Grunde die 1764 gegründeten Schatzkommissionen von Kronpolen und Litauen, aber das Netz an Zoll- und Steuerbeamten wurde nach und nach weniger korrupt und professioneller, Handelsstrukturen wurden angepasst und erneuert, und der Unionsstaat genoss bescheidene, aber regelmäßige Haushaltsüberschüsse – wovon einige in die Ausstattung des Militärs flossen. Die eigenen Beamten und Konsulate des Königs halfen ihm, in der Praxis die Kontrolle über die kleine, aber zunehmend gut ausgebildete und ausgerüstete Armee des Unionsstaats sowie den aufkommenden diplomatischen Dienst zu übernehmen.

Solche Änderungen der Regierungsform waren nicht nach dem Geschmack derjenigen Magnaten, oft Großgrundbesitzer in Galizien, welche die Gunst Russlands verloren hatten. Eine alte Fehde wurde beigelegt durch eine Reihe von Heiraten zwischen den vier schönen Töchtern von Izabella Lubomirska, geborene Czartoryska (Elżbieta, Aleksandra, Julia und Konstancja) mit drei der jüngeren Potockis (Ignacy, Stanisław Kostka und Jan) sowie Seweryn Rzewuski. Diese und ihr Schwiegeronkel Adam Kazimierz Czartoryski, zusammen mit seiner Frau Izabela, geborene Flemming, fanden einen Anführer in Ksawery Branicki. Der großspurige Draufgänger (er hatte sich mit Casanova duelliert) hatte sich mit Stanislaus August überworfen, nachdem er in das höchste militärische Amt befördert worden war – das des Großhetman von Kronpolen –, nur um mit anzusehen, wie seine Hoheitsrechte ausgehöhlt wurden. Zumindest zu Beginn amüsierte er Grigorij Potëmkin, der Mitte der 1770er Jahre zum Liebhaber und später wohl morganatischen Ehemann von Katharina II. wurde. Branicki avancierte 1781 sogar zum entfernten Mitglied der kaiserlichen Familie, als er die Lieblingsnichte Potëmkins heiratete. Die Oppositionsstrategie der Magnaten bestand also darin, Branickis Zugang zu seinem *cher oncle* Potëmkin zu nutzen, um die Kaiserin zu überzeugen, den „führenden Familien“ zu gestatten, die Adelsrepublik für sie statt für Stanislaus August zu verwalten. Eine bessere Definition von Oligarchie gibt es kaum. Sie betrieben in

St. Petersburg Lobbyarbeit für einen neuen Botschafter anstelle von Stackelberg, den sie bezichtigten, unter dem Einfluss des „nicht vertrauenswürdigen“ Königs zu stehen.

Katharina II. hatte in der Tat das Vertrauen in Stanislaus August verloren, aber sie nutzte die oppositionellen Aristokraten lieber, um ihn in Schach zu halten, statt ihn abzusetzen. Ab 1776 lehnte sie regelmäßig seine Gesuche ab, auf konföderierten Reichstagen weitere Reformen zu verabschieden. 1778, als sie während des Bayerischen Erbfolgekriegs zwischen Preußen und Österreich Instabilität fürchtete, ermutigte sie die Opposition, und Stackelberg sorgte dafür, dass der Sejm einige führende Oppositionsmitglieder in den Immerwährenden Rat wählte. Das Pendel schlug bald wieder in Richtung des Königs aus, aber er war ständig in Sorge, nicht zuletzt aufgrund wiederkehrender Gerüchte über eine neue Teilung. Stanislaus August holte das Beste aus der russischen Vermittlung heraus, die Preußen und Österreich dazu brachte, einige der polnischen Gebiete zurückzugeben, die sie zusätzlich zu den in den Teilungsverträgen erwähnten annektiert hatten. Aber die Verstöße in den Grenzgebieten gingen weiter, oft mit willkürlicher Beschlagnahme von Ressourcen: Entführungen von Bauern und Vieh und Abholzungen von Wäldern. Russland ließ sich mindestens ebenso viele Verstöße zuschulden kommen wie Preußen. Außerdem wurde die bis dahin nicht festgelegte Grenze im äußersten Südosten Kronpolens nun zum Vorteil des Russischen Kaiserreichs gezogen.

Mehr Erfolg hatte der König beim Aufbau einer royalistischen Partei in der ganzen Adelsrepublik. Er suchte die Unterstützung von Adligen mit großem und mittlerem Vermögen sowie der meisten Senatoren-Bischöfe, von denen einige aus sehr bescheidenen Adelsfamilien stammten. Da die meisten der weltlichen Magnaten entweder in der Opposition waren oder mit dieser sympathisierten, hatte der Monarch kaum eine andere Wahl. Es folgte aber auch einer gut durchdachten politischen Strategie. Um sich eine Gefolgschaft aufzubauen, nutzte Stanislaus August gezielt sein verbleibendes Patronatsrecht und auch Auszeichnungen wie den von ihm gestifteten Sankt-Stanislaus-Orden. Er tat sich durch Zeichen von Anerkennung hervor, etwa huldvolle persönliche Briefe und Geschenke in Form exquisiter Schnupftabakdosen. In Kronpolen vertraute er die Vorbereitung der Landtage in bestimmten Regionen seinen wichtigsten Unterstützern an. Sein engster Mitarbeiter war sein jüngster Bruder Michał Jerzy Poniatowski, der 1773 widerwillig Bischof von Plock (Płock) wurde, dann 1782 Verwalter der Diözese von Krakau und schließlich Erzbischof von Gnesen (Gniezno)

und 1785 Primas der römisch-katholischen Kirche in Polen. Er kümmerte sich um die Landtage in fast ganz Masowien und Teilen von Klempolen (*Małopolska*). Die politische Verwaltung im Großfürstentum Litauen wurde anfangs dem Schatzmeister Antoni Tyzenhauz übertragen, der die Erträge der königlichen Güter vervielfacht und rund um Grodno (Hrodna) einen ehrgeizigen Komplex von Manufakturen errichtet hatte. Tyzenhauz übernahm sich aber und wurde 1780 von seinen Feinden gestürzt. Danach hielt der König direkte Kontakte zu litauischen Royalisten. Stanislaus August konnte sich in den fünf Reichstagen zwischen 1778 und 1786 über bequeme Mehrheiten freuen. Das Mehrheitsvotum der „freien“ Reichstage betraf allerdings nur relativ unbedeutende „wirtschaftliche Angelegenheiten“ und Wahlen zu Verwaltungsorganen. Die Opposition nutzte jede Chance, die Vorschläge des Königs zu kritisieren und einige zu vereiteln. Die Gesetzesausbeute dieser Reichstage war äußerst bescheiden.

Die meisten Geschichtswissenschaftler, die sich mit diesem Zeitraum befassen, stimmen überein, dass die königstreue Partei fast ausschließlich auf Gönnerschaft beruhte, nicht auf einem konkreten Programm. Das mag seltsam klingen angesichts der anspruchsvollen politischen Ideen, die in den architektonischen, künstlerischen und literarischen Aktivitäten des Monarchen sowie in den Predigten bei Staatsanlässen und königlichen Gedenktagen zutage traten. Es waren immerhin die Jahre, als Montesquieus *Vom Geist der Gesetze* (*De l'esprit des loix*) in polnischer Sprache erschien, dem König gewidmet, und eine Gruppe von Schriftstellern in einer neuen politischen Sprache Konzepte von bürgerlicher Freiheit, allgemeinen Grundrechten und einem Naturrecht propagierten. Mehrere dieser gelehrten Verfasser waren piaristische Priester, aber der bekannteste Laie unter ihnen war ein ehemaliger Konföderierter von Bar, Józef Wybicki. Eine aufgeklärte Alternative zum adligen Republikanismus begann zu entstehen, die sich im Rückblick als Urform des Liberalismus bezeichnen lässt. Im Kern argumentierten die Monarchisten, dass Rechte und Eigentum der Bürger viel besser durch gerechtere und schnellere Gerichtsverfahren und eine stabile und effiziente Regierung unter der Leitung eines aufgeklärten Monarchen gesichert seien als in der bisherigen Anarchie, wo die Stärkeren die Schwächeren unterdrückten. Dieses antiaristokratische Denken sollte während der polnischen Revolution 1788–1792 stark zum Tragen kommen. Zunächst jedoch war es wohl schwierig, diese Inhalte in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Zu den Kommunikationswegen zwischen dem Königshof und Gemeinden, Herrenhäusern und Marktstädten müsste noch mehr geforscht werden.

Mitte der 1780er Jahre bekam der König zunehmend Gegenwind in Form von kultureller Nostalgie. Nachdem sie mehrere Jahrzehnte an Bedeutung verloren hatte, wurde die „sarmatische“ Tracht wieder modern. Modische Adelsfrauen wiesen Verehrer mit Schnurrbart nicht länger kurzerhand ab. Besonders beliebt waren die freiwilligen „Uniformen“, subtile Abwandlungen der Nationaltracht für jede Woiwodschaft. Am Landsitz Puławy der Czartoryskis inszenierte Prinzessin Izabela die Oper *Matka Spartanka* (Die spartanische Mutter), in der sie auch die Titelrolle spielte. Die Botschaft war streng patriotisch und republikanisch, und die Begeisterung, die sie hervorrief, machte Stackelberg Sorgen. Monarch wie Magnaten setzten auf die Unterstützung durch den mittleren Adel, aber keine Seite konnte ihre Zornesausbrüche wegen der fortwährenden Plünderungen durch russische und preußische Truppenverbände und der Arroganz des russischen Botschafters und dessen Mitarbeitern unterdrücken. Die Würdenträger mittleren Alters in der Provinz waren inzwischen viel gebildeter (oft hatten sie reformierte Kollegien der Piaristen oder Jesuiten besucht) und politisch weniger lenkbar als noch ihre Väter und Großväter. In gewisser Weise ähnelten die Angehörigen des mittleren Adels in der Regierungszeit Stanislaus' ihren entfernten Vorfahren aus dem 16. Jahrhundert, die sich gegen die Magnaten gewendet und einige Machtmissbräuche beendet hatten.

Stanislaus August glaubte, jetzt sei der Moment, die politische Initiative zu ergreifen, um die Unterstützung der „vorherrschenden Kraft der Nation in der Treue des mittleren und wohlhabenden Adels [...] gegen die großen Namen der Opposition“ zu erlangen, wenn er nur einige Zugeständnisse von Russland erreichen und die Adelsrepublik auf der internationalen Bühne mobilisieren konnte.<sup>6</sup> Ende 1786 sah er seine Chance gekommen, als Kaiserin Katharina die neu erworbene Krim und die fruchtbaren Steppen im Süden besuchen wollte, die durch Potëmkin besiedelt und erschlossen wurden. Es braute sich gerade ein weiterer russisch-osmanischer Krieg zusammen, also konnte er sie vielleicht endlich vom Wert Polens als Verbündeter überzeugen. Dazu bräuchte es einen konföderierten Sejm, um das Bündnis, eine größere Armee, Steuererhöhungen und andere Verbesserungen in Verwaltung, Gerichtswesen und Gesetzgebung zu genehmigen. Im Frühjahr 1787 stimmte sie während ihrer Fahrt auf dem Dnjepr einem Treffen zu.

6 Stanislaus August an Augustyn Deboli, 7. November 1787, zitiert nach E. Rostworowski, *Sprawa aukcji wojska na tle sytuacji politycznej przed Sejmem Czteroletnim*, Warszawa 1957, S. 223 f.



Die Magnaten strömten nach Kiew, um der Kaiserin ihre Aufwartung zu machen; einige wurden huldvoller empfangen als andere. Stromabwärts in Kaniów (Kaniw) wartete der König auf das Tauen des Treibeises. Endlich, am 6. Mai, ging Stanislaus August an Bord der Galeere von Katharina inmitten ihrer großen Flotte, zum ersten und einzigen Treffen, seit sie sich 1758 als Liebhaber getrennt hatten. Er stellte sein Projekt vor, aber sie blieb zurückhaltend. Anschließend ließ sie ihn über ein Jahr warten, während der erwartete russisch-osmanische Krieg ausbrach. Endlich gab sie im September 1788 ihre Zustimmung zu einer reduzierten Version seiner Vorschläge. Inzwischen hatte sich die politische Situation bereits verändert durch das, was der König als „ein Brodeln der Gedanken, besonders bei der Jugend“ bezeichnete.<sup>7</sup> Dennoch kamen die Ereignisse dieses Herbstes für alle unerwartet. Die Zeitgenossen bejubelten oder verdammten die „polnische Revolution“. Der Nachwelt ist sie besser bekannt als der Große oder Vierjährige Sejm, vor allem in Erinnerung geblieben durch die Verfassung vom 3. Mai.

7 Stanislaus August an Augustyn Deboli, 3. May 1788, zitiert nach E. Rostworowski, *Sprawa aukcji wojska*, S. 224.

## DER GROSSE SEJM

IM GANZEN UNIONSSTAAT TRATEN IM AUGUST 1788 LANDTAGE ZUSAMMEN, um Landboten zum Sejm zu wählen und zu instruieren (Abb. 4). Es waren die am heftigsten umstrittenen seit vielen Jahren, aber nur bei wenigen kam es zu Ausschreitungen. Die Magnaten der Opposition und ihre Gefolgschaft waren erfolgreicher als sonst, vor allem in ihren Hochburgen im Süden und Osten von Kronpolen. Allerdings siegten die Kandidaten des Königs im Großteil des Großfürstentums Litauen und in Masowien, und beide Seiten erwarteten eine kleinere, aber dennoch eine Mehrheit für den Monarchen im Sejm. Am besten zeigte sich das „Brodeln“ beim Provinzadel an den Instruktionen der Landboten. Diese oft langen, nicht immer kohärenten Dokumente wurden allgemein als bindend betrachtet, auch wenn es keine wirksamen Sanktionen bei Nichtbeachtung gab – außer Unbeliebtheit und schlechtere Chancen des Landboten bei künftigen Wahlen. Selbst jene Landtage, die normalerweise ihr Vertrauen in den König und ihre Dankbarkeit für seine unermüdliche Arbeit für das Gemeinwohl ausdrückten, stellten Forderungen, die er nicht erfüllen konnte. Wo die Opposition am stärksten war, wurde in den Instruktionen der Immerwährende Rat kritisiert, insbesondere weil er sich anmaßte, das Recht auslegen zu wollen. Kein *sejmik* war begeistert von der Idee einer polnischen Beteiligung am russisch-osmanischen Krieg; manche untersagten dies ausdrücklich. Andererseits fand sich fast überall Unterstützung für die Vergrößerung der Armee, das war eine gute Sache für verarmte, beschäftigungslose junge Edelmänner. Manche Landtage akzeptierten widerwillig, dass zur Finanzierung der Armee die Steuern auf Adelsbesitz steigen mussten; andere weigerten sich, solche Erhöhungen anzuerkennen. So oder so verlangten die Adligen, dass der Großteil der Last durch die katholische Kirche, Bürger und Juden zu schultern sei, dazu forderten sie einschneidende Kürzungen bei den Verwaltungsausgaben. Nicht nur wurden die Bildungsmittel gern

#### 4. DER GROSSE SEJM

als Geldquelle für die Armee betrachtet, in manchen Landtagsinstruktionen beschwerte man sich auch über pädagogische Neuerungen in den Schulen der Nationalen Erziehungskommission. Vor allem in Kronpolen gab es fremdenfeindliche Forderungen nach Verboten oder Einschränkungen des Auslandsreiseverkehrs und zum zwangsweisen Tragen der Nationaltracht.



Abb. 4. Jean-Pierre Norblin de la Gourdaine,  
Zusammenkunft eines *sejmik* (*Zebranie sejmikowe*, 1790). MnK xv-Rr.-962

Kurz vor Eröffnung des Sejm am 6. Oktober 1788 versicherte Botschafter Stackelberg den Oppositionsführern, sein Hof hege keinerlei Absichten zum Abschluss eines Militärbündnisses mit dem Unionsstaat. Es wurde jedoch vereinbart, dass sich der Sejm selbst konföderieren sollte – nachdem er begonnen hatte. Entscheidend war, dass durch den Akt der Konföderation einzelne Landboten bei allen Angelegenheiten außer Steuerfragen darauf bestehen konnten, dass der offenen eine geheime Wahl folgte: dies verringerte bei einigen frühen Abstimmungen die Mehrheit des Monarchen. Beide Kammern berieten gemeinsam im Sitzungssaal des Senats; die Landboten saßen auf Bänken hinter den Senatoren. Das Gesetzesprogramm des Königs war bescheiden formuliert: Die Armee sollte so weit vergrößert werden, wie es die erhöhten Einnahmen gestatteten, und weitere, nicht näher benannte Verbesserungen sollten durchgeführt werden. Die „Vorschläge des Throns“ waren enttäuschend: Sie wurden nach einer richtungweisenden diplomati-

schen Note aus Preußen verlesen. In seinem Schreiben versicherte König Friedrich Wilhelm II. die Polen seiner Freundschaft und der Achtung ihrer Freiheit, ihrer Unabhängigkeit und Sicherheit und riet von einem Bündnis mit Russland ab. Die Wirkung war außergewöhnlich. Wenige Tage später, sobald die Abgeordneten eine dankbare Antwort verabschiedet hatten, genehmigten sie mit tosender Zustimmung die Vergrößerung der Armee des Unionsstaats auf die symbolträchtige Zahl von 100 000 Mann (Abb. 5).

Bevor sich der Sejm überhaupt bereitfand, über die nötigen Geldmittel zu sprechen, ging es schon um die Frage von Kontrolle und Kommando über die vergrößerte Armee. In einer dramatischen Reihe von Debatten verlangte die Opposition die Ersetzung des Militärministeriums im Immerwährenden Rat durch eine Militärkommission, vom Sejm gewählt und direkt diesem unterstellt. Obwohl viele Zauderer von einer russlandfeindlichen Welle er-

griffen waren, gingen die Probleme des Rats über die schmachvollen Umstände seiner Errichtung hinaus. Er wurde beschuldigt, die Zuständigkeiten des Sejm an sich zu reißen. Mehrere Redner bestanden auf einer Teilung der Exekutive, manche zitierten sogar Montesquieu mit der Aussage „die Macht muss der Macht Grenzen setzen“. Keine Sorgen machten sie sich jedoch wegen der Machtkonzentration in der Legislative: manche priesen sogar die absolute Souveränität des Unionsstaats oder „der Nation“, die im Sejm, also ihnen selbst, gründete. Als die Royalisten vor „Absolutismus“, „Tyrannei“,

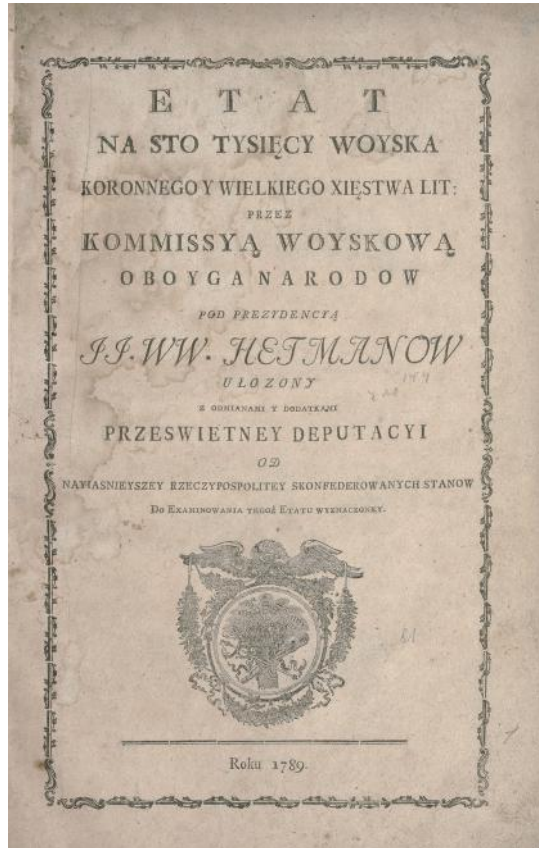


Abb. 5. Gesetzentwurf zur Aufstellung einer Armee (Etat na sto tysięcy woyska koronnego y Wielkiego Xięstwa Lit: ..., 1789). Polona, id 81751501

„Oligarchie“ oder „Anarchie“ warnten, ertönte aus den öffentlichen Rängen spöttisches Gelächter. Eine sechzehnstündige Sitzung am 3. November 1788 schloss mit einer geheimen Abstimmung über die Ersetzung des Militärministeriums durch eine Militärkommission.

Die Entscheidung war ein offener Angriff auf die russische „Garantie“ zur Regierungsform des Unionsstaats. Stackelberg verlangte, der König, der Primas und deren Unterstützer sollten Warschau verlassen und die Provinzen gegen den Sejm „neu konföderieren“. Hätten sie das getan, wäre ein preußisches Korps auf Einladung einer Gruppe oppositioneller Magnaten in die Provinz Großpolen einmarschiert. Dieser Weg – eine absolut plausible „kontrafaktische Geschichte“ – hätte direkt zur zweiten Teilung geführt, ohne die Verfassung vom 3. Mai 1791. Der König weigerte sich jedoch, sich von „der Nation“ zu trennen, und wählte den Weg der Überredung. Nach der Verlesung der Protestnote des Botschafters am 6. November versuchte Stanislaus August die Gemüter zu beruhigen, indem er die Sitzungen über mehrere Tage vertagte. Kurzfristig schlugen dadurch die Wogen nur höher: „der Oppositionsgeist hat den Hass gegen Moskau bei allen Ständen und allen möglichen Leuten so gesteigert, dass es kaum zu glauben ist“, schrieb er.<sup>8</sup>

Am 15. November 1788 verlangte ein aufgebrachter Sejm den Rückzug aller russischen Streitkräfte aus Polen-Litauen. Fünf Tage später setzte eine zweite preußische Note die Polen in Kenntnis, dass der König von Preußen die Kaiserin bereits aufgefordert hatte, ihre Truppen abzuziehen. Friedrich Wilhelm II. bestätigte das Recht der Polen zur Änderung der eigenen Gesetze und wünschte nur, dass er der Garant ihrer Unabhängigkeit werde. Die begeisterte Reaktion verstrickten ihn tiefer in die Angelegenheiten des Unionsstaats. In dem Maße, wie der preußische Einfluss wuchs, schwand die Angst vor Russland. Die meisten Magnaten der Opposition taten es Ignacy Potocki gleich (den Katharina in Kiew brüskiert hatte) und orientierten sich um – von St. Petersburg nach Berlin. Motive und Absichten waren nicht immer eindeutig. Kazimierz Sapieha führte den frenetischen Chor gegen „Moskau“ an, während sein Onkel Ksawery Branicki sich weiterhin an Potëmkin hielt. Ebenfalls der reichste Magnat im Südosten, Szcześny (auch bekannt als Felix) Potocki, unterhielt weiterhin freundschaftliche Beziehungen mit den russischen Generälen. Stackelberg, der keine Anweisungen erhielt, war isoliert und machtlos. Die Truppen der Kaiserin kämpften hart

<sup>8</sup> Stanislaus August an Augustyn Deboli, 7. November 1788, zitiert nach *Sejm Czteroletni*, Bd. 1, Warszawa 1991, S. 191.

an zwei Fronten – im Süden gegen die Türken und im Norden gegen die Schweden. Polen-Litauen befand sich international in einer so günstigen Position wie seit Jahrzehnten nicht.

Die wiedererlangte Souveränität des Unionsstaats wurde durch den Reichstag verkörpert. Ende 1788 hatte der Sejm nicht nur die Kontrolle über die Armee, sondern auch den diplomatischen Dienst übernommen. Der Höhepunkt kam am 19. Januar, als der Sejm mit überwältigender Mehrheit für die Abschaffung des Immerwährenden Rats stimmte. Die Opposition triumphierte: „Wir haben die Regierungsgewalt, sie liegt in uns selbst, in den Reichstagen.“<sup>9</sup> Mit der Macht kam die Verantwortung, und die Lernkurve war steil. Die republikanische Redegewandtheit hatte viel zum Sturz des von König, Primas und russischem Botschafter sorgfältig errichteten Systems beigetragen. Sie behinderte aber auch die Versuche des theoretisch allmächtigen Sejm, sich über die Einzelheiten der Gesetze zu Armee, diplomatischen Missionen und vor allem Steuern zu einigen. Althergebrachte Gebräuche im Reichstag verboten es dem Marschall, lange Tiraden abzubringen, ganz gleich, wie wenig sie mit dem eigentlich anstehenden Thema zu tun hatten. Und weil Gesetze Klausel für Klausel besprochen und genehmigt werden mussten (*categoratim*), war es einfach, Hilfsanträge zu stellen. Der Marschall (oder Sprecher) des Sejm, Stanisław Małachowski (der auch Marschall der Krone und Vorsitzender der Reichstagskonföderation war), war allgemein beliebt und genoss Vertrauen, aber es mangelte ihm an Durchsetzungskraft. Einer der ausschweifendsten Redner, ein Meister der Improvisation und großen Gesten, war der litauische der beiden Marschälle der Reichstagskonföderation, Kazimierz Sapieha (Abb. 6).

Nachdem die Abschaffung des Immerwährenden Rats das Ende der russischen Vorherrschaft besiegelt hatte, konzentrierte sich der Sejm wieder auf die Einnahmen. Die 1789 ergriffenen Maßnahmen verdreifachten am Ende die Steuereinnahmen Polen-Litauens und verbesserten seine Kreditwürdigkeit, reichten aber nicht aus, um eine Armee von 100 000 Mann zu bezahlen. Bevor die Landboten und Senatoren am 26. März eine freiwillige „Spende“ von einem Zehntel des gesamten sicheren und stabilen Einkommens aus den Landgütern und Kapitalvermögen der Adligen forderten, suchten sie erst nach anderen Quellen. Es war naheliegend, die mit den Starosteien

9 Michał Zaleski, 19. Januar 1789, zitiert nach R. Butterwick, *The Polish-Lithuanian Commonwealth, 1733–1795: Light and Flame*, New Haven, CT, und London 2020, S. 217.

verknüpften königlichen Ländereien (*królewszczyny*) zu belangen. Das Amt eines Starosten war ursprünglich das eines königlichen Vertreters, hatte sich



Abb. 6. Prinz Kazimierz Nestor Sapieha, litauischer Marschall der Reichstagskonföderation.  
Portrait von Józef Franciszek Jan Pitschmann, Polona, id 9568152

aber seit Langem zu einem mehr oder weniger einträglichen Amt ohne Pflichten entwickelt, wenngleich manche immer noch gewisse Verpflichtungen bei Gericht hatten. Es gab immer noch viele Starosteien, trotz ihrer 1775 per Gesetz beschlossenen schrittweisen Reduzierung. Starosten sollten ab sofort ein neu veranlagtes Quart (*kwarta*) auf die Einkünfte aus den königlichen Ländereien in ihrem Besitz entrichten. Weil viele Parlamentarier auch Starosteien innehatten, kamen diese recht glimpflich davon. Drückendere Abgaben wurden auf das amtliche Stempelpapier zentraler und lokaler Ämter erhoben, überproportional hoch waren diese für Bischöfe, Äbte, Prälaten und Stiftsherren der katholischen Kirche.

Zusätzlich zum bestehenden *subsidiium charitativum* zahlte der katholische Klerus der lateinischen und reußischen (unierten) Rituskirchen ein Fünftel seiner Einkünfte, wobei es Ermäßigungen und Befreiungen für den ärmeren Pfarrklerus und Ordenshäuser gab. Der protestantische und orthodoxe Klerus wurde ebenfalls mit einem Fünftel besteuert – der Sejm lehnte Forderungen nach höheren Sätzen ab, zum Teil aus Angst, in den reußischen Gebieten des Unionsstaats erneut Unruhe zu schüren. Dort waren Adlige, Juden und Bürger wegen eines angeblichen Bauernaufstands im Frühling 1789 in Panik verfallen.

Die auf dem Sejm konstituierte Adelsrepublik verkündete lauthals ihre uneingeschränkte Souveränität, indem sie am 17. Juli 1789 durch Ab-

stimmung beschloss, die Besitztümer des vakanten Bistums Krakau zu beschlagnahmen und die Erträge für die Armee zu verwenden. Das bedeutete, dass dem nächsten und allen künftigen Bischöfen von Krakau durch das Schatzministerium entsprechende Gehälter gezahlt werden mussten. Auch die Grenzen der Diözesen mussten neu gezogen werden, damit die Abgaben ungefähr gleich ausfielen. Obwohl die Entscheidung durch Aufdeckung und Vereitelung von „Intrigen und Simonien“ bei der Beförderung von Bischöfen und die feindselige Haltung der Opposition gegenüber Primas Poniatowski ausgelöst wurde, spiegelten Doktrin und Rhetorik eine anti-klerikale Haltung wider, wie sie schon in vielen Landtagsinstruktionen und Pamphleten zum Ausdruck gekommen war. Wenn Kirchenland tatsächlich „Eigentum der Adelsrepublik“ war, dann konnte diese als souveräne Herrin (*samowładna Pani*) entscheiden, ob es für den richtigen Zweck verwendet wurde, und auch beschließen, es zum Wohle der Allgemeinheit neu zu vergeben. Der Apostolische Stuhl war entsetzt ob dieses nie dagewesenen Aktes einer katholischen Macht in Friedenszeiten – selbst Josef II. war in der Habsburgermonarchie nicht so weit gegangen. Es drohte ein Schisma zwischen Rom und Warschau, bis schließlich durch einen Reichstagsausschuss, die Bischöfe und den päpstlichen Nuntius ein Kompromiss ausgehandelt wurde. Er wurde im folgenden Mai verabschiedet, wobei man die Abwesenheit des Landboten abpasste, der das ursprüngliche Projekt vorgelegt hatte – er hatte für seinen Schutzherrn Geschäfte zu erledigen. Umstände und Geheimhaltung dieser List zeugten vom Kontrollverlust der Magnaten über ihre Vasallen im Reichstag. Ironischerweise, angesichts seines Rufs, war der genannte Schutzherr kein anderer als Ksawery Branicki.<sup>10</sup>

Manche Reichstagsabgeordneten appellierten an das Urteil der „Öffentlichkeit“. Das ältere lateinische Wort *publicum* stand schon seit Langem für das Gemeinwohl, ein wichtiges Konzept der *res publica* bzw. der Adelsrepublik. Im späteren 18. Jahrhundert wurde es jedoch durch den polnischen Begriff ersetzt: *publiczność*. Dieser bezeichnete auch Personen jenseits von Sejm oder Landtagen, die sich zu politischen und kulturellen Ereignissen äußerten. Dazu gehörten Zuschauer in der Reichstagskammer, Leser von Zeitschriften und Pamphleten, Theaterpublikum und sogar die Besucher an öffentlichen Orten wie dem Garten des Sächsischen Palais in Warschau.

10 R. Butterwick, *The Polish Revolution and the Catholic Church, 1788–1792: A Political History*, Oxford 2012, Zitate von Nuntius Ferdinando Saluzzo am 22 Juli 1789 auf S. 118, Wojciech Suchodolski am 21. Juli 1789 auf S. 120 und Suchodolskis Projekt *Fund for the Army (Fundusz dla Wojska)* auf S. 103.



Letzteres wurde, ähnlich wie das Palais-Royal im Paris der Revolution, bekannter Aufenthaltsort von Stegreifrednern, Störern, Gaunern, Ort für sexuelle Abenteuer und Klatsch. Die „Öffentlichkeit“ umfasste Frauen wie Männer, Bürger wie Adlige, Klerus wie Laien. In Marktstädten und Herrenhäusern im ganzen Unionsstaat herrschte eine nie dagewesene Nachfrage nach Neuigkeiten, aber auch nach gedruckten Reden, Pamphleten und Predigten, skurrilen, handschriftlichen Rätseln und Schmähschriften.

Das aufstrebende Warschau hatte auch hierbei eine Vorreiterrolle im Land. Zum Ende der Regierungszeit Augusts III. betrug die Stadtbevölkerung nur knapp über 30 000. Die Schirmherrschaft durch die ständige Anwesenheit des Königshofs von Stanislaus August war nicht der einzige Grund für das spektakuläre Wachstum der kommenden drei Jahrzehnte. Ein Großteil des Unmuts, den Warschau in der politischen Kultur der Provinzen erregte, rührte daher, dass viele reiche Adlige (bzw. Ihre Frauen und Kinder) die Zerstörungen der Großstadt schätzten. Viele dieser adligen Einwohner und Besucher machten gerne Geschäfte mit der aufstrebenden Geld- und Handelselite (und deren Erbinnen). Die Nachfrage nach allen möglichen Waren schnellte in die Höhe und damit auch die Preise. Die Anwesenheit der politischen und gesellschaftlichen Elite der Adelsrepublik zog Rechtsanwälte, Händler, Künstler, Handwerker, Bedienstete, Arbeiter, Bettler, Straßenkinder, Prostituierte, Zuhälter, Falschspieler, Diebe, entlaufene Leibeigene und viele, viele andere an, die auf der Suche nach einem besseren Leben waren. Bis 1788 hatte sich trotz unhygienischer Lebensbedingungen die Bevölkerung verdreifacht, und während des Vierjährigen Sejm wuchs sie um weitere 25 000–30 000. Für eine kurze Zeit war Warschau unter den zwölf bevölkerungsreichsten Städten Europas. Es war auch eine der am stärksten politisierten Städte.

Eine urbane politische Bewegung entstand zuerst unter den Bürgern von Warschau. Sie breitete sich in weitere Städte des Unionsstaats aus, und im Sommer 1789 fanden sich in Warschau ihre Delegationen zusammen. Die seit langer Zeit bestehende Unzufriedenheit der Bürger mit der Einmischung und Arroganz des Adels und dessen Vorrechten, die sie von der städtischen Gerichtsbarkeit ausnahmen, erreichte durch ihren wichtigsten Verbündeten und Ideologen bedrohliche Ausmaße. Hugo Kołłątaj stammte aus einer Familie des mittleren Adels, ursprünglich aus Ländereien, die das Großfürstentum Litauen an das Großfürstentum Moskau verloren hatte. Er selbst war in der Woiwodschaft Sandomierz in Kleinpolen aufgewachsen. Als Absolvent der unreformierten Universität Krakau und der reformier-

ten Universität Wien erlangte er die Doktorwürde und erhielt in Rom die heiligen Weihen. Als abwesender Gemeindepriester und Domherr floss all seine Energie in die Arbeit für die nationale Erziehungskommission, und er reformierte seine Krakauer *Alma Mater* erst als Gast, dann als Rektor. Als der Sejm von 1788 näher rückte, begann er mit der Veröffentlichung seiner anonymen Briefe *Do Stanisława Małachowskiego [...] anonima listów kilka* (Briefe eines Anonymus [...] an Stanisław Małachowski, 1788–1789) und wurde der Redenschreiber des Marschalls. Seine Briefe und das Nachfolgewerk *Prawo polityczne narodu polskiego* (Das politische Recht der polnischen Nation, 1789) entwickelten eine Vision von Staatsbürgerschaft, die auf den Ideen der Aufklärung zu universellen Menschenrechten und Freiheit fußte. Der Zugang zur politischen Teilhabe sollte nicht auf Geburtsrecht, sondern auf Eigentum und Bildung gründen, und so teilte er den Sejm neu auf in eine obere Kammer aus Grundbesitzern und eine untere Kammer aus städtischen Eigentümern. Als Befürworter einer „sanften Revolution“ und versierter politischer Taktiker, der seinen Tonfall dem jeweiligen Publikum anzupassen verstand, unterstützte er auch republikanische Ideen wie die Unterordnung des Sejm unter die Ladtage und weitreichende Einschränkungen der königlichen Hoheitsrechte.

Kołątaj half den Bürgern, ihre Forderungen aufzusetzen. Am 2. Dezember 1789 wurden sie dem König überreicht, nachdem eine Prozession schwarz gekleideter Patrizier in den Hof des Königsschlusses eingefahren war. Viele Landboten und Senatoren fühlten sich durch diese „Schwarze Prozession“ angegriffen. Selbst nachdem sie aufgrund der Beharrlichkeit des Königs abgeschwächt waren, schwangen unausgesprochene Drohungen einer gewaltsamen Revolution im französischen Stil mit. Einige verdächtigten Stanislaus August eines Komplotts in Nachahmung König Gustavs III. von Schweden, der sich im Februar jenes Jahres mit Vertretern von Klerus, Bürgertum und Bauern gegen den Adel im *Riksdag* verbündet und so seine Macht weiter gestärkt hatte. Der Sejm richtete einen Ausschuss ein, um einen Gesetzentwurf für die Städte vorzulegen, aber die Arbeiten kamen bald nicht mehr voran. Die begrenzte parlamentarische Repräsentation, die der Monarch und einige seiner Verbündeten den Bürgern zuerkennen wollten, traf auf vehemente Einwände. Nur Adlige seien in der Lage, Gesetze zu verabschieden.

Die Sache der Bürger war auch bald verstrickt mit derjenigen der Juden im Unionsstaat. Aus verschiedenen Gründen wie dem jüngeren Heiratsalter und der besseren Geburtshilfe wuchs ihre Zahl rascher als die ihrer christ-

lichen Nachbarn. Etwa eine dreiviertel Million Juden hatte in den 1760er Jahren in Polen-Litauen gelebt, bei einer Gesamtbevölkerung zwischen zwölf und vierzehn Millionen. Ihr Anteil hatte im verkleinerten Unionsstaat mit neun bis zehn Millionen Einwohnern zur Zeit des Vierjährigen Sejm weiter zugenommen. Zwar zog eine Minderheit reicher Finanziers und Kaufleute die Aufmerksamkeit auf sich, aber die meisten jüdischen Familien waren arm und die Gemeinschaftseinrichtungen oft verschuldet. Die Ansiedlung der Juden war ungleich verteilt; im Nordwesten fanden sich weniger, aber sie waren von entscheidender Bedeutung für kleine Städte im Privatbesitz in den reußischen Gebieten. Wilna wurde das „Jerusalem des Nordens“ genannt – rund ein Fünftel seiner Einwohner waren Juden, und es war der Sitz des „Gaon“, Elijah Ben Salomon Salman. Sowohl die rabbinische Orthodoxie als auch der sich von Südosten her ausbreitende emotional aufgeladene Chassidismus missbilligten es, wenn Juden mit Nichtjuden verkehrten, aber durch die ersten Impulse der *Haskalah*, der jüdischen Aufklärung, waren einige hochgebildete und wohlhabende Juden einer engeren Verbindung mit der in rasantem Wandel befindlichen christlichen Welt dennoch nicht abgeneigt.

Während wohlhabende Adlige Juden oft als Kaufleute oder Gutsverwalter willkommen hießen (solange diese ihren Platz kannten), waren sie den Bauern – von deren Herren als Werkzeuge der Ausbeutung eingesetzt – schon lange ein Dorn im Auge, und die christlichen Bürger sahen sie als ungleiche Wettbewerber. In vielen königlichen Städten war es Juden verboten sich anzusiedeln, dennoch konnten sie dort mithilfe adliger und sogar in Kirchenbesitz befindlicher Enklaven (*jurydyki*) Geschäfte machen, wo die städtischen Verfügungen keine Geltung besaßen. Juden hatten seit Langem die Erlaubnis erhalten, sich vorübergehend in Warschau niederzulassen, was der Bequemlichkeit der Adligen während der Reichstage zugutekam. Dieser Sejm jedoch schien niemals enden zu wollen. Im Mai 1790 eskalierten die Spannungen in einem Aufruhr gegen die Juden und deren Besitztümer. Die Gewalt brachte einige Senatoren und Landboten dazu, die „Anmaßung“ der Bürger mit der „Bescheidenheit“ der Juden zu vergleichen, die eine Petition einreichten, um ihre Angelegenheiten regeln zu lassen. Ein Reichstagsausschuss für die Juden wurde gebildet, er konnte aber keinen Konsens über Reformen erzielen. Im Prinzip forderten die Juden uneingeschränkten Zugang zu den königlichen Städten, Autonomie innerhalb ihrer Gemeinschaft und Schutz vor ungerechten Auflagen durch christliche Stadträte. Wenn sie schon Juden in ihre Städte lassen mussten, bestanden

die Bürger darauf, dass die Juden der städtischen Macht unterstellt sein sollten, ohne entsprechende Bürgerrechte zu genießen. Kołłątaj wollte nicht nur die meisten Hindernisse einer jüdischen Integration beseitigen, sondern befürwortete auch eine weitreichende kulturelle Assimilation, was selbst für die Minderheit der *Maskilim*, der aufgeklärten Juden, unannehmbar war. Der König hoffte ganz pragmatisch, eine Kompromisslösung werde dafür sorgen, dass die Juden dankbar bei der Begleichung seiner riesigen Schulden halfen. Letztendlich kam der Vierjährige Sejm nie richtig dazu, die Gesetzesentwürfe zu erörtern.

Weniger Aufmerksamkeit richtete sich auf die Situation der Bauern, obwohl Kołłątaj die Leibeigenschaft mit der Sklaverei in der neuen Welt verglich. Anders als Rousseau wollte er die Befreiung nicht von einer vorhergehenden „Aufklärung“ abhängig machen, denn noch schrecklicher als Sklaverei sei es, wenn aufgeklärte Menschen als Sklaven lebten.<sup>11</sup> Wenige nahmen seine eloquenten Appelle ernst, aber die ungelösten sozialen Fragen hatten Auswirkungen auf den laufenden Verfassungsstreit. Berlin hatte sein Bündnisangebot abhängig gemacht von einer Darlegung der zukünftigen Regierungsform. Der hastig zusammengestellte Ausschuss unter Leitung von Ignacy Potocki schaffte es, bis Dezember 1789 ein solches Dokument zu erstellen. Die *Zasady do poprawy formy rządu* (Prinzipien zur Verbesserung der Regierungsform) waren mit ihrer Unterordnung der Exekutive unter die Legislative und des Sejms unter die Landtage beruhigend republikanisch. Die nicht näher definierten Erwähnungen von „Bürgern“ und „der Nation“ jedoch erregten wohlbegründeten Verdacht, dies könne erst der Anfang sein. Der Sejm änderte den Text so, dass nun durchgehend eindeutig vom „Adelsstand“ und der *Rzeczpospolita* die Rede war. Die Aufmerksamkeit verlagerte sich nun auf das im März 1790 mit Preußen geschmiedete Verteidigungsbündnis. Es umfasste weder das von den Polen gewünschte Handelsabkommen noch das von Friedrich Wilhelm II. begehrte Gebiet. Potocki betrachtete die Abtretung von Danzig und Thorn als unabwendbare Staatsräson, und die britischen Verbündeten Preußens sahen das ebenso. Um die Abgeordneten leichter zu überzeugen, diesen eingeschränkten Vertrag mit Preußen zu akzeptieren, wurde er während einer Pause bei der Verlesung eines langen Berichts darüber, wie das Russische Kaiserreich die

11 H. Kołłątaj, *Do prześwietnej deputacji do ułożenia projektu konstytucji rządu polskiego od Sejmu wyznaczony* [1789], in: ders., *Listy anonima i Prawo polityczne narodu polskiego*, hg. v. B. Leśniodorski und H. Wereszycka, Bd. 2, Warszawa 1954, S. 174.

Gewalt über die orthodoxe Kirche im Unionsstaat erlangt und angeblich im Frühjahr 1789 Unruhen unter den reußischen Bauern angefacht hatte, zur Ratifizierung vorgelegt.

Ignacy Potocki wandte sich anschließend wieder seiner herausfordernden Arbeit an der Verfassung zu. Einige andere Mitglieder des Ausschusses leisteten ihm Widerstand, und er war unzufrieden mit dem Resultat, dem *Projekt do formy rządu* (Entwurf zur Regierungsform). Dieser Koloss mit 658 Absätzen wurde in folio gedruckt und dem Sejm am 5. August 1790 vorgelegt. Der Entwurf bestätigte den Verdacht der Republikaner nicht nur hinsichtlich der exekutiven, sondern auch der zentralen legislativen Macht. Die heikelsten Themen sollten durch qualifizierte Mehrheiten auf den Landtagen entschieden werden. Neben den Regierungskommissionen, gewählt durch den Sejm und direkt diesem unterstellt, sollte es ein reines Aufsichtsorgan geben, einen Staatsrat mit dem klingenden Namen „Wache der Gesetze“ (*Straż Praw*). Er konnte nötigenfalls auch ohne den König tätig werden. Weil die Monarchie derart geschwächt sein würde, hielten Potocki und seine Verbündeten es für unbedenklich, die erbliche Thronfolge einzuführen. Hierbei ging es nicht nur darum, die Gefahren von Interregna zu vermeiden. Es war Teil einer Strategie, einen mächtigen Verbündeten – bevorzugt Preußen – mit dem Prestige eines Erbthrons zu locken. Hierbei sollte die Erbfolge Kurfürst Friedrich August von Sachsen angeboten werden – ein Enkel König Augusts III. – dessen einziges Kind, eine Tochter, dann einen Hohenzollern heiraten könnte. Angesichts der beteiligten widerstreitenden Interessen im In- und Ausland war das von Anfang an ein gewagtes Konstrukt.

Bevor dieser Kampf beginnen konnte, mussten erst andere Schlachten zu den „Kardinalgesetzen“ geschlagen werden, mit denen der Entwurf zur Regierungsform begann. Der Einigung des Sejm am 2. September 1790 gingen hitzige Debatten darüber voraus, dass „beide Rituskirchen des heiligen römisch-katholischen Glaubens mit allen Rechten der heiligen Kirche *in spiritualibus* in den beiden Staaten, Kronpolen und Großfürstentum Litauen, sowie in den zugehörigen Provinzen auf ewig vorherrschend sein sollen.“<sup>12</sup> Diese Formulierung zeugte von Ängsten vor den weltlichen Rechten des Klerus und von litauischen Empfindlichkeiten. Am nächsten Tag wurde vereinbart, dass der König katholisch sein musste, und wenn die Königin es nicht war, konnte sie nicht gekrönt werden. Dann entflammte ein Streit

12 *Volumina Legum*, Bd. 9, Kraków 1889, S. 203.

zum „Abfall“ vom Katholizismus und der Duldung anderer Konfessionen. Trotz Stanislaus Augusts mahnender Erinnerung an die Inquisition sollte ersteres eine strafbare Handlung bleiben, wenn auch ohne genau benannte Strafe. Nur jenen, die sich zu den bis dato geduldeten Glaubensrichtungen bekannten, wurde „Frieden bei Konfession und Religionsausübung“ zugesichert. Zwar wurde hiermit zum ersten Mal die Vorherrschaft des katholischen Glaubens ausdrücklich im Gesetz verankert, dennoch stellte diese Formulierung (die in der Verfassung vom 3. Mai prägnanter und großzügiger ausfallen sollte) keineswegs den Zenit der „Konfessionalisierung“ von Polen-Litauen dar. Der war schon mindestens ein Vierteljahrhundert zuvor überschritten worden.<sup>13</sup> Nun, wo *tolerancya* (Toleranz) im politischen Diskurs eine positive Konnotation besaß, war es vielleicht an der Zeit, die fanatischeren Kleriker und Laien zu beruhigen.

Als nächstes kamen die königlichen Hoheitsrechte an die Reihe. Der König hatte niemals akzeptiert, dass mit der Abschaffung des Immerwährenden Rats ehemalige königliche Hoheitsrechte wie die Ernennung von Senatoren auf „die Nation“ übergegangen waren anstatt auf ihn. Er hatte die *Pacta Conventa* eingehalten; das sollte die Nation ihrerseits auch. Jetzt war der Moment gekommen, auf dieser Forderung zu bestehen. Nach fast zwei Jahren Beratungen hatten Stanislaus Augusts Durchhaltevermögen, Geduld und Mäßigkeit ihm endlich Sympathie und Vertrauen eingebracht. Sein Schlagwort „Der König mit der Nation, die Nation mit dem König“, ausgegeben an seinem Tiefpunkt im November 1788, hatte mit seiner Akzeptanz des preußischen Bündnisses an Glaubwürdigkeit gewonnen. In der Zwischenzeit war die zunehmende Feindseligkeit des mittleren Adels gegenüber den Magnaten in der vernichtenden Schmähchrift des eigenwilligen Schriftstellers Stanisław Staszic denkwürdig zum Ausdruck gekommen. Wer war verantwortlich für jedes, aber auch jedes Ungemach des Unionsstaats? In jedem einzelnen Fall lautete die Antwort: „die Magnaten“ (*Panowie*).<sup>14</sup>

Das Geplänkel am 2. September kam zu keinem endgültigen Schluss. Die Royalisten verlangten die Bestätigung der königlichen Hoheitsrechte gemäß der *Pacta Conventa*, während die Opposition versuchte, genau das zu vermeiden. Die alliterative Argumentation eines aufgeklärten republikani-

13 U. Augustyniak, *History of the Polish-Lithuanian Commonwealth: State – Society – Culture*, Frankfurt am Main 2015, S. 205; s. a. W. Kriegseisen, *Between State and Church. Confessional Relations from Reformation to Enlightenment: Poland – Lithuania – Germany – Netherlands*, Frankfurt am Main 2016, S. 575–578, 591 f.

14 S. Staszic, *Przestrogi dla Polski* [1790], hg. v. S. Czarnowski, Wrocław 2008, S. 80 f.

schen Landboten, Ignacy Zakrzewski, zeigte, woher der Wind wehte: Anders als der jetzige König könnten zukünftige Monarchen das Ernennungsrecht nutzen, um „aristokratische Anarchie“ aufrecht zu erhalten; „anarchische Aristokraten“ könnten unkontrollierbar werden, wenn jetzt nicht die Regierungsform ordentlich festgelegt werde.<sup>15</sup> Am 10. September erregte ein eher aristokratischer Republikaner, Seweryn Potocki, großen Anstoß mit dem Appell: „O König! Versuche nicht, die Nation zu verführen.“<sup>16</sup> Drei Tage später erklärte der König, ohne die Macht, zu belohnen und zu ermutigen, könne er der Nation nicht von Nutzen sein, und verließ den Saal. Royalisten warfen sich ins Getümmel, und keiner war demagogischer als Pius Kiciński. Der aus bescheidenen Verhältnissen stammende ehemalige Vorstand des königlichen Kabinetts hatte als gewählter Landbote seine Pflichten offen bekundet, gelegentlich zum Missfallen des Monarchen. In seinen *kontusz* gehüllt, passte Kiciński nicht nur äußerlich in die Rolle. Er war ein authentischerer „Sarmat“ als die Oppositionsführer in ihren gepuderten Perücken, die er gnadenlos verspottete. Er beschuldigte „rund ein Dutzend Junker“ einer „stillen Verschwörung, um *Bürger erster Klasse* zu sein“ und ihre verachteten adligen Brüder ihrer „absoluten Herrschaft“ zu unterwerfen. Ein Teil der angeblichen Verschwörung war die Manipulation der Bürger, die, wenn sie zur Gesetzgebung zugelassen würden, den Magnaten dankbar behilflich wären, den Adelsstand zu vernichten. Der andere Teil war die Entmachtung des Königs, damit er die *szlachta* nicht länger verteidigen konnte. „Sie sind eure Herren, sie sind eure Tyrannen“, donnerte er. Kurz darauf kapitulierte die Opposition, und der Sejm bestätigte das Ernennungsrecht des Königs.<sup>17</sup>

Es war also ein ramponierter Ignacy Potocki, der sich bemühte, die Adelsrepublik in Richtung Erbfolge zu dirigieren. Am 24. September 1790 vereinbarte der Sejm eine Verkündung zur Aufforderung an die Nation, der Wahl des Kurfürsten von Sachsen als Nachfolger *vivente rege* (zu Lebzeiten des jetzigen Königs) zuzustimmen. Die Vorteile der Erbfolge wurden den Unannehmlichkeiten freier Königswahlen gegenübergestellt, aber die bevorstehenden Landtage wurden nicht aufgefordert, die Frage zu entschei-

15 Bericht MS, 2. September 1790, Archiwum Główne Akt Dawnych, Archiwum Sejmu Czteroletniego (im Folgenden: AGAD ASC), Bd. 9, Blatt 9.

16 *Przymowienie się JW. Seweryna Potockiego posła braclawskiego na sessyi seymowej dnia 10. września 1790. roku miane*, [o. O., o. D.].

17 *Głos Jaśnie Wielmożnego Jmci Pana Piusa Kicińskiego posła ziemi liwskiej na sessyi seymowej dnia 13 września 1790. po wyjściu Króla Jmci z Izby Senatorskiej miany*, [o. O., o. D.].

den. Die Pamphletschreiber hatten diese Skrupel nicht. Ignacy Potockis Schwager Seweryn Rzewuski (der zwei Jahrzehnte zuvor seinen alten Vater in die russische Gefangenschaft begleitet hatte und ihm später im Amt des Hetmans von Kronpolen gefolgt war) schrieb eine Flugschrift unter seinem eigenen Namen und mehr als ein Dutzend anonyme, um den Eindruck eines Aufbegehrens zur Verteidigung freier Königswahlen zu erwecken. Kollataj führte den Gegenangriff – anonym.

Die eigentlich im August 1790 fälligen Landtage zur Wahl der Landboten für den nächsten Sejm waren auf Februar 1791 verschoben worden. Es wurde jedoch deutlich, dass bis dahin der jetzige Reichstag nicht beendet sein würde, weshalb die Landtage Mitte November 1790 abgehalten wurden; die neu gewählten Landboten sollten zusätzlich zu den 1788 bestellten ihre Arbeit aufnehmen. Es war eine pragmatische Entscheidung, um eine kontinuierliche Führung sicherzustellen; außerdem waren viele Abgeordnete schon lange nach Hause gefahren, weil ihnen das Geld, die Geduld oder beides ausgegangen war. Dennoch kam das bei einigen Landtagen nicht gut an. Ein Großteil der *szlachta* war in reizbarer Stimmung. Man wettete gegen Auslandsreisen und -moden. Selbst der wolhynische *sejmik* – Branickis eigenes Revier – prangerte den Einfluss der Magnaten an. In mehreren Instruktionen von Landtagen in Kronpolen wurden Bürger von der Gesetzgebung ausgeschlossen, und in einigen litauischen wurde die Befreiung von Leibeigenen untersagt. Stanislaus August klagte, dass „nahezu überall die Instruktionen voll altmodischer Eigentümlichkeiten stecken, besonders zum Verderb der Bildung“.<sup>18</sup> Die Mehrzahl der Landtage unterstützte den Appell einer Gruppe ehemaliger Jesuiten: Wenn die Adelsrepublik den Papst überzeugen könne, die Gesellschaft Jesu wieder herzustellen, würden sie gerne die jungen Adligen unterrichten, ohne irgendwelche Ansprüche auf ihr Ordensvermögen zu erheben. Die Mittel für die Bildung könnten dann für die Armee umgeleitet werden. Die entscheidende Frage aber lautete Erbmonarchie oder freie Königswahl, und die Antwort war laut und deutlich, besonders in Kronpolen. Eine Mehrheit votierte ausdrücklich gegen die Erbfolge, wobei es aber breite Unterstützung für die Entscheidung *vivente rege* für Kurfürst Friedrich August gab. Offensichtlich hatten sich die Erinnerungen an die verschlafene Regierungszeit seines Großvaters über die Zeit verklärt.

18 Stanislaus August an Deboli, 21. November 1790, zitiert nach R. Butterwick, *Polska Rewolucja a Kościół katolicki 1788–1792*, Kraków 2012, S. 665.



Bei Betrachtung dieser glühenden Instruktionen schlussfolgerte Ignacy Potocki, dass wenigstens kurzfristig eine konstitutionelle Monarchie einer Adelsdemokratie vorzuziehen war. Bestand er darauf, den *Entwurf zur Regierungsbildung* durch den Sejm zu bringen, würde er einen langsamen Tod sterben, Absatz für Absatz. Er brauchte eine neue Strategie. Sie würde einen diskret geschmiedeten Kompromiss mit Stanislaus August beinhalten, nicht zuletzt, weil die meisten neuen Landboten den Monarchen unterstützten. Die Idee einer Neuorientierung ging zurück auf den Sommer 1789, als es immer mehr Spannungen gab zwischen den durch Potocki angeführten aufgeklärten Republikanern und den mehr traditionell verhafteten Republikanern, oft beeinflusst durch die Demagogen unter der Führung von Branicki und Sapieha. Es flogen viele Schmähungen über „echte und falsche Patrioten“ hin und her. Aber das Misstrauen zwischen Potocki und Stanislaus August saß tief. Aus den Auseinandersetzungen im Herbst war der König gestärkt hervorgegangen, weshalb eine Neuorientierung weitgehend seinen Bedingungen folgen würde. Potocki zügelte seinen Stolz, sprach am 4. Dezember 1790 beim König vor und bat ihn, beim Aufsetzen einer neuen Regierungsform die Initiative zu ergreifen.

DIE REVOLUTION  
VOM 3. UND 5. MAI 1791

**D**IE PRÄAMBEL ZUR VERFASSUNG VOM 3. MAI enthält die Worte „da wir außerdem die Zeit ausnützen wollen, in der sich Europa befindet und den zu Ende gehenden Augenblick, der uns zurückgegeben hat, beschließen wir, frei von allen erniedrigenden Befehlen einer fremden Übermacht“ (Abb. 7). Einer der Gründe für Ignacy Potockis Kehrtwende in Richtung Stanislaus August war die Erkenntnis, dass die Konstellation, unter welcher der Unionsstaat seine Souveränität wiedererlangen konnte, nicht mehr lange andauern würde. Im Sommer 1790 hatte es unter den Mächten Europas zwei für Polen-Litauen ungünstige Entwicklungen gegeben.

Die erste war die friedliche Beilegung der Pattsituation zwischen Preußen und Österreich. Der Hof in Berlin hatte sich die verbreitete Ablehnung der halsbrecherischen Reformen Josefs II. und die Strapazen seines Kriegs gegen das Osmanische Reich zunutze gemacht, um aufrührerische Intrigen zu ermutigen. Wenn es zum Krieg zwischen Preußen und Österreich käme, würde von den Polen erwartet, in ihre ehemaligen Gebiete in Galizien einzumarschieren, und sie konnten hoffen, diese gegen Abtretung von Danzig und Thorn zu behalten. Aber Josef starb im Februar 1790 als gebrochener Mann, und der preußische Plan wurde durch die geschickte Diplomatie seines Nachfolgers zunichte gemacht. Leopold II. ruderte hinsichtlich gewisser politischer Linien seines älteren Bruders zurück, beschwichtigte den Aufstand in den Österreichischen Niederlanden (heute Belgien) und beruhigte Ungarn. Er mobilisierte riesige Truppen gegen die Osmanen und die Preußen. Friedrich Wilhelm II. zögerte. Schließlich verlangte er, Leopold solle mit der Osmanischen Pforte einen Frieden auf der Grundlage des *Status quo ante bellum* schließen, also unter Aufgabe aller eroberten Gebiete. Überraschenderweise stimmten die Habsburger zu, und am 27. Juli 1790 wurde in Reichenbach (Dzierżoniów) in Schlesien ein Abkommen unterzeichnet. Vielleicht war das für Polen-Litauen besser so, denn Katharina und

Potëmkin hatten den Einmarsch in die polnische Ukraine geplant für den Fall, dass sich die Polen einem preußischen Angriff auf Russlands Verbündeten anschließen sollten. Dennoch verhinderte Reichenbach einen mög-

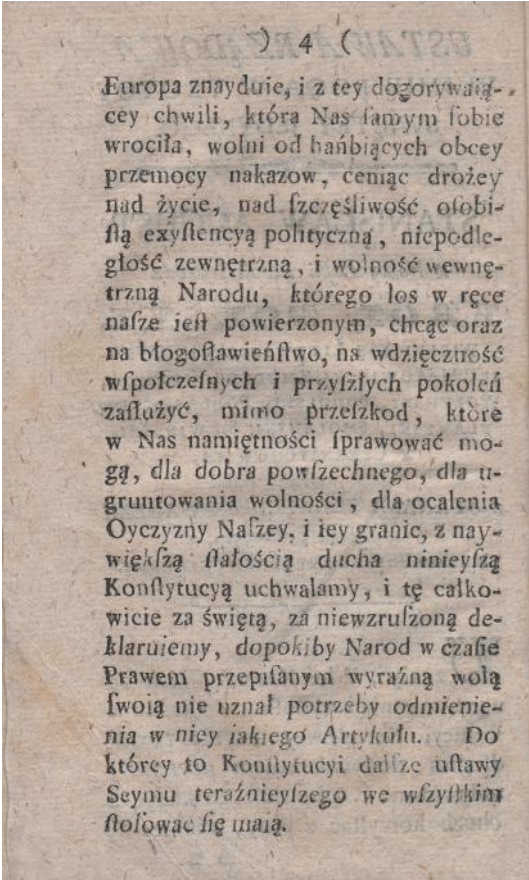


Abb. 7. Teil der Präambel zur Verfassung vom 3. Mai 1791 (*Ustawa Rządowa*, Warschau: M. Gröll, 1791). Polona, id 1196273

lichen Weg in eine Zukunft außerhalb der russischen Einflussphäre. Kurz darauf, am 14. August, endete mit dem Frieden von Värälä der zweijährige Krieg zwischen Russland und Schweden. Nachdem er am Rande des Abgrunds manövriert hatte, konnte Gustav III. einen ehrenhaften Frieden schließen. Seine Aufmerksamkeit richtete sich nun auf das revolutionäre Frankreich, an einem Bündnis mit Polen-Litauen gegen Russland war er nicht länger interessiert.

Die Möglichkeit einer Allianz mit den im Rückzug befindlichen Osmanen blieb zwar offen, aber der Unionsstaat war nun noch abhängiger vom wankelmütigen König von Preußen. Das Interesse Friedrich Wilhelms II., seine Versprechen zu halten, wurde durch die Entscheidung des Sejm vom

6. September 1790, jede Abtretung von Gebieten des Unionsstaats zu verbieten, noch geringer. Das neue Jahr brachte eine weitere Eskalation, die mit internationalen Spannungen einherging. Großbritannien und Preußen verlangten, Russland solle auf Grundlage des *status quo ante bellum* Frieden mit dem Osmanischen Reich schließen. Insbesondere sollte Russland die Festung Otschakiw an der Schwarzmeerküste zurückgeben, 1788 blutig erobert durch Potëmkin, andernfalls würden die Briten eine Flotte nach

St. Petersburg senden und Preußen würde ins russische Livland einmarschieren. Katharina II. trotzte dem Ultimatum. Premierminister William Pitt der Jüngere und König Friedrich Wilhelm II. waren beide kriegslustig; die britischen Händler und preußischen Generäle allerdings waren alles andere als begeistert von der Aussicht eines Kriegs mit Russland. Ohne klare Anweisungen und gelähmt durch das Verbot der Abtretung von Gebieten konnte die polnische diplomatische Vertretung in London schlecht verdeutlichen, dass der Unionsstaat bessere Handelsmöglichkeiten als Russland bot, vor allem bei Schiffsbedarf wie Bauholz und Hanf. Unterdessen startete die russische Botschaft eine Medienkampagne, um die öffentliche Meinung zu beeinflussen, Pitts Mehrheit im Parlament löste sich auf, und die Briten nahmen im April ihr Ultimatum zurück. Allein würde Preußen nicht in Russland einmarschieren. Es ging nun darum, wann die unbeugsame Kaiserin zu ihren Bedingungen Frieden mit dem Osmanischen Reich schloss und ihren Armeen befahl, die Kontrolle über den Unionsstaat zurückzuerlangen.

Während diese Sturmwolken aufzogen, stritten Stanislaus August und Ignacy Potocki miteinander. Ihr Mittelsmann war Scipione Piattoli. Dieser aus der Toskana stammende Geistliche mit niederen Weihen und demokratischen Ansichten war aus dem Dienst von Potockis launenhafter Schwiegermutter, Izabella Lubomirska, in den Dienst des Königs gewechselt. Der Entwurf des Königs, den er *La Réverie d'un bon citoyen* (Tagtraum eines guten Staatsbürgers) nannte, stellte den Monarchen an die Spitze einer starken ministeriellen Exekutive und gab ihm auch die gesetzgeberische Initiative in die Hand. So hoffte er, seinen seit langer Zeit gehegten ehrgeizigen Plan in die Tat umzusetzen, eine Regierungsform nach dem Vorbild Englands zu errichten. Potocki machte sich für eine mehr republikanische Ausrichtung stark. Stanislaus August wiederholte seine wichtigsten Ziele in einem neuen, auf Polnisch verfassten Entwurf, ehe Stanisław Małachowski und Hugo Kołłątaj den beiden halfen, sich zu einigen. Gegen Ende April 1791 weitete sich der Kreis der Eingeweihten. Er umfasste nun führende Royalisten wie Pius Kiciński und aufgeklärte Republikaner wie Ignacy Zakrzewski. Bei Treffen in Piattolis Gemächern im Königsschloss feilten sie mit an der endgültigen Fassung mit dem Titel *Gesetz über die Regierung (Ustawa Rządowa)*.

Während hinter den Kulissen die neue Verfassung Form annahm, war der Sejm mit zähen Debatten zu Verfahren, Landtagen und königlichen Städten beschäftigt. Eine weitere großartige Kampfrede Kicińskis (von einem Beobachter verglichen mit Mohammed, wie er den Koran aushändigt) beschleunigte die Annahme eines rascheren Beratungsverfahrens. Statt

Gesetze Absatz für Absatz zu beschließen, würde der Sejm einen Entwurf entweder akzeptieren, ablehnen oder zur Überarbeitung an den Verfassungsausschuss zurückverweisen, der dafür zuständig war, Gesetze zu entwerfen und zu korrigieren.

Das Gesetz *Sejmiki*, verabschiedet am 24. März 1791, beschränkte die aktive Teilhabe an den Landtagen auf adlige Landbesitzer und Pächter von Ländereien, für die jährlich 100 polnische Florin an Steuern fällig waren. Soldaten und andere „Abhängige“ waren ebenfalls ausgeschlossen. Die Befürworter dieser Maßnahme rechtfertigten sie mit Schauergeschichten über Magnaten und Hetmane, die arme Adlige manipulierten und wohlhabendere einschüchterten. Aber diese erhebliche Einschränkung der Stimmrechte (rund zwei Fünftel der erwachsenen Adligen hatten keines mehr) war auch ein deutlicher Schritt hin zu einem Unionsstaat, in dem die politische Teilhabe auf Eigentum statt Geburtsrecht beruhte. Die bindenden Instruktionen der Landboten blieben, trotz Kicińskis beredter Empfehlung des englischen Systems: „Dort ist ein Abgeordneter ab dem Moment, in dem ihm bekannt wird, dass er rechtmäßig gewählt wurde, nicht länger Abgeordneter eines bestimmten Landesteils, sondern wird zum Vertreter des ganzen Volks, und seine einzige Richtschnur ist das öffentliche Glück.“<sup>19</sup> Pfarrer Franciszek Salezy Jezierski, einer der begabtesten politischen Autoren und Prediger Polen-Litauens, machte die gleiche Unterscheidung zwischen „Repräsentanten“ und Abgeordneten und assoziierte erstere mit England. Dies war eigentlich die Doktrin von Edmund Burke, der seine Wählerschaft rügte, weil sie ihm Vorschriften machen wollte. Im Reichstag tendierte die Stimmung aber immer noch zu Rousseau, der die Engländer kritisiert hatte, weil sie alle sieben Jahre bei den Wahlen ihre Freiheit wegwarfen. Sein Lobgesang an die Landtage als „wahrer Hort der Freiheit“ wurde im Sejm zitiert.<sup>20</sup>

Als nächstes kam die Frage der königlichen Städte an die Reihe (die kirchlichen und privaten Städte standen noch nicht auf der Tagesordnung). Dies war möglicherweise ein Lackmustest zur Aufnahme der neuen Verfassung. Es erschien vielleicht sicherer, die wichtige soziale Reform getrennt von den geplanten kontroversen Änderungen bei Monarchie und Exekutive zu

19 Pius Kiciński, 24. März 1791, zitiert nach W. Szczygielski, *Sejm Wielki 1788–1792. Studium z dziejów łagodnej rewolucji*, Łódź 2015, S. 126.

20 J.-J. Rousseau, *Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée*, hg v. J. Fabre, in: J.-J. Rousseau, *Œuvres complètes*, hg. v. B. Gagnebin und M. Raymond, Bd. 3, Paris 1964, S. 979.

verabschieden, statt zu riskieren, vom Zusammentreffen zweier alter Ängste des Adels hinweggefegt zu werden. Anfang April trafen selbst bescheidene Vorschläge über eine begrenzte Anzahl an Bürgervertretern im Sejm auf heftigen Widerstand, sie führten zu düsteren Warnungen vor „Absolutismus“ oder Despotismus“, falls das adlige Monopol auf die Gesetzgebung durchbrochen würde. Der tote Punkt wurde am 14. April überwunden, als der exzentrische, ultrarepublikanische Landbote für Kalisz, Jan Suchorzewski, den Plan vorstellte, städtische „Bevollmächtigte“ in rein beratender Funktion im Sejm zuzulassen. Gleichzeitig jedoch erfüllte er alle Erwartungen des Bürgertums an Selbstverwaltung und Bürgerrechte. Seit Langem sind Gerüchte im Umlauf (nicht zuletzt in historischen Romanen), dass das nicht allein das Ergebnis von Suchorzewskis Arbeit war. Der König ergriff diese „schicksalshafte“ Gelegenheit und drängte auf Verabschiedung des Plans. Dies erfolgte bei der nächsten Sitzung am 18. April, nachdem der Entwurf fertiggestellt worden war. Die Verabschiedung verzögerte sich jedoch aufgrund eines unerwartet heftigen Streits, ob Katholiken bei städtischen Ämtern Vorrang haben sollten oder nicht. Es wurde darauf hingewiesen, dass viele Städte an der westlichen Landesgrenze eine mehrheitlich protestantische Bevölkerung hatten und dass einer der Hauptzwecke der Reform war, zur Einwanderung zu ermuntern. Am Ende wurde die Religion nicht erwähnt, ein großer Erfolg für die Vertreter einer großzügigeren Haltung in Bezug auf religiöse Toleranz.

Unter den wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes zu den freien königlichen Städten in den Staaten der Adelsrepublik (*Miasta nasze królewskie wolne w państwach Rzeczypospolitej*) war eine Wahlstruktur, die selbst kleine Handwerksmeister in den politischen Prozess einbezog. Die „beratende“ Rolle der gewählten städtischen Bevollmächtigten erstreckte sich auf die Mitwirkung im Schatzministerium und den geplanten Polizeikommissionen und damit an der Exekutive der Adelsrepublik. Die Bürger sollten auch Richter an städtischen Gerichten wählen. Einspruch konnte vor den Schöffengerichten erhoben werden, deren Vorsitz die Vizekanzler von Kronpolen bzw. Litauen, Kołłątaj und Joachim Chreptowicz, innehatten, die den Bürgern wohlgesinnt waren. Die Menschenwürde wurde dadurch unterstrichen, dass das mittelalterliche Grundrecht des Adels, dass niemand ohne ein ordentliches Gerichtsverfahren und Gerichtsurteil belangt werden konnte (*neminem captivabimus nisi iuri victum*) nun auf alle Stadtbewohner ausgedehnt wurde. Das Gesetz erleichterte auch die Erhebung verdienstreicher Bürger in den Adelsstand. Diese weitreichende

Reform löste wahre Begeisterung aus, nicht nur unter den Stadtbewohnern. Bei den Feierlichkeiten anlässlich der Verbrüderung mit dem Bürgertum wurden Stanisław Małachowski als erstem von zwanzig adligen Landboten die städtischen Bürgerrechte verliehen. An der Spitze der Hierarchie verlief die Zusammenführung der Eliten rasch, aber viele durchschnittlich wohlhabende und arme Adlige wünschten sich auch die Abschaffung der restlichen Hindernisse, damit sie in Handwerk, produzierendem Gewerbe, Handel und Finanzen tätig werden konnten – Berufen, die einst als unvereinbar mit dem Adelsstand galten. Die *szlachta* habe einen revolutionären Sinneswandel durchgemacht, schlussfolgerte der österreichische Chargé d’Affaires gleichermaßen beeindruckt und besorgt.<sup>21</sup>

Kritiker der Verfassung vom 3. Mai verurteilten sie als eine Art von Revolution. Ihrer Meinung nach war sie eine heimlich ausgeheckte Verschwörung, mit der man den Sejm überrumpelt hatte. Außerdem sei sie trotz der Proteste von „Patrioten“ angenommen worden, unter dem Druck der Armee und des „gemeinen Volks“. Die Kritiker hatten nicht ganz Unrecht. Vorhaben mussten eigentlich im Sejm vorgestellt und gedruckt werden, mindestens drei Tage „Bedenkzeit“ waren einzuhalten, ehe sie diskutiert und beschlossen werden konnten. Zeichnete sich keine Einstimmigkeit ab, musste offen und auf Verlangen auch geheim abgestimmt werden. Aber selbst nach der Verfahrensreform konnten die Urheber des Verfassungsvorhabens nicht riskieren, dass das Gesamtpaket stückchenweise zerpfückt wurde. Sie brauchten eine überwältigende Mehrheit, um es in einem Zug durchzubringen. Und die Zeit drängte. Sie beschlossen, das Vorhaben am 5. Mai einzubringen, wenn viele Abgeordnete nach dem Osterfest, das spät lag und auf den 24. April fiel, noch nicht nach Warschau zurückgekehrt sein würden. Von wem man keinen Widerstand erwartete, der wurde gebeten zurückzukommen. Weil das Geheimnis durchsickerte, wurde auf den 3. Mai vorverlegt.

Rund einhundert Landboten und Senatoren hatten sich verpflichtet, das *Gesetz über die Regierung* am Vorabend und die ganze Nacht hindurch bis in den frühen Morgen zu unterstützen. Da sich rund dreißig Abgeordnete dem Vorhaben wohl entgegenstellen würden, hing viel davon ab, ob die restlichen rund fünfzig zweifelnden Nichteingeweihten im Lauf der Sitzung zum Umschwenken gebracht werden konnten. Am Morgen des 3. Mai,

21 Benedikt de Caché an Wenzel Anton von Kaunitz, 27. April 1791, zitiert nach Butterwick, *Polish Revolution*, S. 247.

einem Dienstag, drängte sich in den öffentlichen Rängen und in den Straßen rund um das Königsschloss eine erwartungsvolle Menge. Einheiten der Königsgarde, befehligt vom Neffen des Königs, Prinz Józef Poniatowski, sorgten für Ordnung. In der Senatskammer stieß Stanisław Małachowski um elf Uhr mit seinem Marschallstab auf den Boden, um die Sitzung zu eröffnen. Viele verlangten lautstark Gehör. Erfolg hatte der Landbote Stanisław Sołtyk, dessen Woiwodschaft Krakau bei diesem Sejm Vorrang genoss, was einem alten Rotationsschema entsprach, das den Woiwodschaften Krakau, Posen und Wilna im Wechsel dieses Recht einräumte. Sołtyk zählte zu den Eingeweihten. Er sprach von beunruhigenden Depeschen, die beim Reichstagsausschuss für auswärtige Angelegenheiten eingingen, und verlangte, diese zu verlesen, damit allen klar würde, wie dringend die Regierungsform des Unionsstaats jetzt beschlossen werden musste. Jan Suchorzewski aber rief laut, er habe „Großes und Schreckliches mitzuteilen“. Selbst nachdem der König gesagt hatte, man müsse die Depeschen hören, ließ Suchorzewski nicht nach. Er bewegte sich kriechend auf den Thron zu, bis er die Erlaubnis zu sprechen bekam. Er warnte „Euch, die durchlauchtigsten Stände, und euch, die Öffentlichkeit, dass eine Revolution ausgeheckt wird ähnlich der schwedischen, wo die Einführung einer neuen Regierung des Landes die Freiheit der Nation in Sklaverei verwandelt hat“. Er klagte über „Gerüchte, alle mit einer anderen Meinung seien Moskowiter. Denn so war es in Schweden, als man den Absolutismus einführen wollte.“ In ähnlicher Weise seien in Schweden die Bürger benutzt worden, um die Adligen zu knechten. Die wahre Bedrohung liege viel näher. „Wir sollten nicht den Feind im Ausland, sondern den im Inland fürchten, nicht Gewalt, sondern Intrigen, damit sie uns nicht in den Despotismus führen, in die [erbliche] Thronfolge, die die Freiheit zunichtemacht.“<sup>22</sup>

Die Depeschen wurden dennoch verlesen. Es waren tatsächlich sorgfältig ausgewählte Auszüge, die eine unmittelbare Bedrohung des Fortbestands der Nation heraufbeschworen, um das verkürzte Verfahren zu rechtfertigen. Ignacy Potocki fragte den König, wie sich das Land retten ließe. Der Monarch betonte die schwere Gefahr für „unser Vaterland“ und verkündete, dass

22 Die Zitate aus der Sitzung vom 3. Mai 1791 wurden der Reinschrift des Berichts MS, AGAD ASC 19 Bl. 23–40, 43–47, 96f. entnommen. Dies war die Grundlage für die vollständigste Niederschrift, *Dzień trzeci maja roku 1791*, Warszawa 1791, die leicht bearbeitet wurde, um die Bedeutung der beschriebenen Ereignisse zu unterstreichen.



ihm ein Vorhaben vorgelegt worden sei, das die Gefahr abwenden könne. Schon in zwei Wochen könne es aber zu spät sein. Rufe, es zu verlesen, erfüllten die Kammer. Dies geschah. Der Beifall war ohrenbetäubend. Einige verlangten allerdings, das Vorhaben laut Verfahrensordnung der Bedenkzeit zu unterwerfen, doch Suchorzewski lehnte sogar das ab.

Małachowski lobte sodann das Vorhaben als die beste republikanische Regierungsform, die er je gesehen habe: „Unter anderem haben wir in diesem Jahrhundert die zwei berühmtesten republikanischen Regierungen, nämlich die englische Regierung und die amerikanische, welche die Fehler der ersteren behebt, aber die wir heute einrichten, wird beide übertreffen und noch vollkommener sein, denn sie verbindet alles, was an den beiden am besten und geeignetsten für unsere Art ist.“ Nachdem er dem König dafür gedankt hatte, dass dieser die „Zierde des Throns“ für „Fortbestand“ und „Souveränität“ des Unionsstaats und der Nation hingegeben hatte, forderte er ihn auf, die Nation aus ihren Verpflichtungen ihm gegenüber zu entlassen. Stanislaus August stimmte mit Freuden zu, bat um die Entlassung aus seinem in der *Pacta Conventa* gegebenen Versprechen, zu seinen Lebzeiten nicht die Wahl eines Nachfolgers anzustreben, und erklärte, er werde bis zu seinem Tode wiederholen: „der König mit der Nation, die Nation mit dem König“.

Während viele sich vor Zustimmung heiser schrien, führte Suchorzewski seinen kleinen Sohn in die Mitte des Saals und rief, er werde eher sein eigenes Kind töten als zusehen, wie es in Sklaverei aufwachse. Er wurde zurück zu seiner Bank geleitet, aber er und weitere Protestierende sorgten dafür, dass eine ordentliche Debatte abgehalten wurde. Sie dauerte bis etwa sechs Uhr. Mehrmals sah es so aus, als sei der Druck zur Annahme des Vorhabens überwältigend, aber eine Gruppe von Gegnern verschaffte sich immer wieder Gehör. Es gab viele beredte Aufrufe, die durch göttliche Vorsehung gegebene flüchtige Gelegenheit zu nutzen, um den Fortbestand der Nation zu retten. Kern der Reden aber waren grundlegende Streitpunkte über republikanische Freiheit, konstitutionelle Monarchie und die viel diskutierte Frage von Wahl- oder Erbmonarchie. Die Auseinandersetzung sagt viel aus über Kontinuität und Wandel in den Werten der Adelsrepublik. Der umstrittenste Punkt war nicht die populäre Bestimmung des Kurfürsten von Sachsen zum nächsten König, sondern dass die Königswahl durch die Erbfolge ersetzt werden sollte.

Jan Korsak meinte, die drohende Teilung mache nicht alle Hoffnung zunichte, die Erbfolge aber sehr wohl. Antoni Czetwertyński, Kastellan von

Przemyśl, bezeichnete die Abschaffung der Königswahl als Sklaverei. Jan Orłowski wandte ein, schon jetzt wecke die zeitlich begrenzte Regierung in Polen das Interesse der Nachbarmächte, wie viel mehr Begehrlichkeiten würde da eine „absolute Erbgewalt“ schaffen? Ignacy Zakrzewski dagegen erklärte, die Wahl von Königen sei „niemals ein Vorrecht der Freiheit, sondern immer tödlich für diese“ – ein Festschmaus, an dem sich die Magnaten von Generation zu Generation gütlich täten. Er kenne „keine andere unentbehrliche Freiheit für einen Republikaner in einer republikanischen Regierung, als dass er selbst das Gesetz macht und nichts und niemandem unterliegt als dem Gesetz.“

Während verschiedene Unterstützer des Vorhabens sich bemühten, dessen republikanische Vorzüge zu betonen, zeigt sich an der Rede von Stanisław Kostka Potocki, dem jüngeren Bruder von Ignacy, wie sehr sich die Vorstellungen von konstitutioneller Monarchie und universellen Rechten bereits im allgemeinen politischen Diskurs etabliert hatten. Potocki wandte sich gegen „private Interessen“, „persönliche Feindseligkeiten“ und „althergebrachte Vorurteile“ und sagte sogar, er schäme sich für seine Woiwodschaft, die ihn instruiert habe, die Königswahl beizubehalten. Er, der zuvor der aristokratischen Opposition gegen Stanislaus August angehörte, rief nach Vertrauen in „den König, den ich das Abbild Gottes nenne“, der aufgezeigt habe, wie sich die Nation vor ausländischer Gewalt und inneren Unruhen retten ließe. Er wandte sich direkt an den Monarchen: „Rettet unsere Ganzheit und Freiheit; nicht die ungezügelter Freiheit, die Regierung und Gesetze verachtet, nicht die rechtlose Freiheit der Aristokraten allein, jenseits von Gleichheit, sondern die Freiheit jedes Menschen, der zu den Einwohnern des Landes Polens gezählt wird.“

Stanislaus August verglich sich selbst mit der untergehenden Sonne und seinen Nachfolger mit der aufgehenden Sonne. Er erinnerte an eine düstere Warnung eines seiner Vorgänger an den Sejm von 1661:

jener glücklose, aber auch vorsichtige und tapfere König Johann Kasimir, der aus Überzeugung für das Wohl des Landes, in der Absicht, Glück, Freiheit und Fortbestand Polens bestmöglich zu sichern, die Einführung der Erbfolge als einziges Mittel zur Vermeidung des Unheils durch Interregna vorschlug, dem man aber nicht zuhörte und ihn sogar verfolgte und demütigte, bis er den Thron aufgab, auf dem er dem Vaterland nicht erfolgreich dienen konnte. Seine traurigen, in Erfüllung gegangenen Prophezeiungen sind uns eine Lehre geworden, und ich höre sie in den Forderungen eines großen

Teils der Nation [und] der Mehrzahl der Stände im Sejm, auf ewig die Ruhe und das Glück des Landes zu sichern.

Die Rede des Königs veranlasste Małachowski, um Einstimmigkeit durch Schweigen zu bitten. Er versicherte jenen, die verlangten, das Vorhaben müsse der Bedenkzeit unterzogen werden, seines Respekts, „aber an diesem Tag, der zum Tag der Umwälzung in unserer Regierung wird, zur Rettung des Vaterlands, müssen alle Formalitäten beiseite stehen. In höchster Not braucht es radikale Heilmittel.“ Doch der Widerstand ging weiter.

Małachowskis litauischer Kollege Kazimierz Sapieha sprach wohl für viele, die überrascht worden waren. Er sagte, er könne nicht feststellen, ob eine Wahl- oder Erbmonarchie gefährlicher sei. Er sah „die Regierungsform in ihren Grundsätzen geändert, uralte Gesetze umgestoßen.“ Aber „wo das Schicksal des Vaterlands auf dem Spiel steht, muss meine Stimme vor der Stimme der Nation verstummen.“ Deshalb verlangte er die erneute Verlesung des Vorhabens. Inmitten des Lärms meldete sich Michał Zabiełło entschieden zu Wort. Er habe „die unbegrenzte Macht von Königen stets abgelehnt und täte das noch, wären da nicht die hierbei vorgenommenen Änderungen, die auch die größten Sorgen um die Rettung der Freiheit beschwichtigen.“ Jeder, der für das Wohl des Vaterlands sei, solle das Vorhaben unterstützen, und er rief den König auf, allen voranzugehen und einen Eid auf die Verfassung zu schwören.

Stanislaus August erhob seine Hand, um das Wort zu erbitten. Wie er am folgenden Tag schrieb „nahm [unsere Seite] dies als Zeichen meines Schwurs. Sie stürmten auf den Thron zu. Und als ich sah, dass es möglich war, tat ich es.“<sup>23</sup> Er stieg auf einen Stuhl, sodass er über der Menge zu sehen war. Er legte seine linke Hand auf das vom Bischof von Smolensk gehaltene Evangelium, hob die rechte Hand und wiederholte den vom Bischof von Krakau vorgesprochenen Eid. Suchorzewski warf sich erneut theatralisch zu Boden und wurde erneut zu seinem Platz zurückgetragen. Der König führte die große Mehrheit der Abgeordneten die Straße hinunter zur nahe gelegenen Stiftskirche St. Johannes. Der schwankende Sapieha wurde von seinen Kollegen auf den Schultern getragen, ebenso der andere Marschall, Małachowski. Monarch, Marschälle, Bischöfe, Senatoren, Landboten und Publikum schworen, die neue Verfassung hochzuhalten, bevor Tausende

23 Stanisław August do Augustyna Debolego, 4 V 1791, zitiert nach: E. Rostworowski, *Ostatni król Rzeczypospolitej. Geneza i upadek Konstytucji 3 maja*, Warszawa 1966, S. 235.

draußen mit in das *Te Deum laudamus* einstimmten. Die Sakristeiglocke brachte den Tumult zum Verstummen, sodass König und Abgeordnete in die Senatskammer zurückkehren konnten. Nachdem er den Thron wieder bestiegen hatte, bewies Stanislaus August Geistesgegenwart. Er bat die Marschälle, dafür zu sorgen, dass der Eid sofort von allen Regierungskommissaren und Beamten geschworen wurde, ganz besonders von den Soldaten. Er bat sie auch „die Verfassung zu unterzeichnen, die dazu dient, die Freiheit und Unabhängigkeit der Regierung zu sichern und unser Glück sowie das zukünftiger Generationen zu wahren.“ Sodann vertagte er die Sitzung auf Donnerstag, den 5. Mai. Damit hatten die Feierlichkeiten in Warschau gerade erst begonnen.

Am nächsten Tag wurde siebenundzwanzig Landboten und einem Senator gestattet, förmlichen, wenn auch sehr allgemein formulierten, Einspruch beim Hofgericht Warschau (*sąd grodzki*) einzulegen. Eigentlich wollten sie das schon am Vorabend tun, fanden aber die Kanzlei geschlossen vor. Laut Stanislaus August verkündete Suchorzewski seine Absicht, nach Amerika auszuwandern, überlegte es sich jedoch anders, als er erfuhr, dass die Vereinigten Staaten eine stärkere Exekutive besaßen als Polen. Der König fand an der mächtigen Präsidentschaft George Washingtons viel Bewundernswertes.

Das *Gesetz über die Regierung* bekam in der folgenden Reichstagsitzung ein festeres rechtliches Fundament. Vorsitzender des Reichstags-Verfassungsausschusses war Bischof Józef Kossakowski, ein begabter Schriftsteller mit aufklärerischer Sorge um die Bauern, zugleich aber seit Langem Vasall der russischen Regierung. Im Herbst zuvor hatte er die Erbfolge noch angegriffen. Wäre sein Ehrgeiz früher mit einem einträglicheren Bistum als Livland befriedigt worden, hätte er vielleicht einen anderen politischen Weg eingeschlagen als den, der ihn zum Galgen führte. Am 5. Mai 1791 sicherte er sich nach allen Seiten ab. Er fragte, wie Mitglieder des Ausschusses, die geschworen hatten, kein Vorhaben zu unterzeichnen, das nicht *unanimite vel pluralitate* beschlossen worden war, diese Verfassung oder dieses Gesetz unterschreiben konnten, das, „verabschiedet durch die Stimme der Öffentlichkeit, [...] nicht den üblichen Formalitäten entsprach“, wie sie einem Gesetz gebührten. Aleksander Linowski, ein 1790 gewählter Landbote, der dem König beim Aufsetzen des *Gesetzes über die Regierung* geholfen hatte, gab eine beredte Antwort. Er rühmte die „heilsame Revolution“, die eine „bloße Gesellschaft“ aus „völliger Anarchie“ geholt und zur „Nation“ gemacht hatte. Dem Eid vom 3. Mai gab er Vorrang vor dem früheren Schwur vor dem Ausschuss: „Oberstes Gesetz ist die drängende Not des

Waterlands“. Er schmeichelte dem Bischof: „Dieser ehrenwerte Senator war in der Kirche anwesend, als wir unseren Eid vor Gott schworen, und er hob seine geweihte Hand, denn er spürte, dass Gott auf eine unglückliche Nation blickte.“ Kazimierz Sapieha erklärte anschließend, er sei dem Beispiel des Königs und „rechtschaffener Bürger“ gefolgt. Auf seinen Vorschlag wurde dem Ausschuss durch einstimmige Akklamation erlaubt, das Gesetz zu unterzeichnen. Eide der in Warschau ansässigen Regierungskommissionen wurden abgelegt. Mehrere Abgeordnete, die sich der Verfassung entgegen gestellt hatten, teilten den Ständen ihren Sinneswandel mit, und auf Antrag eines dieser Abgeordneten küssten alle anwesenden Senatoren und Landboten die Hand des Königs als Zeichen der Einheit.<sup>24</sup> Fortan sprachen die Unterstützer der Verfassung oft von „der Revolution vom 3. und 5. Mai“, um deren Rechtmäßigkeit zu betonen.

Die Hinweise auf den Verfassungsausschuss deuten auf die althergebrachte Bedeutung des Worts *konstytucja* – ein durch den Sejm verabschiedetes Gesetz oder Statut. Es wurde auch weiter so gebraucht, aber ergänzt und bald überlagert durch die Bedeutung von „Verfassung“, wie sie heute bekannter ist: ein feierlicher, rechtlicher Rahmen, meist, aber nicht immer in Form eines einzigen schriftlichen Dokuments, in dem die Regierungsform eines Landes und die Beziehungen zwischen Bürgern und Regierung dargelegt sind, insgesamt abgeleitet von den gemeinsamen Grundwerten der Gesellschaft. Nicht zufällig verglich ein mehrere Monate darauf erschiener Almanach „vier Verfassungen: die englische, die anderen als Vorbild diente, die amerikanische, die daraus geformt wurde, die polnische, die beide verwendet hat, und zum Schluss die französische, die alle drei als Vorbilder hatte.“<sup>25</sup> Das *Gesetz über die Regierung* war damit eine Verfassung sowohl im älteren als auch im neueren Sinn des Wortes.

24 Bericht MS, 5. Mai 1791, AGAD ASC 9, Bl. 75–92.

25 *Kalendarzyk polityczny na rok przestępny 1792*, s.l.d. [1792], zitiert nach A. Grześkowiak-Krwawicz, *Konstytucja 3 Maja. Rewolucja – Prawo – Dokument*, in: *Konstytucja 3 Maja 1791 na podstawie tekstu Ustawy Rządowej z Archiwum Sejmu Czteroletniego*, hg. v. A. Grześkowiak-Krwawicz, Warszawa 2018, S. 27.

## 6.

### DAS GESETZ ÜBER DIE REGIERUNG

WESENTLICH KURZGEFASSTER UND FLÜSSIGER, als für diese Textsorte gewohnt, erläuterte die Verfassung vom 3. Mai 1791 die Werte, Struktur und wichtigsten Institutionen des Staats. Einzelheiten überließ sie entweder der nachfolgenden Gesetzgebung oder sie bezog sich auf Gesetze, die nach 1788 verabschiedet worden waren. Der Text enthält Appell und Präambel, einen Artikel zur Religion, drei zur Gesellschaftsordnung, vier zu Regierung und öffentlichen Gewalten, zwei zur Regentschaft und Erziehung der Kinder des Königs, einen zur bewaffneten Macht und eine abschließende „Erklärung der versammelten Stände.“ Diese Erklärung wurde verlesen und am 3. Mai zusammen mit dem restlichen Text bestätigt; erst später erlangte sie zusätzlich einen eigenen Status. Die Sprache des Gesetzes über die Regierung ist zugleich flüssig, didaktisch und feierlich. Die Verbindung der Schreibstile von Gesetz, Verkündung, Pamphlet und Predigt zeugten von der Notwendigkeit, die Mitglieder des politischen Gemeinwesens zu überzeugen, in dessen Namen die Verfassung eingeführt wurde.<sup>26</sup>

Die rhetorische Glanzleistung der Präambel beruht auf nicht weniger als acht aufeinander folgenden Aussagen: erstens, dass „unser aller Schicksal allein von der Grundlegung und der Vervollkommnung der nationalen Verfassung abhängt“; zweitens die Erfahrung der „überalterten Fehler unserer Regierung“, die es zu beheben galt; drittens den zu Ende gehenden weltweiten Augenblick, den es zu nutzen gilt; viertens Stolz auf die wiedererlangte nationale Souveränität; fünftens die patriotische Tugend, alles zu opfern für

26 Die beste Ausgabe des polnischen Originals der Verfassung vom 3. Mai 1791 ist mittlerweile *Konstytucja 3 Maja 1791 na podstawie tekstu Ustawy Rządowej z Archiwum Sejmu Czteroletniego*, hg. v. A. Grześkowiak-Krwawicz. Die deutsche Übersetzung wird zitiert nach: *Polnische Verfassung vom 3. Mai 1791*, übersetzt von Gotthold Rhode, in: *Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791*, hg. v. R. Jaworski, Frankfurt am Main 1993, S. 129–143.

„die politische Existenz, die äußere Unabhängigkeit und die innere Freiheit der Nation“; sechstens Verantwortung für die Nation, „deren Schicksal unsern Händen anvertraut ist“; siebtens der Wunsch, „die Dankbarkeit

der gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechter zu verdienen“; und achtens (teilweise in Wiederholung der fünften Aussage), die „größte Festigkeit des Geistes“, in dem „Leidenschaften“ überwunden werden „für das allgemeine Wohl, für die Begründung der Freiheit, für die Rettung unseres Vaterlandes und seiner Grenzen.“

Die so begründete Verfassung wurde „für heilig und unverletzbar [erklärt], solange die Nation in einer durch Gesetz vorgeschriebenen Frist nicht durch ihren ausgesprochenen Willen es für notwendig findet, in ihr irgendeinen Artikel zu ändern.“ Damit wurden jene, die wegen der Neuerungen der Verfassung beunruhigt oder wegen ihrer Unzulänglichkeiten unzufrieden

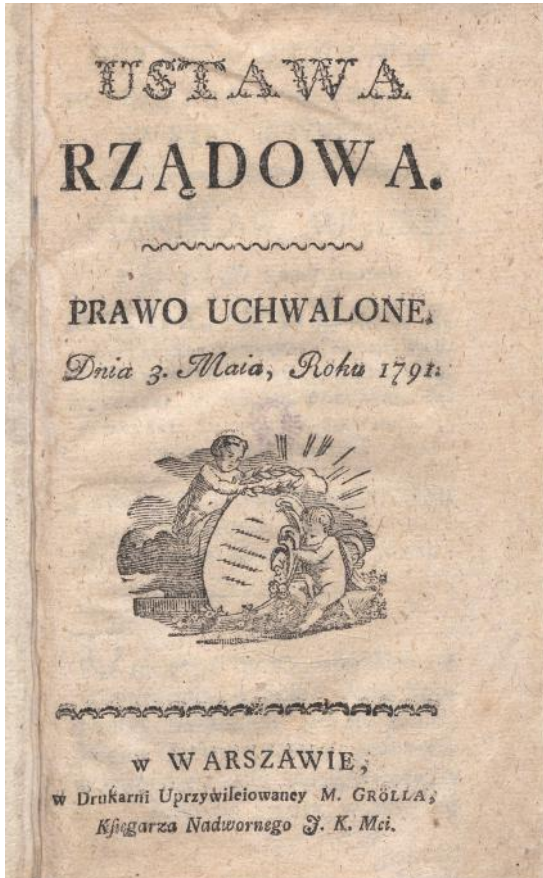


Abb. 8. Titelblatt der ersten gedruckten Ausgabe der Verfassung vom 3. Mai 1791 (*Ustawa Rządowa*, Warschau: M. Gröll, 1791). Polona, id 1196273

waren, beruhigt, dass irgendwann in der Zukunft erhebliche Änderungen möglich waren. Erst im sechsten Artikel wurde klargestellt, dass ein außerordentlicher Verfassungsreichstag jedes Vierteljahrhundert abzuhalten sei. Nach erfolgter Überzeugungsarbeit schließt die Präambel: „Nach dieser Verfassung sollen sich alle weiteren Gesetze des gegenwärtigen Reichstags in allem richten.“ Die Schlusserklärung fügte hinzu, dass durch das Gesetz über die Regierung alle widersprechenden bisherigen Gesetze, auch die seit 1788 verabschiedeten, aufgehoben wurden. So konnten in der aktuellen Notsi-

tuation des Unionsstaats nachteilige Entscheidungen rückgängig gemacht werden.

Artikel I gibt eine kurze Zusammenfassung von drei im September 1790 verabschiedeten grundlegenden Gesetzen und beginnt: „Die herrschende nationale Religion ist und wird sein die heilige römisch-katholische, mit allen ihren Rechten.“ Der Übertritt zu einer anderen Konfession wurde erst spät und ohne genaue Nennung der Strafe für „Apostasie“ in den Text aufgenommen, wahrscheinlich, um die Traditionalisten zu beruhigen. Die religiöse Toleranz wurde jedoch stark ausgedehnt:

Da aber der heilige Glaube selbst gebietet, unsere Nächsten zu lieben, da wir deshalb allen Menschen, welchen Bekenntnisses auch immer sie sein mögen, Frieden im Glauben und Schutz der Regierung schuldig sind, deshalb gewährleisten wir die Freiheit aller Riten und Religionen in den polnischen Landen entsprechend den Landesgesetzen.

Das Friedensversprechen war nicht länger beschränkt auf die Religionen, die es bisher schon genossen hatten (der Vorbehalt „entsprechend den Landesgesetzen“ bezog sich auf den Vorrang der Verfassung selbst). Entscheidend war, dass allen Menschen Religionsfreiheit zugesichert wurde. Dies beendete das Recht der Grundherren, ihren Bauern gegenüber das Prinzip *cuius regio, eius religio* (wessen Gebiet, dessen Religion) anzuwenden, und war damit ein großer Fortschritt gegenüber der Konföderation von Warschau 1773. Insgesamt war die Verfassung vom 3. Mai, was die Religion anging, einerseits aufgeklärter als die Politik Josefs II., wo die Toleranz auf bestimmte Konfessionen beschränkt war, andererseits weniger aufgeklärt, weil in der Habsburgermonarchie der Übertritt vom Katholizismus zu diesen anderen Konfessionen unter bestimmten Bedingungen möglich war.

Auf den ersten Blick passt der Inhalt des zweiten Artikels eher zu einem mittelalterlichen Pergament mit wächsernen Siegeln. Er bestätigte alle durch frühere Könige gewährten Rechte und Privilegien des Adelsstandes, ebenso die heilige Gleichheit unter allen Angehörigen des Standes, auch bei der Berechtigung für Ämter und Entlohnungen. Allerdings stellte die zweideutig formulierte Überschrift des Artikels, „Der grundbesitzende Adel“ (*szlachta ziemianie*) implizit den Status des landlosen Adels infrage. Ausdrücklich verbürgt wurden für jedermann die „Freiheit der Person und des Grundbesitzes sowie des beweglichen Besitzes“, denn „daher ehren, sichern und bestätigen wir die persönliche Sicherheit und jegliches Eigentum, das



jemandem rechtlich zusteht, als wahres Band der Gesellschaft und als Augapfel der bürgerlichen Freiheit und wollen, dass es für zukünftige Zeiten geehrt, gesichert und unverletzlich erhalten bleiben soll.“ Dieser Nachdruck zeugte von dem im Wandel begriffenen und neu formulierten Konzept von Freiheit im ausgehenden 18. Jahrhundert. Er warf auch ein allgemeineres Licht auf die daraus folgende Rolle des Adels als Verteidiger „der Freiheit und dieser Verfassung.“ Dies ist in Verbindung mit dem dritten Artikel zu verstehen, der das kurz zuvor erlassene Gesetz zu den freien königlichen Städten zum Teil der Verfassung erklärt, als „ein Gesetz, das dem freien Adel Polens für die Sicherung seiner Freiheiten und der Gesamtheit des gemeinsamen Vaterlandes eine neue, wahrhaftige und erfolgreiche Kraft gibt.“ Anders gesagt, würden die Adligen Verbündete haben bei der gemeinsamen Sache der Freiheit.

In einer späten Phase der Aufsetzung wurde der vierte Artikel über „Bauern [und] Leibeigene“ in „Bauern“ umbenannt. Kołłątaj, der für diese Korrektur verantwortlich war, nahm auch viele der präzisen Bestimmungen heraus, die Stanislaus August mit einschließen wollte, und hielt die Formulierungen so allgemein wie möglich. Die Verfassung vom 3. Mai ist immer wieder dafür kritisiert worden, dass sie den Bauern kaum mehr als Worte zu bieten hatte. Aber was für Worte:

Das Landvolk, unter dessen Händen die ergiebigste Quelle der Reichtümer des Landes hervorfließt, das den größten Teil der Bevölkerung in unserer Nation stellt und gleichzeitig die tüchtigste Kraft des Landes, nehmen wir unter die Obhut des Rechtes und der Landesregierung [...].

Nicht nur die Bürger waren nun neben den Adligen Teil der Nation, sondern auch die Bauern – als größter und tüchtigster Teil. In diesem Kontext bekam der spezifische Inhalt mehr Durchschlagskraft. Zugegeben, der Artikel geht nicht so weit, Verträge zwischen Herren und Bauern vorzuschreiben, sondern besagt nur, dass bestehende einzuhalten sind. Aber ihre Zahl sollte sich rasch vervielfachen, denn es galt, dass jeder Mensch, der in die Staaten der Republik kam oder in sie zurückkehrte,

sobald er nur seinen Fuß auf polnischen Boden setzt, frei sein wird, sein Gewerbe auszuüben, wie und wo er will, dass er frei sein wird, Abmachungen zu treffen über seine Ansiedlung, über Arbeitsleistung oder über Zinszahlung, wie und wielange er darüber Abmachungen

trifft: er soll frei sein, sich in einer Stadt oder auf einem Dorf niederzulassen; er soll frei sein, in Polen zu wohnen oder in das Land, das er wünscht, zurückzukehren, sobald er die Pflichten erfüllt hat, die er freiwillig auf sich genommen hat.

Da im achten Artikel zur richterlichen Gewalt stand, dass sich solche freien Bauern an Referendargerichte unter dem Vorsitz von Kanzlern und Vizekanzlern Kronpolens und des Großfürstentums Litauen wenden konnten, ist es schwer vorstellbar, dass die Leibeigenschaft sich noch länger als eine Generation gehalten hätte – gerade in den Grenzregionen.

Herzstück des *Gesetzes über die Regierung* ist der knapp gehaltene fünfte Artikel, „Die Regierung oder die Festsetzung der öffentlichen Gewalten“, welcher als Einleitung zu Artikel VI, VII und VIII fungiert. Hier mischte sich eine alte republikanische Grundthese in der kraftvollen Sprache von Rousseau mit Montesquieus dreifacher Gewaltenteilung:

Alle Gewalt der menschlichen Gesellschaft nimmt ihren Anfang vom Willen der Nation. Damit aber die Gesamtheit der Staaten, die Freiheit des Bürgers und die Ordnung innerhalb der Gesellschaft immerdar im Gleichgewicht bleiben, sollen drei Gewalten die Regierung der polnischen Nation bilden und werden sie nach dem Willen dieser Verfassung für immer darstellen, nämlich die gesetzgebende Gewalt in Gestalt der versammelten Stände, die höchste vollziehende Gewalt in Gestalt des Königs und des Staatsrats [*Straz*] und die rechtsprechende Gewalt in Gestalt der zu diesem Ende eingesetzten oder noch einzusetzenden Jurisdiktionen.

Der dreifache Zweck der Gewalten, ungefähr entsprechend den drei verschiedenen Arten von Gewalt, nahm erneut auf, was in der Präambel zweimal erwähnt wurde. Die höchste der drei Gewalten war die Legislative. Die Gesetzgebung konnte sich in die Arbeit der Exekutive einmischen, aber nicht andersherum. Die Überschrift des sechsten Artikels – „Der Reichstag [Sejm], oder die gesetzgebende Gewalt“ – zeigte, dass die Legislative nicht mit den Landtagen gleichgesetzt wurde. Obwohl das kurz zuvor erlassene Gesetz über die Landtage als „die entscheidendste Grundlage der bürgerlichen Freiheit“ bezeichnet wurde, hatte die Verfassung Vorrang. Wichtig war:

Da aber die Gesetzgebung nicht durch alle ausgeübt werden kann, lässt sich die Nation in dieser Angelegenheit durch ihre Repräsentanten, das sind ihre freiwillig gewählten Abgeordneten, vertreten;

deshalb setzen wir fest, dass die auf den Landtagen gewählten Abgeordneten bei der Gesetzgebung und allen anderen Notwendigkeiten der Nation nach dieser Verfassung als Repräsentanten der ganzen Nation und als Vertreter des allgemeinen Vertrauens angesehen werden sollen.

Das Versprechen aus der Präambel – „den konföderierten Ständen, die [...] die polnische Nation repräsentieren“ – war damit erfüllt. Ohne, dass es ausdrücklich gesagt wurde, verloren die Instruktionen der Landtage ihre zwingende Macht. Neben dem Beispiel des englischen Parlaments, das Stanislaus August so wichtig war, spiegelte das Prinzip der Repräsentation, im Gegensatz zur Delegation, auch die Praxis des konföderierten Sejm wider, dessen Mitglieder die liebgewonnene Vorstellung hatten, die Nation werde durch sie vertreten.

Für diesen großen Sieg musste der König zahlen. Die Erhebung der Abgeordnetenkammer zum „Heiligtum der Gesetzgebung“ und zur „Verkörperung und Aufbewahrung der Allgewalt der Nation“ verringerte entsprechend die Befugnisse des Senats, der nur noch ein aufschiebendes Vetorecht hatte. Auch konnten Senatoren, die derzeit Minister im neu geschaffenen Staatsrat „Wache der Gesetze“ (*Straż Praw*) oder Kommissare waren, nicht mit abstimmen und im Sejm nur erscheinen, um Fragen zu beantworten. Der König hatte im Senat eine Stimme sowie die ausschlaggebende Stimme bei Stimmgleichheit. Die drei Stände des Sejm waren praktisch auf einhalb geschrumpft – auch wenn der Text wiederholt die „versammelten Stände“ erwähnte. Eine Änderung war lange überfällig gewesen:

Alles und überall soll durch die Stimmenmehrheit entschieden werden; daher heben wir das *Liberum veto*, die Konföderationen aller Art und die Konföderationsreichstage auf, da sie dem Geist dieser Verfassung widersprechen, die Regierung stürzen und die Gesellschaft vernichten, und zwar für immer.

Anzumerken ist jedoch der ständige Erklärungs- und Überzeugungsbedarf ebenso wie die doppelt nachdrückliche Aufhebung des *liberum veto*, das so lange als *pupilla libertatis* (Augapfel der Freiheit) bezeichnet worden war. Der Sejm sollte regulär alle zwei Jahre zusammentreten, konnte aber bei Bedarf erneut einberufen werden.

In letzter Minute wurde die Überschrift des siebten Artikels auf subtile, aber bedeutsame Weise abweichend von der des sechsten formuliert als

„Der König, die vollziehende Gewalt.“ Und wer es noch nicht begriffen hatte, wurde zur Sicherheit im Text belehrt:

Auch die vollkommenste Regierung kann nicht ohne eine tüchtige vollziehende Gewalt bestehen. Das Glück der Nation hängt von gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze von ihrer Ausführung ab. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Vernachlässigung dieses Teiles der Regierung Polen mit Unglück überhäuft hat.

Nichtsdestotrotz wurde die oberste Exekutive dem König in seinem Rat, der „Wache der Gesetze“ erst übergeben, „nachdem wir also der freien polnischen Nation die Macht zusichern, sich selbst Gesetze zu geben und ihr die Kontrollgewalt über jegliche ausübende Behörde und das Recht der Wahl der Beamten zu diesen verleihen.“ Diesem Rat waren nicht nur Berichte vorzulegen, es schuldete ihm auch alle zentralen und lokalen Verwaltungsorgane Gehorsam, und er konnte nötigenfalls bewaffnete Unterstützung anfordern (dies wird im elften Artikel nochmals bekräftigt). Andererseits war es dem Staatsrat strikt untersagt, Gesetze zu erlassen oder auszulegen, Steuern und Abgaben aufzuerlegen, öffentliche Schulden auszuschreiben, die vom Sejm vorgenommene Verteilung der Schatzeinkünfte abzuwandeln, Kriege zu erklären oder Frieden zu schließen; seine diplomatischen Verhandlungen unterlagen der Zustimmung des Reichstags.

Der polnische Thron würde zukünftig „der Familie nach wählbar“ sein – ein offensichtlicher Euphemismus, nicht zuletzt, weil der Text eine starke Rechtfertigung der Erbfolge lieferte:

Die Katastrophen der Interregna, die periodisch die ganze Regierung umstürzten, die Notwendigkeit, das Schicksal eines jeden Bewohners des polnischen Landes zu sichern und für immer den Einflüssen fremder Mächte den Weg zu verschließen, die Erinnerung an die Großartigkeit und das Glück unseres Vaterlandes zur Zeit der ständig regierenden Familien, die Notwendigkeit, Fremde vom Ehrgeiz auf den Thron abzulenken und die Mächtigen Polens zu einmütiger Pflege der Freiheit der Nation hinzulenken, das alles hat unserer Umsicht den Weg gewiesen, den Thron Polens dem Nachfolgerecht zu unterwerfen.

Die Dynastie der zukünftigen Könige von Polen sollte mit Friedrich August, dem damaligen Kurfürst von Sachsen beginnen. Ihm würde sein ältester Sohn folgen – sofern er einen hatte. Andernfalls würde das männliche Erst-

geburtsrecht der Linie seiner Tochter Maria Augusta folgen, die als *Infantka polska* bezeichnet wurde. Allerdings würde die Wahl ihres Gatten durch den Kurfürsten der Zustimmung der versammelten Stände bedürfen. Keine dieser Verfügungen war mit dem Kurfürsten abgestimmt worden; dennoch wurde verlangt, dass er und seine Nachfolger „Gott und der Nation einen Eid leisten, dass er diese Verfassung [...] achten wird“, und dass zur Besiegelung eine *Pacta Conventa* (wo auch die königlichen Einkünfte bestimmt wurden) geschlossen würde. Auf diese Weise gegenüber ausländischen Mächten vollendete Tatsachen zu schaffen, war eine riskante Strategie. Hätte man aber zuvor mit Dresden und Berlin verhandelt und wären die Verhandlungen gescheitert, hätte sich die Sache nicht geheim halten lassen: die Glaubwürdigkeit der Urheber der Verfassung wäre zerstört gewesen.

Der Erbmonarch sollte „der Vater und das Haupt der Nation“ sein, seine Person unverletzlich, in seinem Namen mussten alle öffentlichen Handlungen und Urteile geschehen und alle Münzen geprägt werden. Er konnte für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden, aber er konnte auch nichts allein tun, außer vielleicht zu Kriegszeiten, wenn er den Oberbefehl über die Streitkräfte hatte. Außerdem hatte er das Vorrecht, Offiziere, Bischöfe, Senatoren und andere Beamte zu ernennen.

Entscheidend war, dass der König zum Haupt der Exekutive ernannt wurde. Seine Entscheidungen würden im Staatsrat den Ausschlag geben (nachdem alle Meinungen gehört worden waren), aber der Gegenzeichnung durch mindestens einen Minister bedürfen. Kołłątaj führte diese späte Änderung ein und ersetzte damit die Abstimmung. Vermutlich fürchtete er manche der voraussichtlichen Ratsmitglieder mehr als Stanislaus August. Der König hatte fünf Minister zu bestellen – Polizeiminister, Kriegsminister, Schatzminister und zwei Minister „des Siegels“ (davon einer für auswärtige Angelegenheiten). Der Primas als „Haupt der polnischen Geistlichkeit und dem Präses der Erziehungskommission“ saß von Amts wegen im Staatsrat und konnte durch den ersten unter den Bischöfen vertreten werden, aber keiner von ihnen konnte Beschlüsse unterzeichnen. Der Thronfolger durfte, wenn er einen Eid auf die Verfassung geleistet hatte, anwesend sein und das Staatshandwerk lernen. Der Sejmmarschall schließlich sollte im Staatsrat sitzen, ohne an den Resolutionen teilzunehmen, als republikanischer Wächter. Wenn er es in Notfällen (wie Krieg, Revolution, Hungersnot, Tod oder gefährliche Krankheit des Königs) für geboten hielt, den Reichstag neu einzuberufen, und der König dies nicht tun konnte oder wollte, konnte er die Einberufung aussprechen. Das konnte er auch, wenn der König keine

Gegenzeichnung durch einen Minister erlangen konnte und sich weigerte, nachzugeben. Dem Staatsrat waren zwei durch den König ernannte Sekretäre beigelegt, davon einer für auswärtige Angelegenheiten.

Die Minister im Staatsrat konnten nicht der zentralen Polizei-, Militär- oder Finanzkommission angehören, in der Verwaltung wurde also das Ministerprinzip abgeschwächt. Das Prinzip der Kollegialität wurde bevorzugt. Allerdings saß der Primas der nationalen Erziehungskommission vor, während die auswärtigen Angelegenheiten der direkten Kontrolle des entsprechenden Ministers, des Königs und des Staatsrats unterstanden. Die Minister, ob im Staatsrat oder den Kommissionen, waren sowohl politisch als auch rechtlich „der Nation“ verantwortlich. Der Sejm konnte mit einer Zweidrittelmehrheit den König zwingen, einen Minister, der das Vertrauen des Sejms verloren hatte, zu entlassen und unmittelbar zu ersetzen. Er konnte auch mit einfacher Mehrheit der beiden Kammern gemeinsam beschließen, einen Minister, der eines Verbrechens beschuldigt wurde, vor das Reichstagsgericht zu bringen.

Artikel VIII, „Die richterliche Gewalt“, war wesentlich kürzer als die beiden vorherigen. Die Verfasser betonten „die richterliche Gewalt darf weder durch die gesetzgebende Gewalt noch durch den König ausgeübt werden“, aber in der Praxis sollte die Gewaltentrennung unvollständig bleiben. An der Spitze des Systems stand das Reichstagsgericht, das über Verbrechen gegen die Nation und den König urteilte. Auf nachgeordneten Ebenen waren zentrale Regierungskommissionen für ihre Woiwodschaften und Kreise zuständig. Für das frühere Justizministerium des Immerwährenden Rats würde es keine Entsprechung geben, aber einer der „Minister des Siegels“ im Staatsrat hatte die stillschweigende Zuständigkeit für Justizangelegenheiten. Die Vizekanzler sollten den Referendargerichten für Bürger und freie Bauern vorsitzen. Für den Adel und das Bürgertum lautete der wichtigste Grundsatz im Gerichtswesen, dass die Richter gewählt wurden und damit die richterliche Gewalt direkt von der „Nation“ ausging. Richter in Gerichten erster Instanz für Landbesitzer und in Tribunalen sollten durch Landtage gewählt werden; jene in städtischen Gerichten würden durch die entsprechenden Wahlversammlungen bestimmt. Schließlich würde der Sejm Personen bestellen, um einen neuen Kodex der Zivil- und Strafgesetze aufzustellen.

Artikel IX legte fest, dass der Staatsrat bei Minderjährigkeit, Unzurechnungsfähigkeit oder Kriegsgefangenschaft des Königs die Regentschaft übernehmen sollte. Den Vorsitz würde die Königin führen und in ihrer

Abwesenheit der Primas. Vielleicht eingedenk der britischen Regentschaftskrise von 1788–1789 wurden klare Verfahren festgelegt. Im Fall, dass der König seine geistigen Kräfte verlor, sollte der Primas den Sejm einberufen (ansonsten würde dies der Sejmmarschall tun). Der Reichstag musste das Urteil mit einer Dreiviertelmehrheit bestätigen und dann von Rechts wegen die Regentschaft anordnen. Regenten mussten am Ende der Regentschaft für ihre Entscheidungen geradestehen, außerdem bei jedem regulären Sejm.

Der zehnte Artikel zur „Erziehung der Kinder des Königs“ sah eine erhebliche Aufsicht durch die im Sejm konstituierte Nation vor („freilich ohne Beeinträchtigung der elterlichen Rechte“). Der König und der Staatsrat würden den Prinzenzieher bestellen, der ein durch die Erziehungskommission zusammengestelltes Programm umsetzen sollte. Ziel war es, „Religion, Tugendliebe, Vaterlandsliebe, Freiheitsliebe und Liebe zur Landesverfassung“ einzuprägen.

Artikel XI, „Die bewaffnete Macht der Nation“ betonte zuerst „Die Nation ist sich selbst gegenüber verpflichtet, sich gegen einen Angriff zu verteidigen, und gleichzeitig ihre Unversehrtheit zu bewahren. Deshalb sind alle Bürger Verteidiger der Unversehrtheit der Nation und ihrer Freiheiten.“ Die Nation schuldete ihrem Heer – der „der allgemeinen Kraft der Nation entstammenden Verteidigungs- und Ordnungsmacht“ – Entlohnung und Achtung. Anschließend wurde erklärt, dass das Heer der vollziehenden Gewalt gehorsam sein solle, um seiner Bestimmung zum Schutz der Grenzen und der öffentlichen Sicherheit nachzukommen. Auch konnte die Armee nötigenfalls eingesetzt werden, um das Gesetz durchzusetzen. Damit war die Exekutive alles andere als zahnlos.

Zweck der „Erklärung der versammelten Stände“ war es, das politische Gemeinwesen zu mobilisieren und auf die Verteidigung der Verfassung einzuschwören. In Worten, die vom Monarchen als „furchteinflößend für jene, die sich der Revolution entgegenstellen“<sup>27</sup> bezeichnet wurden, wurde gesagt, dass jene, die Widerstand gegen die Verfassung schürten, insbesondere durch den Zusammenschluss zu Konföderationen, vor dem Reichstagsgericht als Feinde, Verräter und Aufrührer angeklagt würden. Das Reichstagsgericht und die Armee wurden in Bereitschaft versetzt, und die Exekutive wurde angewiesen, unmittelbar mit der Ausübung ihrer Pflichten zu beginnen. In allen Kirchen sollten am folgenden Sonntag (8. Mai, Tag des heiligen

27 SA an Deboli, 4. Mai 1791, zitiert nach Grzeškowiak-Krwawicz, *Konstytucja 3 Maja. Rewolucja – Prawo – Dokument*, S. 51.

Stanislaus) Dankgottesdienste abgehalten werden, und eine Kirche sollte „der höchsten Vorsehung“ geweiht werden.

Eine Beurteilung des *Gesetzes über die Regierung* lässt sich nicht trennen von der anschließenden Gesetzgebung, durch die es konkret wurde, die vierzehneinhalb Monate seines Bestehens und die Hoffnungen und Ängste, die es weckte. Zuerst jedoch lohnt sich ein näherer Blick auf einige Aspekte der Sprache der oben so ausgiebig zitierten Verfassung. Sie klang stellenweise archaisch, war aber in entscheidenden Aspekten fortschrittlich.

Einige der ersten Kritiker der Verfassung behaupteten, sie könnten das Wort *Rzeczpospolita* (Republik) nicht im Text finden. Tatsächlich erscheint es zweimal, einmal im Titel des erwähnten Gesetzes zu den freien königlichen Städten und einmal im Artikel zu den Bauern. In beiden Fällen lautet die Formulierung „*w państwach Rzeczypospolitej*“, was bedeutet, in den Gebieten oder im Herrschaftsbereich der Republik (das Wort *państwo* bedeutet heute „Staat“ im modernen Sinn). An anderen Stellen, wo eigentlich auch „Republik“ stehen könnte, finden sich *naród* (die Nation) einunddreißigmal, *ojczyzna* (das Vaterland) zwölfmal, *kraj* (das Land) sechsmal und *Polska* (Polen) sechsmal. In vier Fällen steht „Nationen“ im Plural, und in nur einem dieser Fälle (in der Erklärung) findet sich „die zwei Nationen“. Die Adjektive *narodowy* (national) und *polski* (polnisch) sind elf- bzw. zwölfmal zu finden. Nur in der Erklärung steht „in dem Gebiet Kronpolens und des Großherzogtums Litauen“. Der Titel des Großherzogs von Litauen erscheint zweimal: einmal ganz am Anfang und einmal bei einer Bestätigung der Vorrechte, die dem Adel durch Vytautas (Witold) gewährt wurden. Diese ganz andere Wortwahl als in den vorherigen und nachfolgenden Gesetzen sollte die weitere Entwicklung des politischen Gemeinwesens erleichtern. Der polnisch-litauische Adelsstand, durch langen Gebrauch mit dem Begriff *Rzeczpospolita* verbunden, konnte sich so zu einer gemeinsamen polnischen Nation ausweiten, bestehend aus allen Bewohnern und Verteidigern eines gemeinsamen polnischen Vaterlands und Staats. Vielleicht wäre irgendwann in der Zukunft die *Rzeczpospolita* wieder zur bevorzugten Bezeichnung für das politische Gemeinwesen geworden. Dieses hätte sich in der Zwischenzeit weit über die *szlachta* hinaus entwickelt, ebenso wie das ähnlich konnotierte Wort für (Staats-)Bürgerschaft (*obywatelstwo*).

Neben der Nation waren die Leitmotive der Verfassung Unabhängigkeit, Regierung und vor allem Freiheit. Das Wort *niepodległość* (Unabhängigkeit) erscheint nur einmal, in der Präambel, aber die Verteidigung der Nation/des Vaterlands/des Landes und der Grenzen findet sich neunmal.



Außerdem enthalten die Präambel, die Erklärung und die Rechtfertigung der Erbfolge im siebten Artikel allesamt Klauseln, die sich gegen die Einmischung ausländischer Mächte richten. Zur Bewahrung von Unabhängigkeit, Souveränität und den Grenzen des Landes bedurfte es der Stärkung oder sogar Wiedererrichtung der Regierung (*rzqd*). Das Wort erscheint ganze siebzehnmals, wobei eine der beiden Erwähnungen im zweiten Artikel sie als „freie Regierung“ bezeichnet, die andere das Eigentum des Adels vor dem Zugriff der Regierung schützt.

*Wolność* (Freiheit) erscheint im Text zwölfmal (nur einmal im altertümlichen Plural). Das Adjektiv *wolny* (frei) erscheint dreizehnmals. Adjektiv- und Verbvarianten von *dobrowolny* (freiwillig) werden viermal verwendet. Mehrfach geht es dabei um die Rechte freier Bauern. Freiheit (im Singular) wird viermal nicht definiert, dreimal dagegen näher bezeichnet mit *obywatelska* (bürgerliche) und jeweils einmal mit „innere“, „persönliche“, „völlige“ und „wahrhafte“. Allein die Häufigkeit, mit der die Freiheit in all ihren herrlichen Aspekten im *Gesetz über die Regierung* beschworen wurde, sollte zweifellos zur Beruhigung jener dienen, die besorgt waren, was Freiheit künftig bedeuten würde. Die Erklärung verfügte,

dass Gott dafür gedankt werde, dass er einen vorteilhaften Zeitpunkt gegeben hat, und Polen von fremder Übermacht und innerer Unordnung zu erlösen, dass er uns eine Regierung wiedergegeben hat, welche unsere wahrhafte Freiheit und Polens Integrität völlig sichern kann, und dass er auf diese Art unser Vaterland auf Staffeln gesetzt hat, wo wir in die Augen Europas wahre Achtung desselben gewinnen können.

Der Kontrast zwischen „fremder Übermacht und innerer Unordnung“ einerseits und der „Regierung“, die „wahrhafte Freiheit“ sichern kann andererseits war das zentrale Argument, um die Verfassung im In- und Ausland zu begründen.

ABSOLUTE MONARCHIE  
ODER GEORDNETE FREIHEIT?

DER KÖNIG VON POLEN HAT IHNEN NUR GESAGT, dass die Nachbarn „Polen wieder teilen wollen, und sofort waren sich alle einig, ihm uneingeschränkte Macht zu übertragen“, kommentierte Katharina beleidigt, als sie die Nachrichten aus Warschau hörte. Irgendwie schaffte es die Kaiserin, diese Aussage mit der Notwendigkeit zu vereinbaren, mit den „Jakobinern“ erst in Polen und dann in Frankreich aufzuräumen.<sup>28</sup> Sie war nicht die einzige, der diese Ungereimtheit anscheinend nicht auffiel. Zu den Folgen der russischen Invasion des Unionsstaats im Mai 1792 zählt ein erniedrigender Widerruf Stanislaus Augusts, in dem er sich von seiner Rolle im „revolutionären Warschauer Sejm“ distanzierte. Dieses bemerkenswerte Geständnis machte er „vor der republikanischen Nation“: „[...] der Wunsch nach Neuerung und neuen Maximen, gefährlich für den Frieden von Nationen, wollte im Versuch, die uralten Gesetze des Staats vollständig zu zerschmettern, Polen in eine monarchisch-demokratische Regierungsform umwandeln.“<sup>29</sup>

Dieser verlogene Text wurde dem König durch den Marschall der Konföderation von Targowica, Szcześny Potocki, diktiert. Er passte perfekt zur Propaganda des von Russland eingesetzten kontrarevolutionären Regimes. Vor und nach ihrem Machtantritt verurteilten die Anführer der Konföderation die Verfassung vom 3. Mai unablässig: einerseits, weil sie den republikanischen Unionsstaat zerstört und durch eine Monarchie ersetzt habe; andererseits als revolutionäre, philosophische Verschwörung nach

28 Katharina II. an Friedrich Melchior Grimm, 10./21. Mai 1791, *Sbornik Imperatorskogo Russkogo Istoricheskogo Obschestva*, Bd. 23, St Petersburg 1878, S. 535, s. a. Katharina II. an Grimm, 9./20. Mai 1792, ebd., S. 567.

29 Stanislaus August, zweiter Beitritt zur Konföderation von Targowica, 25. August 1792, zitiert nach W. Smoleński, *Konfederacya targowicka* [1903], Nachdruck: Poznań 2006, S. 296f.

französischem Vorbild zum „Umsturz von Altar und Regierung“ und zur „Zerstörung des Adelsstands“.<sup>30</sup>

Tatsächlich hatten viele polnisch-litauische Adlige deutliche Sympathien mit den Anfangsphasen der französischen Revolution an den Tag gelegt,

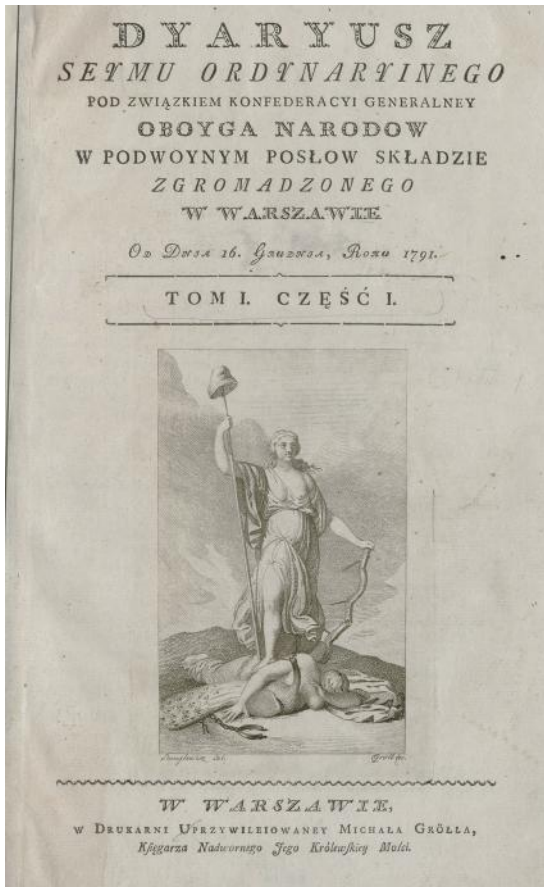


Abb. 9. Sieg der Freiheit: Titelseite des Sejmberichts von 1791 (*Dyaryusz seymu ordynaryjnego...*, Warschau: M. Gröll, 1791).  
Polona, id 127886361

die sie in erster Linie als lange überfällige Zügelung des Absolutismus durch die französische Nation ansahen. *Absolutyzm* war wie *Despotyzm* in Polen bereits Teil des politischen Wortschatzes. Das Titelblatt des offiziellen Sejmberichts zu den Sitzungen um die Jahreswende 1790–1791 zeigte sogar ein Bild, das an den Ufern der Seine sehr vertraut gewirkt hätte: die Verkörperung der siegreichen Freiheit, in der Hand eine Pike mit aufgespießter phrygischer „Freiheitsmütze“ (Abb. 9). Auf früheren Sejmberichten waren die vereinten Wappen von Polen, Litauen und des regierenden Monarchen zu sehen. Dennoch waren die Unterschiede zwischen der französischen und der polnischen Revolution groß, vor allem, was den gesellschaftlichen Kontext und die Inhalte angeht. Ab dem Sommer 1791 nahmen sie dann sehr verschiedene Verläufe.

30 Konföderationsakt, Wilna, 25. Juni 1792, in: *Zbiur [sic] wszystkich druków Konfederacji Targowickiej y Wileńskiej*, Warszawa 1792, S. 16.

Ohne Zweifel hatte es in der politischen Kultur Polen-Litauens eine Revolution gegeben. Während des Vierjährigen Sejm hatten sich im politischen Diskurs die Grenzen des Zulässigen verschoben, und nun beschwerten sich beide Seiten, die andere würde die Bedeutung von Worten wie „Freiheit“ und „Sklaverei“, „Regierung“ und Anarchie“ verzerren. Selbst einige Standardphrasen der Konföderierten klangen eher wie die Sprache der Verteidiger der Verfassung. Ein Mustergesetz zur Konföderation auf Ebene der Woiwodschaften enthält folgende Rechtfertigung: „zur Verteidigung der Einheit der Länder, der Freiheit und Unabhängigkeit des Staats, zur Zerschlagung der neuen Monarchie, die am 3. Mai 1791 durch das Gesetz der Sklaverei eingeführt wurde, zur Wiederherstellung des freien und gut regierten [rządna] Staats.“<sup>31</sup>

Das Adjektiv *rządna* lässt sich auch mit „geordnet“ übersetzen. Am besten passt dies zur näheren Bezeichnung von Freiheit, zum Beispiel in einer Polemik von Aleksander Linowski:

So oft, wie die nationale Freiheit verloren war oder der Erhalt von Anarchie aus persönlicher Sicht bequem war, so oft lagen die Rufe von Freiheit, Freiheit und Freiheit am lautesten in der Luft. Diese Erfahrung lehrt uns, wie wir Freiheit verstehen und welche Art von Freiheit wir lieben müssen – geordnete Freiheit.<sup>32</sup>

Ähnliche Botschaften kursierten in Pamphleten, Reden, Predigten und Versen, viele davon geschrieben für Feierlichkeiten während des außergewöhnlichen Jahrs, das auf den 3. Mai 1791 folgte. Starke Argumente für die „Regierung“ fanden sich im Text des *Gesetzes über die Regierung*. Kernpunkt der am 7. Mai 1791 verkündeten Proklamation war: „Nicht Regierung, sondern Anarchie führt zu Sklaverei und ins Verderben des Landes.“<sup>33</sup>

Solche Argumente fanden sich in zahlreichen Danksagungen der lokalen zivil-militärischen Ordnungskommissionen (*Komisje Porządkowe Cywilno-Wojskowe*) wieder. Sie waren Ende 1789 eingerichtet worden und hatten

31 Vorlage Konföderationsakt, Archiwum Narodowe w Krakowie, Archiwum Podhorceckie, VIII 4/8.

32 [Aleksander Linowski], *Doniesienie pilne współobywatelom z Warszawy* [1792], in: *Za czy przeciw Ustawie Rządowej. Walka publicystyczna o Konstytucję 3 Maja. Antologia*, hg. v. A. Grześkowiak-Krwawicz, Warszawa 1992, S. 280.

33 Stanisław Małachowski und Kazimierz Nestor Sapieha, *Uniwersak*, 7. Mai 1791, ebd., S. 28.

sich als eine der erfolgreichsten und populärsten Reformen des Großen Sejm herausgestellt. Laut den Kommissaren in Gniezno:

Ein so großes Werk, seit Ewigkeiten der Herzenswunsch aufgeklärter und eifriger Bürger, ein Werk, das unser Vaterland vom Abgrund der Anarchie und Sklaverei zum Ruhm einer freien und wohlregierten Nation erhebt, Gesetze und Freiheiten sichert, die Fesseln der Sklaverei sprengt, Gewalt stark zügelt und in allen Dingen der ganzen Nation zu ununterbrochenem Glück und bleibendem Wohlergehen verhilft, kann nicht nur ein Werk der Vorsehung sein.<sup>34</sup>

Und so ging es das ganze *annus mirabilis* über weiter, Trinksprüche und Lobgesänge ertönten, Kanonen wurden abgeschossen und Weihrauch wurde verbrannt bei Danksagungen an die göttliche Vorsehung. Die Feierlichkeiten fanden ihren Höhepunkt in den Zeremonien am 3. Mai 1792.

Ein Großteil der berauschedenden Erfolgspropaganda drehte sich um die Stärkung des Nationalstolzes. Anerkennende Erwähnungen im Ausland wurden in der Presse abgedruckt, keine mit mehr Verzückung als die von Edmund Burke. In seinem *Appeal from the New to the Old Whigs* widmete er der polnischen Revolution einen langen Absatz. Erstmals veröffentlicht im August 1791, war diese Polemik Ausdruck seiner festen politischen Meinung zur Revolution in Amerika, die er weitgehend unterstützt hatte, und der in Frankreich, die ihm ein Gräuel war. Polen diente ihm als Kontrast zu Frankreich. „Wir haben gesehen, wie Anarchie und Leibeigenschaft sofort beseitigt wurden; einen gestärkten Thron zum Schutz des Volkes, ohne dessen Freiheiten einzuschränken; alle ausländische Kabale verbannt durch die Umwandlung von Wahl- zu Erbmonarchie“, lobte er. Er begrüßte auch die stufenweise und sanfte Umsetzung heilsamer Änderungen: „Alles blieb an seinem Platz und geordnet; aber an diesem Platz und in dieser Ordnung wurde alles verbessert.“ Und am besten, Polen hatte „einen geordneten Fortschritt, weil auf ähnlichen Prinzipien beruhend, in Richtung der beständigen Vorzüglichkeit einer britischen Verfassung begonnen.“<sup>35</sup> Das war Musik in den Ohren des selbst überschwänglich gepriesenen Stanislaus

34 Ansprache vor der zivil-militärischen Ordnungskommission Gniezno, 24. Mai 1791, AGAD ASC 21, Bl. 112.

35 Edmund Burke, *An Appeal from the New to the Old Whigs*, in: *The Writings and Speeches of Edmund Burke*, Bd. 4: *Party, Parliament, and the Dividing of the Whigs: 1780–1794*, hg. v. P.J. Marshall, D.C. Bryant und W.B. Todd, Oxford 2015, S. 463 f.

August, nicht zuletzt, weil es half, die polnische Revolution vom „Jakobinismus“ abzugrenzen. Der König sandte Burke eine Medaille, und eine polnische Übersetzung des Absatzes wurde in der verfassungsfreundlichen *Gazeta Narodowa y Obca* (In- und ausländischen Zeitung) veröffentlicht.

Burkes Ruf als tapferer Verteidiger der Freiheit kam auch dem besten Prediger des Unionsstaats gelegen, Ehrwürden Michał Karpowicz: „Dieser glühende englische Republikaner, Herr Burke, konnte gegenüber ganz Europa kaum in Worte fassen, wie sehr er dieses Gesetz bewundert.“<sup>36</sup> In einer mitreißenden Predigt packte Karpowicz das ganze Repertoire aus, von Gunst der Vorsehung und geordneter Freiheit gegen die aufgeputzten Magnaten, die zu Gewalt und Anarchie gegriffen hatten, um den mittleren Adel arm, ungebildet und abhängig zu halten. Er wollte die *szlachta* des litauischen Kreises Prienai (polnisch Preny, deutsch Prenn) überzeugen, einen Eid auf die Verteidigung der Verfassung vom 3. Mai zu leisten, was ihm auch gelang. Ein Pressebericht lobte diesen neu eingerichteten *sejmik* im Großfürstentum Litauen für seinen vorbildlichen Anstand und patriotischen Geist.

Prienai war einer von achtundsiebzig Landtagen, die im Februar 1792 abgehalten wurden. Offizieller Zweck war die Wahl von Richtern für die Gerichte von Kronpolen und Litauen. Aber die wahre Bedeutung lag in der Reaktion auf die Verfassung vom 3. Mai. Die Führung der polnischen Revolution hoffte, die demonstrative Unterstützung der *szlachta* würde „Unzufriedene“ daran hindern, eine russische Intervention anzustreben. Direkte Überzeugung lokaler Persönlichkeiten war wichtiger als Schirmherrschaft, wenn auch Versprechen königlicher Gunst eine Rolle spielten. Für den König war das ideale Ergebnis ein Eid wie in Prienai. Das nächstbeste war ein feierliches Versprechen, die Verfassung hoch zu halten, das drittbeste eine Danksagung. War die Stimmung im *sejmik* feindselig, forderte er seine Unterstützer auf, dafür zu sorgen, dass in den Beschlüssen die Verfassung nicht ausdrücklich kritisiert wurde. Letztendlich stellte sich kein *sejmik* gegen die Verfassung, und nur acht schwiegen dazu. Fast drei Viertel der Landtage leisteten entweder den Eid oder das Versprechen auf die Verfassung. Selbst, wenn die Landtage lediglich ihren Dank ausdrückten, sprachen sie in ihren Beschlüssen oft von geordneter Freiheit. Im Großfürstentum Litauen leiste-

36 *Kazanie X. Karpowicza archidiakona smoleńskiego, proboszcza preńskiego, teologii y pisma ś. w Szkole Gł. Lit: profesora, na pierwszym ufundowaniu powiatu preńskiego i rozpoczęciu pierwszych sejmików w kościele parafialnym preńskim 14 lutego, 1792. Roku*, Wilno: Drukarnia XX. Bazyljanów, 1792, S. 22.

ten ganze siebenundzwanzig von dreiunddreißig Landtagen einen Eid. Zugegeben, aus den Aufzeichnungen mancher Landtage lässt sich herauslesen, dass ein Großteil der *szlachta* in Kronpolen den Neuerungen in Regierung und Gesellschaft weiter misstrauisch gegenüberstand. Entscheidend war aber, dass die Zeitgenossen, ob feindlich oder wohlgesinnt, einen Triumph des verfassungsfreundlichen Lagers vermeldeten. Ein entscheidender Teil der *szlachta* befürwortete also die polnische Revolution.

Zu diesem Zeitpunkt war die Verfassung vom 3. Mai seit neun Monaten in Kraft. Ein Großteil der ergänzenden Gesetze war verabschiedet, viele der reformierten Institutionen funktionierten, und eine neue Art von Politik begann sich zu etablieren. Der Sejm verabschiedete Gesetze zu den Institutionen von Legislative, Exekutive und Judikative. Er begann mit den zukünftigen ordentlichen und außerordentlichen Reichstagen, den jedes Vierteljahrhundert stattfindenden Verfassungsreichstagen und ging dann über zum Staatsrat und den Polizei- und Schatzkommissionen. Zur Jahreswende 1791–1792 wurden die Gerichte reformiert: für die Städte, für Landbesitzer, für Grenzstreitigkeiten und nicht zuletzt die Tribunale von Kronpolen und Litauen. Die beiden bestehenden zentralen Kommissionen – für Militär und Erziehung – mussten noch etwas warten.

Die Sprache dieser Gesetze war traditioneller als im *Gesetz über die Regierung*. Ausdrücke wie „die Stände“, die *Rzeczpospolita*, „die zwei Nationen“, „Kronpolen“ und „Großfürstentum Litauen“ nahmen ihren früheren Rang wieder ein. Auch der Inhalt war zumindest in mancher Hinsicht traditioneller. Angesichts der politischen Notwendigkeit, unter konservativen Adligen um Unterstützung zu werben und Widerstand auszuräumen, rechtfertigte die Verfassung eine stärkere vollziehende Gewalt, gestützt durch bewaffnete Macht, mit dem Verweis auf den aktuellen Notstand und den zu Ende gehenden Augenblick. Eigentlich war die Beziehung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, wie sie im Einzelnen in der nachfolgenden Gesetzgebung ausformuliert wurde, aber wesentlich republikanischer als der Abriss im *Gesetz über die Regierung*.

In mancher Hinsicht gingen diese Lösungen zurück auf den *Entwurf zur Regierungsbildung*, der Ignacy Potocki 1790 so viel Kummer bereitet hatte. Zum Beispiel wurde das qualifizierte Mehrheitsvotum für einige Bereiche der Gesetzgebung wieder eingeführt, angehoben auf drei Viertel zum Beschluss neuer Steuern. Die Unterstellung der Regierungskommissionen unter den Staatsrat wurde geschwächt, indem erstere die Möglichkeit erhielten, gegen letzteren direkt im Sejm Berufung einzulegen. Der Sejm

seinerseits konnte sich direkt in die Arbeit des Staatsrats und der Kommissionen einmischen, deren Autorität durch allgemeine und besondere Verbote geschützt wurde. Auch die königlichen Hoheitsrechte wurden beschnitten. Der König verlor einen Großteil der Begnadigungsrechte, die ihm laut Verfassung noch zustanden. Seine Wahl der Minister im Staatsrat war beschränkt auf die jeweiligen Marschälle, Kanzler, Hetmane und Schatzmeister, und es war nicht vorgesehen, dass er sie entlassen konnte, es sei denn, der Sejm hatte dies beschlossen. Obwohl Stanislaus August sein Recht auf Ernennung von Senatoren behielt, sollten seine Nachfolger nur noch zwischen zwei Kandidaten wählen, die vom betreffenden *sejmik* präsentiert wurden. Wäre der Kurfürst von Sachsen geneigt gewesen, den Thron zu akzeptieren, hätte er diesen Punkt vielleicht bei der Aushandlung der *Pacta Conventa* weiterverfolgt.

Die Politik der Besänftigung fand besonderen Nachhall im Großfürstentum Litauen. Stanislaus August und Hugo Kołłątaj wollten trotz ihrer teils litauischen Wurzeln eine einzige polnische Nation bilden, was sich in einheitlichen Strukturen und Hierarchien widerspiegeln sollte. Das *Gesetz über die Regierung* ließ diese Möglichkeit offen. Allerdings erhielt die im Juni 1791 eingerichtete neue Polizeikommission den Namen „zweier Nationen“. Das machte die parlamentarische Zustimmung leicht: mehr litauische Landboten stimmten für eine gemeinsame Kommission als für zwei getrennte. Vier Monate später ging es darum, ob die 1764 gegründeten getrennten Schatzkommissionen von Kronpolen und Litauen durch ein gemeinsames Organ ersetzt werden sollten. Man ging nicht davon aus, dass dies zum Problem werden könnte, vor allem nachdem eine proportional zugeordnete Besteuerung akzeptiert worden war. Allerdings verlangten die litauischen Abgeordneten dann eine separate Kommission und verweigerten Kronpolen das Recht, sie zu überstimmen. Einer von ihnen erklärte: „[...] unter den Umständen der Union ist Litauen nicht als Provinz eines Einheitsstaats zu betrachten, sondern als eine Nation gegenüber einer anderen.“<sup>37</sup> Man einigte sich am 20. Oktober 1791. Die gemeinsamen Schatz- und Militärkommissionen würden zu gleicher Anzahl aus Kommissaren aus Kronpolen und Litauen bestehen und der Vorsitz würde abwechseln. Darüber hinaus sollte Litauen seine eigene Staatsschatulle und sein Finanzgericht behalten,

37 Konstanty Plater, Kastellan von Troki, zitiert nach J. Michalski, *Zagadnienie unii polsko-litewskiej w czasach Stanisława Augusta*, in: ders., *Studia historyczne z XVIII i XIX wieku*, Bd. 1: *Polityka i społeczeństwo*, Warszawa 2007, S. 64.



die sich beide im Großfürstentum befanden. Stanislaus August war zufrieden mit diesen Bedingungen, denn sie boten eine weitere Gelegenheit für den Sejm, die Verfassung einstimmig zu bestätigen, in welche das neue Gesetz, die *Gegenseitige Garantie zweier Nationen*, feierlich eingebettet wurde.

Die auf die Verabschiedung der Verfassung folgenden politischen Entscheidungen zeichneten sich durch ihr zügiges Tempo und relative Harmonie aus. Aufgeklärte Royalisten und aufgeklärte Republikaner, vereint in der „patriotischen Partei“, rissen diejenigen mit weniger klaren Überzeugungen mit. Praktisch alle entschiedenen Gegner der polnischen Revolution verließen Warschau, wobei einige wenige, darunter Bischof Kossakowski, ihre Zeit abwarteten. Die Organisation der „Patrioten“ wurde angeregt durch die Vereinigung der Freunde der Verfassung *Fiat Lux*, die sich nach dem 3. Mai 1791 aus loseren Gruppierungen formiert hatte. Zumindest bis zum Ende jenes Jahres fungierte „der Verein“ als politisches Gremium, und die ihm angehörenden Abgeordneten verpflichteten sich, die hier vorab vereinbarte Position zu unterstützen. Rund ein Drittel der etwa zweihundert Mitglieder waren weder Senatoren, Landboten noch städtische Bevollmächtigte. Zu ihnen gehörten Soldaten, Kleriker und Bürger, weshalb die Kritiker des Vereins zu diesem Zeitpunkt oder später behaupten konnten, es handle sich um einen „Sejm“ oberhalb des Sejms. Zwar hatten alle Mitglieder den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel inne, aber Ignacy Potocki und Adam Kazimierz Czartoryski (inzwischen versöhnt mit seinem königlichen Vetter) hatten die inoffizielle Führung, in engem Kontakt mit dem König und dem Sejmarschall, die keine Mitglieder waren. Die politische Zusammenarbeit des Monarchen mit Potocki, Małachowski und Kołłątaj, den er gegen bischöflichen Widerstand zum Vizekanzler Kronpolens machte, entschärfte die impliziten Spannungen zwischen den Institutionen innerhalb der Verfassungsgesetzgebung.

Weit entfernt davon, als absoluter Herrscher zu regieren, wurde Stanislaus August praktisch sein eigener Minister. Sein „breit angelegtes“ Ministerium (*broad-bottomed* lautete die zeitgenössische englische Bezeichnung) ruhte auf einer bequemen Reichstagsmehrheit und der wohlgesinnten *Gazeta Narodowa y Obca*. Der König verpasste keines der achtundachtzig Treffen des Staatsrats zwischen dem 19. Juni 1791 und dem 18. Juli 1792. Zu den anderen engagiertesten Mitgliedern zählten Ignacy Potocki, der sich entschied, Polizeiminister zu werden, der Royalist Joachim Chreptowicz, der dann Minister des Siegels für auswärtige Angelegenheiten wurde, und Tomasz Ostrowski, der umtriebige Schatzminister. Recht pflichtbewusst

war auch der andere Minister des Siegels (der Justiz), Jacek Małachowski, Bruder von Stanislaus und Großkanzler von Kronpolen. Seit Langem Russlandfreund aus Überzeugung und seinem Verhalten nach „Sarmat“, war er nach dem 3. Mai 1791 abgetreten, aber der König überzeugte ihn, zurückzukommen. Ein noch größeres Bewusstsein für ein breites politisches Spektrum zeigt sich in der Entscheidung für Ksawery Branicki als Kriegsmi- nister. Der Gedanke war, dass es leichter wäre, in Warschau ein Auge auf ihn zu haben, aber nach Potëmkins Tod am 16. Oktober 1791 beantragte und erhielt er zweimal längeren Urlaub, um die Erbschaft seiner Frau zu regeln. Beim zweiten Mal blieb er in St. Petersburg, bis die russische Armee in den Unionstaat einmarschierte. Mitglieder im Staatsrat waren auch Stanisław Małachowski und Kazimierz Sapieha, die bei der Zusammenarbeit mit dem Sejm vermittelten. Das letzte Mitglied war der Primas.

Michał Poniatowski hatte Polen im September 1789, gebrochen an Seele und Körper nach dem Debakel seiner Pläne um das Bistum Krakau, verlassen. Er hatte in Italien, Frankreich und England gelebt, von wo er vom König zurückgerufen wurde. Der Primas war schockiert von dem, was er in Paris gesehen hatte, aber beeindruckt, wie das protestantische England französische Bischöfe im Exil willkommen hieß. Er war Burke begegnet, stimmte dessen *Betrachtungen über die Französische Revolution* zu und bewunderte nun ebenso glühend wie sein Bruder Stanislaus August, wie Gesetze und ausgewogene Regierungsform Freiheit und Vermögen der Briten sicherten. Als er vom 3. Mai erfuhr, empfand er Stolz wegen des Respekts, der Polen und seinen Bewohnern entgegengebracht wurde. Außerdem hatte er begonnen, den Streit mit seinen ehemaligen Widersachern beizulegen, vor allem mit seiner Cousine Prinzessin Izabela Czartoryska, die gerade durch Großbritannien reiste.

Nach seiner Rückkehr am 15. September 1791 erklärte der Primas vor dem Sejm seine Bewunderung für die Verfassung und seine Bereitschaft, zur fortgesetzten Reform des Landes beizutragen. Er nahm die Zügel der nationalen Erziehungskommission fest in die Hand. Allerdings fiel es Poniatowski zunehmend schwer, seine Irritation angesichts des Einflusses von Kołłątaj und anderen Radikalen auf den Monarchen zu verbergen – vor allem die toskanischen Demokraten Scipione Piattoli und Filippo Mazzei (ein Veteran des amerikanischen Unabhängigkeitskriegs, der im revolutionären Paris der Agent von Stanislaus August gewesen war). Es kam zu Spannungen, als der Primas in drei Reden vor dem Sejm Pläne verurteilte, die mit Starosteien verbundenen königlichen Ländereien zu verkaufen. Er warnte vor dem

jakobinischen Mangel an Respekt vor Eigentum und vor Störungen der Wirtschaft. Seine nächste, ebenso erfolglose Schlacht richtete sich gegen die unbeschränkte Freiheit der Presse. Ignacy Potocki wies die bischöfliche Forderung nach kirchlicher Zensur in Angelegenheiten, die mit Religion und Moral zu tun hatten, nicht rundheraus ab, parierte sie aber, indem er die gesetzliche Verpflichtung des Staatsrats und der Polizeikommission zitierte, die Pressefreiheit zu wahren. Trotz seinem ungunstigen Gefühl blieb Poniatowski aber seinem königlichen Bruder gegenüber loyal und unterstützte bis in den Sommer 1792 weiter die Verfassung. Der ehemalige Protegé des Primas, Kołłątaj, trieb seine Vision einer Nation persönlich freier Einwohner und aktiver besitzender Bürger ununterbrochen voran. Die städtischen Reformen entwickelten eine eigene Dynamik, vor allem nachdem die Gemeindevahlen im September 1791 dem politischen Prozess Dynamik verliehen hatten. Dennoch inszenierten die Starosten ein Rückzugsgefecht gegen die „Anmaßung“ der Bürger, besonders im Großfürstentum Litauen, wo viele Gemeinden kürzlich den Stadtstatus erlangt oder wiedererlangt hatten. Für die Bauern änderte sich weniger. Mancherorts sorgten Truppen für die schmerzhaft Desillusionierung von Leibeigenen, die auf ein Ende der Arbeitsdienste gehofft hatten. Der Plan für die Starosteien enthielt aber einen allgemeineren Rahmen für lebensfähige Bauernhöfe im ländlichen Raum, die durch freie Bauern auf Grundlage rechtssicherer Verträge von Landeigentümern gepachtet wurden. Dies war die Speerspitze von Kołłątajs beabsichtigter „wirtschaftlicher Verfassung“ zu Arbeitskräften, Land und Investitionen. Sie sollte der am 3. Mai 1791 eingeleiteten „politischen Verfassung“ folgen und einer „moralischen Verfassung“ vorangehen.

Letztere blieb verschwommene Vision, vermutlich basierend auf den Lehren Christi. Sie war möglicherweise mit der Arbeit zur Kodifizierung von Gesetzen und den Plänen für die nationale Erziehungskommission verbunden. Die Zuständigkeit der Kommission wäre auf Seminare und Konfessionsschulen ausgedehnt worden, einschließlich jüdische *Jeschiwot* und islamische *Madāris*, mit dem Ziel einer einheitlichen gesellschaftlichen Wertevermittlung. Zur Förderung dieses gemeinsamen Patriotismus wollte Kołłątaj, dass alle Glaubensgemeinschaften des Unionsstaats stets die polnische Sprache verwendeten, mit Ausnahme liturgischer Zwecke. Die zivil-militärischen Kommissionen ihrerseits erlegten katholischen Gemeindepfarrern immer häufiger Geldstrafen auf, wenn diese keine Grundschulen betrieben. Außerdem verfolgte die Polizeikommission ein umfangreiches Projekt, wobei Krankenhäuser und Hospize, fast alle kirchliche Stiftungen,

zusammengelegt und unter Aufsicht gestellt und Friedhöfe nach außerhalb der Stadtgrenzen verlegt wurden. Die meisten Bischöfe kooperierten, aber die Mehrzahl der religiösen Orden und viele Pfarrer nicht. Die Polizeikommissare fanden sich auch als Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen Christen und Juden wieder. Eine ihrer Entscheidungen lautete, dass jüdische Einwohner freier königlicher Städte ebenfalls das Recht *neminem captivabimus nisi iure victum* (wir sollen niemanden verhaften ohne ein Gerichtsurteil) genossen.

Diese schleichende Ausweitung von Cäsars moralischem Herrschaftsreich verärgerte den päpstlichen Nuntius, trotz der Beteuerungen des Königs. Der Heilige Stuhl verlor am 21. Mai 1792 eine wichtige Schlacht, als der Sejm mit überwältigender Mehrheit für eine eigene, von St. Petersburg unabhängige bischöfliche Hierarchie der orthodoxen Religionsgemeinschaften des Unionsstaats stimmte. Die Debatte zeigte, dass das restriktive Konzept der Duldung, vertreten von den eifrigeren Bischöfen, wonach „Schismatiker“, „Häretiker“ und „Ungläubige“ ihren Glauben in Frieden praktizieren durften, aber ohne die der vorherrschenden Religion vorbehaltenen Privilegien zu genießen und ohne ihre „Irrlehre“ zu verbreiten, nicht länger die Zustimmung des Reichstags hatte. Sie war der aufgeklärten Überzeugung gewichen, dass Menschen jeden Glaubens dem gemeinsamen Vaterland durch geteilte Freiheit verbunden seien.

Zum Katalysator einer verspäteten Verabschiedung der fast ein Jahr zuvor ausgehandelten orthodoxen Hierarchie durch den Sejm wurde die russische Invasion des Unionsstaats. Seitdem der Sejm die russische „Garantie“ im Herbst 1788 abgeschüttelt hatte, hatte Katharina II. geplant, Polen mit allen Mitteln wieder zu unterwerfen, sobald der Moment gekommen war. Durch die Unterzeichnung des Friedens von Jassy (Iași) mit dem Osmanischen Reich konnten sich ihre gefechtserprobten Soldaten erholen und neu formieren. Wie schon 1764 zog sie es vor, in einem zerstrittenen Unionsstaat zugunsten einer Seite zu intervenieren, statt dem Nachbarn offiziell den Krieg zu erklären. Daher war es ihr wichtig, dass Szczyński Potocki und andere „Unzufriedene“ zahlreiche Proteste gegen die polnische Revolution erhoben. Sie hätte die Verfassung vom 3. Mai in keinem Fall lange dulden können, selbst wenn die polnisch-litauische Führungsriege ihrem zweiten Enkel Konstantin sofort die Thronfolge angeboten hätte, statt damit zu warten, bis die Feindseligkeiten begonnen hatten, womit ihr die Verlegenheit erspart worden wäre. Für die Kaiserin war es offenkundig, dass Polen schwach bleiben musste, die Verfassung dagegen erhöhte Polens Ansehen

gewaltig und versprach, den Unionsstaat wieder erstarren zu lassen. Außerdem sorgte ihre Erfahrung mit der Allianz des Unionsstaats mit Preußen und das Bemühen um weitere Bündnisse gegen sie dafür, dass Stanislaus Augusts bekanntes Argument, für ihn vorgetragen durch den Primas nach der russischen diplomatischen Note zur Ankündigung der bewaffneten Intervention, sie nicht überzeugte:

Ich bin fest überzeugt, dass die derzeitige Ordnung in Polen, die dem Herzen der Nation so nahe liegt und die schließlich nur Reformen aufweist, die den republikanischen Prinzipien streng untergeordnet sind, keinesfalls unvereinbar mit der Wahrung dieser gewünschten Harmonie ist und Eurer Majestät mit Polen sogar einen nützlicheren Verbündeten und Freund zur Seite stellen würde.<sup>38</sup>

Die Idee vom „nützlichen Verbündeten und Freund“ zog nicht mehr. Zur Wahl standen nur Unterwerfung und Teilung, wenn die Polen es nicht den Schweden nachtun und aus einer Position der Stärke verhandeln konnten.

Bis Ende April 1792 hatte die Kaiserin alles vorbereitet. Zugegeben, sie hatte auf bessere Kollaborateure gehofft als die „Unzufriedenen“, die sich in St. Petersburg zusammenfanden und sie anflehten, die „republikanische Regierung“ des Unionsstaats wiederherzustellen. Neben den Verdiensten der Verfassung selbst und ihrer Aura von Erfolg hatten auch die Anstrengungen des Königs, Kritiker zu besänftigen und Zweifler zu beruhigen, viel vom Widerstand im Inland gebrochen. Es lag ein offenkundiger Zweck dahinter, dass die Führung stets aufs Neue die „republikanischen Prinzipien“ der Verfassung betonte und Agrarreformen langsam umgesetzt wurden. Dennoch lieferten die „Unzufriedenen“, kaum mehr als ein Dutzend an der Zahl, Katharina das gewünschte Feigenblatt. Am Ufer des Flusses Newa bildeten sie am 27. April eine Konföderation für die polnische Krone, die auf den 14. Mai nachdatiert wurde. Ebenso fiktional war die Benennung nach Szcześny Potockis kleiner, an der Grenze gelegener Marktstadt Targowica. Potocki wurde zum Marschall, während Hetman Ksawery Branicki und Seweryn Rzewuski den Befehl über alle jemals durch die Konföderation aufgestellten Streitkräfte erhielten. Unter den Beratern, die meisten Vasallen von Potocki, hatte der fanatische Jan Suchorzewski die stärkste ideologische Motivation.

38 Michał Poniatowski an Katharina II., Jabłonna, 22. Mai 1792, in W. Kalinka, *Ostatnie lata panowania Stanisława Augusta*, Teil 2: *Dokumenta do historii drugiego i trzeciego podziału*, Kraków 1891, S. 72 f.

Die andere wichtige Figur war Szymon Kossakowski. Der ehemalige Held der Konföderation von Bar war zum Generalmajor in russischen Diensten avanciert. Zusammen mit seinem Bruder Józef, dem Bischof von Livland, sollte er das Großfürstentum Litauen zu einer separaten Konföderation führen – im Interesse der Familie. Der Ehrgeiz der Kossakowskis überstieg seit Langem ihre Mittel. Gemäß den Gesetzen des Unionsstaats selbst, die bis ins 16. Jahrhundert zurückreichten, waren die Anführer der Konföderierten oft als Landesverräter wahrgenommen worden.

Der Sejm reagierte auf die russische Erklärung vom 18. Mai durch Steuererhöhungen und verstärkte Rekrutierung, auch wurden Befugnisse und Zuständigkeiten in den Händen von Stanislaus August gebündelt. Nach einem Jahr, in dem ergänzende Gesetze die Regierungsform mehr in Richtung Republikanismus zurückgeschoben hatten, zeigte nun die Exekutive ihre Zähne, die ihr das *Gesetz über die Regierung* gegeben hatte. Zivil- und Militärbehörden wurden in Alarmbereitschaft versetzt. Aber diese Maßnahmen waren kaum mit einer absoluten Monarchie gleichzusetzen. Die Führung des Königs ruhte auf derselben politischen Konstellation wie zuvor, auch nachdem der Sejm sich in den frühen Morgenstunden des 30. Mai 1792 selbst vertagte.

Bis dahin hatte der Großteil der zahlenmäßig stark unterlegenen Kronarmee bereits den Rückzug aus der südöstlichen Ecke des Unionsstaats begonnen. Der Befehlshaber, Prinz Józef Poniatowski, konnte trotz seiner Unerfahrenheit eine Einkreisung verhindern, und die Polen fügten den nachrückenden Russen schwere Schäden zu. Dennoch hatten die russischen Truppen Mitte Juli den Fluss Bug überschritten. Trotz Sabotage und Unfähigkeit unter den Generälen der litauischen Armee war das Ergebnis des Feldzugs im Großfürstentum sehr ähnlich. Während die beiden russischen Armeen sich Warschau näherten, dünnten sich ihre Reihen aus, und die Nachschubwege wurden durch den langen Marsch immer länger; die militärische Frage war nun, ob die Polen, neu gestärkt und mit inländischen Verbindungslinien, zwei entscheidende Schlachten bestreiten und gewinnen konnten. Letztendlich konnte der Unionsstaat niemals einen Krieg gegen das Russische Kaiserreich gewinnen, und jede Intervention Preußens würde zu einer neuen Teilung führen. Die politische Frage war also, ob die polnisch-litauische Führung die militärischen Risiken eingehen würde in der Hoffnung, einen Vorteil bei Friedensverhandlungen zu erlangen.

Stattdessen tat Stanislaus August, was die Kaiserin verlangte. Am 24. Juli 1792 trat er der Konföderation von Targowica bei und ordnete einen Waf-

fenstillstand an, was bei seinem Neffen und den meisten im Offizierskorps Wut und Verzweiflung auslöste. Viele traten zurück, auch Generalmajor Tadeusz Kościuszko, der früher in Amerika gegen die Briten gekämpft hatte (Abb. 10). Der Plan des Königs war, die Konföderation von innen zu erobern. Unterstützt wurde er von der Mehrheit des erweiterten Ministerrats, den er am 23. Juli einberufen hatte, auch von Kołłataj. Selbst diejenigen, welche ihren Widerspruch verkündet hatten und ins Exil gegangen waren, vor allem Ignacy Potocki und Stanisław Małachowski, hofften, dass der Monarch in der Lage sein werde, eine annehmbare Einigung auszuhandeln, sodass sie ins öffentliche Leben zurückkehren konnten. Es sollte sich als Illusion herausstellen. Der König musste am 25. August einen unterwürfigen Beitritt zur Konföderation von Targowica unterzeichnen, samt dem am Anfang dieses Kapitels zitierten Widerruf. Während ihre Hoffnung schwand, verfassten Kołłataj und Potocki ein Propagandatraktat, *O ustanowieniu i upadku Konstytucji Polskiej 3 maja 1791* (*Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791*). Sie wuschen sich selbst rein und häuften die Schuld für das Debakel auf den König. Dieses Traktat, mit dem die öffentliche Meinung auf einen Aufstand vorbereitet werden sollte, beeinflusst bis heute in Polen die Wahrnehmung der letzten Jahre des Unionsstaats.

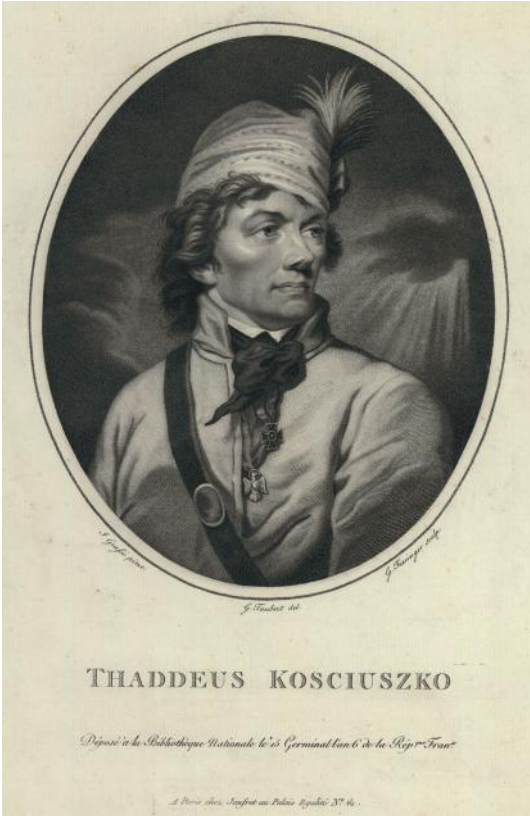


Abb. 10. Tadeusz Kościuszko (*Thaddeus Kosciuszko*). Von Franz Gabriel Fiessinger. Polona, id 23044296

Der Triumph der Konterrevolution klang hohl. Szcześnie Potocki, Brannicki, Rzewuski und die Brüder Kossakowski machten sich ebenfalls Illusionen. Nirgends war den Konföderierten die Begeisterung entgegenschla-

gen, die sie ihrer kaiserlichen Herrin versprochen hatten. Oft hatten sie sogar Schwierigkeiten, ihre ungebildeten Vasallen zu lokalen Konföderationen zu versammeln. Erst nachdem sich die Nachricht vom Beitritt des Königs verbreitete, traten die ehrbareren Landbesitzer bei. Selbst dann brachte die Tatsache, dass viele Landkreise, Ländereien und Woiwodschaften sich „um den König“ konföderierten, die Führer der Konföderation dazu, die Korrektur dieser zu beanstandenden Dokumente zu verlangen. Passiver Widerstand und beißende Kritik trieben sie zu repressiven Maßnahmen gegen aufsässige Bürger, es kam zu Beschlagnahmen, Strafbesteuerungen, Einquartierungen russischer Truppen, Entzug der politischen Rechte, Überwachung und einmischender Zensur. In Kronpolen hoffte *Szcześny Potocki* anfangs, die Propaganda werde es richten, *Branicki* allerdings wendete mit weniger Skrupel Gewalt an. Die *Kossakowskis* pressten unter dem Deckmantel der Wiederherstellung der historischen Rechte der litauischen Nation aus dem Großfürstentum heraus, was sie nur konnten. Es wurde nicht besser, nachdem die Konföderationen von Kronpolen und Litauen am 11. September einen gemeinsamen Generalrat in *Brześć Litewski* (Brest) gründeten. Einige Adlige ergriffen die Gelegenheit, in den korrupten konföderierten Gerichten alte Rechnungen mit ihren Nachbarn zu begleichen, aber als der Winter nahte und eine russische Besatzungsarmee versorgt werden musste, war die Stimmung unter der *szlachta* geprägt von mürrischem Unmut.

Die Wiederherstellung der „republikanischen Regierung“, *ad nauseam* verkündet von den Konföderierten, brachte nie dagewesene Einschränkungen der individuellen und kollektiven Freiheit mit sich. Während sich das Jahr dem Ende neigte, kritisierte *Primas Poniatowski* vernichtend die Missherrschaft:

Polen wird noch lange die durch den Generalrat oder dessen Vorsitzenden etablierte willkürliche und wankelmütige Regierung ertragen müssen, der bei der Einsetzung der Polizei in Warschau das empörendste Beispiel von Widersprüchlichkeit und Despotismus gegeben hat, das es in Polen je gab, er behält sich selbst die Genehmigung von Erlassen vor, die bisher noch nicht einmal Reichstagen zur Prüfung vorgelegt wurden, und es wurden Leute zu Polizeidirektoren ernannt, die in fast ganz Europa vor der Polizei flüchtig sind.<sup>39</sup>

39 *M. Poniatowski an Gaetano Ghigiotti, 27. Dezember 1792, in: Między Konstytucją a Targowicą. Korespondencja i pisma polityczne prymasa Michała Jerzego Poniatowskiego z lat 1792–1793, hg. v. A. Sołtys, Warszawa 2018, S. 172 f.*



Die Verfahrensabkürzungen, Aufrufe an „die Öffentlichkeit“ und gelegentlich bedrohliche Wortwahl des Lagers der Verfassungsverteidiger waren nichts gegen die Gewalt und Korruption des konterrevolutionären Regimes.

Szcześnie Potocki phantasierte immer noch von der symmetrischen Rekonstruktion eines dezentralisierten republikanischen Unionsstaats, als zu Beginn des neuen Jahres die Nachricht eintraf, dass die preußische Armee in Großpolen einmarschiert war, vorgeblich, um „Jakobiner“ auszumerzen. Die Führer der Konföderierten verloren ihre letzte Glaubwürdigkeit, als die zweite Teilung des Unionsstaats im Lauf des Jahrs 1793 Wirklichkeit wurde. Die Monarchen von Russland und Preußen schnitten sich große Stücke aus den polnisch-litauischen Gebieten heraus. In Grodno wurde ein Sejm abgehalten, um diese Verträge zu ratifizieren. Dort wurde auch eine dem Namen nach republikanische Regierungsform verabschiedet, um den zweimal beschnittenen Rumpf Polen-Litauens in eine friedliche Knechtschaft gegenüber dem Russischen Kaiserreich zu zwingen.

Das neue System hatte keine Zeit, sich zu etablieren, denn am 24. März 1794 erklärte Kościuszko in Krakau den Aufstand. Die Bevölkerung von Wilna und Warschau befreite sich unter Blutvergießen von den russischen Besatzern und hängte die Brüder Kossakowski. Obwohl die Handlungen des konterrevolutionären Regimes und des Sejm von Grodno für null und nichtig erklärt wurden, betrachtete der demokratisch geneigte Kościuszko die Verfassung vom 3. Mai 1791 lediglich als annehmbaren Kompromiss bis zur endgültigen Entscheidung der Nation über ihre Form der Regierung. Obwohl er selbst aus dem Großfürstentum stammte, versuchte er, den Aufstand in Litauen einzudämmen. Als überzeugter Gegner der Leibeigenschaft (und der Sklaverei in Amerika) fand er sich zwischen zwei Notwendigkeiten wieder: mehr Bauern als Soldaten zu rekrutieren und die Kooperation ihrer adligen Herren zu sichern. Zwar hatte der Sieg in Raclawice mit der Hilfe hastig ausgebildeter, sensenschwingender Bauern die Moral gehoben, aber die halbherzigen Maßnahmen zur Einschränkung der Leibeigenschaft führten auf dem Land zu Enttäuschung. Anders war es in den Städten, vor allem Wilna und Warschau, die erfolgreich gegen die russische und preußische Belagerung kämpften. Kościuszko balancierte auf einem Grat zwischen den von Kołłątaj beratenen radikalen Jakobinern, die „Verräter“ denunzieren und ausmerzen wollten, und adligen Gemäßigten wie Ignacy Potocki, der die gesellschaftliche Stabilität wahren, die Verfassung wieder einsetzen und mit dem König zusammenarbeiten wollte. Am Ende versuchte der Aufstand weder eine Massenerhebung im französischen Stil noch versank

er in blutigem Terror. Die aufständische Propaganda benannte weder die Vorteile einer geordneten Freiheit noch betonte sie „republikanische“ Prinzipien. Letztere waren wohl offensichtlich. Es war klar, dass der Genuss der Freiheit – kollektiv oder individuell – abhängig war von der nationalen Unabhängigkeit, und diese erforderte patriotische Opfer.

In diesem Herbst setzten sich die Russen dank ihrer Überzahl durch. Kościuszko wurde geschlagen, verwundet und gefangen genommen. Warschau kapitulierte, als man sah, wie sich die Weichsel rot vor Blut färbte, nachdem die Truppen von General Aleksandr Suvorov die meisten Bewohner des Vororts Praga abgeschlachtet hatten. Der Rest der polnischen Armee ergab sich am 16. November 1794. Der Aufstand war vorüber, aber die Welt wusste, dass der Unionsstaat kämpfend untergegangen war. Dieser Krieg war mit weniger Erfolgsaussichten, aber viel mehr Entschlossenheit gekämpft worden als 1792. Für nachfolgende Generationen in Polen wurde er zum Vorbild für eine Reaktion auf ausländische Herrschaft: aufständischer Kampf, um die Souveränität und Unabhängigkeit der Nation wiederherzustellen.

1795 kam die dritte Teilung. Russland vergab kleinere Teile an Österreich und Preußen. Die Bewohner des Unionsstaats wurden nun allesamt von absoluten Herrschern regiert. Diese endgültige Zerschlagung wurde durch keinen Sejm ratifiziert, sondern durch die Abdankung des Königs (am 25. November, dem Jahrestag seiner Krönung). Stanislaus August konnte nicht länger (wie zuvor bei mehreren Gelegenheiten) glaubwürdig sagen, er habe für sein Land das kleinere Übel gewählt. Trotz all seiner Verdienste bleibt seine Abdankung zu den Bedingungen von Katharina II. ein untilgbarer Makel. Seine geliebte Verfassung vom 3. Mai 1791, die dem Unionsstaat für kurze Zeit eine ausgewogenere Regierungsform, gesellschaftliche Weiterentwicklung und geordnete Freiheit gebracht hatte, war da schon zum Symbol geworden.



## EINSCHÄTZUNGEN

SPÄTERE EINSCHÄTZUNGEN DER VERFASSUNG VOM 3. MAI überschneiden sich teilweise mit Beurteilungen des Unionsstaats an sich. Die Meinungen heutiger Polen über ihre sogenannte Erste Republik sind geteilt. Da war Größe: Am Zenit im frühen 17. Jahrhundert, als die berühmten Flügelhusaren (*husaria*) die Feinde Polen-Litauens in Angst und Schrecken versetzten, erstreckte sich der alte Unionsstaat über mehr als eine Million Quadratkilometer. Da war Niedergang: Das alte Polen schrumpfte, verlor die Unabhängigkeit und wurde aufgeteilt. Der Unionsstaat wird für seine Freiheit gepriesen und für seine Anarchie verdammt. Einige der Könige sind Kriegshelden, nach denen Straßen benannt wurden; andere gelten als Schurken oder gerieten in Vergessenheit. Heute identifizieren sich mehr Polen im Geiste mit der Minderheit des Adels als mit den unfreien Bauern, von denen doch die meisten abstammen. Die Erste Republik wird für ihre Toleranz und Vielfalt gefeiert, aber oft in der Annahme, dass sie vom Wesen her polnisch und katholisch war. Fast drei Viertel ihres Gebiets im Jahr 1791 liegt heute in der Ukraine, Belarus, Litauen und Lettland, und mehr als die Hälfte des heutigen polnischen Staatsgebiets lag außerhalb der Grenzen des Unionsstaats. Damals sprach weniger als die Hälfte der neun oder zehn Millionen Einwohner eine Sprachvarietät des Polnischen als Muttersprache. Zwar waren rund fünf Sechstel der Bevölkerung offiziell katholisch, aber die Anhänger des reußischen oder „griechischen“ Ritus stellten fast ein Drittel. Der durch den Zusammenschluss „zweier Nationen“ 1569 gebildete Unionsstaat wurde von den Zeitgenossen oft einfach als Polen bezeichnet. Er wird heute oft als Polnisch-Litauische Union oder „Republik Zweier Nationen“ beschrieben, obwohl keine der Bezeichnungen in offiziellen Dokumenten verwendet wurde. Die Ausdrücke beschreiben aber recht treffend wichtige strukturelle Aspekte.

Diese und weitere Widersprüche machten es Skeptikern leicht, die Vorstellung anzugreifen, die Dritte Polnische Republik habe dort angeknüpft, wo die Zweite aufgehört habe, und die Zweite Polnische Republik habe die Erste wieder ins Leben gerufen.<sup>40</sup> Manche sehen daher das heutige Polen, genau wie seinen Vorgänger in der Zwischenkriegszeit, als „neuen Staat“, „neue Nation“ oder „neue Demokratie“ im zerfallenen „Osteuropa“. Dass es gar keine Kontinuität gab, ist jedoch nicht zutreffend. Die 123 Jahre von 1795 bis 1918 sind eine Spanne von zwei Menschenleben. Die vielen Veteranen des Januaraufstands von 1863–1864 gegen das Russische Kaiserreich, die noch das unabhängige Polen erlebten, konnten sich an ältere Veteranen des Aufstands von 1794 erinnern. Und selbst die 230 Jahre, die uns vom 3. Mai 1791 trennen, entsprechen nur drei oder vier Menschenleben.

Zwar wurde das Band der Kontinuität Polens oft bemüht und manchmal überstrapaziert, es ist aber nie gerissen. Seit rund einem Jahrtausend (oder vierzig Generationen) sind Menschen herangewachsen, die sich als Polen sahen und das Land Polen liebten – welches Verständnis von Polen damals auch immer vorherrschen mochte. Die Vorstellung von Polen hat sich über die Jahrhunderte stark gewandelt und zu hitzigen Auseinandersetzungen über die lebendigen nationalen Traditionen geführt. Wenn, wie die Mehrzahl der Nations- und Nationalismustheoretiker heute meint, Nationen imaginierte Gemeinschaften von Menschen sind, die sich nicht persönlich kennen, dann wurden manche dieser Gemeinschaften länger, intensiver und von mehr Menschen imaginiert als andere. Gemeinschaften werden nicht nur im Raum, sondern auch in der Zeit imaginiert, „von Lebenden, Toten und noch nicht Geborenen“, wie es der große britisch-irische Bewunderer der Verfassung vom 3. Mai 1791 ausdrückte.<sup>41</sup> Wenn sich Generationen von Polen jeweils Kontinuität lebhaft neu vorgestellt haben, bedeutet das aber andererseits auch nicht, dass diese Kontinuität jemals abgerissen war. Genauso wenig wie die polnische Schriftsprache, die sich seit der Renaissance entwickelt hat, durch Wissenschaftler und Aktivisten aus ländlichen Dialekten zusammengestellt und kodifiziert werden musste, brauchte die Idee der „Wiederherstellung“ eines unabhängigen polnischen Staats den Bezug auf zweideutige Formulierungen in mittelalterlichen Chroniken.

40 T. Kamusella, *The Un-Polish Poland: 1989 and the Illusion of Regained Historical Continuity*, Cham 2017.

41 E. Burke, *Reflections on the Revolution in France* [1790], in: ders., *Revolutionary Writings*, hg. v. I. Hampsher-Monk, Cambridge 2014, S. 101.

„Polen“ als politisches und kulturelles Konstrukt hatte das ganze lange 19. Jahrhundert bestanden.

Heftige Dispute, ob und wie sich Polen wiederherstellen ließe, waren untrennbar verbunden mit der Uneinigkeit über die Adelsrepublik. Die Kritiker waren in der Überzahl und brachten mehr Argumente vor als die Verteidiger; ihre Urteile ähnelten oft den abfälligen Beschreibungen des alten Polens – als gescheiterter Staat, der durch seine besser regierten Nachbarn von seinem anarchischen Elend erlöst wurde –, die durch die Teilmächte und deren offizielle Geschichtsschreiber Verbreitung fanden. Kein Urteil war schärfer als das des „modernen Polen“ (wie er sich selbst im Titel eines seiner Bücher bezeichnete), des nationaldemokratischen und antisemitischen Ideologen und Politikers Roman Dmowski (1864–1939). Die Schuld an der von ihm diagnostizierten Beherrschung des Wirtschaftslebens im Land durch Juden, die er verabscheute, an der Apathie der Bauern und an der fehlenden Verwurzelung polnischer Kultur im Osten des Unionstaats gab er dem leichten Sieg der *szlachta* über ihre Monarchen und die Bürger. Er behauptete, dass der Gegenstand von „Patriotismus oder genau genommen Nationalismus nicht eine bestimmte Sammlung von Freiheiten“ sei, „die früher Vaterland genannt wurden, sondern die Nation selbst als lebender gesellschaftlicher Organismus.“ Dieser Organismus habe geistige Unverwechselbarkeit, Kultur, Sprache und Interessen besessen. Im Gegensatz dazu sei das Klammern an Privilegien, das unter polnischen Adligen als Patriotismus galt, so weit gegangen, dass man im Ausland um Hilfe gegen den Staat selbst ersucht habe.

Weil es kein etatistisches Element als Gegengewicht zum Liberalismus des Adels gab, das den Staat gegen diesen verteidigt hätte, fehlte uns die politische Ausgewogenheit, die für eine normale staatliche Entwicklung unerlässlich ist, und daraus folgte der Niedergang Polens.

Interessanterweise gestand Dmowski aber der Verfassung vom 3. Mai zu, sie habe, geschaffen „unter dem Einfluss der frischen Brise aus dem Westen“, den Weg zur Erneuerung aufgezeigt. Laut ihm drückte sie „zwei grundlegende Bestrebungen“ einer wahrhaft polnischen Reformpartei aus:

Die erste war die Ausweitung der politischen Rechte, die Neuerungen ins politische Leben brachte und der Reformpartei einen außerordentlichen demokratischen Charakter verlieh; die zweite – mehr Pflichten der Bürger gegenüber dem Staat, Stärkung der Regierung,

Einsetzung einer Dynastie – in einem Wort, eine Reaktion auf den monströsen politischen Liberalismus der adligen Gesellschaft.

Im Gegensatz dazu stand „Targowica“, so Dmowski, für alles, was falsch lief im Unionsstaat – adlige Privilegien auf Kosten der Nation und des Staats. Er begrüßte die Verfassung insoweit, als sie die bürgerlichen Freiheiten zugunsten eines stärkeren polnischen Nationalstaats beschnitt.<sup>42</sup>

Bis zu einem gewissen Grad überschritten sich die Ansichten des Nationaldemokraten mit denen seines größten Rivalen Józef Piłsudski (1867–1935), und zwar trotz der Tatsache, dass Zweiterer in eine Landeigentümerfamilie ehrwürdiger adliger Abstammung geboren wurde. Piłsudski, der sich der Wurzeln seiner Vorfahren im Großfürstentum Litauen bewusst war, stellte sich die polnische Nation ganz anders vor als Dmowski, stimmte ihm aber zu, was die vernichtende Kritik der Freiheiten und Privilegien betraf, die im Gegensatz zum Staat standen. In einer Polemik gegen die Nationaldemokraten donnerte Piłsudski:

Polen lebt, wie die Polen selbst sagen, von Anarchie. Polen heißt Eigeninteresse, Polen heißt Übelwollen. Polen heißt Anarchie. Und wenn wir uns nach unserem Niedergang selbst liebten, so haben wir uns doch nie selbst geachtet. Wir haben nicht Vertrauen, sondern Unsicherheit gestiftet, daher der Wunsch, uns Vormunde aufzubürden, für eine Nation, gezeichnet von Anarchie, Machtlosigkeit, Zügellosigkeit, eine Nation, die durch Eigeninteressen in den Niedergang geführt wurde, die keine Autorität anerkennen konnte.<sup>43</sup>

Dmowski und Piłsudski sind die bekanntesten unter vielen Polen, die sich einig waren, dass anarchische und zügellose polnische Adlige letztendlich die Verantwortung für den Niedergang des alten polnischen Staats trugen. Nach der Wiedererlangung der staatlichen Souveränität war es einfach zu glauben, dass die Zweite Republik dort Erfolg haben müsse, wo die erste gescheitert war – eine Großmacht zu werden. Das erforderte kollektive Disziplin auf Kosten individueller Freiheit. Der 3. Mai wurde gefeiert als Symbol von Unabhängigkeit und Souveränität, aber die Verfassung selbst

42 R. Dmowski, *Mysli nowoczesnego Polaka* [1903], Wrocław 2002, S. 26–33.

43 *Przemówienie Marszałka J. Piłsudskiego na bankiecie w hotelu „Bristol” w dn. 3 lipca 1923*, Abdruck aus: *Kurjer Poranny*, 4. Juli 1923 (<http://www.pilsudski.org/archiwa/dokument.php?nrar=701&nrzesp=1&sygn=135&handle=701.180/4684>, abgerufen am 22.1.2019).

erhielt nur halbherziges Lob als verspätete Abhilfe für die schlimmsten Fehler des alten Unionsstaats.

Nach dem zweiten Weltkrieg war es kaum überraschend, dass die kommunistische Partei die *szlachta* im schlechtesten Licht darstellte. Verglichen mit Dmowski gab es nur eine leichte Schwerpunktverlagerung: Die Unterdrückung der Bauern durch die Adligen stand in der Liste der Adelsverbrechen noch vor der Schwächung des Bürgertums und dem Ungehorsam gegenüber dem König. Die verbleibende Bewunderung für die modernisierende Kraft der Verfassung vom 3. Mai nahm stark ab. Selbst eine kritische Ausgabe des Textes mit Einleitung durch einen der ideologisch am meisten gefestigten Historiker der Volksrepublik Polen wurde vom Regime zehn Jahre lang zurückgehalten. Erst 1981, während der „Solidarność“-Proteste, wurde sie endlich gedruckt ... in der Warschauer Druckerei „Oktoberrevolution“.

Kritische Reaktionen in der polnischen Erinnerungskultur auf diese unachgiebig negative Einstellung zur alten Adelsrepublik waren schon in den 1960er Jahren spürbar. Manche entstammten der Populärkultur und zeichneten sich durch Nostalgie aus. Das Regime versuchte, dem zu begegnen, indem es große Auflagen von Henryk Sienkiewicz's Trilogie (*Trylogia*) und Filme mit großem Budget über die geopolitisch unbedenklicheren Teile des Epos erlaubte (angesiedelt in den Kriegen der Mitte des 17. Jahrhunderts). Der Schriftsteller und Nobelpreisträger des späten 19. Jahrhunderts schlug in die Kerbe der Kritik an einer anarchischen *szlachta*, welche die Siege disziplinierter Krieger verspielte. Seine draufgängerischen Helden aber waren schnauzbärtige polnische, polnisch-litauische, polnisch-reußische oder polnisch-schottische Adlige. Mit ihnen identifizierten sich viele Abkömmlinge von Bauern polnischer Herkunft, aber sehr wenige Einwohner anderer Nachfolgestaaten der Adelsrepublik.

Andere Reaktionen waren stärker wissenschaftlicher Natur. Einige Historiker griffen die Anerkennungen der letzten Jahrzehnte des Unionsstaats als Zeit von Reformen und Erneuerung nach einer langen Phase des Niedergangs wieder auf. Die „polnische Aufklärung“, vom Regime anerkannt als progressive Zersetzung des „Feudalismus“, wurde zum wichtigen Gebiet wissenschaftlicher Forschung. Die Verfassung vom 3. Mai untermauerte das Argument, die Nachbarmächte hätten die zweite und dritte Teilung durchgeführt, um dieses beginnende Wiederaufblühen zu verhindern. Die Entstehung des *Gesetzes über die Regierung* selbst wurde brillant rekonstruiert durch Emanuel Rostworowski, der viel dazu beitrug, den Ruf von Stanislaus August wiederherzustellen. Ebenso sein Freund Jerzy Michalski,



dessen wissenschaftliches Werk noch gewaltiger war. Ihre Arbeiten dienten als unentbehrliche Grundlage für große Teile dieses kurzen Buchs. Andere Historiker wie Józef Andrzej Gierowski warfen einen positiveren Blick auf die polnische Freiheit der alten Zeiten und begannen, die gängige Kritik am Unionsstaat zu widerlegen: Er sei nicht geworden, was er nie sein wollte – eine starke, zentralisierte Monarchie.

Beide Tendenzen der Geschichtsschreibung bestehen seit 1989/90 fort. Die Entwicklung geht aber eher dahin, den Unionsstaat als Ganzes zu preisen, nicht nur seine späte Wiederbelebung. Die gefühlsgeprägte, theatralische Kultur des „sarmatischen Barock“ vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Verschmelzung mit ihrer Neubelebung im 18. Jahrhundert wird heute intensiver erforscht als die Aufklärung. Letztere wird zuweilen abgetan als seichtes, rationalistisches, elitäres Zwischenspiel, bevor erneut die Romantik die Tiefe der polnischen Seele bewegte. Ein populistischer Ableger dieser Tendenz speist sich aus dem nostalgischen Klischee von schnauzbärtigen, militant katholischen Kriegern und der nationalistischen Feindseligkeit gegenüber einer angeblich kosmopolitischen, verweichlichten, unreligiösen und „westlichen“ Aufklärung.

Im Gegensatz dazu betont eine liberale gesellschaftlich-kulturelle Tendenz die Vorstellung einer dezentralisierten, toleranten und friedlichen „Union vieler Nationen und Glaubensrichtungen“. Dies wird in ein vorteilhaftes Licht gerückt gegenüber dem überwiegend katholischen, ethnisch polnischen Nationalstaat, der aus dem Zweiten Weltkrieg und dem nachfolgenden kommunistischen Regime hervorging. Es ist in Mode gekommen, sich über das besonders vielfältige Großfürstentum Litauen zu begeistern, das nun, wo der Zusammenbruch der Sowjetunion die meisten Zugangsbeschränkungen und ideologischen Schranken beseitigt hat, international ganz neu erforscht wird. Den heutigen Litauern wurde lange gesagt, die Verfassung vom 3. Mai habe die staatliche Souveränität des Großfürstentums beendet, aber in den letzten Jahrzehnten wurden die Erinnerungen an die „Gegenseitige Garantie zweier Nationen“ vom 20. Oktober 1791 wieder hervorgeholt und haben gemeinsame Feierlichkeiten in Polen und Litauen zur „ersten modernen Verfassung in Europa“ möglich gemacht. Letztere Aussage, die gut zu den Bestrebungen der beiden Länder innerhalb der Europäischen Union passt, ist plausibel, denn die erste revolutionäre Verfassung Frankreichs wurde erst am 3. September 1791 ratifiziert. Zwar sind die *Pacta et Constitutiones Legum Libertatumque Exercitus Zaporoviensis* des Kosakenanführers Pylyp Orlyk von 1710 und die schwedische

*Regeringsform* von 1772 ältere Dokumente, aber das erste war ein im Exil verfasstes Manifest und das zweite besaß eine deutlich geringere Tragweite als *das Gesetz über die Regierung* von 1791.

Die intellektuell bei Weitem interessanteste Entwicklung aber ist die Fortschreibung der politischen Werte des Unionsstaats in der euro-atlantischen republikanischen Tradition der Frühen Neuzeit. Der Liberalismus des 19. und 20. Jahrhunderts stellte die „alte“, „republikanische“, „politische“ oder „positive“ Freiheit einer „modernen“, „liberalen“, „bürgerlichen“ oder „negativen“ Freiheit gegenüber. Erstere bezeichnete im Grunde die Freiheit einer Gemeinschaft, sich selbst zu regieren, Letztere die Freiheit von Individuen, ihr Leben zu leben und ihr Eigentum nach Belieben zu verwenden, unter dem Schutz des Gesetzes, aber mit minimaler Einmischung seitens des Staats. Letzterer Freiheitsbegriff wurde zwar kritisiert, weil er Selbstsucht ermutige, ersterer aber schien die totalitäre Unterwerfung des Einzelnen unter den Staat zu begünstigen. Auf der Höhe des Kalten Kriegs wurde diese Gefahr bis zur Schreckensherrschaft der französischen Revolution zurückverfolgt und von dort zu Jean-Jacques Rousseau und seiner berüchtigten Forderung, jene, die sich dem „Gemeinwillen“ entgegenstellten, müsse man „zwingen, frei zu sein.“<sup>44</sup>

Vor der französischen Revolution überwog ein anderes Konzept von „republikanischer Freiheit“. In einer Monarchie genossen das bürgerliche Individuum vielleicht Vorrechte, Freiheiten und Eigentum, diese waren aber niemals gesichert, solange die Herrschenden sie den Untergebenen ohne deren Zustimmung wieder entziehen konnten. Anders gesagt, waren Freiheit(en) abhängig von einem „freien Staat“, wo Bürger an ihrer eigenen Regierung teilhatten. Die „republikanische Wende“ in der westlichen Geschichtsschreibung begann in den 1960er Jahren und konzentrierte sich auf das Italien der Renaissance, das England des 17. Jahrhunderts und das Amerika des 18. Jahrhunderts. In jüngerer Zeit haben sich Historikerinnen und Historiker, die zum Unionsstaat geforscht haben, mit diesem Aspekt befasst, insbesondere Anna Grześkowiak-Krwawicz. Denn genau dieses republikanische, „neo-römische“ Verständnis von Freiheit hatte ja geholfen, die politische Gemeinschaft von Polen-Litauen zusammenzuhalten. Das war die damit verbundene Unordnung wert: *potiorque visa est periculosa libertas quieto servitio* (es ist besser, in gefährlicher Freiheit zu leben als in

<sup>44</sup> J.-J. Rousseau, *Du contrat social*, I, 7, in : ders., *Œuvres complètes*, hg. v. B. Gagnebin und M. Raymond, Bd. 3, Paris 1964, S. 364.

ruhiger Knechtschaft), sprachen Adlige und Bürger dem altrömischen Geschichtsschreiber Sallust nach. Die Verfassung vom 3. Mai ist immer wieder ins Kreuzfeuer geraten. Die Klage der Konföderierten von Targowica – dass eine „Monarchie“ an die Stelle des „republikanischen“ Unionsstaats trete – hat neue Anhänger gefunden. Einerseits wurde die Verfassung als Verschwörung aufgeklärt, kosmopolitischer, antikatholischer Freimaurer gebrandmarkt. Andererseits sehen manche, die eine naive Vorstellung von der polnisch-litauischen *Rzeczpospolita* als tolerantes und vielfältiges Idyll hegen, unberührt von der Seuche des modernen Nationalismus, die Verfassung als Teil der unwillkommenen Nationalstaatsbildung, wobei ältere provinzielle und lokale Identitäten abgeschliffen, die polnische Sprache in neuen Bereichen zwangseingeführt und der römisch-katholische Glaube zur „herrschenden und nationalen Religion“ erklärt wurde. Dmowskis Lob ist Wasser auf ihre Mühlen. Die althergebrachte Kritik an der gesellschaftlichen Wirkung der Verfassung – sie habe landlosen Adligen die Stimmrechte entzogen, zu wenig für die Bürger getan, nahezu nichts für die Bauern und überhaupt nichts für die Juden – ist vielerorts zu finden.

Hier habe ich andere Argumente vorgebracht. Die Urheber der Verfassung vom 3. Mai 1791 – König Stanislaus August, Ignacy Potocki, Hugo Kołłątaj und Stanisław Małachowski – wollten die republikanische Freiheit des Unionsstaats nicht zerstören, sondern erneuern, wiederbeleben und sichern. Sie adaptierten aufklärerisches Gedankengut ebenso wie bewährte Lösungen aus anderen „freien Staaten“, darunter Elemente der konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie. Ihr bemerkenswerter Erfolg beim Erreichen eines allgemein schlüssigen Kompromisses, beim Überzeugen von Sejm und *szlachta*, diesen zu akzeptieren, und schließlich dabei, Verfassungsrecht in politische, verwaltungsrechtliche und kulturelle Realität zu verwandeln, machte den Unionsstaat bereit für die gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen, die auf ihn zugekommen wären, hätte er das 18. Jahrhundert überlebt. Doch leider kam es anders. Der Sturz der Verfassung vom 3. Mai durch die benachbarten absoluten Monarchien und die verräterischen Konföderierten von Targowica und Wilna versperrten der „geordneten Freiheit“ den Weg, der über das Sallustsche Dilemma des polnisch-litauischen Unionsstaats hinauswies.

## LITERATURHINWEISE

**D**IE FOLGENDEN HINWEISE SIND EINE AUSWAHL aus der umfangreichen in englischer und deutscher Sprache erschienenen Literatur. Weitere Verweise auf deutsche Fachliteratur sind in der Einleitung zum Anhang zu finden. Als Einführung zum Thema Staatsreformen in Polen-Litauen 1788–1791 ist zu empfehlen: *Polen in der Europäischen Geschichte. Ein Handbuch in vier Bänden*, hg. v. Michael G. Müller, Bd. 2: *Frühe Neuzeit*, hg. v. Hans-Jürgen Bömelburg, Stuttgart 2014, hier besonders zwei Kapitel: Yvonne Kleinmann, *Der Vierjährige Sejm – Von der Adelsrepublik zur Staatsbürgergesellschaft?*, S. 529–566 und: dies., *Die Verfassung vom 3. Mai 1791 – Inhalt, Kontroversen, nationale und europäische Bedeutung*, S. 567–605.

Bömelburg, Hans-Jürgen, *Friedrich II. zwischen Deutschland und Polen. Ereignis- und Erinnerungsgeschichte*, Stuttgart 2011.

Bömelburg, Hans-Jürgen, *Frühneuzeitliche Nationen im östlichen Europa. Das polnische Geschichtsdenken und die Reichweite einer humanistischen Nationalgeschichte (1500–1700)*, Wiesbaden 2006.

Bömelburg, Hans-Jürgen, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806)*, München 1995.

Bömelburg, Hans-Jürgen, und Kizik, Edmund, *Altes Reich und Alte Republik. Deutsch-Polnische Beziehungen und Verflechtungen 1500–1806*, Darmstadt 2014.

Butterwick, Richard, *Poland's Last King and English Culture: Stanisław August Poniatowski, 1732–1798*, Oxford 1998.

Butterwick, Richard, *Political Discourses of the Polish Revolution, 1788–1792*, in: *English Historical Review*, 120/2005 (487), S. 695–731.

Butterwick, Richard, *The Polish Revolution and the Catholic Church 1788–1792: A Political History*, Oxford 2012.

Butterwick, Richard, *The Polish-Lithuanian Commonwealth, 1733–1795: Light and Flame*, New Haven, CT 2020.

- Citizenship and Identity in a Multinational Commonwealth: Poland-Lithuania in Context, 1550–1772*, hg. v. Karin Friedrich und Barbara Pendzich, Leiden 2009.
- Constitution and Reform in Eighteenth-Century Poland: The Constitution of 3 May 1791*, hg. v. Samuel Fiszman, Bloomington, IN 1997.
- Die Polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 vor dem Hintergrund der europäischen Aufklärung*, hg. v. Helmut Reinalter und Peter Leisching, Frankfurt am Main 1997.
- Eisenbach, Artur, *The Emancipation of the Jews in Poland 1780–1870*, übers. v. Janina Dorosz, Oxford 1991.
- Friedrich, Karin, *The Other Prussia: Royal Prussia, Poland and Liberty, 1569–1772*, Cambridge 2000.
- Friedrich, Karin, *Poland-Lithuania*, in: *European Political Thought 1450–1700: Religion, Law and Philosophy*, hg. v. Howell Lloyd, Glenn Burgess und Simon Hodson, New Haven, CT 2007, S. 208–242.
- Frost, Robert, *The Nobility of Poland-Lithuania, 1569–1795*, in: *The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, hg. v. H. M. Scott, Basingstoke 2007, Bd. 2, S. 266–310, 411–415.
- Frost, Robert, *The Oxford History of Poland-Lithuania*, Bd. 1: *The Making of the Polish-Lithuanian Union, 1385–1569*, Oxford 2015.
- Hoensch, Jörg K., *Sozialverfassung und politische Reform. Polen im vorrevolutionären Zeitalter*, Köln 1973.
- Gierowski, Józef Andrzej, *The Polish-Lithuanian Commonwealth in the XVIIIth Century: From Anarchy to Well-Organised State*, übers. v. Henry Leeming, Kraków 1996.
- Grześkowiak-Krwawicz, Anna, *Queen Liberty: The Concept of Freedom in the Polish-Lithuanian Commonwealth*, übers. v. Daniel Sax, Leiden 2012.
- Grześkowiak-Krwawicz, Anna, *The Political Discourse of the Polish-Lithuanian Commonwealth: Concepts and Ideas*, übers. v. Daniel Sax, New York 2020.
- Kalinka, Walerian, *Der vierjährige polnische Reichstag. 1788 bis 1791*, übers. v. Marie von Baranowska Dohrn, Bd. 1–2, Berlin 1896–1898.
- Loew, Peter Oliver, *Targowica und Dolchstoß. Verrat auf Vorrat*, in: *Deutsche-Polnische Erinnerungsorte*, Bd. 3: *Parallelen*, hg. v. Hans Henning Hahn und Robert Traba, Paderborn 2012, S. 203–216.

- Lord, Robert Howard, *The Second Partition of Poland: A Study in Diplomatic History*, Cambridge, MA 1915.
- Lukowski, Jerzy, *Liberty's Folly: The Polish-Lithuanian Commonwealth in the Eighteenth Century*, London 1991.
- Lukowski, Jerzy, *The Partitions of Poland: 1772, 1793, 1795*, Harlow 1999.
- Lukowski, Jerzy, *Disorderly Liberty: The Political Culture of the Polish-Lithuanian Commonwealth in the Eighteenth Century*, London 2010.
- Müller, Michael G., *Polen zwischen Preußen und Russland. Souveränitätskrise und Reformpolitik, 1736–1752*, Berlin 1983.
- Müller, Michael G., *Die Teilungen Polens*, Berlin 1984.
- Müller, Michael G., *Der polnische Adel von 1750 bis 1863*, in: *Europäischer Adel 1750–1950*, hg. v. Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1990, S. 217–242.
- Müller, Michael G., *Zweite Reformation und städtische Autonomie im Königlichen Preußen. Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung*, Berlin 1997.
- Müller, Michael G., *Toleration in Eastern Europe: The Dissident Question in Eighteenth-Century Poland-Lithuania*, in: *Toleration in Enlightenment Europe*, hg. v. Ole Peter Grell, Cambridge 1999, S. 212–229.
- Müller, Michael G., *Nordisches System, Teilungen Polens, Griechisches Projekt. Russische Außenpolitik unter Katharina II*, in: *Handbuch der Geschichte Rußlands*, hg. v. Manfred Hellmann, Gottfried Schramm und Klaus Zernack, Bd. 2: *Vom Randstaat zur Hegemonialmacht*, Stuttgart 2001, S. 567–623.
- Murphy, Curtis G., *From Citizens to Subjects: City, State and the Enlightenment in Poland, Ukraine and Belarus*, Pittsburgh, PA 2018.
- Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791*, hg. v. Rudolf Jaworski, Frankfurt am Main 1993.
- Niendorf, Matthias, *Das Großfürstentum Litauen. Studien zur Nationsbildung in der Frühen Neuzeit (1569–1795)*, Wiesbaden 2006.
- Polonsky, Antony, *The Jews of Poland and Russia*, Bd. 1: *1350 to 1881*, Oxford, Portland, OR 2010.
- Roos, Hans, *Polen von 1668 bis 1795*, in: *Handbuch der Europäischen Geschichte*, Bd. 4: *Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung*, hg. v. Theodor Schieder, Stuttgart 1968, S. 692–752.

- Schramm, Gottfried, *Reformen unter Polens letztem König. Die Wandlungsfähigkeit eines Ständestaates in europäischen Vergleich (1764–1795)*, in: Berliner Jahrbuch für osteuropäische Geschichte 1/1996, S. 203–215.
- Stone, Daniel, *Polish Politics and National Reform, 1775–1788*, Boulder, CO, und New York 1976.
- Stone, Daniel, *The First (and Only) Year of the May 3 Constitution*, in: Canadian Slavonic Papers 1–2/1993 (35), S. 69–86.
- Stone, Daniel, *The Polish-Lithuanian State, 1386–1795*, Seattle, WA 2001.
- The Polish-Lithuanian Commonwealth: History, Memory, Legacy*, hg. v. Andrzej Chwalba und Krzysztof Zamorski, New York 2021.
- The Polish-Lithuanian Monarchy in European Context, c. 1500–1795*, hg. v. Richard Butterwick, Basingstoke 2001.
- Vahle, Herrman, *Die Polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 im zeitgenössischen deutschen Urteil*, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 3/1971 (19), S. 347–370.
- Walicki, Andrzej, *The Enlightenment and the Birth of Modern Nationhood: Polish Political Thought from Noble Republicanism to Tadeusz Kościuszko*, Notre Dame, IN 1989.
- Zamoyski, Adam, *The Last King of Poland*, London 1992.
- Zernack, Klaus, *Polen und Russland. Zwei Wege in der europäischen Geschichte*, Berlin 1994.

DIE ERSTEN DEUTSCHEN ÜBERSETZUNGEN  
DER VERFASSUNG VOM 3. MAI 1791  
UND DIE GEGENSEITIGE GARANTIE ZWEIER NATIONEN





## EINE EDITORISCHE EINFÜHRUNG

DIE DEUTSCHE ÖFFENTLICHKEIT des ausgehenden 18. Jahrhunderts hat das Reformwerk des Großen Sejm in den Jahren 1788–1792 mit Interesse verfolgt. Dabei bezeichnete man die politischen Entwicklungen in Polen-Litauen, die zur Verabschiedung der Verfassung vom 3. Mai 1791 geführt hatten, häufig als „polnische Revolution“ und setzte sie der zunehmenden Radikalisierung der Französischen Revolution entgegen.<sup>1</sup> Besonders in Berlin hat man der politischen Lage in Warschau große Bedeutung beigemessen. In dem am 29. März 1790 geschlossenen Militärbündnis verpflichteten sich Polen-Litauen und Preußen offiziell zu Beistand im Falle eines Krieges gegen Russland. Aufgrund einer geheimen Klausel sollten Danzig und Thorn dem Königreich Preußen von Polen abgetreten werden. Obwohl sich die polnisch-preußischen Beziehungen schon ab Anfang 1791 abgekühlt hatten, als deutlich wurde, dass Preußen nicht mit freiwilligen

- 1 Einen breiten Überblick über die Einschätzungen der Maiverfassung in deutschen Landen zu Beginn der 1790er Jahre bietet: H. Vahle, *Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 im zeitgenössischen deutschen Urteil*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 3/1971 (19), S. 347–370. Vgl. auch: G. Schramm, *Reformen unter Polens letztem König. Die Wandlungsfähigkeit eines Ständestaates im europäischen Vergleich (1764–1795)*, in: *Berliner Jahrbuch für Osteuropäische Geschichte* 1/1996, S. 203–215; J. Kusber, *Vom Projekt zum Mythos*, in: *Historische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 8/2004, S. 685–699; M. Klimowicz, *Die Verfassung vom 3. Mai 1791 und der Kościuszko-Aufstand in der deutschsprachigen Literatur und Publizistik*, in: *Kwartalnik Neofilologiczny* 4/2000, S. 383–390; Y. Kleinmann, *Der Vierjährige Sejm – Von der Adelsrepublik zur Staatsbürgergesellschaft?*, in: *Polen in der europäischen Geschichte. Ein Handbuch in vier Bänden*, Bd. 2: *Frühe Neuzeit*, hg. v. H.-J. Bömelburg, Stuttgart 2014, S. 529–566 und ders., *Die Verfassung vom 3. Mai 1791 – Inhalt, Kontroversen, nationale und europäische Bedeutung*, in: ebd., S. 567–606. Siehe auch: ders., *Situative Polonität – Die Verfassungsreform im späten 18. Jahrhundert und ihre Deutungen bei Aleksander Brückner*, in: *Aleksander Brückner revisited. Debatten um Polen und Polentum in Geschichte und Gegenwart*, hg. v. Y. Kleinmann und A. Rabus, Göttingen 2015, S. 77–100.

Gebietsabtretungen von Seiten Polen-Litauens rechnen konnte, erteilte der preußische König Friedrich Wilhelm II. „der neuen polnischen Konstitution seine prinzipielle Zustimmung und gratulierte der polnischen Nation [...] zur friedlichen Staatsumwälzung“.<sup>2</sup> Ähnlich betonten auch andere preußische Spitzenpolitiker sowie Vertreter der aufgeklärten bürgerlichen Elite die „Mäßigung“ der Maiverfassung im Gegensatz zur Französischen Revolution.

So stellte Johann Erich Biester (1749–1816), ein Mitherausgeber der von Immanuel Kant geschätzten *Berlinischen Monatsschrift*<sup>3</sup>, in seiner Beschreibung einer Reise nach Polen fest:

so möge, in der Theorie, diese Verfassung wohl eine der besten neueren sein, welche sich Völker, die ihre Konstitution umschaffen wollten, gegeben haben. Sie ist außerdem kurz und bündig entworfen, gewährt einen leichten Ueberblick, erhebt sich nicht zu einem anmaßlich vollständigen Kodex, welcher Entscheidungen für alle Fälle enthalten soll; und wäre also, da sie wirklich für den Polnischen Staatsbürger, nicht für den Menschen in Abstracto, berechnet scheint, wohl ein bequemes Exempel oder Handbuch, um (da man in Deutschland doch so gern theoretisieret) darüber theoretisch und philosophisch zu rasonieren.<sup>4</sup>

Dabei äußerte Biester auch eine gemäßigte Kritik an der Maiverfassung, der er u. a. die Aufrechterhaltung der Privilegien des Adels auf Kosten des Bürgertums oder einen mangelhaften Paragraphen über die religiöse Toleranz vorwarf, obwohl er sofort hinzufügte: „Indes hat doch selbst die Englische Verfassung etwas Aehnliches.“<sup>5</sup>

2 Vahle, *Die polnische Verfassung*, S. 350.

3 In dieser Zeitschrift erschien u. a. der berühmte Aufsatz von Immanuel Kant, *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, in: *Berlinische Monatsschrift* 12/1784, S. 481–494.

4 [J. F. Biester], *Einige Briefe über Polen und Preußen, geschrieben im Sommer 1791*, in: *Berlinische Monatsschrift* 19/1792, S. 584.

5 „Es fällt gleich anfangs, nicht ganz vortheilhaft, auf, daß eine vorherrschende Staatsnationalreligion vorgeschrieben wird; ja daß ‚der Uebergang von dieser herrschenden, heilig römisch. katholischen Glaubens zu irgend einer andern Konfession bei den Strafen der Apostasie untersagt ist‘. Indes hat doch selbst die Englische Verfassung etwas Aehnliches. Es fällt auf, daß dem Landesadel sogar große Vorzüge zugestanden; und die adeligen Bauern nicht kräftiger, als es geschehen ist, in Schutz genommen werden. Indes ist die Entreissung alter Privilegien zwar im Beschluss etwas Glänzendes, aber nicht immer im Zusammenhang der Dinge etwas Weises.“ Ebd., S. 583f. Vgl. auch andere Bewertungen der Maiverfassung von J. F. Biester, *Einige Briefe über Polen und Preußen, geschrieben im Sommer 1791*, in: *Berlinische Monatsschrift* 18/1791, S. 167, 169 f, 173 f.

Eine positive Stellung nahm auch der polenfreundliche Kaiser Leopold II. ein, der selbst im Jahre 1787 einen Verfassungsentwurf für sein Großherzogtum Toskana vorgeschlagen hatte.<sup>6</sup> Der Habsburger strebte sogar eine Gewährung des polnischen „Regierungsstatus“ sowie der territorialen Integrität Polen-Litauens durch Österreich, Preußen und Russland an. Diese Pläne Leopolds scheiterten jedoch an seinem frühzeitigen Tod im Februar 1792 und der ablehnenden Haltung der russischen Kaiserin Katharina II.<sup>7</sup>

Die rasche Aufhebung der Verfassung vom 3. Mai infolge des polnisch-russischen Krieges (18. Mai 1792 bis 26. Juli 1792) und der Zweiten Teilung Polen-Litauens durch Russland und Preußen (1793) veranlasste viele aufgeklärte deutsche Autoren, ihre Sympathie für das und ihr Mitleid mit dem Schicksal Polens zu äußern, obwohl auch kritische Stimmen zu hören waren. Unter den bekanntesten zeit-

genössischen Kommentatoren befanden sich u. a. zwei berühmte „Weimarer“: Christoph Martin Wieland (1733–1813), der die Maiverfassung als ausgewogene Kompromisslösung lobte, und Johann Wolfgang von Goethe

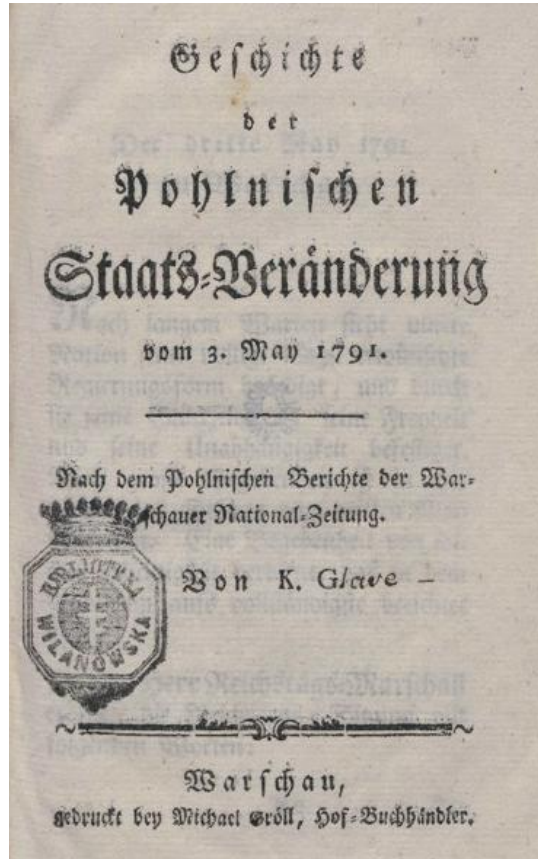


Abb. 11. *Geschichte der pohlischen Staats=Veränderung vom 3. May 1791*, Warschau: M. Gröll, 1791. Polona, id 1196768

6 H. Fenske, *Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert*, Paderborn/Wien 2001, S. 144; G. Graf, *Der Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1787 des Granduca Pietro Leopoldo di Toscana. Edition und Übersetzung – Das Verfassungsprojekt*, Berlin 1998, S. 191.

7 Vahle, *Die polnische Verfassung*, S. 350 f.

(1749–1832), der dieses Ereignis nur als „ein vergebliches Aufbäumen gegen eine ihm determiniert erscheinende Abwärtsentwicklung des polnischen Staates“ sah.<sup>8</sup>

Neben diplomatischen Berichten und Korrespondenzen<sup>9</sup> sowie Nachrichten in der deutschen Presse<sup>10</sup> zu den politischen Entwicklungen in Warschau im Mai 1791 hatte die deutsche Öffentlichkeit auch relativ schnell Zugang zu deutschen, aber auch französischen<sup>11</sup> Übersetzungen des polnischen Regierungsstatutes vom 3. Mai 1791 und konnte sich mit dessen Inhalten vertraut machen. Die frühesten deutschen Übersetzungen

8 Ebd., S. 366f.

9 Siehe vor allem auf Deutsch und Französisch: *Der Untergang der Mai-Verfassung von 1791 im Lichte der Korrespondenz Friedrich Wilhelms II. mit dem Preußischen Gesandten Girolamo Lucchesini*, hg. v. H. Kocój, Katowice 1999; *Das letzte Jahr des „Vierjährigen Reichstages“ im Lichte der Korrespondenz Friedrich Wilhelms II mit dem Preußischen Gesandten Girolamo Lucchesini*, hg. v. H. Kocój, Katowice 1999; Auf Deutsch: *Österreich und die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791: (Beratungen des Großen Sejms im Lichte der Berichte des chargé d'affaires des Wiener Hofes Benedikt de Caché): ausgewählte Probleme*, hg. v. H. Kocój, Katowice 1997; Auf Französisch und Polnisch: *Berlin wobec Konstytucji 3 maja: w świetle korespondencji Fryderyka Wilhelma II z posłami pruskimi w Warszawie Augustem Fryderykiem Goltzem i Girolamo Lucchesinim*, hg. v. H. Kocój, Kraków 2006; vgl. auch H. Kocój, *Misja posła pruskiego Lucchesiniego w Warszawie grudzień 1791 – sierpień 1792*, in: *Przegląd Nauk Historycznych* 1/2006 (5), S. 291–322.

10 Vahle, *Die polnische Verfassung*, S. 354 ff.

11 Die französische Übersetzung erschien in Polen-Litauen in dem in Warschau veröffentlichten *Journal hebdomadaire de la Diète*, Nr. 26–30, 6. Juli bis 3. August 1791; Dazu vgl. J. Kowecki, *Rękopisy i pierwsze druki*, in: *Konstytucja 3 maja 1791. Statut Zgromadzenia Przyjaciół Konstytucji*, hg. v. J. Kowecki, Warszawa 1983, S. 47–75, hier S. 57. Der Entwurf der Verfassung vom Februar 1791 war auf Französisch verfasst und dann erst ins Polnische übersetzt worden. Die endgültige polnische Fassung, die spätestens Anfang März entstand, war bis zum letzten Moment am 3. Mai kurz vor dem Beginn der Reichstags Sitzung Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem König und anderen Anhängern der Verfassung, die jedoch für die Einschränkung der königlichen Prärogativen im Staatsrat (*Straż Praw*) plädierten. Dazu siehe: E. Rostworowski, *«Marzenie dobrego obywatela» czyli królewski projekt konstytucji*, in: ders., *Legends i fakty XVIII w.*, Warszawa 1963, S. 265–464. Eine englische Übersetzung erschien auch schon im Jahre 1791 in London unter dem vielsagenden Titel: *Constitution of the Government of Poland established by the Revolution, Third May, 1791* – siehe das Titelblatt der zweiten Ausgabe, gedruckt von John Debrett: [http://polona.pl/archive\\_prod?uid=1109263&cid=1108812&name=download\\_fullJPG](http://polona.pl/archive_prod?uid=1109263&cid=1108812&name=download_fullJPG) (abgerufen am 3.9.2021). Vgl. auch *Constitution of 3 May 1791. English translation from 1791 by Franciszek Bukaty. Foreword A. Grześkowiak-Krwawicz*, [http://agad.gov.pl/wp-content/uploads/2018/12/Konstytucja-3-maja\\_Eng-v4.pdf](http://agad.gov.pl/wp-content/uploads/2018/12/Konstytucja-3-maja_Eng-v4.pdf) (abgerufen am 21.10.2021)

wurden schon in den Jahren 1791–1793 veröffentlicht.<sup>12</sup> Die erste deutsche Ausgabe der polnischen Maiverfassung erschien als Teil einer umfangreichen Beschreibung der stürmischen Reichstagsberatungen am 3. Mai 1791 von Karl Georg Gottfried Glave-Kolbielski (1752–1831) in seinem Buch *Geschichte der pohlischen Staatsveränderung vom 3. May 1791. Nach dem pohlischen Berichte der Warschauer National-Zeitung*.<sup>13</sup> (Abb. 11)

Geboren in Stettin, Vorpommern, in der Beamtenfamilie von Glave, trat Glave-Kolbielski nach dem Abschluss seines Jurastudiums an der Universität Halle in den preußischen Staatsdienst ein. Als Justizbeamter war er in Stettin, Marienwerder, Insterburg und Königsberg tätig.<sup>14</sup> Wegen Amtsmissbrauchs zu Festungshaft verurteilt, begab er sich nach seiner Entlassung in Januar 1790 nach Polen-Litauen, wo er, nicht zuletzt aufgrund seiner umfangreichen Sprachkenntnisse, in wenigen Jahren schnell Karriere am königlichen Hof machte. Als vertrauter Wirtschafts- und Finanzberater von König Stanisław August Poniatowski<sup>15</sup> bekam er das polnische adelige Indigenat<sup>16</sup> und erwarb das Landgut Kolbiele<sup>17</sup>, nach dem er sich Kolbielski nannte. Kolbielski war auch ein fruchtbarer Publizist, der seine Schriften auf Polnisch, Deutsch und Französisch veröffentlichte.<sup>18</sup> Nach der dritten Teilung

- 12 A. Grześkowiak-Krwawicz, *O pierwszych przekładach Konstytucji 3 Maja*, in: *Pamiętnik Literacki* 2/2021 (112), S. 225–234, hier S. 226.
- 13 [K. G. Glave-Kolbielski], *Geschichte der pohlischen Staatsveränderung vom 3. May 1791. Nach dem pohlischen Berichte der Warschauer National-Zeitung*. Von K. G., Warschau (gedruckt bei Michael Gröll Hof-Buchhändler) – zugänglich online: <https://gdz.sub.uni-goettingen.de/id/PPN663293758?tify={%22panX%22:0.528,%22panY%22:0.817,%22view%22:%22info%22,%22zoom%22:0.391}> (abgerufen am 30.8.2021).
- 14 R. Straubel, *Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740–1806/15*, Teil 1, Biographien A–L, München 2009, S. 313 f., hier S. 314.
- 15 *Projekt Karola Glave 8 Grudnia 1790 stanom podany względem banku*, [o. D.] – siehe: [https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko\\_imie&order=1&id=116644&offset=0&index=8](https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko_imie&order=1&id=116644&offset=0&index=8) (abgerufen am 30.8.2021).
- 16 K. Glave Kolbielski, *List otwarty do króla i Stanów, w Warszawie 8 Grud. 1790*, w którym dziękuje za udzielony sobie indygenat, [o. D.] – siehe: [https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko\\_imie&order=1&id=116643&offset=0&index=7](https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko_imie&order=1&id=116643&offset=0&index=7) (abgerufen am 30.8.2021).
- 17 Wahrscheinlich handelte es sich um die Kleinstadt Kołbiel (Kolibieli), (Stadtgründung 1532) mit einigen umliegenden Dörfern. Im 16. Jahrhundert befand sich Kołbiel im Besitz der Familie Kolbielski (Kolibelski); *Słownik geograficzny Królestwa Polskiego i innych krajów słowiańskich*, Bd. 4, hg. v. F. Sulimierski, B. Chlebowski und W. Walewski, Warszawa 1883, S. 272.
- 18 U. a. die antirussische Schrift: *O Związku Interessow Polski Z Interesami Politycznemi Innych Europejskich Mocarstw*, (w Sarmacyi) 1795 und die deutsche Übersetzung: *Ueber den Zusammenhang der Polnischen Angelegenheiten mit den Angelegenheiten*

Polen-Litauens wechselte er in österreichische Dienste, in denen er seinen abenteuerlichen Tätigkeiten als Finanzberater und Fabrikant nachging, der utopische Finanzprojekte und antifranzösische Spionageaufträge ohne großen Erfolg umzusetzen versuchte.<sup>19</sup>

Sein Werk *Geschichte der polnischen Staatsveränderung* umfasste einen von ihm<sup>20</sup> übersetzten Bericht von den Reichstagsberatungen am 3. Mai 1791<sup>21</sup> sowie eine Übersetzung der am selben Tag beschlossenen Verfassung aus dem Polnischen ins Deutsche.<sup>22</sup> In dem abschließenden Kapitel: „Weiterer Verlauf der Geschichte“ beschrieb er die Reaktionen der Reichstagsopposition, der ausländischen Höfe und die politischen Entwicklungen in Warschau vom 4. bis zum 8. Mai. Der Autor lobte hier nicht nur die polnische friedliche „Staatsveränderung“, die er mit den blutigen revolutionären Ereignissen in Frankreich verglich, sondern auch den polnischen König:

Deutsche gelehrte, vortreffliche Männer, die in Berlin eine Monatschrift herausgeben – den edelsten Samen auf undankbaren Boden streuen – träumten vor einigen Jahren vom höchsten Ruhme eines Königs, von einem Monarchen, der ein Volk erzöge frey zu seyn, und der, wenn er es zur Freyheit erwachen sähe, den eisernen bis dahin gebrauchten Zeppter zerbräche, seiner Nation eine glückliche Constitution ertheile, und in dieser Regierungs-Einrichtung sich und seinen Nachfolgern alle Macht zu schaden nähme. Gute Deutsche Männer! Seht hier euren Traum in unserem unsterblichen Stanislaus Augustus erfüllt.<sup>23</sup>

In dieser Einschätzung kann man vielleicht eine subjektive Anspielung u. a. auf Kants Gedanken aus dem in der *Berlinischen Monatsschrift* veröffentlichten Aufsatz *Was ist Aufklärung?* sehen.<sup>24</sup> Der erste Teil des Werkes

*der übrigen Mächte in Europa*, Sarmatien 1795; Vgl. auch: K. G. Glave-Kolbielski, *Deutschland und Polen. Eine politische Parallele zur näheren Erforschung des Schicksals von Deutschland seit der Revolution in Frankreich*, Frankfurt an der Oder 1797.

19 Zum Leben und der Karriere von Karl Georg Glave-Kolbielski vgl. H. Freudenberger, *Kolbielski, Karl*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 12, 1980, S. 455 f. [Online-Version]: URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd115531726.html#ndbcontent> (abgerufen 30.8.2021); A. F. Pribram und E. Fischer, *Ein politischer Abenteurer: Karl Glave-Kolbielski, 1752–1831*, Wien 1937.

20 Grzeškowiak-Krwawicz, *O pierwszych przekładach*, S. 226.

21 [Glave-Kolbielski], *Geschichte der polnischen Staatsveränderung*, S. 3–64.

22 Ebd., S. 65–99.

23 Ebd., S. 116.

24 Siehe oben Anm. 3; in der *Berlinische Monatsschrift* erschien fünf Jahre später Kants *Verkündigung des nahen Abschlusses eines Traktats zum ewigen Frieden in der Philo-*

von Glawe-Kolbielski besteht aus der Übersetzung des Berichts von der Reichstagsitzung am 3. Mai 1791, der auf Polnisch in den wichtigsten damaligen polnischen Zeitschriften abgedruckt wurde.<sup>25</sup> Als Übersetzungs-

*sophie*, in: Berlinische Monatsschrift 28/1796, S. 485–504, wo er die Idee einer „republikanischen“ Staatsverfassung darstellte, die auf der Trennung von Exekutive und Legislative basieren sollte.

- 25 A. Tarnowska, *Periodyki późnej epoki stanisławowskiej jako źródła dla historyka prawa ustrojowego. O „Gazecie Narodowej i Obcej” oraz „Pamiętniku Historyczno-Polityczno-Ekonomicznym”*, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 1/2018 (70), S. 292–312, hier besonders S. 294, 301, 304, 306 f., 309. Vgl. auch: S. Salmonowicz, *Die Zeitschriftentypen in Polen und ihre Rolle als Förderer der Aufklärung*, in: *Zeitschriften und Zeitungen des 18. und 19. Jahrhunderts in Mittel- und Osteuropa*, hg. v. I. Fried, H. Lemberg, E. Rosenstrauch-Königsberg, Berlin 1986, S. 65–89. Siehe auch eine scharfsinnige Analyse der Entstehung des Phänomens der „Öffentlichkeit“, neuer Druckereien und Verlage, vieler miteinander konkurrierenden Zeitschriften und intensiver Leserschaft in Polen-Litauen zur Zeit des Großen Sejm bei Joachim Christoph Friedrich Schulz: „mit einem Worte: die allgemeine Regsamkeit ergoß sich in Blättern, Bogen und Büchern und spannte die Aufmerksamkeit der Polen, von oben herab, bis zum Bauer (aber nicht mit ihm) hinunter, und es war vielleicht der erste Fall, vielleicht auch der letzte in der polnischen Geschichte, daß in den Wagen, auf den Straßen und hinter den Bierkrügen und Brantweinsgläsern gelesen und von politischen Dingen gesprochen wurde. Solch eine allgemeine Theilnehmung war die Zeit her in Polen unerhört gewesen. Da der Adel, wenn er vordem in seinen Stellvertretern versammelt war, nur immer selbst, für sich selbst und durch sich selbst, berathschlagte, beschloß und ausübte: so war dem Reste des Volks ein Reichstag immer so fremde und gleichgültig gewesen, als eine Rathswahl in Nürnberg. Der Revolutions-Reichstag aber wußte die Aufmerksamkeit der übrigen Einwohnerklassen dadurch zu gewinnen, daß er ihnen Hoffnung machte, auch für sie zu arbeiten. [ ] Jetzt, da diese ein Vaterland an Polen zu bekommen hoffte, ward auch bey ihr der Geist der Untersuchung und des Nachdenkens rege, und sie las und schrieb und sprach, und verstärkte dadurch das literarische Verkehr ebenso sehr, als den Einfluß der wiedergebährenden Partey auf die allgemeine Meinung. Die Zeitungen, die in polnischer, französischer und deutscher Sprache geschrieben wurden, besonders die National-Zeitung, an welcher die besten Köpfe unter den Reichsboten, Wibicki, Nimzewicz, Weissenhof, Mostowski u. a. arbeiteten, thaten diejenige Wirkung, die man, wie es scheint, erst in neuern Zeiten diesen Blättern mitzuthellen gelernt hat, um sie politisch zu benutzen. Man druckte Auszüge daraus für ein paar kleinere Zeitungen, die hauptsächlich den gemeinen Mann in den Provinzen zum Leser hatten; man veranstaltete auch eine deutsche Nationalzeitung, welcher die polnische zum Grunde lag. Das «Journal hebdomadaire de la Diète» früher, und die «Gazette de Varsovie» später, waren ebenfalls für die verändernde Partey und wurden von den gebildeten Klassen in den Provinzen häufig gelesen. Alle erreichten, außer dem politischen Zwecke, auch diesen, daß die Gewohnheit zu lesen und das Vergnügen daran allgemeiner wurden.“ – siehe: J. Ch. F. Schulz, *Reise eines Liefländers von Riga nach Warschau, durch Südpreußen, über Breslau, Dresden, Karlsbad, Bayreuth, Nürnberg, Regensburg, München, Salzburg, Linz, Wien und Klagenfurt, nach Botzen in Tyrol. Viertes Heft. Enthaltend die fortgesetzte Schilderung von Warschau, nebst Anekdoten aus der Geschichte des Konstitutions-Reichstages, mit den Bildnissen der vornehmsten Theil-*



vorlage dienten ihm die Sejmberichte, die in Warschau von Anhängern der Staatsreformen in der in den Jahren 1791–1792 herausgegebenen polnischsprachigen *Gazeta Narodowa y Obca* publiziert wurden.<sup>26</sup> Die deutsche Übersetzung wurde zusätzlich mit umfangreichen Fußnoten versehen, die dem deutschen Publikum die in den Reichstagsreden erwähnten Namen von Politikern, fremden Diplomaten oder mit der Maiverfassung zusammenhängende politische Entwicklungen erklären sollten.<sup>27</sup> Die Qualität der deutschen Übersetzung dieses Teils des Buches wurde jedoch nicht von allen deutschsprachigen Lesern positiv bewertet. Zugleich lobte man Glave-Kolbielskis Übersetzung des polnischen Grundgesetzes. Der oben erwähnte Herausgeber der *Berlinischen Monatsschrift*, Johann Erich Biester schrieb:

In der Geschichte der Polnischen Staatsveränderung vom 3 Mai 1791; Nach dem Polnischen Berichte der Warschauer Nazionalzeitung; Von K. G. Warschau, gedruckt bei Mich. Gröll, Hofbuchändler (119 Seiten in 8), sollen (wie man mir sagt), was das Historische betrifft, mehrere Fehler befindlich sein. Den vorzüglichsten Theil der Schrift macht die eingerückte neue Konstitution selbst; worüber Sie gewiß ist von mir kein ausführliches Urtheil verlangen.<sup>28</sup>

Glave-Kolbielskis Übersetzung der Maiverfassung stützte sich vermutlich nicht direkt auf die Fassung in polnischer Sprache, die in der *Gazeta Narodowa y Obca* oder der *Warschauer Zeitung* erschienen und die Kürzungen, z. B. in der königlichen Titulatur, enthielten, sondern eher auf eine polnische Buchausgabe, was auch die übersichtliche Absatzstruktur zu bestätigen scheint. Im Anschluss an die elf Artikel der Verfassung wurde die „Erklärung der versammelten Stände“ vom 5. Mai 1791 abgedruckt,<sup>29</sup> die u. a. die dem

*haber begleitet. – Reise von Warschau durch Südpreußen und Schlesien nach Dresden. Siebenter Abschnitt.* Berlin 1795, S. 31–34.

26 Der Titel enthält einen etwas unpräzisen Hinweis: *Nach dem pohlischen Berichte der Warschauer National-Zeitung*. Der Vergleich Kolbielskis Übersetzung mit dem polnischen Originaltext aus: *Gazeta Narodowa y Obca*, 37, 1791, S. 145–149 zeugt davon, dass Kolbielski die hier gedruckten Sejmberichte als Vorlage für seine Übersetzung benutzte. Dagegen ist die Berichterstattung über die Reichstagsberatungen vom 3. Mai 1791 in: *Gazeta Warszawska*, 37, 1791, viel flüchtiger und umfasst nur drei (nicht paginierte) Seiten.

27 Siehe: *Gazeta Narodowa y Obca*, 37, 1791, z. B.: S. 27 f., 29 f., 33 f., 36 f.

28 [Biester], *Einige Briefe über Polen*, S. 583.

29 [Glave-Kolbielski], *Geschichte der pohlischen Staatsveränderung*, S. 99–103. Zur Bedeutung dieses Dokumentes siehe: A. Grześkowiak-Krwawicz, *Deklaracja Stanów Zgromadzonych z 5 czy 3 maja 1791 roku?*, in: *Kwartalnik-Historyczny* 99/1992, S. 105–111, hier besonders S. 111.

neuen Regierungsgesetz widersprechende ältere Gesetzgebung aufhob. Zusätzlich wurde der deutsche Text der Verfassung mit zwei Fußnoten versehen, die die Bedeutung der polnischen Begriffe *straż* (Wache – in diesem Kontext eine Exekutive) und *samowładca* (Selbstherrscher, Despot) erklärten.<sup>30</sup>

Von der Verbreitung der Verfassung vom 3. Mai im deutschsprachigen Raum in Glave-Kolbielskis Übersetzung zeugt deren Veröffentlichung in den von August Ludwig von Schlözer (1735–1809) in Göttingen herausgegebenen *Stats-Anzeigen* noch im Jahre 1791.<sup>31</sup> Die Vorlage für diese Edition war, wie man aus der ersten Fußnote des Herausgebers entnehmen kann, die zweite Ausgabe der *Geschichte der pohlnischen Staatsveränderung*, die in höherer Auflage in Polen-Litauen gedruckt wurde. Obwohl Schlözer seine Edition auf den Text der *Neuen Konstitution von Polen* beschränkte, hat er ihn mit kurzen Kommentaren in den Fußnoten versehen, die seine kritische Sicht auf die seines Erachtens nicht ausreichenden Staatsreformen in Polen-Litauen zum Ausdruck bringen.

Schlözer, einer der bekanntesten deutschen Historiker, Staatsrechtler und Publizisten der Aufklärung, international anerkannt aufgrund seiner Werke sowie Mitgliedschaft in der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm und München, hatte eine zwiespältige Haltung zu wichtigen politischen Angelegenheiten seiner Epoche. Einerseits förderte er mit seinen fortschrittlichen Gedanken die Entwicklung bürgerlicher Emanzipation und blieb ein Anhänger des britischen Konstitutionalismus und von Montesquieus Ideen, andererseits war er begeistert von der russischen Kaiserin Katharina II. – obwohl er die Teilung Polen-Litauens im Jahr 1793 empört mit den revolutionären Gewalttaten in Frankreich zu derselben Zeit verglich.<sup>32</sup> Zugleich vertrat er eher für die meisten deutschen Intellektuellen der Aufklärungszeit typische kritische Einschätzung in Bezug auf Polen-Litauen, in denen er vor allem den privilegierten Status des Adels und die traurige Lage der leibeigenen Bauernbevölkerung entrüstet kritisierte. Diese Kritik kam auch in den Fußnoten zu seiner Edition der polnischen Maiverfassung deutlich zum Ausdruck, wenn er die den Bauernstand als größter Teil der Nation bezeichnende Passage skeptisch mit der Frage kommentierte: „Gehören dann die Bauern nicht mit zur Nation? Sind sie nicht vielmehr eigentlich die Nation, und Städter, Adel, und Beamte, nur Anhängsel der

30 [Glave-Kolbielski], *Geschichte der pohlnischen Staatsveränderung*, S. 75 und 86.

31 [A. L. Schlözer], *Neue Konstitution von Polen vom 3. May 1791*, in: *Stats-Anzeigen* 16/1791, S. 328–349.

32 Vahle, *Die polnische Verfassung*, S. 366f.

Nation?“ . Seine Kritik ist auch nicht frei von Vergleichen mit den ihm gut bekannten Verhältnissen, die er während seines längeren Aufenthaltes in Skandinavien kennenlernen konnte:

Wie nun aber, wann – welches wol der häufigste Fall in Polen, wie anderswo, seyn möchte – der Guts-Herr seinen Bauern nie schriftlich Gerechtigkeiten verliehen hat, ihnen auch nie welche verleihen wird, sondern sie herkömmlich, wie von Alters her, als Leibeigne, als Tiere, behandelt? Schirmt diese Elende die polnische Landesregierung, wie die dänische sie schirmt?<sup>33</sup>

Zugleich verweisen aber seine sarkastischen Kommentare auf inhaltliche Inkonsistenzen des polnischen Grundgesetzes, z. B. in Bezug auf die neu definierten politischen „Freiheiten“ des Bürgertums: „Wie frei: Schickten Sie [d. h. die Bürger] aus ihrem Mittel Repräsentanten mit auf die Reichstasche?“ Oder er deutet auf den Unterschied zwischen den weggelaufenen und den in adligem Besitz verbliebenen Bauern hin:

Die Weggelaufenen erhalten also völlige Freiheit, und die ehrlichen Gebliebenen sind noch der Willkür ihrer Gutsherrn preis? Oder letztere müssen auch erst weglaufen, wenn sie Ihre verlorne Menschenrechte wieder erhalten wollen?<sup>34</sup>

\* \* \*

Die Geschichte der ersten deutschen Übersetzungen der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791 zeugt auch von einem immensen Beitrag der deutschen Einwanderer in Polen-Litauen sowohl zu den Staatsreformen als auch zur Entwicklung der Presselandschaft und der kulturellen Wiederbelebung des Unionsstaats im Geiste der Aufklärung.<sup>35</sup> Es war kein Zufall, dass die erste staatlich zugelassene polnische Edition des Regierungsstatuts vom 3. Mai 1791 in der Druckerei von Michael *vel* Michał Gröll (1722–1798) erschien, der in Nürnberg geboren, nach seinem Umzug aus Dresden nach Warschau zum Buchhändler, Verleger und Hofrat des Königs Stanislaus

33 [Schlözer,] *Neue Konstitution von Polen*, S. 332.

34 Ebd., S. 331 und 333.

35 Dazu siehe letztlich M. Barelkowski, *Beamte, Buchhändler und Priester als „Zeitungs-macher“ – Beobachtungen zur Presselandschaft in Polen und den deutschen Ländern zwischen 1770 und 1815*, in: *Wortgewalten. Hans von Held – Ein aufgeklärter Staatsdiener zwischen Preußen und Polen*, hg. v. J. Bahlcke und A. Joisten, Potsdam 2018, S. 266–285, hier besonders S. 270 ff, 275, 285.

Poniatowski sowie Präsidenten der Warschauer Deutschen Evangelischen Gemeinde Augsburgischer Konfession wurde.<sup>36</sup> Unter den 14 ersten polnischen Druckausgaben der Verfassung vom 3. Mai 1791 wurden die wichtigsten von Michael Gröll gedruckt.<sup>37</sup>

Neben bedeutenden Zeitschriften und zahlreichen literarischen Werken polnischer und ausländischer Autoren erschienen in Grölls Verlag auch wichtige publizistische Schriften in polnischer, französischer und deutscher Sprache, die sich schon vor dem Anfang und im Laufe des Großen Sejm für tiefgreifende politische und soziale Reformen einsetzten. Dazu zählte z. B. das in den Jahren 1785–1786 gedruckte Werk *Die Juden oder die nothwendige Reformation der Juden in der Republik Polen*<sup>38</sup>. Gröll trug auch

- 36 J. Papiór, *Jedes Jahrhundert hat seine ungekrönten Meister – Michael Gröll als Kultur- und Drucktechnikvermittler des 18. Jhs. (mit zwei Anhängen)*, in: Konfiguracje 4/1999, S. 63–71, hier besonders S. 65, 75f. Vgl. auch eine zeitgenössische Beschreibung der Tätigkeit von Michael Gröll in: Schulz, *Reise eines Liefländers*, S. 38: „Der erwähnte Buchhändler und Buchdrucker Gröll hat viel Verdienste um die Buchdruckerey in Polen und um die deutschen Liebhaber der Wissenschaften in Warschau. Als er sich in dieser Stadt besetzte, waren nur zwey oder drey Druckereyen vorhanden, die bloß polnische und lateinische Bücher, Staatsverhandlungen, kleine politische Schriften, und die gemeinsten Schulbücher druckten; er druckte polnisch, lateinisch, französisch und deutsch. Seine Arbeiten waren sauber, richtig, nach der Kunst, hatten mehr Geschmack; seine Preise waren billig. Da er zugleich einen Buchladen meist für deutsche Schriften hielt, so vermehrte dies seine Verbindungen in den Provinzen, und seine Druckerey gewann immer mehr Kunden. Er beschäftigte sie aber auch als Verleger, indem er viele Schriften aus dem Deutschen und Französischen in das Polnische, und aus diesem auch zuweilen in das Deutsche, übersetzen ließ und druckte.“
- 37 Kowecki, *Rękopisy i pierwsze druki*, S. 57f. In diesem Zusammenhang soll man erwähnen, dass der Sohn von Michael, Karol Gröll, damals ein junger polnischer Künstler, seine Radierung *Allegorie der Freiheit* in zwei polnischen Editionen von der Maiverfassung abdrucken ließ. Er stellte darauf symbolisch die Freiheit als junge Frau dar, die in ihrer rechten Hand die Pike mit der phrygischen Mütze hält (eine Anspielung auf ein populäres Sinnbild der französischen Revolution 1789). Zugleich tritt die Freiheit mit ihren Füßen auf eine andere, eine Pfote umarmende weibliche Gestalt, die Hochmut und Eitelkeit verkörpert. Daneben liegt eine zerrissene Kette, die Gewalt und Gesetzlosigkeit symbolisiert. Grölls Werk ähnelt einem Stich von seinem Lehrer Daniel Chodowiecki (gedruckt 1792), betitelt *Französische Constitution*, auf dem die Freiheit auch als eine weibliche Gestalt mit der phrygischen Mütze dargestellt wird, die mit ihren Füßen auf eine männliche Figur (ein Symbol der Tyrannei) mit Krone und Schwert tritt. S. o. Abb. 9.
- 38 [Anonym], *Żydzi czyli konieczna potrzeba reformowania Żydów w kraju Rzeczypospolitej polskiej przez obywatela bezimiennego*, Warszawa 1785 und die deutsche Übersetzung: Ackord Elias, *Die Juden oder die nothwendige Reformation der Juden in der Republik Polen. Aus dem Poln. eines unbenannten Verfassers übers. u. mit einigen Anmerkungen vermehrt von Elias Ackord der Arzneygelahrtheit Doctor und Accoucheur*,

zur deutschen zweibändigen Ausgabe des *Tagebuches des unterm Bande der Konföderazion im Jahr 1788 angefangenen und ins gegenwärtige 1789 Jahr fortgesetzten merkwürdigen Polnischen Reichstages* bei.<sup>39</sup> In seinem Verlag veröffentlichte u. a. Karol Schmied *vel* Szmyt (1761–1813), der Pastor der Evangelisch-Augsburgischen Gemeinde in Warschau, seine *Predigt am Dank-Texte für die dem Bürger Stande in Polen gnädigst ertheilten Rechte und Freiheiten gehalten* anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes über die königlichen Städte durch den Reichstag im April 1791.<sup>40</sup>

Der erste in Polen-Litauen feierlich begangene Jahrestag der Maiverfassung brachte viele Werke deutschstämmiger Autoren oder auf Deutsch verfasste Publikationen hervor.<sup>41</sup> Darunter finden wir eine neue Ausgabe

(gedruckt und verlegt von Michael Gröll, königl. Hof-Buchhändlern) Warschau 1786. Von der Bedeutung der Reform der jüdischen Angelegenheiten in Polen-Litauen zu dieser Zeit zeugt auch die Tatsache, dass sie zum Thema der Beratungen einer Sonderkommission des Sejms unter Leitung des königlichen Sekretärs Piattoli wurden. Im Sommer 1791 ist zu diesem Gremium eine Gruppe von etwa 120 jüdischen Vertretern eingeladen worden, die gemeinsam mit christlichen Kommissionsmitgliedern ihre Empfehlungen am 29. Mai 1792, d. h. am letzten Sitzungstag des Großen Sejm vorlegten. Der verlorene polnisch-russische Krieg von 1792 hat allerdings alle Reformpläne auch in diesem Bereich zum Scheitern verurteilt. Dazu siehe Kleinmann, *Die Verfassung vom 3. Mai 1791*, S. 592.

39 *Tagebuch des unterm Bande der Konföderazion im Jahr 1788 angefangenen und ins gegenwärtige 1789 Jahr fortgesetzten merkwürdigen Polnischen Reichstages* [...], Bd. 1–2, Warszawa/Leipzig 1789.

40 K. H. W. Schmied, *Predigt am Dank-Texte für die dem Bürger Stande in Polen gnädigst ertheilten Rechte und Freiheiten gehalten von Pastor des Ewangel. Kirche zu Warschau 1791* [...] zu finden bey Johann Menzel im Marienwille Nr. 5. Warschau, gedr. bey Michael Gröll Königl. Hofbuchhändler, 1791; Die polnische Fassung erschien unter dem Titel: *Kazanie z okoliczności powroconych mieszczanom praw, swobod y wolności w Polsce, powiedziane przez X. Karola Henryka Wilhelma Szmyta w kościele warszawskim dysydentskim N. A. W. dnia pierwszego maja 1791 roku w Warszawie, znajduje się u Jana Piotra Menzla, w Marywillu Nro: 5. W Warszawie w drukarni uprzywilejowanej M. Grölla, Księg. Nadw. J. K. Mci.* [o. D.].

41 Unter vielen ähnlichen Festdrucken vom Mai 1792 finden wir auch ein viersprachiges, auf Hebräisch, Polnisch, Deutsch und Französisch gedrucktes: *Dank-Lied am Tage der von dem Allerdurchlauchtigsten Konige Stanislaus August und der Erlauchten Republique entworfenen Neuen Constitution für das Königreich Polen* [...]. *Gesungen in Warschau und allen übrigen Städten des Königreichs von samtlichen Judenschaften, zur Bezeugung ihrer Theilnehmenden Freude und Treue. Gewidmet von den Deputierten der Jüdischen Gemeinde zu Warschau*, 1792. Ein anderes Beispiel eines Festdruckes bietet die in zwei Sprachfassungen in dem römisch-katholischen Piaristen-Verlag von dem oben erwähnten Pastor der Evangelisch-Augsburgischen Gemeinde in Warschau Karol Henryk Wilhelm Schmied veröffentlichte *Predigt zum dankbaren Andenken an die vom 3ten May vorigen Jahres festgesetzte Reichs-Constitution gehalten* [...] *den 3. des Wonnemonaths 1792, Warschau*, (zu finden bey Johann Peter Menzel

der deutschen Übersetzung des Regierungsstatutes. Diese Edition, die auch Grölls Verlag zugerechnet wird, stützte sich auf eine verkürzte polnische Textversion, die in den Warschauer Zeitungen erschien, und war leider nicht frei von peinlichen Druckfehlern.<sup>42</sup> (Abb. 12)

\* \* \*

Eine der für die Verbreitung im deutschsprachigen Raum bedeutendsten Übersetzungen der polnischen Verfassung vom 3. Mai erschien im Jahre 1793 in Sachsen.<sup>43</sup> In diesem Zusammenhang muss man den Artikel der Maiverfassung über die sächsische Übernahme der Thronfolge in Polen-Litauen nach dem Tode des kinderlosen Königs Stanislaus Augusts erwähnen, der auf die polnisch-sächsische Personalunion (1697–1763) unter zwei Wettinern, August II., dem Starken, und August III., zurückzuführen ist. Der Vorschlag der polnischen Reformbewegung für eine sächsische Erbmonarchie in Polen-Litauen wurde jedoch durch Kurfürst Friedrich August III. vom Einverständnis Preußens, Österreichs und Russlands abhängig gemacht. Nachdem diese ihre Unterstützung für die sächsische Thronfolge versagten, lehnte auch Friedrich August das polnische Angebot ab.<sup>44</sup>

Trotzdem blieb Sachsen 1792 nach der polnisch-litauischen Niederlage im zur Verteidigung der Maiverfassung gegen Russland geführten Krieg ein wichtiger Zufluchtsort für diejenigen Polen, die für die Erlangung der Souveränität ihres Staates weiter kämpfen wollten. In Dresden und Leipzig sammelten sich die Vertreter der patriotischen Emigration, unter denen die Namen berühmter Koautoren der Verfassung vom 3. Mai wie Hugo Kołłątaj (1750–1812) und Ignacy Potocki (1750–1809) zu finden waren. In Leipzig erschien auch 1793 ihr monumentales Werk *Vom Entstehen*

in Marieville, Nro 5. Gedruckt in Warschau bey den PP. Piarum Schol.); Vgl. ders., *Kazanie na roczną pamiątkę Ustawy Rządowej trzeciego maja 1791 r. [...]*. (W drukarni JKMc i Rzepltey u XX. Schol. Piarum) [o. D.].

42 *Neue Konstitution von Pohlen vom 3 May 1791*, [o. O.] 1792 – siehe: <https://polona.pl/item/neue-konstitution-von-pohlen-vom-3-may-1791,MzAwNjM2NA/36/#info:metadata> (abgerufen am 1.9.2021).

43 *Regierungsbeschluss vom 3ten May 1791*, in: [H. Kołłątaj, I. Dmochowski, I. Potocki, S. Potocki], *Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791*, Teil 1, [Leipzig u. a.] 1793, S. 199–231.

44 Siehe die diplomatische Korrespondenz auf Deutsch und Französisch: *Die Verfassung vom 3. Mai 1791 in den Berichten des sächsischen Gesandten Franz Essen*, hg. v. H. Kocój, Katowice 1999. Vgl. auch: A. Kobuch, *Das Angebot der polnischen Königskrone an Kurfürst Friedrich August III von Sachsen durch die Verfassung der Rzeczpospolita vom 3. Mai 1791*, Berlin 1994.

und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791,<sup>45</sup> das vom künftigen Vater der polnischen Sprachwissenschaft, dem in Thorn geborenen

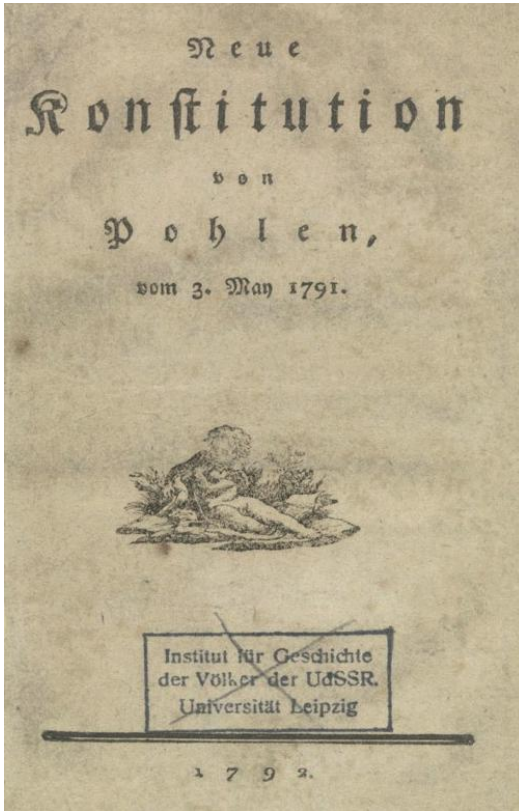


Abb. 12. *Neue Konstitution von Pohlen vom 3 May 1791*, Warschau: M. Gröll, 1791. Polona, id 3006364

Samuel Gottlieb (Bogumił) Linde (1771–1847), vom Polnischen ins Deutsche übersetzt wurde. Letzterer, der damals gerade sein Studium an der Leipziger Universität abgeschlossen hatte, war schon als Übersetzer eines der berühmtesten polnischen Theaterstücke aus der Zeit des Großen Reichstages bekannt, das 1792 in Warschau und Leipzig in Michael Grölls Verlag erschien: *Die Rückkehr des Reichstagsgesandten*.<sup>46</sup> Die zwei Bände *Vom Entstehen und Untergange* boten eine detaillierte Geschichte der Entstehung und Wirkung der Maiverfassung, wurden jedoch mit dem Ziel verfasst, die polnisch-litauische Öffentlichkeit zum Aufstand gegen die Einflüsse Russlands und anderer Besatzungsmächte zu mobilisieren.

Zugleich haben die Autoren dieses Werkes die Mitautorschaft an der Verfassung von Stanislaus August Poniatowski, der sich infolge des verlorenen

45 [H. Kołłątaj, I. Dmochowski, I. Potocki, S. Potocki], *Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791*, Teil 1–2, [Leipzig u. a.] 1793. Zwei polnische Ausgaben der Originalfassung: *O ustanowieniu i upadku Konstytucyi polskiej 3 maja 1791*, B. 1–2, Metz 1793 und Lemberg (Lwów), obwohl die beiden Ausgaben in der Wirklichkeit in Warschau und Krakau gedruckt wurden. Siehe: [https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko\\_imie&order=1&id=77062&offset=0&index=1](https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko_imie&order=1&id=77062&offset=0&index=1) und [https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko\\_imie&order=1&id=77063&offset=0&index=2](https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko_imie&order=1&id=77063&offset=0&index=2) (beide abgerufen am 1.9.2021).

46 J. U. Niemcewicz, *Die Rückkehr des Reichstagsgesandten, aus dem Polnischen übersetzt von Samuel Gott. Linde*, Warschau und Leipzig (bei Mich. Gröll) 1792 – siehe:

Krieges mit Russland im Sommer 1792 durch seinen Beitritt zum Lager der Gegner des Grundgesetzes blamierte, nicht eindeutig dargestellt. Sie behaupteten auch, dass eine Chance für den Sieg der polnisch-litauischen Armeen im Jahr 1792 vor allem durch die Unentschiedenheit des Königs vergeben worden sei.<sup>47</sup> (Abb. 13.)

In dem Werk wurde eine neue deutsche Übersetzung der Maiverfassung gedruckt. Sie wurde mit insgesamt elf relativ ausführlichen Fußnoten versehen, in denen man präzise auf andere grundlegend neue Gesetze verwies, die vor und nach dem 3. Mai verabschiedet wurden, so z. B. das Gesetz von den Landtagen vom 24. März oder das Gesetz über die königlichen Städte vom 18. April 1791, das zum integralen Teil der Maiverfassung erklärt und in einer Fußnote kurz zusammenfasst wurde. Anders als in der früheren deutschen Ausgabe von Glawe-Kolbielski sind hier keine Fußnoten mit der Erklärung polnischer Verfassungsbegriffe vorhanden.<sup>48</sup>

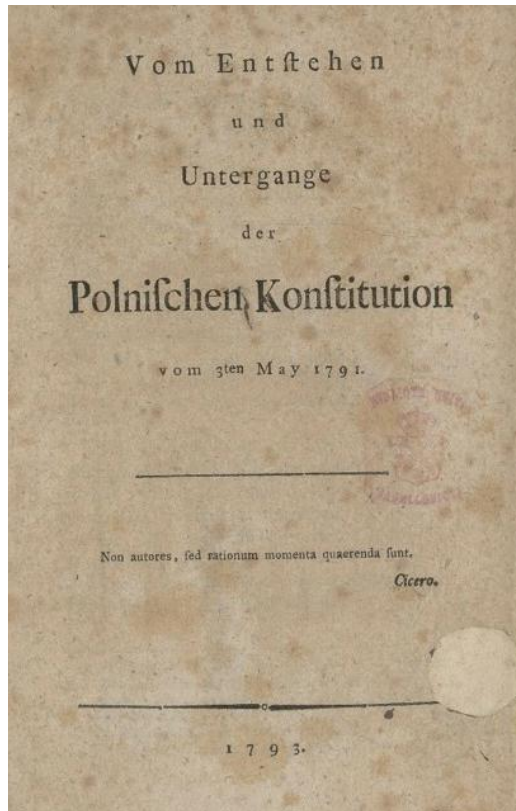


Abb. 13. *Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791*, Leipzig 1793. Polona, id 76266373

[https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko\\_imie&order=1&id=166774&offset=0&index=1](https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko_imie&order=1&id=166774&offset=0&index=1) (abgerufen am 2.9.2021). Im nächsten Jahr erschien auch ein anders literarisches Werk von Niemcewicz in Lindes Übersetzung aus dem Polnischen, das sich gegen das prussische Lager der Gegner der Maiverfassung richtete: ders., *Bruchstück der targowitscher Bibel oder Historia von der Schöpfung durch Felix Potocki. Ein Gegenstück zum Geist einer wahrhaft freyen Regierung, gegründet durch die targowitscher Rekonföderation*, Brześć (Bibelanstalt) 1793 siehe: [https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko\\_imie&order=1&id=166745&offset=0&index=1](https://www.estreicher.uj.edu.pl/staropolska/baza/wpis/?sort=nazwisko_imie&order=1&id=166745&offset=0&index=1) (abgerufen am 2.9.2021).

<sup>47</sup> Rostworowski, «*Marzenie dobrego obywatela*», S. 265–464.

<sup>48</sup> *Vom Entstehen und Untergange*, Teil 1, S. 199–231.



Lindes Übersetzung war von großer Bedeutung für die Verbreitung von Kenntnissen über die Verfassung vom 3. Mai 1791 im Ausland. Im 19. Jahrhundert hatte sie Einfluss auf eine positive Einschätzung des ersten polnischen Grundgesetzes u. a. durch Karl Marx und Friedrich Engels.<sup>49</sup> Zugleich aber verbreitete sich eine neue deutsche Ausgabe aus dem Jahre 1833,<sup>50</sup> auf die man sich bis heute am meisten in deutschen wissenschaftlichen und populäreren Veröffentlichungen bezieht.<sup>51</sup> Neuerliches Interesse für die polnische Maiverfassung sowie eine neue Veröffentlichung ihrer deutschen Übersetzung brachte die Periode des Vormärz und die heftigen Diskussionen über die Verfassung für das Königreich Preußen, wovon die Ausgabe, die in Berlin 1847 erschien, zeugt.<sup>52</sup> Kurz darauf bestätigten die Debatten des Frankfurter Parlaments aus den Jahren 1848–1849 über die Paulskirchenverfassung für das erträumte, aber damals bald gescheiterte Projekt des vereinigten Deutschen Reiches, die Relevanz des polnischen Grundgesetzes von 1791.<sup>53</sup>

\* \* \*

Im Folgenden werden die zwei ersten deutschen Übersetzungen entsprechend der Editionsempfehlungen von Burkhard Beyer wiederabgedruckt.<sup>54</sup>

49 Kowecki, *Rękopisy i pierwsze druki*, S. 31.

50 *Verfassung Polens (USTAWA RZĄDOWA = „Gesetz über die Regierung“) vom 3. Mai 1791 aufgehoben durch Beschluß des polnischen Reichstags zu Grodno am 29. September 1792*, in: *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789*, hg. v. K. H. L. Pölitz, 3. Bd., Leipzig 1833.

51 Siehe z. B.: <http://www.verfassungen.eu/pl/verf91-i.htm> (abgerufen am 3.9.2021). Vgl. auch andere Ausgaben, wie z. B. Auszüge der Verfassung vom 3. Mai 1791 in: *Die Verfassungen in Europa 1789–1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluss sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte*, hg. v. D. Gosewinkel, J. Masing, München 2006, S. 377–384; Auf die Ausgabe von K. H. L. Pölitz bezieht sich auch: *Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791*, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2012 – siehe: [www.europa.clío-online.de/quelle/id/q63-28445](http://www.europa.clío-online.de/quelle/id/q63-28445) (abgerufen am 3.9.2021) mit dazugehörigen Essay von Jörg Ganzenmüller, *Vom Ständestaat zur konstitutionellen Monarchie: Der Ort der polnischen Maiverfassung von 1791 in der europäischen Geschichte*.

52 Siehe: *Die Constitution Polens vom 3ten Mai 1791*, Berlin 1847; Vgl. H. Simon, *Annehmen oder Ablehnen? Die Verfassung vom 3. Februar 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts*, Leipzig 1847.

53 Siehe dazu: J. Kałużny, *Paulskirchenverfassung von 1848/1849 und Verfassung vom 3. Mai 1791. Finis coronat opus? Gescheiterte Verfassungen, die die Zukunft gestalteten*, in: *Deutsch-Polnische Erinnerungsorte*, Bd. 3: *Parallelen*, hg. v. H. H. Hahn und R. Traba unter Mitarbeit von M. Górny und K. Kończal, Paderborn 2014, S. 247–271, hier besonders S. 296 ff.

54 B. Beyer, *Praktische Tipps für die Edition landesgeschichtlicher Quellen* (Materialien des Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 15), Münster 2018.

Für eine bessere Übersichtlichkeit wurde der grafische Aufbau der Originalausgaben, hauptsächlich durch eine neue Absatzgliederung, geändert. Die charakteristische zeitgenössische Schreibweise der Originalausgaben wurde beibehalten.

Die Edition richtet sich vor allem an Studierende der Fächer Geschichte, Politikwissenschaft, Jura und Germanistik.<sup>55</sup> Während der Quellenanalyse sollen sie in den Quellentexten erwähnte Personen selbständig identifizieren. Wir hoffen aber, dass die Zusammenstellung der zwei ersten deutschen Übersetzungen des ersten polnischen Grundgesetzes darüber hinaus auch für Forschungen im Bereich der deutsch-polnischen Beziehungsgeschichte hilfreich sein wird.

\* \* \*

Eines der bedeutendsten Probleme, das mit der Verabschiedung der Verfassung vom 3. Mai zusammenhing, war die Frage der bilateralen Beziehungen zwischen dem Königreich Polen (der sogenannten Polnischen Krone) und dem Großfürstentum Litauen, die seit 1569 den Polnisch-Litauischen Unionstaat bildeten. Im Text des Grundgesetzes war keine Rede von einer föderativen oder konföderativen Verfassungsform Polen-Litauens. Damit betrachtete auch die ältere polnische Geschichtsschreibung, von der im 19. Jahrhundert geborenen Idee eines Nationalstaates stark beeinflusst, die Maiverfassung als Versuch einer Aufhebung der polnisch-litauischen Union und Zentralisierung der Staatsstrukturen. Diese Interpretation überwog bis ins 20. Jahrhundert und wurde relativ spät von einigen polnischen und litauischen Historiker infrage gestellt.<sup>56</sup>

Ungeachtet der Tatsache, dass in der „Erklärung der Stände“ vom 5. Mai die traditionellen Begriffe („in den Staaten der Krone Polen und des Grossherzogthums Lithauen“) verwendet wurden, die den Dualismus des Unionsstaats betonten, gab es in der Tat unter den Vertretern der Polnischen Krone im Sejm Gegner des föderativen Prinzips, die für eine Vereinheitlichung der Staatsstrukturen plädierten. Dagegen zeugte eine frü-

55 Siehe u. a.: R. Voltmer, *Kontextualisieren, exemplifizieren, popularisieren: Gedanken zur Edition landes- und regionalgeschichtlicher Quellen für universitäre Lehre, Schulunterricht und Kulturbetrieb*, in: *Vom Nutzen des Edierens. Akten des internationalen Kongress zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Wien, 3.–5. Juni 2005*, hg. v. B. Merta, A. Sommerlechner und H. Weigl, Wien/München 2005, S. 383–396.

56 J. Bardach, *The Constitution of May Third and the mutual assurance of the Two Nations*, in: *The Polish Review* 4/1991 (36), S. 407–420.

he Übersetzung des Verfassungstextes ins Litauische, die als erstes in dieser Sprache verfasstes Gesetz des Großfürstentums Litauen gilt,<sup>57</sup> von Ansätzen einer neuen politisch-nationalen Identität von wenigstens einem Teil der adeligen Eliten des Großfürstentums.

Die litauischen Reichstagsabgeordneten legten am 20. Oktober 1791 einen Resolutionsentwurf unter dem Titel *Gegenseitige Garantie zweier Nationen* vor. Der Entwurf, dessen Präambel sich auf den Unionsvertrag von 1569 berief, „zielte darauf, eine gleichberechtigte Vertretung des Großfürstentums in den zentralen Regierungsorganen zu garantieren und zugleich seine institutionelle Eigenständigkeit aufrecht zu erhalten.“<sup>58</sup> Erst am 22. Oktober wurde der Widerstand der Reichstagsabgeordneten durch die Intervention des Königs gebrochen, und der Reichstag verabschiedete einstimmig das neue Gesetz, das den föderativen Grundsatz in der Verfassung Polen-Litauens aufrecht erhielt.<sup>59</sup>

Bald erschienen auch die ersten polnischen Druckausgaben<sup>60</sup> der *Gegenseitigen Garantie*. Das Dokument wurde als unentbehrlicher Teil der neuen Verfassung betrachtet. Zwei Jahrhunderte später wurde es durch die polnische und litauische Geschichtsschreibung neu entdeckt und erwies sich als richtungsweisend für die Neugestaltung einer modernen litauischen Erinnerungskultur sowie die Annäherung zwischen dem heutigen Polen und Litauen.<sup>61</sup> Deshalb haben wir uns entschieden, als letzten Teil des Anhangs die erste deutsche Übersetzung der *Gegenseitigen Garantie zweier Nationen* abzdrukken, die auf Anregung des Zentrums für Historische Forschung Berlin der Polnischen Akademie der Wissenschaften im Jahr 2017 entstand.

*Igor Kąkolewski, Jacek Wijaczka*

57 Vom späten Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert wurde Reußisch als Amtssprache der Kanzlei des Großherzogtums verwendet. Zur Übersetzung der Verfassung ins Litauische siehe: 1791 05 03. *Gegužės Trečiosios Konstitucija* („Prowa pastanawita treczio Dieno Moios, 1791 Miatu. Pastanawims Rondaus“), in: *Lituanistica*, <http://lietuvos.istorija.net/lituanistica/> (abgerufen am 22.10.2021).

58 Kleinmann, *Die Verfassung vom 3. Mai 1791*, S. 590.

59 Ebd., S. 591.

60 *Zaręczenie wzajemne Obojga Narodów Actum in Curia Regia Varsaviensi Die Vigesima Secunda Mensis Octobris Anno Domini Millesimo Septingentesimo Nonagesimo Primo*, [o. D.]; *Zaręczenie. Zaręczenie Wzajemne Obojga Narodow. Prawo Dnia 20. Miesiąca Października. Roku 1791. Uchwalone*, [o. D.].

61 A. Bumblauskas, *Lithuania's Millennium – Millennium Lithuaniae Or What Lithuania Can Tell the World on this Occasion*, in: *Lietuvos istorijos studijos* 23/2009, S. 10–18, hier S. 14.

DIE VERFASSUNG VOM 3. MAI 1791.  
ÜBERSETZUNG AUS DEM JAHR 1791

*Die Regierungsordnung.*<sup>1</sup>

Im Namen des heiligen dreyeinigen Gottes.

Stanislaus August, von Gottes Gnaden und Kraft des Willen der Nation, König von Pohlen, Großherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kiow, Wolhynien, Podolien, Liefland, Smolensko, Sewerien, und Czernichow gemeinschaftlich mit den conföderierten Ständen, die in gedoppelter Zahl versammelt sind, die Pohlische Nation zu repräsentieren.

Wir sehen ein, daß unser aller Schicksal gänzlich von Gründung und Vervollkommung [S. 66] er National=Constitution abhängt. Eine lange Erfahrung hat uns von den verjährten Fehlern unser Regierungs=Verfassung belehrt. Wir müssen die jetzige Lage Europens benutzen, auch den schon entweichenden Zeitpunkt, der uns an uns selbst zurückgeben, und uns von entehrenden Geboten fremder Uebergewalt befreiet hat. Wir schätzen die politische Existenz, die äußere Unabhängigkeit, und die innere Freyheit

1 Aus: *Geschichte der polnischen Staatsveränderung vom 3. May 1791. Nach dem polnischen Berichte der Warschauer National-Zeitung. Von K. G.* Warschau, gedruckt bei Michael Gröll Hof-Buchhändler [1791]. Hier wird der Text der Verfassung vom 3. Mai 1791 in der Übersetzung von Karl Georg Glave-Kolbielski mit zwei Fußnoten des Übersetzers (hier: 11 und 13) abgedruckt. Der Rest der Fußnoten stammt von Ludwig Schlözer, *Neue Konstitution von Polen vom 3. May 1791*, in: *Stats-Anzeigen* 16/1791, S. 328–349. Diese Ausgabe umfasste den vollständigen Text (nur mit wenigen Kürzungen) von Glave-Kolbielskis Übersetzung und war mit Schlözers Kommentaren in Fußnoten versehen, die sich auf die Inhalte der Maiverfassung beziehen, z. T. aber auch kritisch die positive Beurteilung der polnischen „Regierungsordnung“ von Glave-Kolbielski behandeln. Im Folgenden wird bei Fußnoten in eckigen Klammern der Name des jeweiligen deutschen Herausgebers angegeben, wobei auf die Nummerierung der Fußnoten von Schlözer verzichtet wird. [Schlözer] Aus: „Geschichte der polnischen Statsveränderung vom 3 Mai 1791. Nach dem polnischen Berichte der Warschauer Nationalzeitung. Von K. G.“ (2te vermerte Auflage, Warschau, beim Hofbuchhändler Gröll, 1791, 8, 116 Seiten), S. 55–88.

der Nation, die uns ihr Schicksal anvertraut hat, höher, als unser Leben, und als alle persönliche Glückseligkeit. Wir wollen überdas den Segen und den Dank sowohl unserer Zeitgenossen als der künftigen Geschlechter verdienen. Wir beschliessen daher allen Hindernisse ungeachtet, welche Leidenschaften in uns erregen können, zur allgemeinen Wohlfarth, zu Begründung der Freyheit, zu Bewahrung der Integrität unseres Vaterlandes und seiner Gränzen, mit der reifsten und festesten Ueberlegung, gegenwärtige Constitution, und unveränderlich, bis die Nation, in der durch dieses Gesetz geordneten Zeit, ihren ausdrücklichen Willen darüber an den Tag legen [S. 67] wird, daß einer oder der andere Artikel dieser Constitution verändert werden müssen. Er sollen auch alle fernere Verordnungen dieses Reichstages der gegenwärtigen Constitution stimmig gemacht werden.

I.

Herrschende Religion.

Die herrschende National=Religion ist und bleibt der heilige römisch-katholische Glauben mit allen seinen Geboten. Der Uebergang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Confession ist bey den Strafen der Apostasie untersagt. Da aber unser heiliger Glaube uns auch befiehlt, unsern Nächsten zu lieben, so sind wir allen Menschen, welches Religions=Bekennnisses sie auch seyn mögen, Ruhe in ihrem Glauben, und Regierungs=Schirm schuldig, und daher versichern wir allen Religions=Partheyen, unsern Landes=Gesetzen gemäß, in den Pohnischen Staaten völlige Religions=Freyheit.

[S. 68]

II.

Landesadel.

Mit Verehrung des Andenkens unserer Vorfahren, die unsere Staats=Freyheit gründeten, bestätigen wir dem Adelstande auf das allerfeyerlichste, alle seine Freyheiten, Privilegien, und Vorrechte, wie auch den Vorrang sowohl im Privatleben, als in öffentlichen Aemtern. Insonderheit aber erklären wir für unwiderrufflich, bekräftigen und versichern wir diesem Stande alle Rechte, Statuten und Privilegien, welche ihm von Casimir dem Großen, Ludvig von Ungarn, Wladislas Jagiello, und von seinem Bruder Witold dem Groß=Herzoge von Lithauen, wie auch von Wladislaus und Casimir den Jagiellonen, von den Gebrüdern Johann Albert, Alexander und Siegmund der Ersten, und endlich von Siegmund August dem letzten aus dem

Jagiellonischen Stamme, gerechter und gesetzlicher Weise ertheilt sind. Wir bestätigen es, daß die adeliche Würde in Pohlen in allen Stufen des Adels, sie mögen heißen, wie sie wollen, völlig gleich sey.

[S. 69] Wir erkennen alle Edelleute unter sich für völlig gleich, und das nicht blos in der Bewerbung um Aemter, und in der Verrichtung der Staats=Dienste, welche Ehre, Ruhm, und Vortheile gewähren, sondern auch dem allen Edelleuten gleichem Genusse der Privilegien und Vorrechte des Adelstandes. Besonders aber wollen wir das persönliche Sicherheitsrecht, das persönliche Freyheitsrecht, und das Eigenthumsrecht an beweglichen und unbeweglichen Gütern dem Adelstande noch jetzt so heilig und unverbrüchlich bewahrt haben, als demselben seit Jahrhunderten gesichert gewesen ist: und wir verpflichten uns auf das feyerlichste, daß wir gegen die Eigenthumsrechte irgend jemandes nie Aenderungen oder Ausnahmen von den Gesetzen zulassen wollen. Selbst die höchste Landesmacht, und die von ihr angeordnete Regierung sollen nie, weder unter dem Namen von Kron=Regalien, noch unter irgend einem anderen Vorwande weder an jemandes ganzes Eigenthum, noch an einen Theil desselben den geringsten Anspruch machen. Wir schätzen daher auch die persönliche Sicherheit, und alles jemandem nach den Gesetzen zugehöriges [S. 70] Eigenthum für das wahre Band der Gesellschaft und für das höchste Kleinod der bürgerlichen Freyheit, bestätigen und befestigen sie als solche, und wollen, daß sie auch in den kommenden Zeiten dafür geehrt, gesichert und unverletzlich bewahrt werden sollen.

Wir erkennen den Adel<sup>2</sup> für den vorzüglichsten Vertheidiger der Freyheit und gegenwärtiger Constitution an: wir empfehlen der Tugend, Vaterlandsliebe und Ehre jeden Edelmanns die Heiligkeit dieser Constitution zu verehren, und ihre Dauer zu bewachen, da sie der einzige Schutz unsers Vaterlandes und unsrer Unabhängigkeit ist.

- 2 [Schlözer] Liegt dann im Begriffe des Adels, qua Adels, irgendetwas, was ihm hierin nur den geringsten Vorzug vor dem Tiers-état geben könnte? Einer auch guten Sache schadet man unendlich viel, wenn man sie mit schwachen Gründen, aber gar mit Ungründen, verteidiget. [Hier bezieht sich Schlözer auf das Konzept des Dritten Stands (franz. *Tiers-État*), der nominell heterogene Gruppen der städtischen Bevölkerung (vom Großbürgertum bis zu den städtischen Unterschichten) und alle freien Bauern (etwa 98 Prozent der Bevölkerung) in Frankreich vor 1789 umfasste, die nicht zu den privilegierten Ständen: Klerus (Erster Stand) und Adel (Zweiter Stand) gehörten. Während des *Ancien Régime* waren alle drei Stände in den Generalständen (franz. *États généraux*) vertreten, deren erste Versammlung seit 175 Jahren zum Ausbruch der Französischen Revolution führte – I. K. und J. W.]

III.

Städte und Bürger.

Das Gesetz, welches auf dem jetzigen Reichstage unter dem Titel gegeben ist: Unsere königliche Städte in den Staaten der Republik sind frey<sup>3</sup> wollen wir seinem ganzen Inhalte nach bestätigt haben, und wir erklären dieses Gesetz, welches dem freyen [S. 71] Pohnischen Adel, in Sicherung seiner Unabhängigkeit, und der Integrität unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes, eine neue wirksame und zweckmässige Macht zur Hilfe giebt, für einen Theil der gegenwärtigen Constitution.

IV.

Adeliche Bauern.

Das Volk der Ackerleute, aus dessen Händen die vorzüglichste Landes=Schätze in Ueberfluß fließen, welches der Nation<sup>4</sup> die größte Zahl von Menschen, mithin auch die stärkste Vertheidigungsmacht liefert, für welches Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Christenthumpflicht, und selbst unser eigener wohlverstandner<sup>5</sup> Nutzen reden, wird hierdurch von uns<sup>6</sup> in den Schutz der Gesetze und der Landesregierung genommen, und wir beschließen und ordnen hierdurch, daß furohin alle Freyheiten und Gerechtigkeiten oder andere Verabredungen, welche die Erbherren in ihren Gütern ihren Bauern glaubwürdig verliehen haben, oder noch verleihen werden<sup>7</sup>, [S. 72] dergleichen Freyheiten, Gerechtigkeiten und Verabredungen mögen

3 [Schlözer] Wie frei: – Schickten Sie aus ihrem Mittel Repräsentanten mit auf die Reichstage?

4 [Schlözer] Gehören dann die Bauern nicht mit zur Nation? Sind sie nicht vielmer eigentlich die Nation, und Städter, Adel, und Beamte, nur Anhängsel der Nation?

5 [Schlözer] Wie das der seel. Burgermeister Deckert in Warschau verstanden hat, s. oben Stats-Anz. H. 59, S. 358. [Hier bezieht sich Schlözer auf den Warschauer Bürgermeister (seit 1789) Jan Dekert (1738–1790), der sich für bessere Rechte der Bürger im öffentlichen Leben einsetzte, wobei er auch die Einschränkung des jüdischen Handels in den Städten während des Großen Sejm forderte – I. K. und J. W.]

6 [Schlözer] Wenn ein Adel, als Adel, verspricht, er wolle die Nation in Schutz nehmen: so spricht er un= und widernatürlich. 40 MenschenFäuste schützen 2 MenschenFäuste, nicht umgekehrt. Doch hier spricht der poln. Adels-Ausschuß wol nur als Souverain.

7 [Schlözer] 3. Wie nun aber, wann – welches wol der häufigste Fall in Polen, wie anderswo, seyn möchte – der Guts=Herr seinen Bauern nie schriftlich Gerechtigkeiten verliehen hat, ihnen auch nie welche verleihen wird, sondern sie herkömmlich, wie von Alters her, als Leibeigne, als Tiere, behandelt? Schirmt diese Elende die polnische Landesregierung, wie die dänische sie schirmt?

an ganze Dorfgemeinden oder einzelne Dorfsbewohner, gegeben seyn, eine gemeinschaftliche und gegenseitige Verbindlichkeit enthalten sollen, und dass diese Verbindlichkeit nach der wahren Bedeutung der Bedingungen, und nach dem Sinne der Ausdrücke, die in der Vertheilungen solcher Gerechtigkeiten und in den gemachten Verabredungen vorkommen werden, unter den Schirm der Landes=Regierung gehören soll.

Dergleichen Abreden und Einrichtungen und die daraus herfließende von einem Erbherrn freywillig<sup>8</sup> übernommene Verbindlichkeiten sollen nicht bloß ihn selbst, sondern auch seine Erbnehmere und diejenigen, welche nach ihm die Güter aus irgend einem Titel besitzen werden, fest verbinden, und keiner von ihnen soll befugt seyn, die einmal von einem Erbherren eingegangene Verbindlichkeit einseitig und eigenmächtig zu ändern.

Gegenseitig sollen auch die Bauern, ihr Zustand möge seyn wie er wolle, von freywillig eingegangenen Verabredungen, von einmal angenommenen Einrichtungen, und von den damit verbundenen [S. 73] Schuldigkeiten sich auf keiner andern Weise losmachen können, als auf derjenigen, und mit den Bedingungen, die in jenen Verabredungen ausdrücklich festgesetzt sind, und sie sollen selbige, sie mögen sie auf immerwährende<sup>9</sup> oder nur auf bestimmte Zeiten angenommen haben, aufs treueste erfüllen.

Wenn wir solchergestalt den Erbherren alle Vorteile, die ihnen von den Bauern zukommen, völlig gesichert haben, dagegen aber auch die bessere Bevölkerung des Landes aufs zweckmäßigste befördern wollen, so machen wir hiedurch kund und versichern öffentlich völlige Freyheit, allen Leuten, die entweder nun in unser Land kommen sich allda niederzulassen, oder die ehemals unser Land verlassen haben, und jetzt dahin zurückkommen wollen<sup>10</sup>, und das solchergestalt, daß ein jeder Mensch, der sey woher er wolle, entweder neu in das Gebiet unserer Republik ankommt, oder dahin zu-

8 [Schlözer] Wenn er nun aber keine freiwillig übernimmt? Die preiswürdige dänische Regierung zwingt ihn dazu; und sie hat das Recht dazu. Siehe de Eggers (des Staatsrechts und der Cameralwissenschaften Prof. Extraord[inarius] auf der Kopenhagner Universität), *Commentatio inaugural de: Iure imperandis, libertatem personalem perfectum restituendi rusticis globae adscriptis*. Gottingae 1791. [Christian Ulrich Detlev von Eggers (1785–1813), Professor der Kameralwissenschaften (seit 1785) und Professor der Rechte (seit 1788) an der Universität Kopenhagen – I. K. und J. W.]

9 [Schlözer] Wol gar für alle ihre Nachkommen, in *saecula saeculorum*, selbst der *libertati personae*, ausdrücklich oder stillschweigend, entsagt haben?

10 [Schlözer] Die Weggelaufenen erhalten also völlige Freiheit, und die ehrlichen Gebliebenen sind noch der Willkür ihrer Gutsherrn preis? Oder letztere müssen auch erst waggelaufen, wenn sie Ihre verlorne Menschenrechte wieder erhalten wollen?



rückkehrt, so wie nur seine Füße Pohnischen Grund und Boden betreten, völlig freyner Herr und Meister seyn soll, seine Kunst und Geschicklichkeit wo und wie es ihm gefällt zu benutzen. Er hat völlige Freyheit über seine Ansiedlung in [S. 74] Pohlen, über die zu übernehmende Frohndienste und Zinsen Abreden zu machen, und darin festzusetzen, auf wie lange er sich verdingen will. Es wird ihm ganz frey stehen sich in Städten oder auf Dörfern niederzulassen. Er hat die Freyheit in Pohlen zu wohnen, und wenn es ihn gefällt sich wieder aus unserm Lande weg und in welches andre ihm gefallen wird hin zu begeben, wenn er nur zuvor alle einmal freiwillig auf sich genomene Verbindlichkeiten völlig erfüllet hat.

## V.

### Regierung.

Bestimmung jeder öffentlichen Gewalt. Alle Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Damit aber die Integrität unseres Gebiets, die Freyheit unserer Bürger und die innere gesellschaftliche Ordnung bey uns in stetem Gleichgewichte bleibe, so soll die Regierung der Pohnischen Nation stets aus einer dreyfachen Gewalt bestehen, und diese werden vermöge gegenwärtigen Gesetzes in allen Zeiten seyn:

[S. 75] die gesetzgebende Gewalt bey den versammelten Ständen; die höchste ausübende Gewalt bei dem König und StatsWache<sup>11</sup>. die richterliche Gewalt bey den Berichten, die dazu geordnet sind oder noch geordnet werden sollen.

11 [Glave-Kolbielski] Die Deutschen haben kein Wort so schön wie dies pohnische, das eigentlich Wache heißt, ein edler Ausdruck Minister, die im höchsten Staatsrathe sitzen, täglich zu erinnern, daß sie nur Wächter der Gesetze sind und keinen Schritt von ihnen abweichen dürfen. Die aufgeklärte deutsche Nation athmet schon Gefühle der Freiheit, und wird ihre entehrende Fesseln gewiß nicht mehr lange tragen. Jedes der Völkchen, in welche diese große Nation zerteilt ist, wird sich anders bei seiner Mündigwerdung nehmen. Die einen werden dazu Laternenpfähle gebrauchen, und die weiseren werden, wie wir, in Nationalversammlungen freie Staaten begründen. Aber alle werden zu seiner Zeit ihre Wessire und Ministerien in Staatswachen verwandeln, die der Ronde, dem Commando und der Ablösung unterworfen bleiben.

[Schlözer] Poln. Stras. Der deutsche Herausgeber dieser Schrift in Warschau, ist stolz auf dieses, und bemerkt S. 63 f., wir Deutsche hätten kein so schönes Wort, wie dieses, keinen so edlen Ausdruck, welcher Minister, die im höchsten Statsrat sitzen, täglich erinnere, daß sie nur Wächter der Gesetze sind, und keinen Schritt von ihnen abweichen dürfen. Er erlaubt sich noch folgenden dreisten Zusatz. „Die aufgeklärte deutsche Nation athmet schon Gefühle [...],“ [hier wird der ganze Absatz von Glave-Kolbielskis Fußnote wie oben zitiert – I. K. und J. W.]

[S. 76]

VI.

Der Reichstag, die Gesetzgebende Gewalt.

Der Reichstag, oder die Versammlung der Stände soll sich in zwey Stuben theilen, in die Landbothen=Stube und in die Senatoren=Stube, in welcher der König den Vorsitz hat.

Die Landbothen=Stube stellt die höchste National=Gewalt vor und ist mit aller Herrlichkeit der Gesetzgebung bekleidet. Dieserhalb werden alle Projekte zuerst in der Landbothen=Stube entschieden werden, und zwar:

1. Die Projekte allgemeiner Gesetze, das ist, der Constitutionellen, Civil-, und Criminal=Gesetze, wie auch der Anordnungen immerwährender Abgaben. Unter diesen Projekten müssen die Vorschläge, welche vom Throne an die Woywodschaften, Distrikte und Kreise zur Prüfung vorgelegt worden sind, und von diesen durch ihre Instruktionen in Landbothen=Stube gelangen, zuerst zur Entscheidung genommen werden.
- [S. 77] 2. Die Projekte zu Reichstagsschlüssen, deren Gegenstände sind, die außerordentlichen Steuern, der Münzfuß, die Aufnahme einer Staats=Anleihe, die Nobilitationen und andre zufällige Belohnungen, die Bewilligung der öffentlichen Ausgaben, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen, Krieg und Frieden, die letzte Ratifikation der Allianz=und Handlungs=Traktaten, alle diplomatische Handlungen, alle Verabredungen, welche aufs Völkerrecht Bezug haben, die Quittirung der exekutiven Magistraturen, und andre diesen ähnliche Vorfälle, welche allgemeine Landes=Bedürfnisse betreffen. In diesen Materien sollen die Anträge, die von Throne geradezu in die Landbothen=Stube gelangen müssen, vor allen andern vorgenommen werden.

Die Senatoren=Stube besteht aus den Bischöfen, Woywoden, Kastellanen, und Ministern unter dem Vorsitze des Königs, der das Recht haben soll seine Stimme einmal zu geben, und das zweytemal bey gleichen Stimmen durch die seinige den Ausschlag zu thun, und das entweder in Person, oder durch Hinschickung seiner Meinung an diese Stube.

[S. 78] Diese Senatoren=Stube soll verpflichten seyn.

1. Jedes Gesetz, das in der Landbothen=Stube förmlich durchgegangen ist, und darauf sogleich an den Senat geschickt wird, entweder anzunehmen, oder mit einer in den Gesetzen anzunehmen, oder mit einer in den Gesetzen vorgeschriebenen Mehrheit der Stimmen zu einer anderweitigen Berathschlagung der Nation auszusetzen. Die Annahme

des Gesetzes in dem Senate giebt dem Gesetze verbindliche Kraft und öffentliche Heiligkeit. Die Aussetzung hingegen hält die Abfassung des Gesetzes nur bis zum nächsten ordentlichen Reichstag auf. Wird es auf diesem noch einmal in der Landbothen=Stube beschlossen, so kann es der Senat nicht weiter aussetzen, sondern muß es annehmen.

2. Jeder Reichstageschluß in den oben genannten Materien, welchen die Landbothen=Stube, sobald er bey ihr abgefaßt worden, an den Senat übersenden muß, soll allda gemeinschaftlich mit der Landbothen=Stube durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und die nach den Gesetzen erforderliche, aus beiden Stuben zusammengezählte Stimmen=Mehrheit wird den Anspruch und Beschluß der Stände ausmachen.

Wir verordnen, daß die Senatoren und Minister, so oft von der Verantwortung ihrer Amtsführung, es sey im Stras, oder in den Kommissionen, die Rede ist, auf dem Reichstage keine entscheidende Stimme haben, und während solcher Berathschlagungen nur im Senat anwesend seyn sollen, um auf die Fragen des Reichstages Auskunft geben zu können.

Der gesetzgebende und ordentliche Reichstag wird stets fertig seyn. Er soll alle zwey Jahre neu anfangen. Seine Dauer ist in dem Gesetze von den Reichstagen bestimmt. Wenn der fertige Reichstag schleuniger Ereignisse wegen zusammen berufen wird, so soll er nur die Materie entscheiden, wegen welcher er zusammen berufen ist, oder dasjenige Bedürfniß, welches zur Zeit der Zusammenberufung entstanden ist.

Kein Gesetz kann auf eben dem ordentlichen Reichstage, auf welchem es gegeben worden, wieder aufgehoben werden.

[S. 80] Ein nachfolgendes Gesetz wird bestimmen, wie viel Personen sowohl in den Landbothen= als Senatoren=Stube, zu einem vollständigen Reichstage gehören.

Das auf dem jetzigen Reichstage gegebene Gesetz von den Landträgen, welches den wesentlichsten Grund bürgerlicher Freyheit ausmacht, bestätigen wir hierdurch auf das feyerlichste.

Da die Gesetzgebung nicht durch alle Staatsbürger zugleich verwaltet werden kann, und die Nation sich deshalb dieser Geschäfte durch Repräsentanten oder seine frey erwählten Landbothen entledigt, so beschließen und ordnen wir hierdurch, daß die auf den Landträgen erwählten<sup>12</sup> Land-

12 [Schlözer] Nur I. von wem erwält? Doch nicht blos vom Adel: aus welcher Classe erwält? Doch nicht blos Adliche, nicht einmal die größere Anzal, dürfen, müssen, Adliche seyn? StaatsAnz. [Bd.] XVI: [S.] 63.

bothen, vermöge gegenwärtiger Constitution, in der Gesetzgebung und in allen allgemeinen National=Bedürfnissen, für Repräsentanten der ganzen Nation angesehen werden, und den Mittelpunkt des allgemeinen Vertrauens ausmachen sollen.

Alle Materien sollen überall durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Alles *liberum veto*, alle Konföderationen, welcher Art sie auch seyn mögen, und alle Conföderations=Reichstäge werden hiedurch [S. 81] als dem Geiste der gegenwärtigen Constitution entgegen, als die Regierung entkräftend, und als die Gesellschaft zerstörend, gänzlich und für immer aufgehoben.

Wenn wir so auf der einen Seite gewalthätige und häufige Abänderungen der National=Constitution zu verhindern suchen, so sehen wir doch auf der andern Seite sehr wohl ein, daß es nötig ist, sie, wenn ihre Wirkungen durch Erfahrung erprobt seyn werden, weiter zu vervollkommen, und wir bestimmen daher hiedurch, zum öffentlichen Wohl, einen Zeitlauf von 25 Jahren zur Revision und Verbesserung der Konstitution. Ein solcher Constitutions=Reichstag soll gemäß der besonderen davon in den Gesetzen enthaltenen Vorschrift, ein Außerordentlicher seyn.

## VII.

### Der König. Ausübende Gewalt.

Keine ganz vollkommene Regierung kann ohne Thätigkeit der exekutiven Gewalt bestehen. [S. 82] Die Wohlfahrth der Völker beruht auf gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze auf ihrer Ausübung. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß die Hintansetzung dieses Theils der Regierungsverwaltung die Pohlen völlig unglücklich gemacht hat. Dieserhalb haben wir der freyen pohnischen Nation die Gewalt sich Gesetze zu geben, auf alle Theile der ausübenden Gewalt Aufsicht zu haben, und Beamten zu den Magistraturen zu wählen, vorbehalten, und versichert; dem Könige aber ertheilen wir hiedurch in seinem Rathe die höchste Gewalt der Ausübung der Gesetze. Der Rath, in welchem er sie verwalten wird, soll die Wache der Gesetze (*Straz* [*Praw*]) heißen.

Diese ausübende Gewalt ist lediglich auf Bewachung und Erfüllung der Gesetze eingeschränkt, und zu selbiger ganz eigentlich verpflichtet. Sie wird durch sich selbst thätig seyn, wo es die Gesetze erlauben, und wo diese Aussicht, Ausübung und die Hilfe der Macht gebraucht. Der ausübenden Gewalt gebührt unablässiger Gehorsam aller Magistraturen, und wir legen

in ihre Hände die Macht ungehorsame und in ihren [S. 83] Pflichten nachlässige Magistraturen zu ihrer Pflicht zu zwingen.

Die ausübende Gewalt hat aber keine Befugnis, Gesetze zu ordnen, noch sie zu erklären, sie kann keine Abgaben und Steuern unter welchem Namen es wolle auflegen, sie kann nicht öffentliche Staats=Schulden contrahieren, nicht die von einem Reichstage gemachte Vertheilung der Staatseinkünfte verändern, sie kann keinen Krieg ankündigen, keinen Frieden, keine Traktaten und irgend andere diplomatische Handlungen *definitive* schließen. Es stehet ihr nur frey die Unterhandlungen mit fremden Mächten vorzubereiten, und provisorische und gewöhnliche zur Sicherheit und äußeren Ruhe der Nation erforderliche Geschäfte einzuleiten, sie muß aber von allen solchen Staats=Geschäften dem nächsten Reichstage Bericht erstatten.

Wir wollen und verordnen, daß der Pohlische Thron immerwährend durch Wahl von Familien besetzt werden soll. Das Elend welches wir bey Thronerledigungen erfahren haben, während welcher unsere ganze Regierungsverwaltung periodisch, und von [S. 84] Grund aus, zerrüttet ward: die Pflicht die uns obliegt das Schicksal aller Bewohner Pohlens zu sichern, und den Einfluß fremder Mächte auf immer daraus zu entfernen; das Andenken des Glanzes und der Glückseligkeit unsers Vaterlandes in den Zeiten, wo ganze Familien nach einander darin regierten; die Nothwendigkeit, vom Streben nach dem Throne, sowohl Fremde, als auch mächtige Pohlen abzuhalten, und alle zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreiheit zurück zu führen; alle diese mächtige Ursachen haben unserer Fürsorge zur Pflicht gemacht den Pohlischen Thron dem Rechte der Erbfolge wieder zu unterwerfen.

Wir verordnen daher, daß nach Unserm der Gnade Gottes anheim gestellten Ableben, der jetzige Herr Kurfürst von Sachsen in Pohlen als König regieren soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Pohlen wird sich also mit der Person des Herrn Friedrich August, jetzigen Kurfürst von Sachsen anfangen, und wir bestimmen den Thron seinen nämlichen Nachkommen *de lumbis*. Der älteste Sohn eines regierenden Königes soll seinem Vater [S. 85] auf dem Throne folgen.

Wenn aber der jetzige Herr Kurfürst von Sachsen keine männliche Nachkommen haben möchte, so soll der Mann den der Herr Kurfürst seiner Prinzessinn Tochter mit Genehmigung der versammelten pohlischen Stände wählen wird, eine Linie von männlichen Erbfolgern des Pohlischen Throns anfangen. Wir erklären daher hiedurch die Prinzessinn Marie Auguste Nepomucene Tochter des Herrn Kurfürsten zur Infantin von Pohlen,

behalten aber der Nation, des keine Verjährung unterworfenen Recht vor, ein anderes Haus für den Pohnischen Thron zu wählen, wenn dieses erste verlöschen sollte.

Jeder König, wenn er den Thron besteigt, soll Gott und der Nation durch einen Eid schwören, die gegenwärtige Konstitution aufrecht zu erhalten, und die *Pacta Conventa* getreu zu erfüllen, welche mit den jetzigen Herrn Kurfürsten von Sachsen, als ernannten Thronfolger werden errichtet werden, und welche den König noch wie vor binden sollen.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Da er für sich nichts eigenmächtig [S. 86] vornehmen kann, so hat er auch mit der Verantwortung an die Nation nichts zu thun. Er soll kein Despot<sup>13</sup>, sondern das Haupt und der Vater seiner Nation seyn, und für einen solchen erklärt und anerkennt ihn das Gesetz und diese Constitution.

Die Einkünfte des Throns, wie sie in den *Pactis Conventis* beschrieben sind, und die dem Throne zustehenden Vorrechte, welche die gegenwärtige Constitution dem künftig erwählten Thronfolger versichert, sollen nie angetastet werden können.

Alle öffentlichen Ausfertigungen, alle Tribunale, Gerichte und Magistraturen, die Münzen, und Stempel, sollen den Namen des Königs führen. Der König, dem alle mögliche Macht Gutes zu thun verliehen seyn muß, soll das Recht haben die zum Tode [S. 87] Verurtheilten zu begnädigen, Staatsverbrecher allein ausgenommen. Dem Könige soll zu Kriegszeiten das höchste Commando der bewafneten Landesmacht und das Recht gehören die Befehlshaber der Armee zu ernennen, mit Vorbehalt einer auf Verlangen der Nation vorzunehmenden Abänderung dieser Ernennungen. Zu den Pflichten des Königs wird gehören Officieren Bestellungen zu ertheilen, Beamten nach den Vorschriften nachfolgender Gesetze zu bestellen, Bischöfe und Senatoren nach Vorschrift dieses Gesetz zu ernennen, wie auch die Stellen der Minister und ersten Beamten der ausübenden Macht zu besetzen.

Der Stras, oder der königliche Rath, der dem Könige zu Bewahrung, Erhaltung, und Ausübung der Gesetze beygeordnet ist, soll bestehen:

13 [Glave-Kolbielski] Im Texte steht *Samowladzca* das ist ein noch gelinderer Ausdruck als Despot. Es heißt Selbstherrscher; aber in Europa, wenn man England, Frankreich und Pohlen ausnimmt, sind die Ausdrücke: Monarch, König, Souverain, Selbstherrscher, Despot, zuweilen auch Tyrann, und wohl gar der Große, der Einzige völlig synonym.

1. aus dem Primas, als dem Haupte der Pohnischen Geistlichkeit, und Präsidenten der Erziehungs Commission; er kann durch den nächsten in der Ordnung folgenden Bischof im Stras vertreten werden, aber weder der eine noch der andere können königliche Befehle unterzeichnen.
- [S. 88] 2. Aus fünf Ministern, nämlich dem Minister der Polizey, dem Minister Siegelbewahrer, dem Kriegsminister, dem Schatzminister und dem Minister fürs Siegel in auswärtigen Angelegenheiten.
3. Aus zwey Secretarien, von denen der ein das Protokoll bey dem Stras, und der andere das Protokoll in den auswärtigen Angelegenheiten führen wird, beyde ohne entscheidende Stimme.

Der Thronfolger, wenn er die Großjährigkeit erreicht und den Eid auf die Constitution abgelegt hat, kann allen Sitzungen des Stras, aber ohne Stimme, beiwohnen.

Der Reichstags=Marschall, der auf zwey Jahre erwählt wird, gehört zur Zahl derer, die in dem Stras sitzen, ohne sich jedoch in seine Entscheidungen zu mischen, bloß um in vorkommenden Fällen der fertigen Reichstag zusammen zu rufen. Wenn er in Fällen, die eine Zusammenberufung des Reichstags durchaus erfordern, selbige für wirklich nöthig achten, der König aber sich derselben weigern sollte, so soll doch der Marschall an die Gesandten und Senatoren Kreisschreiben erlassen, und sie darin mit [S. 89] Bemerkung der Veranlassung zum fertigen Reichstage zusammenrufen.

Die Fälle aber, in denen notwendig der Reichstag versammelt werden muß, sind nur folgende:

1. Ereignisse, die den Rechten der Nation Gefahr drohen, besonders benachbarte Kriege.
2. Vorfälle innerer Unruhen, welche dem Lande eine Staatsveränderung drohen, oder Streitigkeiten zwischen den Magistraturen.
3. Augenscheinliche Gefahr einer allgemeinen Hungersnoth.
4. Wenn das Vaterland durch den Tod des Königs verwayset ist, oder während einer gefährlichen Krankheit desselben.

Alle Resolutionen des Königs sollen im Stras von obengenannten Mitgliedern geprüft werden. Nach Anhörung aller Meinungen soll die des Königs entscheiden, damit Einheit in Vollziehung der Gesetze sey. Ebendeßhalb soll auch jede königliche Resolution aus dem Stras im Namen des Königs und mit seiner eigenhändigen Unterschrift ergehen, aber sie muß auch noch von einem [S. 90] der im Stras sitzenden Minister unterschrieben seyn, und auf diese Art vollzogen, soll sie sowohl die Commissionen, als auch andere executive Magistratsstellen zum Gehorsam verbinden und von

diesen in allen den Angelegenheiten befolgt werden, die im gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind.

Sollte sich der Fall ereignen, daß keiner der Minister im Stras eine königliche Resolution unterschrieben wollte, so wird der König seine Meinung aufgeben, sollte der König dennoch darauf bestehen, so wird der Reichstagsmarschall in solchem Falle um Zusammenberufung des fertigen Reichstags bitten, und wenn der König damit zögerte, soll der Marschall sie dennoch bewirken.

Der König hat das Recht, so wie zu allen Ministerstellen zu ernennen, so auch aus ihnen einem aus jedem Theile der Regierungsverwaltung in seinem Rath oder Stras zu rufen.

Diese Berufung eines Ministers zum Sitze in dem Stras soll auf zwey Jahre geschehen, die der König auch zu verlängern befugt ist. Minister, die in den Stras berufen [S. 91] sind, können in keinen Commissionen sitzen.

Im Fall aber eine Mehrheit von zwey Drittheilen geheimen Stimmen in beyden zum Reichstage vereinigten Stuben verlangte, daß ein Minister, es sey aus dem Stras oder aus seiner Ministerstelle entfernt werde, so soll der König gehalten seyn an seine Stelle sogleich einen andern zu ernennen.

Wir wollen, daß der Rath der Wächter der National=Gesetze für jede Uebertretung derselben der Nation die strengste Verantwortung schuldig seyn soll, und wie verordnen deßhalb, daß wenn die Minister von denen zu Untersuchung ihrer Amtsverwaltung ernannten Deputationen einer Uebertretung der Gesetze beschuldigt werden, sie mit ihrer Person, und ihrem Vermögen verantwortlich seyn sollen. In allen Fällen solcher Beschuldigungen sollen die versammelten Stände durch jede Mehrheit der Stimmen beyder vereinigten Stuben die schuldigen Minister an die Reichstags=Gerichte schicken, damit sie alda mit gerechter ihrem Verbrechen angemessener Strafe belegt, oder wenn sie sich rechtfertigen, von Prozeß und Strafe freigesprochen werden.

[S. 92] Zu ordentlicher Vollziehung der executiven Gewalt verordnen wir besondere Commissionen, die mit dem Straße in Verbindung stehen und ihr Gehorsam zu leisten schuldig seyn sollen. Die Commissarien zu selbigen werden durch den Reichstag erwählt werden, ihre Aemter, die in den Gesetzen geordnete Zeit hindurch zu verwalten. Diese Commissionen sind: 1) die Erziehungs=, 2) die Polizey=, 3) die Kriegs= 4) die Schatz=Commission. Die auf gegenwärtigem Reichstage angeordneten Woyewodschaftlichen, Civil=, Kriegs und anderen Commissionen stehen gleichfalls unter dem Stras, und werden von ihm in ihren Amtsgeschäften



und Pflichten die nöthigen Befehle mittelbar durch die vier genannten Landes=Commissionen erhalten.

## VIII.

### Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt soll weder durch die gesetzgebende Gewalt noch durch den König, sondern durch besonders dazu verordnete [S. 93] und gewählte Personen verwaltet werden. Sie muß aber so auf bestimmte Oerter eingeschränkt werden, daß jeder Mensch die Gerechtigkeitspflege in der Nähe habe, und der Missethäter jederzeit die ihm drohenden Hände der Landesregierung vor sich sehe.

1. Wir verordnen deßhalb Gerichte erster Instanz für jede Woywodschafft, Landschaft und jeden Distrikt, zu welchen die Richter auf den Landtügen erwählt werden sollen. Diese Gerichte erster Instanz werden stets fertig seyn, und acht haben dem Gerechtigkeit zu pflegen, der ihrer bedarf. Von diesen Gerichten soll die Appellation an die Obertribunale gehen, die für jede Provinz angeordnet werden, und gleichfalls aus Personen bestehen sollen, die auf den Landtügen gewählt worden. Und diese Gerichte sowohl erster als letzter Instanz werden Landgerichte seyn für den Adel und alle Grundbesitzer in allen Streitigkeiten über Thatsache und Recht.
2. Gemäß dem Gesetze des gegenwärtigen Reichstags von freyen königlichen Städten bestätitigen wir allen Städten ihre Gerichtsbarkeiten.
- [S. 93] 3. Wir wollen in jeder Provinz Referendariat=Gerichte halten, für die Prozesse der freyen Bauern, welche vor diese Gerichte nach alten Gesetzen gehören.
4. Wir behalten die Hofgerichte, Assessoriat=, Relations und Kurländische Gerichte bey.
5. Die executiven Commissionen werden in den zu ihrer Amtsverwaltung gehörigen Streitigkeiten Gericht halten.
6. Außer den Gerichten in Civil= und Kriminal=Sachen wird noch für alle Stände ein allerhöchstes Gericht geordnet, welches Reichstagsgericht heißt. Zu diesem Gerichte werden bey Eröffnung jeden Reichstages die Personen erwählt. Für dies Gericht sollen die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die Staats=Verbrechen gehören.

Wir befehlen, daß von Personen, die der Reichstag dazu ausersehen wird, ein neuer Codex von Civil= und Criminal=Gesetzen angefertigt werden soll.

## IX.

### Reichsverwesung.

Die Reichsverwesung gehört für den Stras, welcher darin die Königin und in deren Abwesenheit den Primas über sich hat.

Eine Reichsverwesung kann nur in folgenden drey Fällen Staat haben.

1. Zur Zeit der Minderjährigkeit des Königs.
2. Zur Zeit einer Krankheit, die bey ihm eine anhaltende Gemüthsverwirrung bewirkt.
3. Im Falle, daß der König in Kriegsgefangenschaft gerieth.

Die Minderjährigkeit soll nur bis zum vollendeten achtzehnten Jahre dauern, und nur ein fertiger Reichstag kann in beyden vereinigten Stuben durch eine Mehrheit von drey Viertheilen der Stimmen gegen Eins erklären, daß der König an einer anhaltenden Verstandesschwäche krank sey. In allen diesen drey Fällen muß der Primas des Pohlnischen Reichs den Reichstag sogleich zusammenrufen, und wenn der Primas diese [S. 96] seine Schuldigkeit verzögern sollte, muß der Reichstags=Marschall die Kreisausschreiben an die Landbothen und Senatoren ausfertigen. Der fertige Reichstag wird alsdann verordnen, in welcher Reihe die Minister in der Reichsverwesung sitzen sollen; auch wird er die Königin zu Vertretung des Königs in seinen Pflichten bevollmächtigen.

Und wenn der König im ersten Falle die Volljährigkeit erreicht, im zweyten seine völlige Gesundheit wieder erlangt, und im dritten aus der Gefangenschaft zurückkehrt, so müssen ihm die Reichsverweser von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen, der Nation sind sie die ganze Zeit ihrer Regierungsverwaltung durch, so wie es wegen des Stras verordnet ist, auf jedem ordentlichen Reichstage mit ihren Personen und ihrem Vermögen verantwortlich.

## X.

### Erziehung der königlichen Kinder.

Die königlichen Söhne, welche die Constitution zur Thronfolge bestimmt, sind die [S. 97] ersten Kinder der Vaterlandes. Daher gehört die Sorge für ihre Erziehung der Nation, ohne jedoch Rechte der Eltern zu schmälern. Unter der Regierung eines Königs, wird sich der König selbst mit dem Stras, und mit einem von den Ständen ernannten Aufseher der Erziehung der königlichen Prinzen, mit dieser Erziehung beschäftigen. Unter der Regierung einer Reichsverwesung soll dieser gleichfalls die Erziehung mit dem ge-

nannten Erziehungsaufseher anvertraut seyn. In beyden Fällen soll der von den Ständen ernannte Erziehungsaufseher, jedem ordentlichen Reichstage von der Erziehung und der Aufführung der königlichen Prinzen Bericht erstatten.

Die Erziehungs=Commission aber soll verbunden seyn, dem Reichstage einen Plan zum Unterricht und zur Erziehung der königlichen Prinzen vorzulegen, damit durch ein übereinstimmendes Erziehungs=System den Herzen der künftigen Thronfolger frühzeitig und unausgesetzt Religion, Tugend, Vaterlandsliebe und Liebe zur Freyheit und zur Landes=Constitution eingeflößt werde.

[S. 98]

XI.

Die bewaffnete Nationalmacht.

Die Nation ist schuldig sich selbst gegen Anfälle zu schützen, und ihre Integrität zu bewahren. Alle Bürger sind daher Vertheidiger der Integrität und Unabhängigkeit der Nation. Die Armee ist nichts anders als eine aus der ganzen Macht der Nation ausgezogene bewaffnete und geordnete Macht. Die Nation ist ihrer Armee dafür, daß sie sich ganz der Vertheidigung der Nation widmet, Belohnung und Ehre schuldig. Die Armee ist verbunden, der Nation die Grenzen und die allgemeine Ruhe zu bewahren, mit einem Worte, sie muß die stärkste Schild der Nation seyn. Damit sie diese Bestimmung unfehlbar erfülle, muß sie den Vorschriften dieses Gesetz gemäß, unter stetem Gehorsam der executiven Gewalt stehen, und sie muß Treue gegen die Nation und den König und auf Vertheidigung der National=Constitution schwören. Die National=Armee kann gebraucht werden zum allgemeinen Landeschutz, zu Vertheidigung der Festungen [S. 99] und Gränzen oder zur Hilfe der Gesetze, wenn sich Jemand der Vollziehung derselben widersetzt.

Erklärung der versammelten Stände.

Alle alte und neue Gesetze die dieser Constitution, und irgend einem Artikel derselben widersprechen, heben wir hierdurch auf, und die besonderen Vorschriften, die zu den Artikeln dieser Constitution und den in ihr enthaltenen Materien noch erforderlich sind, und die gegenseitigen Pflichten, und den Regierungsplan näher auseinander setzen werden, erklären wir für Theile dieser Constitution.

Der ausübenden Gewalt empfehlen wir, daß der Stras seine Pflichten sogleich unter den Augen der Reichstags anfangs und ununterbrochen fortsetze.

Wir schwören Gott und dem Vaterlande aufs feierlichste, daß wir dieser Constitution gehorsam seyn, und sie mit aller menschlichen Kraft beschützen wollen, und dieser Eid, den wir als Bürger aufrichtiger Vaterlandsliebe ansehen, befehlen wir sogleich [S. 100] allhier zu Warschau von allen Kommissionen und Gerichtsbarkeiten, nicht weniger von den hier anwesenden Truppen, und in Zeit von spätestens einem Monathe nach dem Tage dieses Gesetzes auf Verordnung der Kriegs=Kommission, von der ganzen National=Armee in dem Gebiete der Krone Pohlen und des Großherzogtums Litthauen schwören zu lassen.

Wir ordnen einerley Tag für alle Kirchen im Lande zum Dankfeste, und das soll der 8te May dieses Jahres seyn. An diesem Feste werden unsere ehrwürdige Bischöfe veranstalten, daß Gott dafür gedankt werde, daß er einen vorteilhaften Zeitpunkt gegeben hat, und Pohlen von fremder Uebermacht und innerer Unordnung zu erlösen, daß er uns eine Regierung wiedergegeben hat, welche unsere wahrhafte Freyheit und die Integrität Pohlens völlig sichern kann, und daß er auf diese Art unser Vaterland auf eine Staffel gesetzt hat, wo wir in den Augen Europens wahre Achtung desselben gewinnen können. Wir bestimmen den Tag des heil. Stanislaus, des Bischofs und Märtyrers, wie auch Patrons der Krone Pohlen, zu einem Jahresfeste; [S. 101] und Wir und unsere Nachkommen werden ihn feierlich als einen Tag begehen, welcher der allweisen Vorsicht gewidmet ist, und an welchem das Vaterland nach so viel überstandnem Unglücke froh und sicher Athem hohlen kann.

Wir wollen auch, daß unsere Geistlichkeit und daß sowohl die Welt als die Ordensgeistlichen in dem christlichen Unterrichte, der den Rechtgläubigen Leuten gebühret, Jedermann unaufhörlich zu ähnlichen Dankpreisungen Gottes ermuntern sollen. Damit aber die künftigen Jahrhunderte umso stärker empfinden mögen, daß wir, nachdem wir dies so erwünschte Werk ohnerachtet aller Schwierigkeiten und Hindernisse mit Hilfe des Höchsten Regierers der Schicksale der Nation glücklich ausgeführt haben, nicht diese glückliche Gelegenheit zu Vereinigung unserer Nation verabsäumen wollen: so verordnen Wir, daß zum Andenken dieser Begebenheit, eine Kirche durch die Wahl aller Stände ausgesucht, und der Höchsten Vorsehung geweiht werden soll.

Wenn wir so der allgemeinen Freude genügt haben, so müssen wir auch ein wachsames [S. 102] Auge auf die Befestigung dieser Constitution richten, und verordnen daher, daß wenn sich irgendjemand erkühnen mögte sich dieser Constitution zu widersetzen, oder sonst Bewegungen machen

sollte, sie zu verstören, oder die Ruhe der guten, jetzt ihre Glückseligkeit anfangenden, Nation beunruhigen, Mißtrauen ausbreiten, die Constitution verkehrt auslegen, oder gar im Lande irgend einen Aufstand des Adels, oder eine Conföderation, entweder selbst erregen, oder auch nur auf einige Art dazu behilflich seyn sollte, Wir den wollen ansehen für einen Feind des Vaterlandes, für einen Verräther desselben, und für einen Aufrührer, und daß er sogleich durch das Reichstags=Gericht mit den schärfsten Strafen belegt werden soll.

Wir befehlen dieserhalb, daß das Reichstags=Gericht, hier zu Warschau ununterbrochen vollständig zugegen sey, seine Sitzungen von einem Tage zum andern hatte, und wenn ihm von angesessenen Bürgern, in Assistenz der Instigatoren beyder Nationen. Denunciationen von erregtem Aufstande oder von Beredungen dazu gemacht werden, soll es selbige unverzüglich richten, [S. 103] und der Personen die seinen Aussprüchen unterworfen seyn sollen, sich wohl versichern, und dazu soll auch die National=Armee, noch vorher von dem Reichstags=Gerichte mit der ausübenden Gewalt gehaltener Rücksprache Hilfe zu leisten, bereit und willig seyn.

DIE VERFASSUNG VOM 3. MAI 1791.  
ÜBERSETZUNG AUS DEM JAHR 1793

*Regierungsbeschluss vom 3<sup>ten</sup> May 1791.*<sup>1</sup>

[S. 200]

Stanislaus Augustus, von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Polen, Grossherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kiiow, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Sewerien, und Czernichow, zugleich mit den in verdoppelter Zahl die polnische Nation repräsentirenden konsföderirten Ständen:

Da wir, überzeugt, dass unser aller gemeinshaftliches Schicksal einzig und allein von der Gründung und Vervollkommnung der Nationalkonstitution abhänge, durch eine lange Erfahrung die verjährten Fehler unsrer Regierungsverfassung kennen gelernt haben; da wir die Lage, worin sich Europa befindet, und den zu Ende eilenden Augenblick, der uns wieder zu uns selbst gebracht hat, zu benutzen wünschen; da wir, frey von den schändenden Befehlen auswärtiger Uebermacht, die politische Existenz, die äussre Unabhängigkeit und innere Freyheit der Nation, deren Schicksal unsern Händen anvertraut ist, [S. 201] höher schätzen, als unser Leben und unsre persönliche Glückseligkeit; da wir uns zu gleicher Zeit auch die Segnungen und die Dankbarkeit unsrer Zeitgenossen und der künftigen Geschlechter zu verdienen wünschen: so beschliessen wir, ohngeachtet der Hindernisse, welche bey uns selbst Leidenschaft entgegen stellen könnte, der allgemeinen Wohlfarth wegen, zur Gründung der Freyheit, zur Erhaltung unsers Vaterlandes und seiner Gränzen, mit der festesten Entschlossenheit unsers Geistes gegenwärtige Konstitution; und erklären sie durchaus für heilig und unverletzbar, bis die Nation, in der gesetzlich vorgeschriebnen

1 Aus: [Hugo Kołłątaj/Ignacy Dmochowski/Ignacy Potocki/Stanisław Potocki], *Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791*, Teil 1, [Leipzig u. a.] 1793, S. 200–231.

Zeit, durch ihre ausdrückliche Willenserklärung, die Abänderung dieses oder jenes Artikels derselben für nothwendig erachten wird. Eben dieser Konstitution sollen auch alle fernern Beschlüsse des jetzigen Reichstags in jeder Rücksicht angemessen seyn.

I. *Herrschende Religion.* Die herrschende Nationalreligion ist und bleibt der heilige römisch-katholische Glaube mit allen seinen Rechten. Der Uebergang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Konfession wird bey den Strasen der Apostasie untersagt. Da uns aber eben dieser heilige Glaube befiehlt, unsern Nächsten zu lieben, so sind wir deshalb schuldig, allen Leuten, von welchem Bekenntnisse sie immer auch seyn mögen, Ruhe in ihrem [S. 202] Glauben und den Schutz der Regierung angedeihen zu lassen. Deshalb sichern wir hiemit, unsern Landesbeschlüssen gemäss, die Freyheit aller religiösen Gebräuche und Bekenntnisse in den polnischen Landen.

II. *Aedelleute, Landadel.* Mit Hochachtung des Andenkens unsrer Vorfahren, der Stifter unsers freyen Staats, sichern wir dem Adelstande aufs feyerlichste alle seine Gerechtsame, Freyheiten und Prärogativen, und den Vorrang im Privatleben und öffentlichen Leben. Insonderheit aber bestätigen und bekräftigen wir, und erklären für unverletzbar die diesem Stande von Kasimir dem Grossen, Ludwig von Ungarn, Wledislaus und Kasimir, von den Gebrüdern Johann Albrecht, Alexander und Siegmund I, von Siegmund August, dem letzten von der jagiellonischen Linie, rechtmässig und gesetzlich ertheilten Rechte, Statuten und Privilegien. Die Würde des Adelstandes in Polen erklären wir für völlig gleich mit allen den verschiednen Graden des Adels, die nur irgendwo gebräuchlich sind. Wir erkennen alle Aedelleute unter sich für gleich, und zwar nicht bloss in Rücksicht der Bewerbung um Aemter, und Verwaltung solcher Dienste im Vaterlande, die Ehre, Ruhm und Vortheil bringen, sondern auch in Rücksicht des gleichen Genusses [S. 203] der Privilegien und Prärogativen des Adelstandes. Mehr als alles aber wollen wir die Rechte der persönlichen Sicherheit und Freyheit, des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, eben so heilig und unverletzlich, als sie seit Jahrhunderten einem jeden zu Statten kamen, bewahrt und beybehalten haben; und verbürgen uns auf das feyerlichste, dass wir keine Veränderung noch Ausnahme im Gesetze gegen das Eigenthum irgend jemandes gestatten wollen: ja! die höchste Landesgewalt, und die durch sie gegründete Regierung soll sich unter dem Prätexte der *iurium regalium*, oder irgend einem andern Vorwande, auch nicht die allergeringsten An-

sprüche auf das Eigenthum der Bürger, weder im Ganzen noch Theilweise, anmassen. Daher verehren, verbürgen und bestätigen wir die persönliche Sicherheit und alles irgend jemandden rechtmässig zukommende Eigenthum, als das wahrhafte Band der Gesellschaft, als den Augapfel der bürgerlichen Freyheit, und wollen sie auch als solche für die künftigen Zeiten verehrt, verwahrt und unverletzt erhalten haben.

Den Adel erkennen wir für die erste Stütze der Freyheit und der gegenwärtigen Konstitution. Die Heiligkeit dieser Konstitution empfehlen wir der Verehrung jedes rechtschaffenen, patriotischen, ehrliebenden Aedelmans, und ihre Dauer seiner Wachsamkeit. Sie ist ja der einzige Schutz unsers Vaterlandes und unsrer Freyheiten.

[S. 204]

III. *Städte und Städter*. Das auf diesem Reichstage unter dem Titel: *Unsre freyen königlichen Städte in den Staaten der Republik*, gegebne Gesetz, wollen wir nach seinem ganzen Inbegriffe bestätigt wissen, und erklären es, als ein Gesetz, das dem freyen polnischen Adel zur Sicherheit seiner Freyheiten und Erhaltung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, eine neue, zuverlässige und wirksame Macht zu Hülfe giebt, für einem Theil der gegenwärtigen Konstitution<sup>2</sup>.

- 2 Der Inhalt dieses den 18ten April 1791 gegründeten Gesetzes ist folgender. Die königlichen Städte wurden für frey erkannt, und der Gewalt der Starosten, zugleich auch der Tribunal – und Woiwodschafts – Jurisdiktionen entzogen; die Wahl der Stadtrichter und Beamten ihrer eignen Willkühr anheim gestellt; die Anordnungen zur innerlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und die Aussicht über ihre Vollstreckung, ihnen selbst überlassen, nur mit der besondern Bedingung, dass sie davon die Polizeykommision benachrichtigen sollten: das Gesetz: *neminem captivabimus, nisi iure victum*, wurde auch aus die in den Städten angesessenen Personen ausgebreitet. Es wurde ihnen die Freyheit ertheilt, Landgüter an sich zu bringen und zu besitzen; das Avanciren bey der Armee, das Heraufrücken in den Dikasterien, Kommissionen und Kanzelleyen aller Art, auch die Promotion im geistlichen Stande zugesichert; einerley Recht über alle Städte verbreitet, und ihnen Einfluss auf die gesetzgebende und vollziehende Gewalt verliehen. Die Städte waren in vier und zwanzig Abtheilungen zetheilt, und erwählten so alle zwey Jahr ihre Bevollmächtigten zum Reichstage, die in der Reichstagsversammlung einen bestimmten Platz hatten, wo sie, nachdem ihnen der Reichstagsmarschall das Wort gegeben hatte, die Bedürfnisse der Städte vortrugen. Diese Bevollmächtigten wurden in den Provinzional – Sessionen während des Reichstags zu Kommissarien der Polizey – und Schatzkommision zugleich auch zu Assessoren des Kron – und lithauischen Assessorialgerichts erwählt, und in den Pensionen den Kommissarien des Ritterstandes gleich gemacht. Auch zu den woiwodschaftlichen Ordnungskommisionen wurde den Städten erlaubt Kommissarien zu erwählen. Das Gesetz schasste die schädlichen Vorurtheile aus dem Wege, und erlaubte dem Adel, das Bürgerrecht zu nehmen,



[S. 205]

IV. *Bauern, Landleute*. Das Landvolk, unter dessen Händen die fruchtbarste Quelle der Reichthümer [S. 206] des Landes hervorfliest, das den zahlreichsten Theil der Nation ausmacht, und folglich der mächtigste Schutz [S. 207] für das Land ist, nehmen wir, sowohl aus Gerechtigkeit und Christenpflicht, als auch um unsers eignen wohl verstandnen Interesse willen, unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung, und beschliessen, dass von jetzt an, alle die Freyheiten, Concessionen oder Verabredungen, die die Gutsbesitzer mit den Bauern auf ihren Gütern authentisch werden eingegangen seyn, diese Freyheiten, Concessionen und Verabredungen mögen nun den Gemeinden, oder jedem Einwohner des Dorfs besonders zugestanden seyn, gemeinschaftliche und wechselseitige Verbindlichkeit auflegen sollen, nach der wahren Bedeutung der Bedingungsartikel, und des in solchen Concessionen und Verabredungen enthaltenen, unter den Schutz

und unbeschadet seines Standes Handwerk und Handel zu treiben, und Municipal – Aemter zu verwalten. Der in der Stadt ansässige Aedelmann, der die Vortheile des Bürgerrechts genoss, war auch gleichen Lasten wie der Bürger unterworfen. Den Städtern wurde der Ueberlegung zum Adelstande erleichtert: denn 1. hatten die Bevollmächtigten der Städte, nach Endigung ihres zweyjährigen öffentlichen Dienstes, das Recht; geadelt zu werden; 2. jeder Städter, der ein Dorf oder ein Städtchen kaufte, das zweyhundert Gulden des zehnten Groschens abgiebt; 3. alle, die bey der Armee bis zum Kapitänsrange, oder in den Regierungsdikasterien bis zur Funktion eines Regenten herauf dienten. 4. Auf jedem Reichstage sollten von den Städtern, die in den Städten erbliche Besitzungen hätten, auf die Empfehlung der Landboten und Städte, dreyssig Personen geadelt werden. Zur Handhabung der Gerechtigkeit waren, ausser den Ortgerichten erster Instanz, auch Appellationsgerichte in jeder Abtheilung nieder gesetzt, die in Civilprocessen, welche nicht über 3000 Gulden oder eine dreywöchentliche Gefängnisstrafe giengen, desgleichen in Kriminalprocessen über Verbrechen, die keine lebenslängliche Gefängnisstrafe nach sich zogen, den letzten Ausspruch thaten. Hingegen in Civilprocessen von grösserer Bedeutung, und Kriminalprocessen, die ein weiges Gefängniß oder die Todesstrafe angien, musste das Dekret der Abtheilungsgerichte erst vom Assessorialtribunal bestätigt werden. Das andre Gesetz in Rücksicht der Städte wurde am 24sten Junius 1791 unter dem Titel gegeben: = *Innere Verfassung der freyen Städte der Republik in der Krone Polen und im Grossherzogthume Litthauen*. = In diesem Gesetze sind beschrieben: 1. Die Eintheilung des Volks in den Städten. 2. Seine Versammlungen. 3. Die Orts- und Abtheilungswahlen. 4. Die allgemeinen Grundsätze in Rücksicht der Versammlungen und Wahlen 5. in Rücksicht der Beschlüsse der Städter. 6. in Rücksicht der Relation der zum Reichstage erwählten Bevollmächtigten, und der Deputirten zu den Abtheilungsversammlungen. 7. Die Grundsätze in Rücksicht der Ortsämter. 8. Die Eintheilung, die Pflichten und die Gewalt der Aemter in den Nichtkreisstädten. 9. Die Eintheilung, die Pflichten und Gewalt der Kreisämter. 10. Die Eintheilung, die Pflichten und Gewalt der allgemeinen Ortsämter in den nach Kreisen vertheilten Städten. 11. Die Abtheilungsämter.

der Landesregierung fallenden Inhalts. Solche von einem Grundeigenthümer freywillig übernommene Vergleiche mit den daraus flissenden Verbindlichkeiten, werden nicht bloss ihn selbst, sondern auch seine Nachfolger oder Rechts-Erben so obligiren, dass sie niemals im Stande seyn werden, sie willkührlich zu verändern. Dagegen aber sollen sich auch die Bauern, sie mögen Güter haben wie sie wollen, den freywilligen Verabredungen, übernommenen [S. 208] Concessionen und damit verbundenen Schuldigkeiten, nicht anders entziehen können, als auf die Art und den Bedingungsartikeln gemäss, die bey jenen Verabredungen ausdrücklich festgesetzt waren, und von ihnen, sie mögen sie nun auf immer, oder nur auf gewisse Zeit angenommen haben, auf das genauste als Schuldigkeit erfüllt werden müssen.

So hätten wir denn den Grundsbesitzern alle ihnen von den Bauern zukommenden Vortheile gesichert; und da wir nun die Bevölkerung unsers Landes auf das wirksamste zu befördern streben, so verkündigen wir allen und jeden, sowohl den neu ankommenden, als auch denen, die ihr Vaterland ehemals verlassen haben, und nun dahin zurückkehren möchten, die völligste Freyheit; so, dass ein jeder, der von irgend einer Himmelsgegend her in die Staaten der Republik neu ankommt, oder zu uns zurückkehrt, so wie er nur den polnischen Boden betritt, die völlige Freyheit hat, seine Betriebsamkeit anzuwenden, wie und wo er will; dass er die Freyheit hat, über die Ansiedelung, Frohndienste oder Zinsen Verabredungen zu treffen, wie und auf wie lange er sich verabreden will; dass er die Freyheit hat, sich in der Stadt oder auf dem Lande nieder zu lassen, in Polen wohnen zu bleiben, oder sich, wenn er den Verbindlichkeiten, die er gutwillig auf sich genommen hatte, Genüge gethan hat, in ein Land zu wenden, wohin es ihm belieben wird.

[S. 209]

V. *Regierung, oder Bestimmung der öffentlichen Gewalten.* Jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Um nun die bürgerliche Freyheit, die Ordnung in der Gesellschaft, und Unverletzttheit der Staaten der Republik auf immer sicher zu stellen; soll die Regierungsform der polnischen Nation aus drey Gewalten, und zwar nach dem Willen des gegenwärtigen Gesetzes auf immer bestehen, nämlich: aus der *gesetzgebenden Gewalt* bey den versammelten Ständen: aus der *höchsten vollziehenden Gewalt* bey dem Könige und Staatsrathe, und aus der *richterlichen Gewalt* bey den zu diesem Ende niedergesetzten, oder nieder zu setzenden Jurisdiktionen.

VI. *Der Reichstag, oder die gesetzgebende Gewalt.* Der Reichstag oder die versammelten Stände sollen sich in zwey Stuben theilen, in die Landbotenstube und Senatorenstube unter dem Vorsitze des Königs.

Die Landbotenstube soll, als Repräsentant und Inbegriff der Souveränität der Nation, das Heiligtum der Gesetzgebung seyn; daher soll auch zuerst in der Landbotenstube über alle Projekte decidirt werden, und zwar 1. Rücksicht der *allgemeinen*, das heisst, der politischen, Civil- und Kriminalgesetze, und der Anordnung fester Abgaben. Unter diesen Materie sollen die den Woiwodschaften, Bezirken [S. 210] und Kreisen vom Throne zur Prüfung übergeben, und durch die Instruktionen in die Stube gelangten Propositionen, zuerst zur Decision kommen. 2. In Rücksicht der *Reichstagsbeschlüsse*, das heisst, der Beschlüsse über einstweilige Steuern, über den Münzfuss, über Staatsanleihen, über das Adeln und andre Gattungen zufälliger Belohnungen, über die Eintheilung der öffentlichen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die endliche Ratifikation der Allianz- und Handelstraktate, über alle aufs Völkerrecht sich beziehende diplomatische Akten und Verabredungen, über das Quittiren der vollziehenden Magistraturen, und über ähnliche, Hauptbedürfnisse der Nation betreffende Vorfälle. Unter diesen Materien sollen die von Throne grade zu an die Landbotenstube abzugebenden Propositionen, zuerst vorgenommen werden.

Die Senatorenstube, die unter dem Vorsitze des Königs – der das Recht hat, einmal seine Stimme zu geben, und dann auch die Stimmengleichheit persönlich oder durch Uebersendung seiner Meynung an diese Stube zu haben – aus den Bischöfen, Woiwoden, Kastellänen und Ministern besteht, hat folgende Verpflichtungen auf sich: 1. jedes Gesetz, das nach seinem formellen Durchgange durch die Landbotenstube auf der Stelle an den Senat abgeschickt werden muss, entweder anzunehmen, oder durch die gesetzlich [S. 211] vorgeschriebne Stimmenmehrheit der fernern Deliberation der Nation vorzubehalten. Durch die Annahme wird das Gesetz Kraft und Heiligkeit bekommen; durch den Vorbehalt hingegen bloss bis zum künftigen ordinären Reichstage ausgesetzt bleiben, wo diess vom Senate aufgeschobne Gesetz, wenn man zum zweyten Male darüber einig wird, angenommen werden muss. 2. Soll sie über jeden Reichstagsbeschluss über die oben angeführten Materien, der ihr von der Landbotenstube auf der Stelle überschickt werden muss, zugleich mit der Landbotenstube nach der Stimmenmehrheit decidiren. Die vereinigte, dem Gesetze gemässe Stimmenmehrheit beyder Stuben, wird den Ausspruch und Willen der Stände ausmachen.

Hierbey behalten wir uns vor, dass die Senatoren und Minister, bey den Materien über die Rechtfertigung ihrer Amtsführung im Staatsrathe oder in den Kommissionen, keine entscheidende Stimme im Reichstage haben und alsdann bloss deshalb im Senat sitzen sollen, um auf das Begehren des Reichstags Auskunft zu geben.

Der Reichstag soll stets fertig seyn: der gesetzgebende und ordinäre soll alle zwey Jahre seinen Anfang nehmen, und die im Gesetze von den Reichstagen bestimmte Zeit hindurch dauern. Der fertige bey dringenden Bedürfnissen berufne Reichstag, soll bloss über die Materie entscheiden, [S. 212] derentwegen er berufen wurde, oder auch über ein zur Zeit seiner Zusammenberufung sich ereignendes Bedürfniss.

Kein Gesetz kann auf dem nämlichen ordinären Reichstage, auf welchem es gegründet wurde, aufgehoben werden. Der vollständige Reichstag soll aus der in einem folgenden Gesetze bestimmten Anzahl Personen in der Landboten – und Senatorenstube bestehen.

Das auf dem jetzigen Reichstage gegründete Gesetz von den *Landtagen*, wollen wir, als die wesentlichste Grundlage der bürgerlichen Freyheit, feyerlich sicher gestellt wissen<sup>3</sup>.

[S. 213] Da nun aber die Gesetzgebung nicht von allen verwaltet werden kann, und sich die Nation durch freywillige gewählte *Repräsentanten* oder Landboten derselben entledigt; so setzen wir deshalb fest, dass die auf den Landtagen erwählten Landboten, der jetzigen Konstitution zu Folge, bey der Gesetzgebüng und bey allgemeinen Nationalbedürfnissen, als *Repräsentanten der ganzen Nation*, als Inhaber des allgemeinen Zutrauens angesehen werden sollen<sup>4</sup>.

Alles und allenthalben soll nach der Stimmenmehrheit entschieden werden. Daher heben wir auch das *liberum veto*, alle Arten von Konföde-

3 Das Gesetz von den Landtagen wurde den 24ten März 1791 gegründet. Zur Verfassung der Landtage gehört auch noch das durch ein Gesetz am 28ten May 1791 festgesetzte *Landbuch*, worin der gesetzlich stimmenfähige Adel eingeschrieben, und wornach er zum Stimmgeben aufgefordert werden sollte. Ferner gehört hierher=*Auseinanderseizung der Woiwodschaften, Bezirke und Kreise, nebst Bestimmung der Städte, und darin der Konstitutionsorte für die Landtage, in den Provinzen der Krone Polen und des Grossherzogthums Litthauen*= ein Gesetz, gegeben den 2ten November 1791. In diesem Gesetze wurde die Zahl der Landboten für alle drey Provinzen gleich gemacht, und verordnet, dass jede 68 Repräsentanten wählen, und auf Reichstag schicken sollte.

4 Das Gesetz von den Reichstagen wurde, mit der Erörterung der ganzen Verfassung derselben, am 13ten May 1791 gegründet.

rationen und die Konföderationsreichstage, als dem Geiste gegenwärtiger Konstitution widrig, die Regierung zertrümmernd, die Gesellschaft vernichtend, auf immer auf.

Indem wir auf der einem Seite gewaltthätigen und öftern Abänderungen der Nationkonstitution vorzubeugen suchen, erkennen wir nichts desto weniger auf der andern die Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung, wenn man ihre Wirkungen auf das öffentliche Wohl wird erfahren haben; wir bestimmen demnach alle fünf und zwanzig Jahre zur Revision [S. 214] und Verbesserung der Konstitution. Der dann zu haltende Konstitutionsreichstag soll ein ausserordentlicher seyn, nach dem in einem besondern Gesetze darüber gegebenen Vorschrift<sup>5</sup>.

VII. *Der König, die vollziehende Gewalt.* Auch die vollkommenste Regierung kann ohne eine wirksame vollziehende Gewalt nicht bestehen. Das Glück der Nationen hängt von gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze von ihrer Vollziehung ab. Die Erfahrung hat zur Gnüge gelehrt, dass die Hintansetzung dieses Theils der Regierung Polen mit Unglück aller Art erfüllt hat; nachdem wir daher der freyen polnischen Nation die Gewalt, sich selbst Gesetze zu geben, und die Macht, über jede vollziehende Gewalt zu wachen, ingleichen auch die Wahl der Beamten zu den Magistraturen vorbehalten Vollziehung der Gesetze dem Könige in seinem Staatsrathe, der den Namen *Wache der Gesetze* (straż) führen soll.

Die vollziehende Gewalt ist aufs genaueste verbunden, über die Gesetze und ihre Erfüllung Obacht zu haben. Sie wird durch sich selbst thätig seyn, wo es die Gesetze erlauben, wo sie Aussicht, Vollziehung, und wirksame Hülfe erheischen. Ihr find alle [S. 215] Magistraturen stets Gehorsam schuldig: in ihre Hände übergeben wir die Macht, ungehorsame und ihre Pflichten hintansetzende Magistraturen zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben.

Die vollziehende Gewalt soll keine Gesetze weder geben noch erklären, keine Abgaben und Steuern, unter welchem Namen es auch sey, auflegen, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Eintheilung der Schatzekünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Traktakt, und keine diplomatische Akten *definitive* abschliessen können. Es soll ihr bloss frey stehen, einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, ingleichen einstweilige und gemeinen Be-

5 Die Verfassung des ausserordentlichen Konstitutionsreichstags wurde am 13ten May 1791 festgesetzt.

dürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelpfen; aber hiervon ist sie verpflichtet der nächsten Reichstagsversammlung Bericht zu erstatten.

Wir wollen und verordnen, dass der polnische Thron auf immer ein Familienwahlthron seyn soll. Die zur Genüge erfahren Uebel der die Regierung periodisch zertrümmernden Zwischenreiche; unsre Pflicht, das Schicksal jedes Einwohners in Polen sicher zu stellen, und dem Einfluss auswärtiger Mächte auf immer zu steuern; das Andenken der Herrlichkeit und Glückseligkeit unsers Vaterlandes zu den Zeiten der ununterbrochen regierenden Familien; die Nothwendigkeit [S. 216] Fremde von dem Streben nach dem Throne zurück zu halten, und dagegen mächtige Polen zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreyheit zurückzuführen; haben uns nach reifer Ueberlegung bewogen, den polnischen Thron nach dem Gesetze der Erbfolge zu vergeben. Wir verordnen daher, dass nach unserm der Gnade Gottes heimgestellten Ableben, der jetzige Kurfürst von Sachsen in Polen König seyn soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Polen wird also mit der Person *Friedrich Augusts*, jetzigen Kurfürsten von Sachsen, ihren Anfang nehmen, dessen Nachkommen *de lumbis* männlichen Geschlechts wir den polnischen Thron bestimmen. Der älteste Sohn des regierenden Königs soll dem Vater auf dem Thron nachfolgen. Sollte aber der jetzige Kurfürst von Sachsen keine Nachkommen männlichen Geschlechts erhalten, so soll auf den Fall der vom Kurfürsten mit Genehmigung der versammelten Stände für seine Prinzessinn Tochter gewählte Gemahl die Linie der männlichen Erbfolge auf dem polnischen Throne anfangen. Daher erklären wir nun auch die *Maria Augusta Nepomucena*, Prinzessinn Tochter des Kurfürsten, für Infantinn von Polen; behalten aber dabey der Nation das keiner Präskription unterworfenne Recht vor, nach Erlöschung des ersten Hauses auf dem Throne ein andres zu wählen.

Jeder König wird bey seiner Thronbesteigung der Gottheit und der Nation den Eid leisten auf die [S. 217] Erhaltung gegenwärtiger Konstitution, und auf die *pacta conventa*, die mit dem jetzigen Kurfürsten von Sachsen, als ernanntem Thronfolger werden abgeschlossen worden seyn, und die ihn eben so als die alten verpflichten werden.

Die Person des Königs ist heilig und untverletzbar. Da er nichts für sich selbst thut, so kann er auch der Nation für nichts verantwortlich seyn. Nicht Selbstherrscher, sondern Vater und Haupt der Nation soll er seyn, und dafür erkennt und erklärt ihn das Gesetz und gegenwärtige Konstitution.

Die Einkünfte, wie sie in der *pactis conventis* werden bestimmt werden, und die den Throne eigenthümlichen, dem künftig zu Wählenden durch

diese Konstitution sicher vorbehaltenen Prärogativen, sollen nie angetastet werden können.

Alle öffentlichen Akten, alle Tribunäle, Gerichte und Magistraturen, alle Geldstempel müssen den Namen des Königs führen. Der König, der völlige Macht behalten soll, Gutes zu thun, wird das Recht haben, die zum Tode Verdammten zu begnadigen, Staatsverbrecher allein ausgenommen. Dem Könige soll die höchste Herrschaft über die bewafnete Landesmacht, und die Ernennung der Anführer des Kriegsheers zukommen, doch dabey die Abänderung derselben noch dem Willen der Nation vorbehalten bleiben. Seine Pflicht wird es auch seyn, die Officiere zu bestallen, [S. 218] Beamte nach der Vorschrift eines später folgenden Gesetzes zu erwählen, Bischöfe und Senatoren, nach der Vorschrift eben dieses Gesetzes, ingleichen Minister, als die ersten Beamten der vollziehenden Gewalt, zu ernennen.

Der dem Könige zur Aussicht, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze zugegebne königliche Staatsrath (straż), soll bestehen: 1. aus dem Primas, als dem Haupte der polnischen Geistlichkeit und Vorsitzer der Erziehungskommission. Seine Stelle im Staatsrathe kann durch den ersten Bischof der Ordnung nach vertreten werden; aber weder jener noch dieser können Resolutionen unterschreiben. 2. Aus fünf Ministern, nämlich, dem Polizeyminister, dem Minister der Gerechtigkeit, dem Kriegsminister, dem Schatzminister, und dem Minister für ausländische Angelegenheiten; 3. aus zwey Sekretären, von denen der eine das Protokoll des Staatsraths, der andre das Protokoll der auswärtigen Angelegenheiten führen wird, beyde ohne entscheidende Stimme.

Der Thronfolger darf, wenn er mündig geworden ist, und den Eid auf die Konstitution geleistet hat, bey allen Sitzungen des Staatsraths, doch ohne Stimme, gegenwärtig seyn.

Der Reichstagsmarschall, der auf zwey Jahre erwählt wird, soll mit zu der Zahl der im Staatsrathe sitzenden Personen gehören, doch ohne an dessen [S. 219] Resolutionen Theil zu nehmen, sondern bloss deswegen, um unter folgenden Umständen den fertigen Reichstag zusammen zu rufen: wenn er nämlich bey Vorfällen, die das Berufen des fertigen Reichstags nothwendig erheischen, das wirkliche Bedürfniss desselben erkennen, der König hingegen sich weigern sollte, ihn zu berufen; alsdann soll dieser Marschall Kreischreiben an die Landboten und Senatoren ergehen lassen, sie zum fertigen Reichstage berufen, und die Beweggründe dazu anzeigen. Die Fälle, wo die Berufung des Reichstags nothwendig wird, sind bloss folgende: 1. Bey einem dringenden, auf das Völkerrecht sich beziehenden Bedürfnisse,

insonderheit bey einem benachbarten Kriege. 2. Bey innerlichen Unruhen, die dem Lande mit einer Revolution, oder mit Kollisionen zwischen den Magistraturen drohen. 3. Bey der augenscheinlichen Gefahr einer allgemeinen Hungersnoth. 4. Bey Verwaisung des Vaterlandes durch den Tod des Königs, oder bey einer gefährlichen Krankheit desselben.

Alle Resolutionen sollen im Staatsrathe von der oben aus einander gesetzten Personenzahl geprüft werden. Nach Anhörung aller Meynungen soll die Decision des Königs des Uebergewicht haben, damit es bey Vollziehung des Gesetzes nur eine Willensmeynung gebe. Daher soll auch keine Resolution anders aus dem Staatsrathe kommen, als unter dem [S. 220] Namen des Königs, und mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Ausserdem aber muss sie auch von einem der im Staatsrathe sitzenden Minister unterschrieben seyn. So unterschrieben, soll sie erst zum Gehorsam verbinden, und von den Kommissionen oder irgend einer vollziehenden Magistratur befolgt werden, doch bloss in den Materien, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Auf den Fall, dass keiner von den Sitz und Stimme habenden Ministern die Decision unterschreiben wollte, soll der König von der Decision abstehen; sollte er aber darauf bestehen, so wird bey diesem Ereigniss der Reichstagsmarschall um die Berufung des fertigen Reichstags bitten, und wenn der König diese Berufung verzögern sollte, ihn selbst berufen.

So wie der König das Recht hat, alle Minister zu ernennen, so hat er auch das Recht, einen von ihnen aus jeder Abtheilung der Regierungsverwaltung zum Staatsrathe zu rufen. Diese Berufung des Ministers zum Sitze im Staatsrathe soll auf zwey Jahre gelten, doch die weitere Bestätigung derselben dem Könige frey stehen. Die zum Staatsrathe berufenen Minister sollen in keinen Kommissionen sitzen.

In dem Falle hingegen, dass beyde auf dem Reichstage vereinigte Stuben, mit einer Mehrheit von zwey Dritteln geheimer Stimmen, die Entfernung eines Ministers aus dem Staatsrathe oder aus seiner [S. 221] Stelle verlangten, soll der König gehalten seyn, sogleich einen andern an dessen Statt zu ernennen.

Da wir wollen, dass der Staatsrath, die Wache der Nationalgesetze, für jede Uebertretung derselben der genausten Verantwortlichkeit bey der Nation unterworfen seyn soll: so verordnen wir, dass wenn die Minister, von der zur Prüfung ihrer Handlungen niedergesetzten Deputation, wegen Uebertretung der Gesetze angeklagt werden, sie mit ihrer Person und ihrem Vermögen verantwortlich seyn sollen. Bey allen solchen Klagen sollen die



versammelten Stände die angeschuldigten Minister durch die simple Stimmenmehrheit der vereinigten Stuben an die Reichstagsgerichte abschicken, wo ihnen entweder die gerechte, ihrem Verbrechen angemessne Strafe, oder bey erwiesener Unschuld die Freysprechung von der Klage und Strafe zu Theil werden soll<sup>6</sup>.

Der ordentlichen Ausübung der vollziehenden Macht wegen verordnen wir besondre, mit dem Staatsrath in Verbindung stehende, ihm zu gehorsamen verpflichtete Kommissionen. Die Kommissarien dazu werden vom Reichstage erwählt werden, und ihre Aemter die im Gesetze vorgeschriebne Zeit hindurch [S. 222] verwalten. Diese Kommissionen sind: 1. die Erziehungs- 2. die Polizey- 3. die Kriegs- 4. die Schatzkommission<sup>7</sup>.

Die auf diesem Reichstage niedergesetzten woiwodschafftlichen Ordnungskommissionen stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Staatsraths, und werden die Befehle desselben mittelbar durch die eben erwähnten Kommissionen erhalten, respective auf die der Macht und den Pflichten einer jeden derselben zukommenden Gegenstände<sup>8</sup>.

VIII. *Richterliche Gewalt.* Die richterliche Gewalt kann weder von der gesetzgebenden, noch vom [S. 223] Könige ausgeübt werden, sondern von den zu diesem Ende gegründeten und erwählten Magistraturen. Sie muss auch mit den Orten in solcher Verbindung stehen, dass jeder die Gerechtigkeit in der Nähe hat, und der Verbrecher allenthalben die dräuende Hand der Landesregierung über sich erblickt. Wir verordnen daher: 1. Gerichte erster Instanz für jede Woiwodschaft, jeden Bezirk und Kreis, und hierzu sollen die Richter auf den Landtagen gewählt werden. Die Gerichte erster Instanz werden stets bereit und wachsam seyn, denen, die es bedürfen, zur

6 Die Zergliederung der ganzen Verfassung des Staatsraths wurde am 1sten Junius 1791 gesetzlich bestätigt, unter dem Titel = Staatsrath (*straz*).

7 Die Einrichtung einiger vollziehenden Magistraturen war vom Reichstage bereits festgesetzt, und die der übrigen eingeleitet worden. Die Verfassung der Polizeykommission kam am 25ten Junius 1791 zu Stande: die Verfassung der Schatzkommission beyder Nationen, am 29sten Oktober des nämlichen Jahrs. Die Verfassung der Kriegs- und Erziehungskommission war in den schon vollkommen ausgearbeiteten Projekten fertig, um zu jeder Zeit dem Reichstage übergeben zu werden.

8 Die Ordnungskommissionen wurden im Königreiche am 15ten December 1789 festgesetzt; im Grossherzogthume Litthauen hingegen am 19ten November desselben Jahrs. Allein nach der Gründung der Konstitution vom 3ten May hatte das Gesetz von diesen Kommissionen, wegen der ordentlichen Organisation der Regierungsgewalten, Verbesserung und Vervollkommnung nöthig, und in dieser Absicht war auch schon ein Projekt fertig.

Gerechtigkeit zu verhelfen. Von diesen Gerichten soll an die für jede Provinz niederzusetzenden Haupttribunäle appellirt werden, und diese sollen ebenfalls aus Personen bestehen, die man auf den Landtagen erwählt hat. Diese Gerichte, sowohl die erster, als auch die zweyter Instanz, werden für den Adel und alle Landeigenthümer, *in causis juris et facti*, es betreffe wen es wolle, Landgerichte seyn<sup>9</sup>. 2. Bestätigen wir allen Städten die Gerichtsurisdiktionen, zu Folge des auf dem gegenwärtigen Reichstage gegebenen [S. 224] Gesetzes: Von den freyen königlichen Städten<sup>10</sup>. 3. Die Referendargerichte sollen für jede Provinz besonders gehalten werden, zum Behuf der Prozesse der freyen nach alten Rechten diesem Gerichte unterworfenen Bauern<sup>11</sup>. 4. Die Hofassessorial- Relations- und kurländischen Gerichte sollen beybehalten bleiben. 5. Die vollziehenden Kommissionen werden in den Angelegenheiten, die zu ihrer Administrations gehören, Gericht halten. 6. Ausser den Gerichten für die Civil- und Kriminalprozesse, soll es auch für alle Stände ein höchstes Gericht, Reichstagsgericht genannt, geben, wozu die Personen bey Eröffnung jedes Reichstags erwählt werden sollen. Vor diess Gericht sollen die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die *crimina status* gehören<sup>12</sup>.

Wir befehlen, dass ein neuer *Codex* der Civil- und Kriminalgesetze von den durch den Reichstag dazu erwählten Personen, geschrieben werden soll.

[S. 225]

IX. *Reichsverwesung*. Der Staatsrath wird zugleich auch Reichsverweser seyn, und dabey die Königin, oder in deren Abwesenheit den Primas an der Spitze haben. Die Reichsverwesung kann bloss in folgenden drey Fällen stattfinden: 1. Bey der Minderjährigkeit des Königs. 2. Bey einer Schwachheit, die bey ihm eine anhaltende Gemüthsverwirrung hervorbringt. 3. Im Fall der König im Kriege gefangen werden sollte. Die Minderjährigkeit wird nicht länger als volle achtzehn Jahre dauern; die Schwäche einer anhaltenden

9 Ans diese Verordnung gründete sich die Verfassung der Landgerichte, die am toten Januar 1792, die der Tribunalgerichte im Königreiche, die am 21sten Januar 1792, und die der Tribunalgerichte im Grossherzogthume Litthauen, die an dem nämlichen Tage desselben Jahrs festgesetzt wurde.

10 *Die Verfassung der Stadt- und Assessorialgericht*, nach dem Geiste dieser Konstitution, erfolgte am 6ten Oktober 1791.

11 Die Einrichtung der Referendar- und Ortsgerichte für die Landleute wurde in einem der Sache angemessnen Projekte, mit dessen Erhöhung zu einem Gesetze der Konstitutionsreichstag seinen Arbeiten die Krone ansetzen sollte, eingeleitet.

12 Die Reichstagsgerichte wurden durch das Gesetz vom 28sten May 1791 bestimmt.

Gemüthsverwirrung aber kann nicht anders als durch den fertigen Reichstag mit der Stimmenmehrheit von drey Viertel beyder vereinigten Stuben deklariert werden. In diesen drey Fällen nun muss der Primas der Krone Polen auf der Stelle den Reichstag berufen; sollte der Primas diese seine Pflicht hintansetzen, so soll der Reichstagsmarschall Kreisschreiben an die Landboten und Senatoren ausgeben. Der fertige Reichstag wird die Ordnung der in der Reichsverwesung sitzenden Minister bestimmen, und die Königin zur Vertretung der Pflichten des Königs bevollmächtigen. Wenn nun aber der König im ersten Falle mündig wird, im zweyten zur völligen Gesundheit gelangt, im dritten aus der Gefangenschaft zurückkommt; so sollen ihm die Reichsverweser von ihrem Verhalten Rechenschaft ablegen, und der Nation für die Zeit ihrer Amtsführung, so wie diess auch dem Staatsrathe vorgeschrieben ist, auf [S. 226] jedem ordinären Reichstage, mit ihren Personen und ihrem Vermögen verantwortlich seyn.

X. *Erziehung der Kinder des Königs.* Die Söhne des Königs, die die Konstitution zu Nachfolgern auf dem Throne bestimmt, sind die ersten Kinder des Vaterlandes: daher kommt auch die Sorge für ihre gute Erziehung der Nation zu, ohne jedoch damit den Rechten der Aeltern zu nahe zu treten. Führt der König die Regierung, so soll er selbst mit dem Staatsrathe, um dem von den Ständen ernannten Aufseher der Erziehung der Prinzen, sich mit der Bildung derselben beschäfeigen[!]; führt sie aber die Reichsverwesung, so wird dieser, zugleich mit dem erwähnten Aufseher, die Erziehung derselben anvertraut werden. Aber in beyden Fällen soll der von den Ständen ernannte Aufseher auf jedem ordinären Reichstage von Erziehung und den Fortschritten der Prinzen Bericht erstatten. Die Erziehungskommission hingegen wird die Pflicht auf sich haben, dem Reichstage den Plan des Unterrichts und der Erziehung der königlichen Prinzen zur Bestätigung vorzulegen, damit durch übereinstimmende Erziehungsgrundsätze früh und ununterbrochen den Gemüthern der künftigen Thronfolger Religion, Liebe zur Tugend, zum Vaterlande, zur Freyheit und Landeskonstitution eingeflösst werde.

[S. 227]

XI. *Bewafnete Macht der Nation.* Die Nation ist es sich selbst schuldig, sich gegen Ueberfälle zu vertheidigen und ihre Unverletztheit zu bewahren. Folglich sind alle Bürger Vertheidiger der Unverletztheit und Freyheit der Nation. Die Armee ist nichts anders, als eine aus der Gesamtmacht der

Nation gezogne, bewafnete und geordnete Macht. Die Nation ist ihrer Armee dafür, dass, sie sich einzig und allein ihrer Vertheidigung weihet, Belch-  
nung [!] und Achtung schuldig. Die Armee ist der Nation schuldig, über die  
Gränzen und die allgemeine Ruhe zu wachen, kurz, für sie die mächtigste  
Schutzwehre zu seyn. Damit sie nun diese ihre Bestimmung wirklich er-  
fülle, so hat sie die Pflicht auf sich, den Vorschriften des Gesetzes gemäss,  
ununterbrochen unter dem Gehorsam der vollziehenden Gewalt zu bleiben,  
und auf treue Ergebenheit gegen die Nation und den König, und auf die  
Vertheidigung der Nationalkonstitution zu schwören. Die Nationalarmee  
kann folglich gebraucht werden zur allgemeinen Landesvertheidigung, zur  
Bewahrung der Festungen und Gränzen, oder auch zur Unterstützung des  
Gesetzes, wenn jemand der Vollziehung derselben nicht gehorsamen wollte.

*Erklärung der versammelten Stände* [vom 5. Mai 1791]. Alle alte und neue  
Gesetze die gegenwärtiger Konstitution, oder irgend einem Artikel derselben  
zuwider sind, [S. 228] heben wir auf, und erklären dagegen die zur Erörte-  
rung der in dieser Konstitution enthaltenen Artikel und Materien nöthigen  
Auseinandersetzungen, da durch sie die Verbindlichkeiten und Verhältnisse  
der Regierung ausführlicher dargestellt werden, für einen wesentlichen  
Theil dieser Konstitution. Der vollziehenden Gewalt tragen wir auf, dass  
der Staatsrath sogleich unter den Augen des Reichstags seine Pflichten zu  
erfüllen anfangen und ununterbrochen fortfahren solle. Der Gottheit und  
dem Vaterlande geloben wir feyerlichst Gehorsam zu leisten, und diese gan-  
ze Konstitution mit allen menschlichen Kräften zu vertheidigen. Diesen Eid  
erklären wir für das Merkmal der wahrhaften Vaterlandsliebe, und befehlen,  
dass er auf der Stelle, hier in Warschau von allen Kommissionen und Ge-  
richtsjurisdiktionen, ingleichem von dem hier gegenwärtigen Kriegsheere,  
und längstens innerhalb einem Monate von dem Dato dieses Gesetzes an,  
nach den Verordnungen der Kriegskommission von der ganzen in den Staa-  
ten der Krone Polen und des Grossherzogthums Litthauen existirenden  
Nationalarmee geleistet werden soll. Unsern Ehrwürdigen Bischöfen trafen  
wir auf, für alle Kirchen in ganzen Lande einen und denselben Tag, nämlich  
den achten May des laufenden Jahres, zum öffentlichen Gottesdienste an-  
zusetzen, um der Gottheit unsern Dank darzubringen für die uns verliehne  
günstige Gelegenheit, Polen unter der fremden Bedrückung [S. 229] und  
innern Unordnung hervorzuziehen, eine Regierung wiederherzustellen, die  
unsre wahrhafte Freyheit und die Unverletztheit Polens aufs wirksamste zu  
sichern fähig ist, und auf diese Art unser Vaterland in dem Grade zu heben,

dass es in den Augen von Europa zu einer wirklichen Bedeutung gelangen kann. Wir verordnen also den Tag des heiligen *Stanislaus*, des Bischofs und Märtyrers, des Patrons der Krone Polen, als den festlichsten Tag im Jahre, den wir und unsre Nachkommen begehen werden, als den Tag, der der Vorsehung geheiligt seyn soll, da von dem Tage an unser Vaterland nach so vielen Unglücksfällen dreust und sicher athmen kann. Zugleich wollen wir auch, dass die Geistlichkeit, die Welt- und Ordensgeistlichen, nicht unterlassen sollen, bey dem Unterrichte in der christlichen Religion, den sie dem rechtgläubigen Volke zu geben schuldig sind, jedermann zu ähnlichen Lobpreisungen Gottes zu ermuntern. Damit aber auch die kommenden Jahrhunderte es um so kräftiger empfinden mögen, dass wir den glücklichen Zeitpunkt, die Nation zu erretten, nicht versäumt, sondern das so gewünschte Werk, ohngeachtet der grössten Schwierigkeiten und Hindernisse, unter Beystande des höchsten Regierers der Schicksale aller Nationen, zu Stande gebracht haben: so verordnen wir, dass zum Andenken daran, den Wünschen aller Stände gemäss, eine Kirche [S. 230] erbauet, und der höchsten Vorsehung geweiht werden soll.

So hätten wir denn der allgemeinen Freude Genüge gethan; aber wir richten auch ein wachsames Auge auf die Sicherstellung dieser Konstitution, und verordnen, dass ein jeder, der sich erkühnen sollte, sich dieser Konstitution zu widersetzen, oder auf ihr Verderben loszugehen, oder die Ruhe der guten, jetzt den Anfang ihres Glücks geniessenden Nation zu stören, durch Verbreitung des Misstrauens, verkehrte Auslegungen der Konstitution, oder wohl gar durch einen förmlichen Aufruhr, oder eine Konföderation in unserm Reiche, an deren Spitze er sich stellte, oder sonst auf irgend eine Art dabey mitwirkte, wer er auch sey, für einem Feind des Vaterlandes, für einen Verräther desselben, für einen Aufrührer erklärt, und auf der Stelle von dem Reichstagsgerichte mit den allerhärtesten Strafen belegt werden soll. Daher befehlen wir auch, dass das Reichstagsgericht vollständig und ununterbrochen hier in Warschau sein Werk haben, und seine Sitzungen von Tage zu Tage halten, und über alle, von einem wohl angesessnen Bürger, der die Denunciation auf sich nimmt, in Assistenz der Instigatoren beyder Nationen, wegen Erregung eines Aufruhrs, oder Beredung dazu, denuncierte Personen, sogleich Gericht halten, und [S. 231] sich derer, die unter seinen Richterspruch fallen sollen, sogleich versichern solle, wozu die Nationalarmee, sobald von dem Gerichte bey der vollziehenden Gewalt angesucht worden ist, bereit und willig seyn wird.

GEGENSEITIGE GARANTIE ZWEIER NATIONEN  
VOM 20. OKTOBER 1791<sup>1</sup>

Zum ewigen Gedenken der nachstehenden Sache. Wir, Stanisław August, durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation König von Polen, Großfürst von Litauen, Ruthenien, Preußen, Masowien, Samogitien, Kiew, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Livland, Smolensk, Siewiersk und Czernichow, mit Zustimmung der Herren Räte des Senats, sowohl der geistlichen wie der weltlichen, sowie der Landboten der Krone Polens und des Großfürstentums Litauen, in der ständigen Sorge um unsere Pflicht gegenüber unserem gemeinsamen Vaterland, der polnischen Republik, der wir alle Zierde, gemeinen Nutzen und vor allem Sicherung vor Gefahr sowohl im Innern wie von außen zukommen lassen müssen, außerdem mit der löblichen und beiden Nationen sehr notwendigen Verbindung und Gemeinschaft vor Augen, wie sie von unseren Vorfahren durch den Akt der Union so viele Male für ewige Zeiten mit gemeinsamer Zustimmung beider Nationen, sowohl der Krone Polens als auch des Großfürstentums Litauen gestiftet und bisher durch den guten Willen und die Standhaftigkeit beider Seiten weitergegeben wurde, setzen fest, dass, da wir nun ein allgemeines und unteilbares Regierungsgesetz haben, das unserem ganzen Staat, der Krone Polen und dem Großfürstentum Litauen, dient, wir ebenso wollen, dass unser gemeinsames Heer und der Schatz, der in einem unteilbaren Nationalschatz verbunden ist, von dieser einen Regierung regiert werden, und dies unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Heereskommission und die Schatzkommission beider Nationen sollen sich je zu einer Hälfte aus Personen aus der Krone und zu einer zweiten, gleich großen Hälfte aus Personen aus dem Großfürstentum zusammensetzen, während die Zusammensetzung der Poli-

1 Originalausgabe: Akta unji Polski z Litwą, hg. v. W. A. Semkowicz und S. Kutrzeba, Kraków 1932, Nr. 177, S. 398–399.

zeitkommission im Hinblick auf die Zahl der Personen infolge einer freien Erlaubnis des Großfürstentums Litauen niemals als Präjudiz für dieses Großfürstentum Litauen dienen soll, und natürlich soll in allen anderen Räten, die die Republik in späterer Zeit für beide Nationen einrichtet, die gleiche Zahl von Personen, sowohl aus der Krone Polen als auch aus dem Großherzogtum Litauen vertreten sein.

2. Das Großherzogtum Litauen wird die gleiche Zahl von nationalen Ministern und Beamten haben, die auch die gleichen Titel und Aufgaben haben, wie die Krone sie zu jeder Zeit haben wird.
3. In der Heereskommission und der Schatzkommission wird der Vorsitz abwechselnd einmal bei Litauen und einmal bei der Krone liegen, für gleich lange Zeiträume.
4. Die Schatzkasse mit den öffentlichen litauischen Einkünften der Republik soll im Großherzogtum Litauen verbleiben.
5. Bei Angelegenheiten der Schatzkommission, die einem Gericht übergeben werden, soll, soweit es Litauen betrifft, das Gericht im Großfürstentum eingerichtet werden und aus Personen bestehen, die nicht der Kommission angehören, entsprechend einem besonderen Gesetz darüber.

Und alle diese hier beschlossenen und abgesicherten Dinge erkennen wir, der König, mit der Zustimmung der konföderierten Stände, im Wissen, dass sie notwendig und beiden Nationen, sowohl der Krone Polen als auch dem Großfürstentum Litauen, als einer gemeinsamen und unteilbaren Republik nützlich sind, an als Artikel eines Unionsakts dieser Nationen, und wir sichern, bestätigen und bekräftigen ihre Dauerhaftigkeit und Untastbarkeit durch den vorliegenden Akt mit der Sicherung, Bestätigung und Bekräftigung, wie sie im Akt der Union der Krone Polens und des Großfürstentums Litauen vorliegt. Und wie wir, der König, all dies als Artikel der *Pacta Conventa* ansehen, so wollen wir, dass dies alles auch unseren Nachfolgern zur Beeidigung in die *Pacta Conventa* eingefügt werde.

Stanisław Nałęcz Małachowski, Großreferendar des Sejms und Marschall der Konföderation der Kronprovinzen, Kazimierz Fürst Sapieha, General der litauischen Artillerie und Marschall der Konföderation des Großfürstentums Litauen, Wojciech Leszczyc Skarszewski, Bischof von Chelm und Lublin, vom Senat zum Deputierten aus der Provinz

Kleinpolen bei der Verfassungskommission eingesetzt. Józef Korwin Kossakowski, Bischof von Livland und Kurland, Koadjutor des Bischofs von Wilna. Antoni Fürst Jabłonowski, Kastellan von Krakau, Deputierter des Senats aus Kleinpolen. Symeon Kazimierz Szydłowski, Kastellan von Żarnów, Deputierter der Provinz Kleinpolen aus dem Senat, mit eigener Hand. Kazimierz Konstanty Plater, Kastellan von Trakai, Deputierter des Großfürstentums Litauen aus dem Senat, mit eigener Hand. Franciszek Antoni auf Kwilcz Kwilecki, Kastellan von Kalisch, deputiert zur Verfassungskommission vom Senat aus der Provinz Kleinpolen. Aleksander Linowski, Abgeordneter der Woiwodschaft Krakau, Deputierter aus der Provinz Kleinpolen. Jan Ossoliński, Starost und Abgeordneter von Drohiczyn, Deputierter aus der Provinz Kleinpolen. Józef Zabięło, Abgeordneter aus dem Fürstentum Samogitien, deputiert zur Verfassungskommission. Józef Weyssenhoff, Abgeordneter aus Livland, deputiert vom Großfürstentum Litauen. Adam Litawor Chreptowicz, Abgeordneter von Nowogródek, deputiert aus der Provinz des Großfürstentums Litauen. Celestyn Sokolnicki, Truchsess und Abgeordneter von Posen, deputiert zur Verfassungskommission aus der Provinz Großpolen. Józef Radzicki, Kämmerer und Abgeordneter des Gebiets von Zakroczym und deputiert zur Verfassungskommission aus der Provinz Großpolen, mit eigener Hand. Adam Rupeyko, Landrichter und Abgeordneter des Fürstentums Samogitien, deputiert zur Verfassungskommission.

*Aus dem Polnischen von Martin Faber*





## ABBILDUNGS- UND KARTENVERZEICHNIS

### Abbildungen

1. Demonstration auf dem Schlossplatz, Warschau, 3. Mai 1982. Ośrodek KARTA, 012184 (S. 22)
2. Beginn der Präambel zur Verfassung vom 3. Mai 1791 (*Ustawa Rządowa*, Warschau: M. Gröll, 1791). Polona, id 1196273 (S. 28)
3. Karikatur zur ersten Teilung Polens (*Picture of Europe for July 1772*). Polona, id 1196273 (S. 48)
4. Jean-Pierre Norblin de la Gourdain, *Zusammenkunft eines sejmik (Zebranie sejmikowe*, 1790). MnK xv-Rr.-962 (S. 58)
5. Projekt der Aufstellung einer Armee (*Etat na sto tysięcy wojska koronnego y Wielkiego Xięstwa Lit...*, 1789). Polona, id 81751501 (S. 59)
6. Prinz Kazimierz Nestor Sapieha, litauischer Marschall des Unionsstaats. Portrait von Józef Franciszek Jan Pitschmann, Polona, id 9568152 (S. 62)
7. Teil der Präambel zur Verfassung vom 3. Mai 1791 (*Ustawa Rządowa*, Warschau: M. Gröll, 1791). Polona, id 1196273 (S. 74)
8. Titelblatt der ersten gedruckten Ausgabe der Verfassung vom 3. Mai 1791 (*Ustawa Rządowa*, Warschau: M. Gröll, 1791). Polona, id 1196273 (S. 86)
9. Sieg der Freiheit: Titelseite des Sejmberichts von 1791 (*Dyaryusz seymu ordynaryinego...*, Warschau: M. Gröll, 1791). Polona, id 127886361 (S. 98)
10. Tadeusz Kościuszko (*Thaddeus Kosciuszko*). Von Franz Gabriel Fiessinger, Polona, id 23044296 (S. 110)
11. *Geschichte der pohlischen Staats=Veränderung vom 3. May 1791*, Warschau: M. Gröll, 1791. Polona, id 1196768 (S. 131)
12. *Neue Konstitution von Pohlen vom 3 May 1791*, Warschau: M. Gröll, 1791. Polona, id 3006364 (S. 142)
13. *Vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3ten May 1791*, Leipzig 1793. Polona, id 76266373 (S. 143)

Karten

1. Polen-Litauen nach der Union von Lublin 1569 (S. 33)
2. Die Teilungen Polen-Litauens 1772–1795 (S. 49)

In der Publikationsreihe erscheinen sowohl kritische Quelleneditionen als auch monografische Studien zu den deutsch-polnischen Beziehungen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Ziel der Reihe ist es, den deutschen Beitrag zum multikulturellen Leben Polen-Litauens und den polnischen Beitrag zur deutschen Kultur von der Frühen Neuzeit bis ins sogenannte lange 19. Jahrhundert aufzuzeigen. Die Reihe richtet sich an ein breites Publikum und wird in elektronischer Form, ausgewählte Beiträge auch in kleiner gedruckter Auflage, veröffentlicht.

---

Quellen und Darstellungen zur deutsch-polnischen Beziehungsgeschichte  
in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert

---

Publikationsreihe des Zentrums für Historische Forschung Berlin  
der Polnischen Akademie der Wissenschaften  
und des Museums der Geschichte Polens in Warschau

---

ISBN 978-83-65248-63-3